This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

UC-NRLF
$B 263 918

University of California

Lux ex Tenebris.

DOCUMENTS DEPT.

Claus Spreckels Fund

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 26. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 26.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Reichsgesetzgebung

über

Münz- und Notenbankwesen,

Papiergeld, Prämienpapiere

und

Reichsschulden.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Von

Dr. R. Koch,

Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Vierte Auflage.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Berlin 1900.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

HG999
.A3
DOCUMENTS
DEPT.

SPRECKELS

Vorbemerkung.

Die neue Auflage berücksichtigt die seit dem Frühjahr 1898 eingetretenen Veränderungen. Den erläuterten Gesetzen ꝛc. hinzugetreten sind namentlich die Banknovelle vom 7. Juni 1899, die Münznovelle vom 1. Juni 1900, die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 und die Verordnung wegen Abänderung des Reichsbank-Statuts vom 3. September 1900.

111643

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Einleitung XV

A. Münzgesetzgebung.

I. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871 1

Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875 2

Bundesrathsbeschluß vom 7. Dezember 1871 . . . . . 4—10, 26

Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875 . 8, 11, 31

Bundesrathsbeschluß vom 22. Januar 1878 8

Bundesrathsbeschluß vom 13. Dezember 1877 13

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. Januar 1868. Art. 8, 10 . . . . . 17, 18

Aichordnung für das Deutsche Reich. Vom 27. Dezember 1884 18

Seite

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juli 1885 18

II. Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873 . . . 19

Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875 20

Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873 22, 25—29, 36

Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886 23

Bundesrathsbeschluß vom 9. Mai 1877 . 29

Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1886 29

Gesetz, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 28. Februar 1892 37

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und -Kupfermünzen. Vom 19. Dezember 1875 40

Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874 48

Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876 49

III. Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900 17, 22, 24, 30, 33—35, 42, 54

IV. Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874 57

Seite

V. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900 . . . 60

VI. Falsche, beschädigte und abgenutzte Reichsmünzen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 61

VII. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875 . . . 64

B. Papiergeld-Gesetzgebung.

I. Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874 68

Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni 1881 70

Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 18. Mai 1876 74

II. Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884 76

III. Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 26. Mai 1885 78

C. Notenbankgesetzgebung.

I. Bankgesetz. Vom 14. März 1875 . . . 81

Bundesrathsbeschluß wegen der Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten. Vom 30. November 1876 86

Seite

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Banknoten. Vom 21. Dezember 1874 Art. II. § 4 90

Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 18. Dezember 1889 . 122

Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Gehaltszahlung an die Reichsbankbeamten betreffend. Vom 27. Dezember 1875 127

Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Unterschriften der Reichsbankstellen betreffend. Vom 27. Dezember 1875 . . 140

II. Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875 174

Verordnung, betreffend die Abänderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875. Vom 3. September 1900 175

Bekanntmachung des Reichskanzlers, den Uebergang der Preußischen Bank auf die Reichsbank betreffend. Vom 16. Dezember 1875 175

III. Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875 211

IV. Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899 . 96, 107, 111, 113, 120, 123, 130, 143, 155, 221

V. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1877 228

VI. Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zu-

Seite

ständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875 232

VII. Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875 235

VIII. Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880. 237

IX. Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881 240

X. Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten, und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881. Vom 20. Juni 1886 242

XI. Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888 243

XII. Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 26. Juli 1897 245

Seite

XIII. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875 246

XIV. Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen 248

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Errichtung von Reichsbankanstalten betreffend. Vom 17. Dezember 1875 . . 248
2. Bekanntmachung des Reichskanzlers, die Errichtung der Reichsbankhauptstelle in Danzig betreffend. Vom 24. April 1879 249

XV. Privat-Notenbanken 250

1. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875 250
2. Zweite Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876 252
3. Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879 253

Anhang.

A. Auszug aus den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank“ 254

I. Allgemeine Grundsätze 254
II. Diskontirungs-Geschäft 254
1. Wechsel auf das Inland 254
2. Wechsel auf das Ausland 257
3. Werthpapiere 259
III. Verkauf von Wechseln auf das Ausland 260
IV. Einziehungs-Geschäft 262

Seite

V. Lombard-Verkehr 264
1. Bedingungen des Lombardgeschäfts . 265
2. Verzeichniß der bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere 272
VI. Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank 279
VII. Einlösung von Wechseln mittels Checks 288
VIII. Ein- und Auszahlungs-Verkehr . . . 289
IX. An- und Verkauf von Werthpapieren . 291
X. Offene Depots von Werthpapieren . . 292
1. Verwahrung und Verwaltung offener Depots 293
2. Verwahrung von Mündeldepots . . 303
XI. Baar-Depositen 308
XII. Verschlossene Depositen 309

B. Verzeichniß der Zweiganstalten der Reichsbank 312

D. Prämien-Papiere.

Gesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871 330

E. Bundes- bezw. Reichsanleihe-Gesetze.

I. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes ꝛc. Vom 9. November 1867 . 336
II. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867 ꝛc. Vom 6. April 1870 346
III. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe ꝛc. Vom 27. Januar 1875 . 348
IV. Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 31. Mai 1891 351
V. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 24. Januar 1892 . . 376

Seite

VI. Geſetz wegen Verwendung überſchüſſiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896 377

VII. Geſetz wegen Verwendung überſchüſſiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897 379

VIII. Geſetz wegen Verwendung überſchüſſiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31. März 1898 382

IX. Geſetz wegen Verwendung überſchüſſiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 25. März 1899 385

X. Geſetz wegen Verwendung überſchüſſiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900 zur Schuldentilgung. Vom 30. März 1900 388

XI. Geſetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe. Vom 8. März 1897 . 391

XII. Reichsſchuldenordnung. Vom 19. März 1900 400

Regiſter 418

Einleitung.

Die Zustände, welche noch vor nicht viel mehr als einem Vierteljahrhundert hinsichtlich der Umlaufsmittel — Münzen, Papiergeld, Banknoten — in Deutschland herrschten, boten ein sprechendes Bild unserer politischen Zerrissenheit. Die wiederholt unternommenen Versuche zur einheitlichen Reform des Münzwesens hatten ein befriedigendes Resultat nicht ergeben. Zwar hatte der Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, vorbereitet durch die Dresdener Münzkonvention der Zollvereins-Staaten vom 30. Juli 1838, sich für die damals in Deutschland bereits überwiegende reine Silberwährung entschieden und für die kontrahirenden Staaten (des Zollvereins und Oesterreichs mit Liechtenstein) das Zollpfund zu 500 Gramm als Münzgrundgewicht eingeführt. Aber noch immer schieden sich innerhalb dieses Rahmens drei Münzfüße — der Thalerfuß in Norddeutschland (mit ver-

schiedener Eintheilung des Thalers), der Zweiundfünfzigeinhalbguldenfuß in Süddeutschland und der Fünfundvierzigguldenfuß in Oesterreich (mit Liechtenstein) — und daneben bestanden in den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten die früheren Landes-Münzfüße fort. So gab es im Gebiete des Deutschen Reichs bis zum Jahre 1871 einschließlich der mit Elsaß-Lothringen hinzugekommenen französischen Währung sieben Münzsysteme.[1] Nicht besser sah es im Papiergeldwesen aus. Von allen deutschen Staaten hatten nur sechs der kleinsten (Lippe-Detmold, Lauenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg, Elsaß-Lothringen) kein Papiergeld ausgegeben. In den Staaten des Norddeutschen Bundes befanden sich im Jahre 1870, abgesehen von dem Papiergelde des Großherzogthums Oldenburg im Betrage von 2000000 Thaler, welches der Oldenburgischen Landesbank zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel überwiesen war, 40652742 Thaler,[2] in sämmtlichen

[1] Vgl. die Motive zu dem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, im Eingange — Druckf. des Reichstages Nr. 50 [Sten.Ber. I. Leg.Per. II. Sess. 1871 Bd. 2 S. 123 (Anlagen)]. Neben diesen Münzsystemen bestand noch die Hamburger Bank-Valuta als Rechnungswährung.

[2] Vgl. die Nachweisung in den Drucksachen des Reichstags Nr. 73 [Sten.Ber. I. Leg.Per. Sess. 1870 Bd. 3 S. 303 (Anlagen)].

Staaten des Deutschen Reichs nach den Mittheilungen der Bundes-Regierungen vom Oktober 1872 61374600 Thaler Staats-Papiergeld der verschiedensten Sorten[3] im Umlauf. Die Klage über die sogenannten „wilden Scheine", welche außerhalb der Grenzen des eigenen Landes nur schwer und mit Verlust anzubringen waren und deren sich doch Niemand erwehren konnte, waren allgemein. Hierzu kam noch das vergleichsweise freilich nicht sehr beträchtliche Papiergeld, welches auf Grund besonderer Konzessionen von Eisenbahn-Gesellschaften, Kommunen und anderen Korporationen ausgegeben war.[4] Die Masse der umlaufenden papiernen Werthzeichen wurde aber seit Mitte der fünfziger Jahre in immer steigendem Umfange vermehrt durch die Banknoten. Zwar hatte die im Jahre 1846 in Preußen aus der ehemaligen Königlichen Bank (einer reinen Staatsbank) erwachsene, im Jahre 1856 mit unbeschränktem Notenrecht ausgestattete Preußische

[3] Vgl. die Uebersicht in Anlage 1 der Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, Drucksachen des Reichstags Nr. 70 [Sten. Ber. II. Leg.Per. I. Sess. 1874 Bd. 3. S. 265 (Anlagen)].

[4] So die Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Gesellschaft und der Stadt Hannover (nach Ad. Wagner, Zettelbankpolitik S. 725, in den Jahren 1870/73 circa 1770000 Mark).

Bank[5] sich zufolge ihrer Leistungen in den großen Krisen von 1857, 1866 und 1870 mehr und mehr zu einer Central-Notenbank für den größten Theil Deutschlands entwickelt, neben welcher die in den alten Provinzen Preußens bestehenden neun Privat-Notenbanken mit ihrer je auf 1 Million Thaler beschränkten Notenausgabe-Befugniß kaum in Betracht kamen. Indessen hatten daneben die übrigen deutschen Souveräne von der Befugniß, Noten-Privilegien zu ertheilen, in sehr reichlichem, oft das durch ihr Staatsgebiet bedingte Maaß weit überschreitendem Umfange Gebrauch gemacht. Die Versuche Preußens, sich durch Verbote gegen den Umlauf solcher fremden Noten zu schützen,[6] hatten, zumal in Mitteldeutschland, wo die betreffenden Gebiete im Gemenge lagen, bei den vielfachen wechselseitigen Verkehrsbeziehungen keinen durchschlagenden Erfolg gehabt. So hatte sich der Umlauf der (durch Baarvorrath) ungedeckten Noten in Deutschland von etwa 15 Millionen Mark zu Anfang der fünfziger Jahre, abgesehen von Bayern, nach den

[5] Vgl. Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges.-Samml. S. 435), Vertrag vom 28./31. Januar 1856 und Ges. v. 7. Mai 1856 (das. 1856 S. 342).

[6] Ges. v. 14. Mai 1855 (Preuß. Ges.-Samml. S. 308), v. 25. Mai 1857 (Preuß. Ges.-Samml. S. 440), Verordn. v. 22. April 1869 (Ges.-Samml. S. 561) — sämmtlich auch auf fremdes Papiergeld bezüglich.

Monats-Bilanzen berechnet, durchschnittlich im Jahre 1867 auf 202296000 Mark, im Jahre 1870 auf 342543000, im Jahre 1873 auf 400284000 Mark gesteigert.[7] Ende 1870 betrug der ungedeckte Notenumlauf in Deutschland einschließlich Bayerns 448159000 und Ende 1873 der gesammte Notenumlauf 1352548000 Mark, wovon 426808000 Mark ungedeckt.[8] Mehr als 140 Arten papierner Werthzeichen — Banknoten und Papiergeld in ihren verschiedenen Abschnitten — befanden sich im Jahre 1873 im Deutschen Reiche im Umlauf.[9]

Einem solchen Zustande ein Ende zu machen, wurde als eine der ersten Aufgaben des neu geeinigten Deutschland erkannt. Schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867[10] rechnet in Art. 4 zu den der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Angelegenheiten

„3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der

[7] Vgl. Soetbeer, Deutsche Bankverfassung (Erlangen 1875) S. 4. Thorwart, „Die Entwicklung des Banknotenumlaufs in Deutschland v. 1851—1880" in Conrad, Jahrb. Band 41 S. 193ff.

[8] Vgl. die Uebersicht bei Soetbeer S. 2a.

[9] Vgl. das. S. 5.

[10] B.G.Bl. S. 1.

Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen" —

Vorschriften, welche sich in der am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getretenen Verfassung des Deutschen Bundes[11] und in der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871[12] wiederholen.

Man schritt zunächst dazu, einer weiteren willkürlichen Vermehrung der Banknoten und des Papiergeldes vorzubeugen. Das (einstweilen nur bis zum 1. Juli 1872 geltende) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870[13] machte (im § 1) die Erwerbung der Be-

[11] B.G.Bl. S. 627, 650, 654; 1871 S. 9.

[12] B.G.Bl. S. 63.

[13] B.G.Bl. S. 51. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 29. März 1870 in Wirksamkeit getreten. (§ 6). Dasselbe ist durch Art. 80 II, 1 der Verfassung des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (B.G.Bl. S. 63) zum Reichsgesetz erklärt, und zwar ist es in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern nach den betreffenden Vereinbarungen sowie dem Ges. v. 22. April 1871 (B.G.Bl. S. 87) am 1. Januar 1872 in Kraft getreten. In Elaß-Lothringen, wo sich die Preußische Bank bereits im Sommer 1871 niederließ (s. Ges. v. 4. Juli 1871 — G.Bl. für Elsaß-Lothringen S. 3), ist das Gesetz nicht eingeführt.

fugniß zur Ausgabe von Banknoten von einem (auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassenden) Bundesgesetze[14] abhängig. Das gleiche Erforderniß wurde für gewisse Erweiterungen der bisherigen Privilegien eingeführt (§§ 2, 3).[15] Zugleich wurde die Kündigung der letzteren erleichtert (§ 4).[16] In ähnlicher Weise ließ das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870[17] die fernere Ausgabe oder Gestattung der Ausgabe von Papiergeld fortan nur auf Grund eines auf Antrag der betheiligten Landesregierung zu erlassenden Bundesgesetzes zu (§ 1). Lediglich der Ersatz des zur Zeit umlaufenden Papiergeldes (nach stattgefundener Ein-

[14] Vgl. § 1 Abs. 1 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (unten C I, S. 81).

[15] Vgl. § 1 Abs. 1, §§ 47, 49 Nr. 1 das.

[16] Vgl. §§ 44 Nr. 7, 46 Abs. 1. das.

[17] B.G.Bl. S. 507. Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 19. August 1870 in Wirksamkeit getreten und demnächst, wie das Ges. vom 27. März 1870, zum Gesetz des Deutschen Bundes bezw. zum Reichsgesetz erklärt, in Baden und Südhessen aber schon am 1. Januar 1871 (in Württemberg und Bayern am 1. Januar 1872) in Kraft getreten. Eine zeitliche Schranke der Wirksamkeit des Gesetzes wurde (abweichend von dem Banknotengesetze v. 27. März 1870) nicht aufgenommen. Die Beschränkung sollte gelten „bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld (Art. 4 Nr. 3 der Bundesverfassung)."

ziehung) durch neue Werthzeichen gleichen oder höheren Nennwerths wurde gestattet (§ 2).

Nachdem diese Sicherheitsmaßregeln getroffen waren, wandte sich das Reich in positiver Weise der Münzreform zu. Schon mittels Vertrages vom 13. Juni 1867[18] war der Münzvertrag mit Oesterreich und Liechtenstein mit Ablauf des Jahres 1867 außer Wirksamkeit gesetzt. Im Juni 1870 hatte der Bundesrath beschlossen, durch einen Ausschuß eine „Enquête über die bei der Ordnung des Münzwesens in Betracht kommenden Verhältnisse" zu veranstalten. Zugleich wurde eine Zusammenstellung von Erwägungen und Fragen, welche zum Theil die leitenden Gesichtspunkte der späteren Münzreform erkennen lassen, den Regierungen mitgetheilt und veröffentlicht.[19] Der im Juli 1870 ausbrechende Krieg brachte eine Verzögerung dieser Thätigkeit mit sich. Im Oktober 1871 wurde indessen vom Reichskanzler dem Bundesrath ein „Gesetzentwurf, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen" nebst Motiven vorgelegt, welcher

[18] Preuß. Ges.Samml. von 1867 S. 1801. Wegen Einlösung der Oesterreichischen Vereinsthaler (vgl. S. XXVII) übernahmen die Regierungen nur eine bedingte Verpflichtung. Vgl. unten S. 38.

[19] Vgl. Soetbeer, Deutsche Münzverfassung (Erlangen 1874) S. 9.

nach einigen Aenderungen am 5. November 1871 an den Reichstag gelangte.[20] Das hieraus hervorgegangene Geſetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, wurde unterm 4. Dezember 1871 publizirt.[21] Daſſelbe enthält bereits den entſcheidenden Schritt zur Goldwährung, indem es die Ausprägung von Reichsgoldmünzen zu zehn und zwanzig Mark, ſowie die Einziehung der bisherigen Goldmünzen anordnet, den Reichskanzler zur Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der Bundesſtaaten ermächtigt, die fernere Ausprägung von anderen Goldmünzen, ſowie aller groben Silbermünzen unterſagt und den neuen Reichsgoldmünzen, nach dem Werthverhältniß wie 15½ zu 1 von Gold zum Silber, die Eigenſchaft geſetzlicher Zahlmittel beilegt. Die Ausprägung der Goldmünzen auf den Münzſtätten

[20] Die erſte Berathung fand in der 19. und 20. Sitzung des Reichstages, am 11. und 13. November 1871, die zweite in der 23. und 24. Sitzung, am 17. und 18. November, die dritte (Schluß)-Berathung, am 21. und 23. November in der 26. und 28. Sitzung ſtatt. (Sten. Ber. I. Leg. Per. II. Seſſ. 1871 Bd. 1. S. 226 ff., 251 ff., 317 ff., 341 ff., 418 ff., 453 ff.)

[21] R.G.Bl. S. 404. Das Geſetz iſt durch Geſ. v. 15. November 1874 (R.G.Bl. S. 131) auch in Elſaß-Lothringen eingeführt. — Vgl. unten A I, III, S. 1 ff. Wegen Helgoland ſ. S. 2 Anm. 1.

der Bundesstaaten nach Bestimmung des Bundesraths bezw. des Reichskanzlers übernimmt nach dem Gesetze das Reich selbst.[22] Am 21. Februar 1873 ging dem Bundesrathe, unterm 18. März 1873 dem Reichstage (unter verändertem Titel) der Entwurf des Münzgesetzes nebst Motiven zu, welcher hier mit zahlreichen Aenderungen zur Annahme[23] gelangte und demnächst als „Münzgesetz vom 9. Juli 1873" publizirt ist.[24] Der Zweck derselben war nach den Motiven[25] „im Anschlusse

[22] Vgl. Soetbeer, a. a. O. S. 1ff., Helfferich, Reform des d. Geldwesens (Leipzig 1898) I S. 156ff. Hinsichtlich der Aichung und Stempelung von Goldmünzgewichten s. d. Ges. § 12, Aichordn. v. 27. Dezbr. 1884 §§ 48—51. Die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen bestimmt die Bek. des Reichskanzlers v. 27. Juli 1885 § 1 V C (R.G.Bl. S. 263).

[23] 1. Berathung in der 10. und 11. Sitzung v. 28. und 29. März; 2. Berathung in der 17., 20. und 21. Sitzung v. 22., 25. u. 26. April; 3. Berathung in der 28., 29. u. 59. Sitzung v. 6. Mai, 8. Mai u. 23. Juni 1873. (Sten. Ber. I. Leg.Per. IV. Session 1873, Bd. 1 S. 117ff., 316ff., 343ff., 521ff., 557ff., Bd. 2 S. 1352ff.)

[24] R.G.Bl. S. 233. Das Gesetz ist auch in Elsaß-Lothringen eingeführt. Vgl. unten A II, IV. S. 19ff., 57ff. und Soetbeer a. a. O. S. 67ff. Wegen Helgoland s. S. 2 Anm. 1.

[25] Aktenstück Nr. 15 in den Sten. Ber. des Reichstags Bd. 3 S. 70ff. (Anlagen).

an das Gesetz vom 4. Dezember 1871 die Ausprägung der nicht in Gold herzustellenden Münzen des Marksystems anzuordnen und die gesammte künftige Münzverfassung Deutschlands auf der Grundlage der Reichsgoldwährung und Markrechnung definitiv zu regeln, auch den Uebergang so zu ordnen, daß das neue Münzsystem so bald als irgend möglich ins Leben treten könne". Im Reichstag kam indessen noch ein Artikel (2) hinzu, wonach außer den Doppelkronen und Kronen auch ein goldenes Fünfmarkstück auszuprägen war, auf welches in der Hauptsache die von jenen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Im Uebrigen ordnet das Gesetz die Ausprägung von Reichs-Scheidemünzen an (nämlich Silbermünzen zu 5, 2, 1 Mark, 50 und 20 Pfennig, Nickelmünzen zu 10 und 5 Pfennig, zu welchen nach dem Gesetze vom 1. April 1886[26] noch eine Nickelmünze zu 20 Pfennig trat, und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pfennig),[27] deren Charakter als solcher sich in der beschränkten Annahmepflicht im Privatverkehr sowie in der geordneten Umtauschverpflichtung des Reichs ausdrückt. Als gesetzliches Zahlungsmittel wurde außer den Reichs-

[26] R.G.Bl. S 67 (unten A II, S. 23).

[27] Ges. v. 4. Dezbr. 1871 § 13. Vgl. Anm. 31, unten I. S. 19

Dieſelbe iſt bisher nicht erfolgt. [Für Oeſterreich-Ungarn iſt die Außerkursſetzung der öſterreichiſchen Vereinsthaler und Doppelthaler durch die k. k. Verordnung vom 12. und 19. April 1893 erfolgt.]

In den Jahren 1892, 1893 und 1894 wurden in 3 Raten von je Mark 8666667 zuſammen Mark 26000001 öſterreichiſche Vereinsthaler und Doppelthaler auf Grund eines mit dem Deutſchen Reiche getroffenen Abkommens vom 20. Februar 1892 von Oeſterreich gegen Erſtattung des Werths in öſterreichiſchen Noten, der Thaler zu 1½ Fl. ö. W. gerechnet, zur Einſchmelzung übernommen.

Einen weiteren Schritt hat das Geſetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Abänderung des Artikels 15 des Münz-Geſetzes vom 9. Juli 1873[30] gethan, wonach der Bundesrath befugt iſt, zu beſtimmen, daß die Einthalerſtücke deutſchen Gepräges, ſowie die oben erwähnten öſterreichiſchen Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkursſetzung nur noch an Stelle der Reichsſilbermünzen unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark in Zahlung anzunehmen ſind. Es kann alſo ſtatt der Außerkursſetzung der Mittelweg einer ausdrücklichen Herabſetzung der Thaler zu Scheidemünzen eingeſchlagen

[30] R.G.Bl. S. 3. Unten A II, S. 48. Sten. Ber. II. Leg.Per. III. Seſſion 1875/76 Bd. 1, S. 665 ff., 736 ff. (28. und 30. Sitzung vom 15. und 17. Dezbr. 1875).

werden. Indeſſen iſt die Münzreform bei Ertheilung dieſer Vollmacht ſtehen geblieben. Ein Gebrauch davon iſt ſeither nicht gemacht worden. Vielmehr iſt ſeit Mai 1879 der Verkauf von Silbermünzen (der Reſt der Silberbarren iſt ſpäter noch abgeſtoßen worden) für Rechnung des Reichs wegen der fortwährend ſteigenden Entwerthung des Silbers auf dem Weltmarkte eingeſtellt. Unſere Währung blieb daher einſtweilen noch eine hinkende („Etalon boiteux"), da die vorhandenen Thaler neben den Reichsgoldmünzen unbeſchränkt geſetzliches Zahlmittel ſind.

Wie ſehr ſich auch das Münzgeſetz im Großen und Ganzen bewährt hat, ſo haben die damit geſammelten Erfahrungen doch einige Mängel ergeben. Die Beſeitigung dieſer Mängel war das Ziel des Geſetzes betreffend Aenderungen im Münzweſen vom 1. Juni 1900.[31] Daſſelbe vereinigt aus Zweckmäßigkeitsrückſichten mehrere Abänderungen der geltenden Münzgeſetze ohne inneren Zuſammenhang. So die Beſeitigung des goldenen Fünfmarkſtücks, des Zwanzigpfennigſtücks aus Silber,

[31] R.G.Bl. S. 250. Geſ.Entw. Nr. 403 d. Druckſ. d. Reichstags, 10. Leg.Per. 1. Seſſ. 1898/1900. 1. Berathung in der 115. Sitzung v. 4. Dez. 1899; 2. Berathung in der 165. Sitzung v. 12. März 1900; 3. Berathung in der 201. Sitzung v. 20. Mai 1900. (Sten. Ber. S. 3201 ff., 4608 ff., 8733 ff. Ber. d. XVIII. Kommiſſion Nr. 565 d. Druckſachen.)

und des Zwanzigpfennigstücks aus Nickel — Münzen, welche sich im Verkehr nicht einzubürgern vermocht haben — ferner die Erhöhung des Höchstbetrags der Reichssilbermünzen von 10 auf 15 Mark für den Kopf der Bevölkerung, die Wiederzulassung der Ausprägung silberner Denkmünzen und die Abschaffung des besonderen Münzgewichts.[32] Bei Weitem die wichtigste dieser Maßregeln ist die Erhöhung der Kopfquote der Silbermünzen. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die vorhandenen Reichssilbermünzen den Bedarf des Verkehrs bei Weitem nicht zu decken vermochten, daß letzterer vielmehr, obschon widerwillig, fortschreitend zur Aufnahme von Thalern genöthigt gewesen ist. Die Thaler aber mit ihrer gesetzlichen Zahlkraft trotz der auch für sie in wenig geringerem Grade als bei den Reichssilbermünzen in Folge Sinkens des Silberpreises eingetretenen Werthsverminderung[33] und in ihrem Mißverhältniß zum geltenden Dezimalsystem bilden immerhin eine Anomalie in unserem Münzsystem, welche nach den bisherigen Münzgesetzen nur langsam verschwinden konnte. Indem nun das neue Gesetz Art. IV, Abs. 3 vorschreibt, daß zu den durch die Erhöhung der Kopfquote vermehrten Neuprägungen nur Landessilbermünzen (d. s. eben nur noch Thaler) verwendet

[32] Vgl. unten S. 54 ff.

[33] Es handelt sich bei 3 Mark bezw. einem Thlr. um einen Unterschied von 14 Pfennig zwischen beiden Arten von Münzen.

werden dürfen, beschleunigt es die Einziehung der Thaler dergestalt, daß in etwa einem Dezennium keine davon mehr im Umlauf und in den Beständen der Reichsbank sich befinden werden.

Erst hiermit kann die Münzreform als vollendet gelten.[34] Wie ein neuerer Handelsbericht[35] treffend hervorhebt, wird Deutschland im Auslande zweifellos an Kredit gewinnen, wenn künftig nicht nur der größere Theil, sondern — bis auf den nothwendigen Betrag an Scheidemünzen — der ganze Metallvorrath der Reichsbank in Gold besteht und wenn nicht nur wie bisher durch den coulanten Geschäftsgebrauch, sondern durch das Gesetz die Möglichkeit ausgeschlossen wird, daß in Deutschland die Einlösung der Noten und die Erfüllung von Verbindlichkeiten überhaupt in Silber, d. h. in Thalern, wie es bisher gestattet war, erfolgt. Ebendeshalb aber stieß der Gesetzentwurf im Reichstage auf hartnäckige Opposition und es ist dieser gelungen, den Gesetzentwurf wenigstens in einem Punkte nicht unerheblich abzuändern. Der Entwurf wollte — nach der auch in der Reichstags-Kommission noch

[34] Vgl. Helfferich, Der Abschluß der d. Münzreform (Berlin 1899). Indessen sollte nach einem Beschlusse des Reichstags in dritter Berathung damit eine Stellung zur Währungsfrage nicht eingenommen werden (s. Sten. Ber. S. 5743 ff.).

[35] Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1899 S. 145.

gebilligten Geſtalt des Art. IV, Abſ. 3 — ſoviel Thaler einziehen und veräußern, als die entſtehenden Verluſte in dem aus den Neuprägungen ſich ergebenden Münzgewinn Deckung finden. Damit ſollte nicht blos, wie das Münzgeſetz von 1873 es will, durch Einziehung von einer dem Werthe nach gleichen Menge der umlaufenden Thaler einer Verſchlechterung des Geſammtgeldumlaufs (Steigerung der Münzſchuld) vorgebeugt, ſondern es ſollte auch die Gelegenheit benutzt werden, in Höhe des bei der Umprägung von Thalern in (10 Prozent minderwerthige) Reichsſilbermünzen entſtehenden Gewinns — alſo ohne Schaden für die Reichskaſſe — Gold anzukaufen und ſo, wenngleich in geringem Maaße, die Golddeckung der Banknoten zu ſtärken.[36] Nach dem vom Reichstage angenommenen Antrag (Herold) ſoll beides unterbleiben. Es könnte alſo, wenn nicht die Durchführung der ganzen Maßregel in die Hände der Reichsverwaltung gelegt wäre (es iſt nur ein Maximum geſtattet) eine übergroße Vermehrung des Silberumlaufs die Folge ſein. Jedenfalls vermehrt jede Neuprägung nach der jetzigen Geſtalt des Abſ. 3 den Nennwerth des Silberumlaufs um 11 1/9 Prozent des umgeprägten Thalerbeſtandes abzüglich der Koſten der Neuprägung.

[36] Vgl. Anlage A zum Kommiſſionsbericht (ſ. Anm. 31).

Die Ausprägung von Goldmünzen hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht.

Nach der neuesten, dem Reichstage zufolge §. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871 zugefertigten „Uebersicht über die Ausprägung und Einziehung der Reichsmünzen bis Ende März 1899“ [37] waren den Münzstätten bis Ende März 1899 zur Ausprägung von Reichsgoldmünzen

950624,8 Pfund Feingold auf Reichsrechnung, einschließlich 4433,5 Pfd. aus Mark 6226015 in nicht mehr umlaufsfähigen Reichsgoldmünzen,

1549445,4 Pfund Feingold auf Privatrechnung,

zus.: 2500070,2 Pfund Feingold

zugegangen.

Ausgeprägt sind nach der im Juli 1900 [38] veröffentlichten Uebersicht bis Ende Juni 1900

in Doppelkronen . . .	Mark	3019989320
in Kronen	„	609931480
in halben Kronen . . .	„	27969925 [39]
zusammen:	Mark	3657890725

[37] Anlage X zur „Uebersicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen, für das Rechnungsjahr 1898“. Vgl. auch Anm. 26 unten A I S. 16.

[38] In der 3. Beilage des Reichsanz. v. 7. Juli 1900 Nr. 160.

[39] Diese Ziffer hat sich seit Mitte März 1878 nicht verändert.

darunter auf Privatrechnung Mark 2332254810.

Davon sind wieder eingezogen:

an Doppelkronen	Mark	3173320
an Kronen	„	10120150
an halben Kronen . . .	„	22013350
zusammen:	Mark	35306820

Bleiben an Doppelkronen Mark 3016816000, an Kronen Mark 599811330, an halben Kronen Mark 5956575, zusammen Mark 3622583905.

Die Reichsbank hat bis zum 31. Dezember 1899 an Gold, theils in Münzen, theils in Barren erworben:

von Privaten für . . .	Mark	2188880896
vom Reich „ . . .	„	315509943
zusammen für:	Mark	2504390839.

Daß die Kronen-Ausprägung eine weit geringere ist, hat seine Ursache nicht bloß in den größeren Kosten und der gesteigerten Abnutzung, sondern trägt auch dem Umstande Rechnung, daß die Kronen allzu bereitwillig vom Verkehr festgehalten werden und die Banknotendeckung bei der Reichsbank vermindern. Indessen ist nach dem Antrage der Kommission eine Resolution im Reichstage von 1900 angenommen, wonach der Reichskanzler ersucht wird, bei Neuausprägung von

Goldmünzen auf eine vermehrte Ausprägung von Kronen hinzuwirken.[40]

Zur Ausprägung von Reichssilbermünzen waren den Münzstätten bis Ende März 1899 an Landessilbermünzen und an Barren aus solchen Münzen 5083803 Pfund Feinsilber überwiesen und außerdem 209794 Pfund, welche sich bei der Einschmelzung von 21000000 Mark Zwanzigpfennigstücken und von 460676 Mark anderer nicht mehr umlaufsfähiger Reichssilbermünzen behufs Umprägung ergeben haben.

Ausgeprägt sind bis Ende Juni 1900 und bleiben nach Wiedereinziehung von Mark 28638194 der verschiedenen Sorten im Umlauf

in Fünfmarkstücken . . .	Mark	112980995
„ Zweimarkstücken . . .	„	136300830
„ Einmarkstücken	„	193395489
„ Fünfzigpfennigstücken.	„	71463828
„ Zwanzigpfennigstücken	„	7705794
zusammen:	Mark	521846936.

Von den Nickelmünzen sind bis Ende Juni 1900 ausgeprägt und nach Einziehung von Mark 42318 in Umlauf

[40] Ber. d. XVIII. Komm. d. Reichstags, 10. Leg.Per. I. Sess. 1898/1900 S. 15.

Zwanzigpfennigstücke . .	Mark	5005636
Zehnpfennigstücke	„	41477005
Fünfpfennigstücke	„	20343155
zusammen:	Mark	66825796

An Kupfermünzen sind

Mark 14952209 geprägt,

wieder eingezogen „ 452

bleiben Mark 14951757.

Der Bestand des Reichs an Silberbarren, welcher Ende 1883 noch 188936,764 Pfund fein betrug, ist verkauft bezw. verwendet.

Das Münzgesetz hat in seiner Schlußbestimmung (Art. 18) zugleich die Reform des Banknoten- und Papiergeldwesens weiter vorbereitet. Hinsichtlich des Staatspapiergeldes war vorgeschrieben, daß dasselbe spätestens bis zum 1. Januar 1876 eingezogen und spätestens 6 Monate vor diesem Termine öffentlich aufgerufen werden sollte. Dagegen war die Richtung, welche alles Staatspapiergeld durch Banknoten, welche allerdings manche Vorzüge haben,[41] ersetzen wollte, nicht durchgedrungen. Das Gesetz kündigte vielmehr die Ausgabe von Reichspapiergeld nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes an, welches auch über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung

[41] Vgl. Nasse in Preuß. Jahrb. Bd. 63 S. 512 ff.

ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen sollte.

Die hierin enthaltene Zusage zu verwirklichen, war das Gesetz vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen,[42] bestimmt. Danach ist die Bestimmung wiederholt, daß kein Bundesstaat anders, als auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgeben oder dessen Ausgabe gestatten darf (§. 8). An Stelle des bisherigen Staatspapiergeldes ist das Reichspapiergeld (Reichskassenscheine), zu dessen Annahme im Privatverkehr Niemand gezwungen ist, zu entsprechend limitirtem Betrage in Abschnitten von 5, 20 und 50 Mark ausgegeben, welches bis auf den unter die Bundesstaaten nach der Bevölkerungsziffer (demselben Maßstabe, nach welchem sie zu den Lasten des Reiches beitragen) vertheilten Normalbetrag von 120 Millionen Mark (übereinstimmend mit dem Reichskriegsschatze)[43] aus den von den Staaten

[42] R.G.Bl. S. 40 (unten B I, S. 68). Die erste Berathung im Reichstage fand in der 24. Sitzung vom 26. März, die zweite in der 26. und 35. Sitzung am 28. März und 18. April, die dritte in der 38. Sitzung vom 22. April 1874 statt. (Sten. Ber. II. Leg.Per. I. Session 1874, Bd. 1 S. 597 ff.; Bd. 2 S. 923 ff., 1026 ff.)

[43] Ges. v. 11. November 1871 (R.G.Bl. S. 409), Verordn. v. 22. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 9).

behufs Einziehung ihres überschießenden Papiergeldes empfangenen, spätestens bis zum 31. Dezember 1890 zurückzuerstattenden Vorschüssen wieder einzuziehen war. Nach der letzten über die Ausführung des Gesetzes veröffentlichten Uebersicht,[44] welche bis Ende März 1892 reicht, sind von dem Landes-Papiergeld im Gesammtbetrage von 184298529 Mark eingezogen und vernichtet: 183148967 Mark. Von den zum Maximalbetrage von 54889941,72 Mark nach §. 3 des Gesetzes zu gewährenden Vorschüssen sind auf die Reichshauptkasse angewiesen worden: Mark 54123567,14, die bis zum 31. Dezember 1890, dem gesetzlich bestimmten Termin, zurückgezahlt waren. In Folge dieser Rückzahlungen sind an Reichskassenscheinen eingezogen und vernichtet 54123565 Mark. — Inzwischen sind übrigens in den Jahren 1882 und 1883 neue Scheine ausgegeben und die Scheine alter Ausgabe bis auf einen geringen Rest eingezogen, bezüglich dessen das Gesetz vom 21. Juli 1884[45] bestimmt, daß diese Scheine vom 1. Juli 1885 nur noch bei der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere eingelöst werden. Die Abschnitte zu 50 Mark der neuen Emission werden seit 1899 durch einen anderen Typus ersetzt. — Das

[44] Bericht der Reichsschulden-Kommission v. 16. Mai 1893, IX. Leg.Per. I. Sess. 1893; Drucksache Nr. 16.
[45] R.G.Bl. S. 165. Unten B II, S. 76.

zur Herstellung von Reichskassenscheinen (thatsächlich auch von Reichsbanknoten) verwendete sog. Wilcox-Papier ist in dem Gesetze vom 26. Mai 1885[46] durch Strafbestimmungen gegen unbefugte Nachahmungen geschützt.

Den Schluß der großen Reform machte die Regelung des Banknotenwesens. Die Wirksamkeit des oben erwähnten Gesetzes vom 27. März 1870 war durch das Gesetz vom 16. Juni 1872[47] bis zum 30. Juni 1873, ferner durch Gesetz vom 30. Juni 1873[48] bis zum 31. Dezember 1874, endlich durch Gesetz vom 21. Dezember 1874[49] Art. I bis zum 31. Dezember 1875 verlängert worden. Das letztgedachte Gesetz enthielt aber noch weitere Vorschriften. Schon vorher hatte nämlich der bereits angeführte Art. 18 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 verordnet, daß bis zum 1. Januar 1876 sämmtliche, nicht auf Reichswährung lautende Noten der Banken einzuziehen seien, und daß von da ab nur solche Banknoten in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden dürfen, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, und diese Bestimmung auch

[46] R.G.Bl. S. 172. Unten B III, S. 78.
[47] R.G.Bl. S. 169.
[48] R.G.Bl. S. 159.
[49] R.G.Bl. S. 193.

auf die von Korporationen ausgegebenen Scheine ausgedehnt. Zur Ausführung und in theilweiſer Verbeſſerung dieſer Vorſchriften wurde nun in dem Geſetze vom 21. Dezember 1874 eine ſtaffelweiſe Einziehung der kleinen Notenabſchnitte in der Weiſe angeordnet, daß ſchon vom 1. Juli 1875 ab Banknoten von 50 Mark und darunter nicht mehr ausgegeben werden ſollten. Auch wurden die Banken verpflichtet, dem Reichskanzler bis ſpäteſtens den 30. Juni 1875 nachzuweiſen, daß ſie alle zur rechtzeitigen Einziehung ihrer nicht jener Vorſchrift des Art. 18 entſprechenden Banknoten erforderlichen Schritte gethan hätten; überdies haben ſie monatlich Nachweiſungen über die umlaufenden, die in den Bankkaſſen befindlichen und die nach erfolgter Einlöſung vernichteten Noten zur Veröffentlichung einzureichen.[50] Hiermit war die Vorbereitung des Bankgeſetzes abgeſchloſſen. Bereits im Juli 1874 war indeſſen der im Reichskanzleramte ausgearbeitete Entwurf eines ſolchen in die Oeffentlichkeit gelangt, welcher von der Errichtung einer Reichsbank (Central-Notenbank) abſehend, lediglich durch Unterwerfung der beſtehenden Notenbanken unter ein verwickeltes Syſtem von Normalſtatuten all-

[50] Dieſe letztere Vorſchrift beſteht noch jetzt. Vgl. unten C I, S. 90.

mälig eine rationelle Gestaltung des Notenbankwesens anbahnen wollte und namentlich auch eine Notensteuer von 1 Prozent jährlich für alle ungedeckten Noten, außerdem eine Abgabe von 4 Prozent für alle über einen fest bestimmten Betrag ausgegebenen ungedeckten Noten vorsah. Obgleich dieser Entwurf in der Literatur und in anderen öffentlichen Kundgebungen sogleich lebhaften Widerspruch fand, wurde derselbe doch in wesentlich unveränderter Gestalt am 5. November 1874 nebst Motiven dem Reichstage vorgelegt.[51] Aber schon bei der ersten Berathung in der 11. bis 13. Sitzung vom 16. bis 18. November[52] gab sich das allgemeine Verlangen nach einer Reichsbank (mit vielseitigen Obliegenheiten im öffentlichen Interesse) nachdrücklich kund. Die Kommission, welcher der Entwurf überwiesen wurde, vertagte sich daher sofort nach ihrer Konstituirung mit dem Beschlusse, daß sie die Diskussion des Bankgesetzes nicht für wünschenswerth erachte, ehe ein Beschluß über die Einführung einer Reichsbank und deren Modalitäten gefaßt sei, und nahm ihre Berathungen erst nach Eingang einer entgegenkommenden, von einem entsprechenden Programm begleiteten Rück-

[51] Aktenstück Nr. 27 — Sten. Ber. a. a. O. Bd. 3 S. 648.

[52] Sten. Ber. II. Leg.-Per. II. Session 1874 Bd. 1 S. 149 ff., 175 ff., 203 ff.

äußerung der verbündeten Regierungen wieder auf, indem ein Mitglied aus formellen Gründen jenes die Einführung der Reichsbank enthaltende Programm als revidirten Bankgesetz-Entwurf zum Gegenstand eigener Anträge machte. Das Resultat war die Annahme mit einigen Aenderungen. Nach Erstattung eines eingehenden Berichts seitens der Kommission[53] berieth das Plenum in der 52. bis 55. Sitzung vom 25. bis 28. Januar 1875 in der 2. Lesung[54] und nahm am 30. dss. Mts. in der 57. (Schluß-)Sitzung der Session den nur in einzelnen Punkten modifizirten Entwurf mit erheblicher Mehrheit an,[55] welcher darauf als „Bankgesetz vom 14. März 1875" publizirt wurde.[56]

Dasselbe beruht auf einer Vermittelung des Centralbank-Systems mit der in den bestehenden Verhältnissen wurzelnden Bankenvielheit. Es sollte zunächst auf eine Reihe von Jahren ein von den

[53] Aktenstück Nr. 195, Sten. Ber. a. a. O. Bd. 4, S. 1147 ff. (Anl.).

[54] Sten. Ber. a. a. O. Bd. 2, S. 1265 ff., 1291 ff., 1329 ff., 1364 ff.

[55] Sten. Ber. a. a. O. S. 1435 ff.

[56] R.G.Bl. S. 177. — Unten CI S. 81 ff. — Näheres über die Geschichte des Bankgesetzes s. bei Soetbeer, Deutsche Bankverfassung S. 5 ff., W. Lotz, Geschichte und Kritik des Deutschen Bankgesetzes v. 14. März 1875 — Leipzig, 1888. Helfferich, Reform d. d. Geldwesens S. 276 ff.

weſentlichſten Uebelſtänden befreiter Uebergangszuſtand geſchaffen werden, um ſodann auf Grund der inzwiſchen gemachten Erfahrungen eine einheitliche Regelung herbeizuführen: Neue Noten-Privilegien können nur durch ein Reichsgeſetz ertheilt werden (§. 1). Die Reichsbank erſcheint, jedoch in gemäßigtem Sinne, als die Central-Notenbank Deutſchlands. Ihre weſentlich wirthſchaftliche, verkehrspolitiſche Beſtimmung, auf welcher ihre Sonderrechte und Pflichten[57] beruhen, zeigt ſich neben der Bezeichnung ihrer öffentlichen Aufgabe (Bankgeſ. §. 12) hauptſächlich in der auch durch ihren Namen angedeuteten engen Verbindung mit den Einrichtungen des Reichs. Ihrer Verwaltung iſt es verwehrt, ſich lediglich oder auch nur in der Hauptſache durch Erwerbsrückſichten beſtimmen zu laſſen; dafür, daß für ſie die Rückſicht auf das öffentliche Wohl maßgebend ſei, ſorgt die „Aufſicht und Leitung des Reichs". Wie die Reichsbank die Währung des Reichs ſchützt, ſeine Umlaufsmittel (Reichsmünzen und Reichskaſſenſcheine) durch das elaſtiſche Verkehrswerkzeug der Banknoten ergänzt, ſo bildet ſie

[57] Neben ihrer Hauptaufgabe (§. 12) z. B. die Beſorgung der Reichskaſſengeſchäfte (§. 22), die Verpflichtung zum Ankauf von Barrengold zu feſtem Preiſe (§. 14 — ſ. auch Münzgeſ. Art. 12 Anm. 25, unten A II, S. 43), andererſeits das Recht zum Pfandverkauf (§. 20) und eine begrenzte Freiheit von Staatsſteuern (§. 21).

vermöge ihrer Mittel und ihres Filialennetzes, mit welchem sie, aus der Preußischen Bank kraft der bereits in dem Bankgesetze (§. 61) ertheilten Vollmacht hervorgegangen,[58] sofort das ganze Gebiet des Reichs überzog,[59] besonders in schlimmen Zeiten den starken Rückhalt für den Kredit des Landes und erleichtert nicht bloß durch den Ankauf von kurzfälligen Wechseln und anderen Papieren, sowie durch ihr Einziehungsgeschäft und ihren Ein- und Auszahlungsverkehr, sondern hauptsächlich durch ihren großartig entwickelten Giroverkehr[60] den gesammten Zahlungsverkehr, einen Geschäftszweig, welcher ihr gegenüber der Beschränkung ihrer durch

[58] Vgl. das Preuß. Ges. v. 27. März 1875 (Ges.Samml. S. 166) und den Vertrag v. 17./18. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 215 — unten C III, S. 211), Statut der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (R.G.Bl. S. 203 unten C II, S. 174).

[59] Noch im Jahre 1875 wurden kraft der in dem Gesetze v. 27. März 1875 §. 2 enthaltenen Ermächtigung 7 außerpreußische „Bank-Commanditen" errichtet. Am 1. Januar 1876 folgten 3 neue Hauptstellen und eine größere Zahl von Reichsbankstellen (s. unten C XIV, S. 248).

[60] Die Umsätze im Giroverkehr betrugen im Jahre 1876 Mark 16 711 245 214, im Jahre 1899 Mark 155 986 792 424, die Guthaben einschließlich der schwebenden Uebertragungen im Jahre 1876 durchschnittlich Mark 70 573 000, im Jahre 1899 nach dem Hinzutritt der Kassen des Reichs, Preußens und Badens Mark 524 058 000, die Zahl der Girokunden Ende 1876 3245, Ende 1899 14 987.

den Baarvorrath ungedeckten Noten erst hinreichende Mittel zuführte, um ihre gesetzliche Mission zu erfüllen. Ihr Diskontosatz berücksichtigt auf der einen Seite die Verhältnisse des Geldmarktes, deren Einwirkung auch sie sich niemals entziehen kann, ist aber andererseits selbst nicht ohne Einfluß auf den Preis des Geldes, indem ihr die anderen Geldinstitute in der Regel folgen. In dieser bedeutenden Rolle für das Wirthschaftsleben des Reichs, dessen Central-Geldbehälter sie bildet, unterscheidet sich die Reichsbank wesentlich nicht bloß von anderen Bankgeschäften, sondern auch von den „Privat-Notenbanken".[61] Unter diesem Namen ließ das Gesetz nämlich neben ihr die übrigen Notenbanken einstweilen bestehen, knüpfte jedoch die Zulassung des Gebrauchs ihrer Noten zu Zahlungen, sowie den Betrieb von Bankgeschäften außerhalb des Gebiets des konzessionirenden Bundesstaats an die Unterwerfung unter gewisse, in der Hauptsache auch für

[61] Vermögensrechtlich ist die Reichsbank zwar ähnlich wie die ehemalige Preußische Bank, auf Privatkapital, und zwar ohne Reichseinschuß, gegründet und als besondere juristische Person von dem Reichsfiskus gesondert. Trotz einiger Aehnlichkeit mit der Aktiengesellschaft ist sie aber eine öffentliche Anstalt des Reichs unter einem in die verschiedensten Rechtsgebiete eingreifenden Sonderrechte. Vgl. Bankges. §. 12 Anm. 31, 34 (unten C I, S. 102), oben Anm. 57.

die Reichsbank geltende Beschränkungen sowohl hinsichtlich des Notenrechts, als ihres sonstigen Geschäftsbetriebes und unterstellte sie überdies der Aufsicht des Reichskanzlers. Von den bestehenden 32 Notenbanken haben allmälig 25 ihr Notenrecht durch Verzicht oder Zeitablauf verloren, die übrigen bis auf eine (die Braunschweigische Bank) haben sich jenen Beschränkungen unterworfen.[62]

Von den für alle Notenbanken geltenden Bestimmungen des Bankgesetzes sind hervorzuheben: die Vorschriften über Ausschließung des Zwangskurses und über die Stückelung der Banknoten (§§. 2, 3), deren Einlösung und Annahme in Zahlung (§. 4), den Ersatz für beschädigte Noten (ebenda), das Verbot der Wiederausgabe beschädigter und beschmutzter Noten (§. 5), den Aufruf und die Einziehung der Noten (§. 6), das Verbot gewisser Geschäfte (§. 7), die Verpflichtung zu bestimmten Veröffentlichungen (§. 8). Das Notengeschäft ist aber überdies einer wichtigen Beschränkung unterworfen, und zwar einer bedingten Notensteuer (§§. 9, 10). Um nämlich im Interesse der Goldwährung und aus anderen wirthschaftlichen Gründen einer übermäßigen Vermehrung des ungedeckten Notenumlaufs entgegenzuwirken, hat das

[62] Vgl. Bankges. § 9 Anm. 26 (unten C I, S. 95), § 45 Anm. 161 (das. S. 154).

Gesetz das System der sogenannten indirekten Kontingentirung der Banknoten angenommen. Einer jeden Bank ist ein Normalbetrag von nicht durch ihren Baarvorrath gedeckten Noten überwiesen, wobei man den künftigen Notenumlauf weit unterschätzte (nämlich auf etwa 1 Milliarde Mark). Für die übrigen Noten haben die Banken für die Dauer der Ueberschreitung der steuerfreien Grenze eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert (des Ueberschusses) an die Reichskasse zu entrichten. Für die Reichsbank würde jener Betrag, obwohl derselbe sich durch Zuwachs des den erloschenen Banken zugewiesenen Betrags bis zum 1. Januar 1894 auf 293 400 000 Mark erhöht hatte, sich längst als völlig unzureichend erwiesen haben. Ihre Verwaltung hat aber, abgesehen von der Vermehrung ihrer Betriebsmittel durch ihren mächtig entwickelten Giroverkehr es in zahlreichen Fällen nicht gescheut, eine vorübergehende Ueberschreitung der Steuergrenze hinzunehmen, also ohne Gewinn oder sogar mit Verlust zu arbeiten, anstatt durch Erhöhung des Diskontsatzes dem Lande das Geld zu vertheuern.[63]

[63] Bei der Berathung des Bankgesetzes hielt man dies für ausgeschlossen (s. Sten. Ber. d. Reichstags 1874/75 S. 1270ff.). Das System der indirekten Noten-Kontingentirung ist aber schon deshalb ohne den voraus-

Sodann ist die Ausübung des Notenrechts bei der Reichsbank sowohl, als bei den Notenbanken, welche sich den Beschränkungen des Gesetzes unterworfen haben, an das Erforderniß der sogenannten Drittelbedeckung geknüpft (§§. 17, 44 Nr. 3, §. 50 Nr. 1).[64] Ferner ist die Einlösung der Noten bei diesen Banken durch besondere, über die allgemeine Bestimmung des §. 4 hinausgehende Vorschriften gesichert (§§. 18, 44 Nr. 4, 50 Nr. 3), und außerdem sind die in Rede stehenden Notenbanken zur wechselseitigen Annahme ihrer Noten verpflichtet (§§. 19, 44 Nr. 5).[65] Ueberdies sind alle diese Banken auch in ihrem sonstigen Geschäftsbetriebe beschränkt, indem sie nur gesetzlich bestimmte Geschäfte betreiben bezw. ihre Betriebsmittel in solchen anlegen dürfen (§§. 13, 44 Nr. 1) und einen Reservefonds bis zu einem

gesetzten entscheidenden Einfluß auf die Diskontpolitik der Reichsbank geblieben, weil es nicht bloß auf die Größe, sondern auch auf die Art des Geldbedarfs ankommt. Vgl. K. Helfferich, das Deutsche System der Kontingentirung des Notenumlaufs in G. Schanz, Finanz-Archiv XIII, 28, 82ff. Derselbe: Zur Erneuerung des Deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899, S. 90ff.

[64] S. unten C I, Anm. 65, 146, S 114, 150.

[65] Auch die Wiederausgabe der in Zahlung genommenen Noten, soweit es nicht Noten der Reichsbank sind, ist untersagt.

Viertel des Grundkapitals ansammeln müssen (§§. 24 Nr. 2, 44 Nr. 2).

Als Termin einer fortschreitenden einheitlichen Entwickelung des Notenbankwesens war in verschiedenen Vorschriften der 1. Januar 1891 in Aussicht genommen, zu welchem sowohl das Privilegium der Reichsbank als die der dem Bankgesetz unterworfenen Privat-Notenbanken gekündigt werden konnten (§§. 41, 44 Nr. 7).

Trotz einer lebhaften Agitation ist indessen damals alles im Wesentlichen beim Alten geblieben. Die Reichsregierung beschränkte sich „in der Erwägung, daß es — mindestens für den ersten Kündigungstermin — gerathen war, die jetzige durch eine langjährige Erfahrung bewährte Organisation der Reichsbank in der Hauptsache beizubehalten, mithin die Reichsbank in ihrer Grundverfassung als ein zwar mit Privatkapital, jedoch unter der Verwaltung und Aufsicht des Reichs betriebenes Bank-Institut bis auf Weiteres zu belassen", darauf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die Gewinnbetheiligung des Reichs bei der Reichsbank etwas vergrößert wurde,[66] und dieser Entwurf wurde nach lebhaften Debatten vom Reichstage ange-

[66] Vgl. Drucksachen des Reichstages 1889/90 Nr. 43.

nommen.[67] Die darin enthaltene Aenderung des §. 24 des Bankgesetzes ist darauf, nachdem sie auch die Zustimmung der dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung der Reichsbankantheilseigner erhalten, als Gesetz vom 18. Dezember 1889[68] publizirt. Hiermit war seitens des Reichstags die Zustimmung zu einer Verlängerung des Privilegs der Reichsbank auf weitere 10 Jahre ausgesprochen (s. §. 41 Abs. 3). Ebensowenig hat das Reich den Privatbanken gegenüber von dem vorbehaltenen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht. Auch ihre Existenz war damit auf fernere 10 Jahre gefristet. Indessen sind die Privilegien von einigen der unbedeutenderen (preußischen) Notenbanken von selbst inzwischen nach Maßgabe ihrer Statuten ꝛc. erloschen.

Eingreifender waren die Aenderungen beim Ablauf der zweiten zehnjährigen Periode. Schon im Januar 1899, also fast 2 Jahre vor Ablauf dieser Frist, wurde dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des

[67] Erste Berathung, 11. Sitzung v. 8. November 1889 — Sten. Ber. S. 291—293. Zweite Berathung auf Grund mündlichen Berichts der VII. Kommission, 26. Sitzung v. 29. November 1889 — das. S. 577—598, 27. Sitzung v. 2. Dezember 1889 — das. S. 599—630. Dritte Berathung, 31. Sitzung v. 6. Dezember 1889 — das. S. 713—730.

[68] R.G.Bl. S. 201. Vgl. unten C I, Anm. 77 S. 122.

Bankgesetzes v. 14. März 1875[69] vorgelegt, welcher verschiedene nicht unwichtige Vorschläge auf Grund hervorgetretener Verkehrsbedürfnisse enthielt. Die „Begründung" hebt hervor, daß die Organisation der Reichsbank zwar ihrer Aufgabe vollkommen genügt habe, und daß es ebensowenig rathsam sei, an den übrigen grundlegenden, als zweckmäßig erprobten Bestimmungen des Bankgesetzes für die Reichsbank wie für die Privatnotenbanken etwas Wesentliches zu ändern. Dagegen empfehle es sich unter Berücksichtigung der fortschreitenden Entwickelung des deutschen Wirthschaftslebens, auf den gegebenen Grundlagen weiter bauend, die der Reichsbank zur Verfügung stehenden Mittel in einem Maße zu verstärken, welches sie in den Stand setze, den namentlich in den letzten Jahren sehr gestiegenen Verkehrsbedürfnissen auch in Zukunft in vollem Umfange zu genügen. Zu diesem Zwecke nahm der Entwurf eine Verstärkung des Grundkapitals der Reichsbank um 30 Millionen Mark und gleichzeitig eine allmälige Erhöhung der Reservefonds bis auf 60 Millionen Mark in Aussicht, obwohl vor einer Ueberschätzung der Wirkung dieser Maßregeln gewarnt wurde. Ferner wurde mit Rücksicht auf die den

[69] Nr. 95 d. Drucksachen d. Reichstags, 10. Leg.Per., I. Session 1898/99.

gesteigerten Bedarf des Verkehrs an Zahlungsmitteln bezeugenden häufigen Ueberschreitungen der Grenze steuerfreier Noten eine Erhöhung des Kontingents auf 400 Millionen Mark vorgeschlagen. Der Entwurf suchte ferner gegenüber manchen ungünstigen Erfahrungen eine einheitliche Diskontopolitik dadurch zu sichern, daß er die Privatnotenbanken unbedingt nöthigen wollte, nicht unter dem Diskontsatze der Reichsbank zu diskontiren, erstrebte sodann eine erweiterte Betheiligung des Reichs an dem Geschäftsgewinne der Reichsbank und regelte, abgesehen von einer unbedeutenden Erweiterung der Lombardfähigkeit von Effekten, endlich das Verhältniß der Reichsbank zu den noch umlaufenden Noten der Preußischen Bank. Im Reichstage[70] wurden zwar von mehreren Seiten Versuche gemacht, das Bankgesetz, insbesondere die Organisation der Reichsbank in viel einschneidenderer und umfassenderer Weise umzugestalten. Namentlich wurden die Anstrengungen erneuert, die Reichsbank durch Ausscheidung des Privatkapitals gänzlich zu „verstaatlichen", oder man versuchte durch die vorgeschlagene

[70] Erste Berathung in d. 27., 28. u. 29. Sitzung v. 7., 8. u. 10. Februar 1899; zweite Berathung in d. 73. Sitzung v. 27. April 1899; dritte Berathung in d. 74. Sitzung v. 28. April 1899 — Sten. Ber. S. 693 ff., 721 ff., 749 ff., 1965 ff., 1993 ff. Bericht der VIII. Komm. Nr. 209 der Drucksachen.

Uebernahme der neuen Bankantheile seitens des Reichs oder Fixirung einer mäßigen Höchst-Dividende jenes Ziel theilweise und allmälig zu erreichen. Indessen scheiterten diese Versuche an der einmüthigen Haltung der Bundesregierungen ebensosehr als an der großen Mehrheit des Reichstags. Auch andere von grundsätzlich verschiedenem Standpunkte ausgehende Bestrebungen, welche sich auf eine weit größere sofortige Grundkapitalsvermehrung, auf Beseitigung oder wesentlich weiteres Hinausrücken der steuerfreien Notengrenze, auf erhebliche Verkleinerung der Dividende der Bankantheile, auf Beseitigung des „Privatdiskonts" der Reichsbank und erweiterte Freiheit der Privatnotenbanken einerseits, andererseits auf deren völlige Aufhebung richteten, blieben ohne den gewünschten Erfolg. Nach einer überaus eingehenden, fast alle Fragen der Bankgesetzgebung und Bankpolitik berührenden Diskussion gelangte der Entwurf der Regierungen mit einigen auf einem Kompromiß der Parteien beruhenden Aenderungen zur Annahme, welche freilich gewisse Zugeständnisse an jene abweichenden Anschauungen enthalten. So wurde beschlossen, daß das Grundkapital bis zum 31. Dezember 1905 noch um fernere 30 Millionen, also im Ganzen auf 180 Millionen Mark erhöht werden soll, daß der Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien Notenumlaufs eine

Erhöhung um weitere 50 Millionen, also auf 450 Millionen Mark erfährt, daß die Theilung des nach Entrichtung der Vordividende von 3½ Prozent und Dotirung des Reservefonds verbleibenden Ueberrestes des Reingewinns im Verhältniß von 3 zu 1 sofort beginnt und nicht, wie der Gesetzentwurf wollte, jener Ueberrest zunächst bis zur Erreichung einer Dividende von 5 Prozent zwischen Reich und Antheilseignern je zur Hälfte getheilt wird, hierauf aber erst die Theilung zu ¾ an die Reichskasse, zu ¼ an die Antheilseigner erfolgt. Ferner wurden nach langem, durch die Partikular-Interessen genährtem und verschärftem Kampfe zwar der Privatdiskont der Reichsbank, sofern deren offizieller Diskont unter 4 Prozent beträgt, erhalten, die Privatnotenbanken aber nur in dem Falle an den offiziellen Satz der Reichsbank nach unten gebunden, wenn dieser 4 Prozent erreicht oder überschreitet, im Uebrigen dagegen nur verpflichtet, beim offiziellen Satze eine untere Grenze von ¼ Prozent, beim Privatsatze eine solche von ⅛ Prozent inne zu halten. Der so veränderte Entwurf wurde, nachdem ihm die außerordentliche Generalversammlung der Bankantheilseigner vom 18. Mai 1899 zugestimmt hatte, als Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875 unterm

[71] Vgl. unten C I S. 120 Anm. 76.

7. Juni 1899 publizirt.[71] Damit sind aufs Neue für 10 Jahre in etwas erweiterter Form die Grundlagen unserer Notenbankverfassung gesichert, die, wenn der Einfluß ihrer Gegner, welche mit denen unserer gesetzlichen Währung zusammenfallen, der Heftigkeit ihrer Agitation in der Presse, in Vereinen und in den Parlamenten entsprochen hätte, ernstlich gefährdet gewesen wären. Mögen sich diese Angriffe auch gelegentlich von Zeit zu Zeit wiederholen, die Bankverfassung steht jetzt nach 25 Jahren zu fest, als daß eine wesentliche Aenderung noch zu besorgen wäre.

Wie aus dem letzten Jahresbericht der Reichsbank hervorgeht, haben sich deren Gesammtumsätze von 36,7 Milliarden im Jahre 1876 auf 179,6 Milliarden, die Giroumsätze allein, an denen auch die Reichs- und bundesstaatlichen Kassen in großem Umfange theilnehmen, auf 156 Milliarden Mark gehoben. Mehr als 8 Milliarden Wechsel sind angekauft. Der Banknotenumlauf hat durchschnittlich 1142 Millionen, der Metallvorrath durchschnittlich 825 1/4 Millionen, davon das Gold 572 3/4 Millionen betragen. Die Spannung zwischen Höchst- und Mindestbetrag der ungedeckten Noten hat fast 600 Millionen Mark erreicht. Diese Zahlen und die Vermehrung der Bankanstalten, von 201 bei Beginn des Jahres 1876 bis auf 318 am 1. Juli 1900,

zeigen deutlich die Leiſtungen der Reichsbank für den deutſchen Verkehr und erklären zugleich die in den letzten Jahren in Folge des großartigen gewerblichen Aufſchwungs, welcher ſich in Deutſchland am früheſten, ſtärkſten und nachhaltigſten geäußert hat, geſtiegenen Diskontſätze.[72] Niemand vermag zu leugnen, daß mit unſerem Bankgeſetze in der Richtung ein ſicheres und einheitliches Banknotenweſen zu gewinnen, große Fortſchritte gemacht worden ſind.

Die weitere Entwickelung wird lehren, in wieweit die noch fortbeſtehenden Privatnotenbanken es verſtehen werden, daneben einen nützlichen Wirkungskreis auf beſchränktem Gebiet zu behaupten und zu erwerben. Geſchähe das nicht, ſo würde es an hinlänglichen Gründen fehlen, auf die offenbar ſchon in dem Bankgeſetze von 1875 vorſichtig angeſtrebte

[72] Die Steigerung des durchſchnittlichen Bankdiskonts vollzog ſich von 3,11 Proz. im Jahre 1894 auf 5,04 Proz. in 1899. Vom 19. Dezember dieſes Jahres bis zum 12. Januar 1900 hat der Diskont ſogar 7 Proz. betragen. In den Nachbarländern, beſonders in Frankreich, iſt ein ſo hoher Diskont nicht nöthig geweſen — weſentlich in Folge der verſchiedenen wirthſchaftlichen Verhältniſſe. Die Urſache für Frankreich in der ſog. Prämien-Politik der dortigen Notenbank ſuchen zu wollen, iſt verkehrt, wie häufig von fachmänniſcher Seite dargethan worden iſt (Kommiſſ.Bericht z. Bankgeſetzentwurf S. 49 ff., Sten. Ber. S. 2005 ff.).

völlige Einheit der deutschen Banknote zu verzichten.

Der durch die vorstehend in ihrer Entwickelung geschilderten Reform-Gesetze in Deutschland geschaffene Zustand des Geldwesens ist kein idealer, aber doch ein im Ganzen gesunder und so grundverschieden von dem, was noch vor kaum drei Dezennien bestand, daß für diese Vergangenheit die Erinnerung und das Verständniß zu schwinden beginnen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß einer für den Volkswohlstand bedenklichen Häufung der Umlaufsmittel auch durch die fortschreitende Entwickelung des Checkwesens und der Buchübertragungen (im Giroverkehr) unter Führung der Reichsbank sehr erheblich vorgebeugt worden ist und fort und fort vorgebeugt wird. Seit ungefähr 17 Jahren ist in dieser Richtung durch die Einrichtung von Abrechnungsstellen bei der Reichsbank ein wichtiger Schritt vorwärts gethan. Die mit der Wochen-Uebersicht der Reichsbank monatlich veröffentlichten Nachweisungen zeigen, daß der Abrechnungsverkehr, wodurch gewaltige Beträge von Geldverbindlichkeiten ohne einen Pfennig Münze, ohne eine Banknote oder ein Stück Papiergeld lediglich vermöge Skontration und schließlicher Uebertragung der Saldi auf Reichsbank-Giro-Konto ausgeglichen werden, in stetigem, wenngleich erst in den

letzten Jahren rascher fortschreitendem Wachsen begriffen ist.[73]

So ist der Weg für die Vollendung unseres Geldwesens nach allen Seiten hin geebnet. Wie sehr auch die Ansichten über das, was in dieser Hinsicht noch zu erstreben, auseinandergehen, so ist doch darin Alles einig, daß in der erreichten Einheit kein Rückschritt gethan werden darf.

Aus der reichen Literatur über das heutige deutsche Geldwesen sind außer den volkswirthschaftlichen Lehr- und Handbüchern von Roscher, Knies, Wirth u. s. w., den handelsrechtlichen Werken von Goldschmidt, Endemann, Gareis u. A., den Lehrbüchern des Deutschen Staatsrechts von Laband, Schulze, v. Rönne, Zorn ꝛc., sowie des Verwaltungsrechts von G. Meyer, Loening, Frhrn. v. Stengel u. s. w. hervorzuheben:

Dr. Ad. Soetbeer: Deutsche Münzverfassung (Erlangen 1874) und der darin S. 136 ff. befindliche „Literaturnachweis in Bezug auf die Deutsche Münzreform".

Derselbe: Deutsche Bankverfassung (Erlangen

[73] Die Einlieferungen bei den Abrechnungsstellen betrugen

im Jahre 1884 12130196100 Mark,
im Jahre 1899 30237664000 Mark.

1875) [nebst Nachtrag (Erlangen 1881)] und der darin S. 191 ff. befindliche „Literaturnachweis in Bezug auf das Bankwesen in Deutschland".

E. Nasse (W. Lexis): Geld- und Münzwesen in Schönberg, Handbuch d. Polit. Oekonomie I, 4. Aufl. (1896) S. 327 ff.

Derselbe: Die Kündigung des Privilegiums der Reichsbank und der Privatnotenbanken, in Preuß. Jahrb. Bd. 63 (1888) S. 495 ff.

Stroell, Ueber Gegenwart und Zukunft des Deutschen Notenbankwesens (in Schmollers Jahrb. f. Gesetzgebung 1886).

Derselbe: Ueber das deutsche Geldwesen im Kriegsfall, ebenda, Jahrg. 1899.

Ad. Wagner, Kredit- und Bankwesen in Schönberg a. a. O. S. 413 ff., besonders S. 503 ff.

W. Lotz, Geschichte und Kritik des Deutschen Bankgesetzes vom 14. März 1875, Leipzig 1888.

E. v. Philippovich, Die Verlängerung des Reichsbankprivilegiums in Bd. 54 der Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik (1890) S. 275 ff.

Ad. Wagner, sub voce „Reichsbank" in v. Holtzendorff, Rechtslexikon 3. Ausg. Bd. 3 (1881) S. 345 ff. und die am Schlusse dieses Artikels verzeichnete Literatur.

Georg Cohn in Endemann, Handb. d. deutschen Handels-, See- und Wechselrechts III (1884) S. 854 ff.,

878 ff., 884 ff., 921 ff., 987 ff., 1011 ff., 1041 ff., 1056 ff., 1093 ff., 1108 ff., 1135 ff.

Dr. Karl Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches:

I. Band, Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898.

II. Band, Beiträge zur Geschichte der deutschen Geldreform, Leipzig 1898.

Derselbe, Der Abschluß der deutschen Münzreform, Berlin 1899.

Derselbe, Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899.

Derselbe, Studien über Geld- und Bankwesen, Berlin 1900.

Derselbe, Ausgewählte Reden und Aufsätze über Geld- und Bankwesen von Ludwig Bamberger, Berlin 1900.

Hartung, Die Notenbanken unter dem Bankgesetz von 1875 in Bd. 56 der Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik 1891.

Die Umlaufsmittel und deren Supplemente sind ausführlich behandelt auch in meinen Artikeln über „Banknoten", „Check", „Feingehalt", Geld", „Giro-Verkehr", „Münzwesen", „Riscontro" in v. Holtzendorff, Rechtslexikon Bd. 1 bis 3, über „Münzwesen", „Notenbanken", „Papiergeld", „Reichsbank" in Frhr. v. Stengel's Wörterbuch des

deutſchen Verwaltungsrechts Bd. 2, über „Abrechnungsſtellen", „Giroverkehr" in Conrad ꝛc., Handwörterbuch d. Staatswiſſenſchaften 2. Aufl. Bd. 1, 4, ſowie in meinen geſammelten Aufſätzen bezw. Vorträgen (Berlin 1892, Carl Heymanns Verlag) u. m. Abh. „Geld und Werthpapiere" bei Bekker und Fiſcher, Beiträge z. Erl. u. Beurth. d. Entw. e. bürg. Geſetzb. Heft 4 (Berlin, J. Guttentag, 1889).

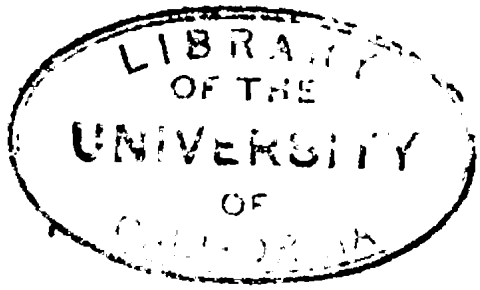

A. Münzgesetzgebung.

I.

Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Dezember 1871. (R.G.Bl. S. 404. Ausgegeben am 7. Dezember 1871.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, wie folgt:

[1] Mit diesem Gesetze begann die nach Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegende Ordnung des Münzsystems. Das Gesetz enthält bereits, indem es die neuen Goldmünzen zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt (§ 8) und die Einstellung der Ausprägung von groben Silbermünzen anordnet (§ 10), den Uebergang zu der freilich erst in dem Münzgesetze v. 9. Juli 1873 Art. 1 (unten II) förmlich proklamirten Goldwährung mit der Mark als Rechnungseinheit (§ 2). Die weitere Ausführung erfolgte hauptsächlich durch das soeben erwähnte Münzgesetz v. 9. Juli 1873.

§ 1. Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139 1/2 Stück ausgebracht werden.[2]

Beide Gesetze sind mit gewissen Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt durch das Gesetz v. 15. November 1874 (s. unten IV), auf Helgoland durch die Verordnung vom 22. März 1891 Art. I. Abschn. VI. Ziff. 2 (R.G.Bl. S. 21).

Das Münzwesen in den Schutzgebieten ist nicht einheitlich geordnet. Die Regelung ist vielmehr den gesetzgebenden Faktoren in den einzelnen Schutzgebieten überlassen. Demzufolge sind dort in den Jahren von 1886 ab eine Anzahl besonderer Verordnungen erlassen (vgl. Deutsches Kolonialblatt und Kolisch, die Kolonialgesetzgebung des Deutschen Reichs — Hannover 1896).

[2] Der hiernach in Verbindung mit § 2 bestimmte Werth des Goldes in den Reichsgoldmünzen verhält sich zu dem Werth des Silbers in den Thalermünzen wie 15 1/2 zu 1. Da nämlich aus dem Pfund feinen Silbers 30 Thaler = 90 Mk. (§ 2) ausgebracht wurden (vgl. Wiener Münzvertrag v. 24. Januar 1857 Art. 2 — Preuß. Ges.-Samml. S. 312), so liefern 15 1/2 Pfund feines Silber ebenso wie ein Pfund feines Gold 1395 Mark (139 1/2 Zehnmarkstücke = 69 3/4 Zwanzigmarkstücke). Vgl. § 8 Anm. 17.

Ueber die Benennung des Zehn- und des Zwanzigmarkstücks ist Folgendes bestimmt:

Allerhöchster Erlaß, betreffend die einheitliche Benennung der Reichsgoldmünzen. Vom 17. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 72. Ausgegeben am 22. Februar 1875).

Auf Ihren Bericht vom 16. Februar d. J. bestimme Ich hierdurch, daß die Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung „Krone",

§ 2. Der zehnte Theil dieſer Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.[3]

§ 3. Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§ 1) ſollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69 3/4 Stück ausgebracht werden.[4]

§ 4. Das Miſchungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tauſendtheile Gold und 100 Tauſendtheile Kupfer feſtgeſtellt.

Es werden demnach

125,55 Zehn-Mark-Stücke,

62,775 Zwanzig-Mark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.[5]

für das Zwanzigmarkſtück die Benennung „Doppelkrone" anwenden. Dieſer Erlaß iſt durch das Reichs-Geſetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 17. Februar 1875.

Wilhelm.

Fürſt von Bismarck.

An den Reichskanzler.

[3] Die Mark iſt die Rechnungseinheit der Reichsgoldwährung (vgl. Münzgeſ. Art. 1). Die Stückelung beruht auf dem Dezimalſyſtem.

[4] Vgl. § 1. Eine dritte Reichsgoldmünze, das durch das Münzgeſetz v. 1873 Art. 2 geſchaffene goldene Fünfmarkſtück hat ſich nicht bewährt und iſt außer Kurs geſetzt (vgl. unten II Anm. 4 S. 21).

[5] Sog. Normalgewicht. Die Legirung (Beſchickung) von 1/10 Kupfer (vgl. auch Münzgeſ. Art. 3 § 1 Abſ. 2)

§ 5. Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.[6] Durchmesser der

entspricht dem Dezimalsystem. Das Zwanzigmarkstück wiegt danach $7{,}_{9649542}$ Gr. Brutto (Münzgold), während es $7{,}_{16845878}$ Gr. Feingold enthält. In Betreff des Münzgewichts vgl. unten § 12 Anm. 28.

Wegen zulässiger Abweichungen vom Normalgewicht und Feingehalt (Toleranz und Passirgewicht) vgl. §§ 7, 9.

[6] „auf der einen Seite" — sog. Reversseite,
„auf der andern Seite" — sog. Aversseite.

Die Bezeichnung mit den Bildnissen der Landesherren bezw. den Hoheitszeichen der freien Städte hat ebensowenig staatsrechtliche Bedeutung als das „Münzzeichen".

Ueber das letztere bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 (Hirth, Annalen 1872 Sp. 795):

> „1) Das Münzzeichen, welches auf der Aversseite der Reichsgoldmünzen anzubringen ist, besteht in einem Buchstaben, und die Wahl der Buchstaben richtet sich nach der Reihenfolge (Art. 6 der Reichsverfassung) der Staaten, welchen die betreffenden Münzstätten angehören (Berlin A u. s. w.). Die Anbringung irgend welcher anderer Zeichen ist nicht zulässig."

Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.[7]

Münzstätten giebt es noch sechs: zu Berlin (A), München (D), Dresden, jetzt Muldnerhütte bei Freiberg i. S. (E), Stuttgart (F), Karlsruhe (G) und Hamburg (I). — Hannover (B), Frankfurt a/M. (C) und Darmstadt (H) sind eingestellt. In Frankfurt a/M. besteht nur noch eine amtliche Probiranstalt.

Ueber Form und Gepräge der in Preußen hergestellten Reichsgoldmünzen vgl. Bekanntm. des preuß. Staatsministeriums vom 5. Februar 1874 A (Reichsanzeiger v. 9. Februar 1874 Nr. 34).

[7] Diese Bestimmung enthält der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 (Hirth, Ann. 1872 Sp. 795) dahin:

„2) Der Durchmesser der Reichsgoldmünzen soll betragen, und zwar:

für das Zehnmarkstück $19^1/_2$ Millimeter,
„ „ Zwanzigmarkstück $22^1/_2$ „

„3) Die Reichsgoldmünzen sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher bei den Zwanzigmarkstücken die vertiefte Inschrift „Gott mit uns" nebst einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt und bei den Zehnmarkstücken eine vertiefte bandartige Verzierung trägt.

„Der erhabene Rand (flaches Stäbchen mit Perlenkreis) soll auf Avers und Revers völlig gleich sein.

„4) Zur Sicherung der möglichsten Gleichförmigkeit des Gepräges der aus den verschiedenen Münzstätten hervorgehenden Reichsgoldmünzen sind die Urmatrize für die Reversseite, die Urmatrize (das Rad) für die Rand-

§ 6. Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen[8] erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten

schrift bezw. Randverzierung, und die Urmatrizen einer Normalzahlenreihe sowohl für die Zwanzig- als Zehnmarkstücke in der Münzstätte zu Berlin anzufertigen und mittelst dieser Urmatrize hergestellte Matrizen allen übrigen mit der Ausmünzung von Reichsgoldmünzen betrauten Münzstätten zuzustellen."

[8] Die Vorschrift hatte hiernach eine nur vorübergehende Bestimmung. Vgl. aber Münzges. Art. 12 Abs. 1. Eine wichtige Ergänzung des § 6 enthält der das Recht der Privatausprägung einführende Art. 12 Abs. 2—5 des Münzgesetzes.

Wegen der Einziehung der groben Silbermünzen vgl. unten § 11 Abs. 2, Münzges. Art. 8 u. Ges. v. 1. Juni 1900 Art. IV Abs. 3, unten S. 34, 56.

mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.[9]

[9] Zur Ausführung dieser Vorschrift enthält der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 folgende Bestimmungen (s. Hirth, Ann. 1872 Sp. 816):

„5) Die auszumünzende Goldmenge wird vorerst auf 100000 Pfund fein festgesetzt und nach Maßgabe der von den hohen Regierungen an das Reichskanzleramt gelangten Erklärungen auf die einzelnen Münzstätten vertheilt.

„Die Ausprägung vorstehender Goldmengen hat zu $^9/_{10}$ in Zwanzigmarkstücken und zu $^1/_{10}$ in Zehnmarkstücken und die Ablieferung bezw. Verrechnung der ausgeprägten Stücke nach Maßgabe des Fortganges der Prägung zu erfolgen.

„6) Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden seitens der Reichskasse den Münzstätten für je ein Pfund in Zehnmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 139 $^1/_2$ Zehnmarkstücke 6 Mark und für je ein Pfund in Zwanzigmarkstücken ausgemünztes Feingold oder für 69 $^3/_4$ Zwanzigmarkstücke 4 Mark vergütet."

Später sind weitere Goldmengen zur Ausprägung überwiesen, wie die dem Reichstage seitens der Reichsregierung zugestellten „Denkschriften" und „Uebersichten" (vgl. Anm. 26) ergeben. Nach der dritten „Denkschrift" ist das Verhältniß der Ausprägung zwischen Doppelkronen und Kronen auf $^4/_5$ und $^1/_5$ erhöht (Hirth, Ann. 1874 Sp. 875). Vgl. auch die Uebersicht der Ausprägungen von Reichsgoldmünzen bis Ende Juni 1900 im R.-Anz. Nr. 160 v. 7. Juli 1900, dritte Beil. Dergleichen Uebersichten enthält der Reichsanzeiger monatlich. Die Präge-

§ 7. Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen.[10] Soweit eine absolute Genauigkeit

gebühr ist nach der 4. Denkschrift zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 29. Mai 1875 für Doppelkronen auf 2,75 Mark, für Kronen auf 4,75 Mark herabgesetzt (Hirth, Ann. 1876 S. 181), aber nach der 6. Denkschrift zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 22. Januar 1878 wiederum auf 6 Mark für Kronen, für das Pfund Feingold erhöht (Hirth, Ann. 1879 S. 907). Vgl. unten II Art. 12 Anm. 25, 26 S. 43.

[10] Zur Ausführung dieser Vorschrift bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 7. Dezember 1871 (Hirth, Ann. 1872 Sp. 858):

„7) Bei der Bestimmung des Feingehaltes des Goldes soll das nach Art. 19 bezw. Separat-Artikel 10 Ziffer 2 des Wiener Münzvertrags vorgeschriebene, damals vereinbarte Probeverfahren angewendet werden.

„8) Die Prüfung des Feingehaltes der zur Vermünzung legirten Schmelzmassen mittelst Tiegel- oder Schöpfprobe muß durch zwei einander kontrolirende Beamte, somit von jedem Beamten selbstständig unter eigener Verantwortung vorgenommen werden; ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten

bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung[11] in Mehr oder Weniger

gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelprobe ebenfalls von zwei Beamten auf ihren Feingehalt untersucht werden.

„9) Sämmtliche bei dem ersten Justiren im Gewichte als richtig befundenen Münzplatten sollen, um das Justirpersonal zu kontroliren, einer nochmaligen genauen Nachwiegung unterzogen werden.

„10) Von jeder Ablieferung geprägter Münzen hat der übernehmende Kassenbeamte drei Stück ohne Auswahl herauszunehmen und davon je ein Stück den beiden kontrolirenden Beamten zur Prüfung des Gewichtes und Gehaltes zu übergeben, das dritte Stück aber für den Fall einer weiteren Kontrole zurückzulegen. Die während des Jahres zurückgelegten Stücke sollen noch ein halbes Jahr nach Abschluß des Rechnungsjahres aufbewahrt werden.

„11) Ueber alle vorgenommenen Gehaltsprüfungen und Stückproben sind von den betreffenden Beamten und unter deren Verantwortlichkeit Register oder Journale zu führen.

„12) Um stets eine Uebersicht über das ausgebrachte Gewicht der Münzen im Ganzen zu erhalten, sind die einzelnen Ablieferungen an die Kasse mit ihrem Bruttogewicht und der bei der Auszählung sich ergebenden Stückzahl bezw. Werthsumme in besonderem Verzeichnisse einzutragen und dabei die Abweichungen vom gesetzlichen Gewichte in Mehr oder Weniger anzugeben.

im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

„13) Jede Münzstätte hat alljährlich über die bei ihr erfolgten Goldausprägungen an das Reichskanzleramt einen amtlichen Nachweis zu liefern, in welchem außer dem Gewichte und der Stückzahl der ausgeprägten Münzen, nach den einzelnen Sorten ausgeschieden, auch die Berechnung des gesetzlichen Gewichtes und die Abweichung von letzterem, sowie der bei den vorgenommenen Gehaltsprüfungen ermittelte Durchschnittsgehalt aufzunehmen sind.

„Dieser Nachweis hat sich auch auf das Ergebniß der mit Münzen anderer Münzstätten angestellten Prüfungen zu erstrecken.

„14) Die Beaufsichtigung von Seiten des Reiches (§ 7 des Ges.) erfolgt durch Commissare, welche der Reichskanzler ernennt. Dieselben haben durch örtliche Revision in den einzelnen Münzstätten sich über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften, sowie über das gesammte Verfahren bei der Ausprägung der Goldmünzen Kenntniß zu verschaffen. Sie sind befugt, von allen zum Zwecke der Ausmünzung und zur Prüfung von Gewicht und Feingehalt der Münzen geführten Registern und Journalen Einsicht zu nehmen und den Feingehalt und das Gewicht der zur Zeit der Revision im Betriebe befindlichen Goldbestände und der neugeprägten Reichsgoldmünzen selbst zu prüfen.

„Die Münzbeamten sind gehalten, den Reichskommissaren hierbei in jeder Hinsicht Vorschub zu leisten."

§ 8. Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung,[12] der süddeutschen Währung,[13] der lübischen[14] oder hamburgischen Kurantwährung[15] oder in Thalern Gold bremer

Der Bundesrathsbeschluß vom 29. Mai 1875 (Hirth, Ann. 1876 S. 181) bestimmt, die Nr. 7 des vorgedachten Beschlusses abändernd:

„Bei der Bestimmung des Feingehalts des Goldes soll überall das nach Art. 19 bezw. Separat-Art. 10 Ziff. 2 des Wiener Münzvertrages vorgeschriebene, damals vereinbarte Probirverfahren mit der Maßgabe angewendet werden, daß in Abänderung des § 1 der Beilage I zu dem bez. Separat-Art. 10 den kleinsten Gewichtstheil bei der Goldbestimmung ein Fünftausendtheil der Probirgewichtseinheit bildet."

[11] Die sogen. „Toleranz" oder das „Remedium". — „im Gewicht" — d. h. im Normalgewicht (vgl. § 4). Den gesetzlichen Feingehalt siehe in den §§ 1 und 3.

[12] D. h. die Silbermünzen des Dreißigthalerfußes und des Vierzehnthalerfußes (vgl. Wiener Münzvertrag Art. 3, 4). Die Eintheilung des Thalers war eine dreifach verschiedene. Wegen anderer grober Silbermünzen vgl. Münzges. Art. 16.

[13] D. h. des $52\,1/2$ Gulden-Fußes (vgl. Wiener-Münzvertrag a. a. O.).

[14] Die lübische oder hamburgische Mark Kurant, eingetheilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen.

[15] Die hamburgische Bankwährung (Mark Banko) ist durch das hamburgische Ges. vom 11. November 1872 beseitigt.

Rechnung[16] zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1 und 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehn-Mark-Stück zum Werthe von $3\frac{1}{3}$ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark $5\frac{1}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurantwährung, $3\frac{1}{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung;

das Zwanzig-Mark-Stück zum Werthe von $6\frac{2}{3}$ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark $10\frac{2}{3}$ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, $6\frac{2}{93}$ Thaler Gold bremer Rechnung.[17]

[16] Der Thaler Gold Bremer Rechnung (zu 72 Grote, zu 5 Schwaren) ist nicht geprägt; sein Werth ist dahin bestimmt, daß 420 Thaler auf ein Zollpfund feinen Goldes gehen. Dagegen waren durch Verord. v. 19. September 1857 die deutsche Goldkrone und durch Verord. v. 26. Juli 1870 auch fremde Goldmünzen als Zahlmittel zugelassen. Durch Ges. v. 30. April 1872 hat Bremen seine bisherige Währung abgeschafft und im Anschluß an die Staaten der Thalerwährung zuerst in Deutschland die Markrechnung eingeführt.

[17] Vgl. Anm. 1. Durch diese Vorschrift wird, wie die Motive des Gesetzentwurfs bemerken, „während der Uebergangsperiode eine Doppelwährung hergestellt." Die positive Konvertierungs-Norm entspricht dem Werthverhältniß von 1 zu $15\frac{1}{2}$ (vgl. Anm. 2).

§ 9. Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§. 4.) zurückbleibt (Passirgewicht),[18] und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind,[19] sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Wegen Elsaß-Lothringen vgl. Ges. v. 15. November 1874 § 4 (unten IV).

Die weitere Ausführung des § 8 enthalten Art. 14 bis 17 des Münzges. v. 9. Juli 1873.

[18] Die Fehlergrenze, nach welcher sich das „Passirgewicht", d. h. das zulässige Mindergewicht für den Privatverkehr, bestimmt, ist etwas weiter gegriffen als die in § 7 bestimmte Toleranz für die Münzstätten. Sie beträgt für die Doppelkrone $7_{,9251}$, für die Krone $3_{,9626}$ Gramm. Für das Fünfmarkstück war sie noch größer (s. Münzges. Art. 2). Für Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Scheidemünzen) besteht kein Passirgewicht (s. Münzges. Art. 10).

[19] Den Gegensatz siehe in Abs. 3.

Der Bundesrath hat in der Sitzung v. 13. Dez. 1877 beschlossen,

„daß gewaltsam beschädigte, aber vollwichtig gebliebene echte Reichsmünzen von den Reichs- und Landeskassen anzuhalten, durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

„Dieser Beschluß soll keine Anwendung finden:

1. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln bei der Ausprägung herrührt;

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.[20]

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs[21] zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.[22]

2. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, daß hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird."

(Centralbl. 1878 S. 29.)

Im Uebrigen vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. Mai 1876 (unten VI S. 61) unter II und hinsichtlich der Falschstücke dieselbe unter I.

[20] Eine Strafbestimmung ist nicht gegeben.

[21] Nicht des ausgebenden Staats, wie der Entwurf wollte. Wegen der Ausführung vgl. die in Anm. 19 angeführte Bekanntmachung unter III und die dem Reichstage zugestellten Denkschriften und Uebersichten (s. Anm. 26).

[22] Wegen Reichs-Silber-, -Nickel- und -Kupfermünzen vgl. Münzgesetz. Art. 10.

§ 10. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieſes Geſetz eingeführten Goldmünzen, ſowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht ſtatt.[23]

§ 11. Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutſchen Bundesſtaaten ſind von Reichs wegen und auf Koſten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6.) einzuziehen.[24]

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weiſe die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutſchen Bundesſtaaten anzuordnen und die zu dieſem Behufe erforderlichen Mittel

[23] Der Entwurf wollte nur die Prägung von Thalern (vgl. Wiener Münzvertrag Art. 11 Abſ. 2) einſtellen. Vgl. oben Anm. 1. Silberne Denkmünzen (z. B. Siegesthaler) durften ebenfalls ſeit dem 31. Dezember 1873 nicht mehr geprägt werden (Münzgeſ. Art. 11). Vgl. jedoch jetzt den abgänderten Art. 3 § 2 Abſ. 2 des Münzgeſ. (Geſ. v. 1. Juni 1900 Art. V unten S. 30, 56.)

[24] Vgl. Münzgeſ. Art. 8 und die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375). Dazu ſind von den einzelnen Bundesſtaaten Ausführungsverordnungen erlaſſen (für Preußen vgl. Reichsanzeiger Nr. 68 vom 20. März 1874). Die Einziehung iſt längſt beendet. Ueberſichten der eingelöſten Landesgoldmünzen enthält das Centralblatt 1874 S. 228, 262, 326, 1875 S. 282.

aus den bereiteſten Beſtänden der Reichskaſſe zu entnehmen.[25]

Ueber die Ausführung der vorſtehenden Beſtimmungen iſt dem Reichstage alljährlich in ſeiner erſten ordentlichen Seſſion Rechenſchaft zu geben.[26]

[25] Die weitere Ausführung enthält das Münzgeſetz Art. 4, 6, 8 und das Geſ. v. 1. Juni 1900 Art. IV Abſ. 3. Nachrichten über die Einziehung von Landesſilbermünzen ſiehe im Centralbl. 1874 S. 367, 424, 442, 1875 bis Ende November monatlich, 1876 bis Ende Oktober monatlich, 1877 bis Ende November monatlich, 1878 desgleichen, 1879 bis Mai desgleichen; ſiehe auch die Ueberſicht der bis Ende Dezember 1877 eingezogenen Landesſilbermünzen daſ. 1878 S. 31 f., bis Ende Dezember 1878 daſ. 1879 S. 54, bis Ende Mai 1879 daſ. S. 408. Die ſpäteren Einziehungen von Landesſilbermünzen (nur Einthalerſtücke) ſind bisher offiziell nicht veröffentlicht worden, ſie finden ſich aber in einer bis 1897 reichenden Aufſtellung des Reichsſchatzamtes, welche Helfferich, Reform d. d. Geldweſens II, S. 103 mittheilt.

[26] Dies iſt geſchehen in beſonderen „Denkſchriften"; ſ. für 1872 in Hirth, Ann. 1872 Sp. 858, für 1873 in Hirth, Ann. 1874 Sp. 618, für 1874 daſ. Sp. 875, für 1875 daſ. 1876 Sp. 180, für 1876 daſ. 1877 Sp. 353, für 1877 und 1878 daſ. 1879 S. 923, für 1879 daſ. 1880 S. 508, für 1880 daſ. 1882 S. 134. Die folgenden 4 Denkſchriften vom 26. November 1881 (Nr. 10; Druckſachen des Reichstags Nr. 20), 8. Januar 1883 (Nr. 11; Druckſ. d. Reichstags Nr. 114), 18. März 1884 (Nr. 12; Druckſ. d. Reichstags Nr. 39) und vom 26. Febr. 1885 (Nr. 13; Druckſ. d. Reichstags Nr. 214) ſind in Hirth's Ann. bisher nicht veröffentlicht. Statt der „Denk-

§ 12. Es ſollen Gewichtsſtücke zur Eichung und Stempelung zugelaſſen werden, welche das Normalgewicht und das Paſſirgewicht[27] der nach Maßgabe dieſes Geſetzes auszumünzenden Goldmünzen, ſowie eines Vielfachen derſelben angeben.[28] Für die Eichung und Stempelung dieſer Gewichtsſtücke ſind die Beſtimmungen der Artikel 10. und

ſchriften" ſind ſodann in den Anlagen der dem Reichstage mitgetheilten „Ueberſicht der Reichs-Ausgaben und -Einnahmen" jedesmal beſondere „Ueberſichten über die Ausprägung und Einziehung von Reichsmünzen" bis zum Schluſſe des betreffenden Rechnungsjahres beigegeben. (Für das Rechnungsjahr 1898/1899 in Anlage X.)

[27] Vgl. §§ 4 und 9.

[28] Hinſichtlich des Münzgewichts (als Grundlage der Ausmünzung) galten nach Art. 8 der Maaß- und Gewichtsordnung noch weiter die in Art. 1 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 gegebenen Beſtimmungen, nämlich das Zollpfund von 500 Gramm mit ſelbſtändiger Eintheilung. Der Art. 8 a. a. O. iſt jedoch aufgehoben durch Art. VI d. Geſ. v. 1. Juni 1900 (unten II Anm. 4, S. 22) dahin lautend:

„Der Art. 8 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. Auguſt 1868 (Bundes-Geſetzbl. S. 473) wird aufgehoben."

Demnach iſt künftig von den Münzſtätten auch im Münzweſen das allgemeine Verkehrsgewicht, das Kilogramm mit ſeinen Theilen und Vielfachen (vgl. Art. 1 Abſ. 3 d. Geſ. betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 26. April 1893 — R.G.Bl. S. 151 und Art. 6 Abſ. 2 und 3 d. Geſ. v. 11. Juli 1884 — R.G.Bl. S. 115) zur Anwendung zu bringen.

18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473.)[29] maßgebend.[30]

§ 13. Im Gebiet des Königreichs Bayern

[29] Art. 10 lautet:

„Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig **gestempelte** Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath."

Die technische Behörde ist die „Normal-Aichungs-Kommission", deren Befugnisse in Art. 18 bezeichnet sind.

[30] Vorschriften über die Aichung und Stempelung der Goldmünzgewichte sowie über die innezuhaltenden Fehlergrenzen enthält die von der Normal-Aichungs-Kommission unterm 27. Dezember 1884 erlassene „Aichordnung für das Deutsche Reich", §§ 48—51 (bes. Beilage zu Nr. 5 des R.G.Bl. v. 1885). Vgl. auch Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 27. Juli 1885, § 1 V C (R.G.-Bl. S. 263).

kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halb-Pfennige stattfinden.[31]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II.

Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873. (Reichsgesetzbl. S. 233. Ausgegeben am 15. Juli 1873.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im

[31] Nach Art. 11 des Münzges. v. 9. Juli 1873 kann eine Ausprägung von Halb-Pfennigstücken nicht in Frage kommen. Bis zur Einziehung der Hellerstücke haben diese im Gebiete des Königreichs Bayern die Halb-Pfennigstücke im Verkehr ersetzt (vgl. a. a. O. Art. 15 al. 5). Vgl. Münzges. Art. 6 Nr. 1, Art. 15 Nr. 5 u. Art. 3 Nr. 3.

[1] Das Münzgesetz bringt die mit dem Gesetze v. 4. Dezember 1871 (oben I) begonnene Münzreform in der Hauptsache zum gesetzlichen Abschluß.

Wegen der Einführung in Elsaß-Lothringen s. unten IV, in Helgoland s. oben I Anm. 1 S. 2. Die beschleunigte Einziehung der Thaler nach dem Ges. v. 1. Juni 1900 (s. oben Einleitung, S. XXX ff.) wird sie vollenden.

Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt.[2] Die Landesregierungen sind

[2] Dies ist geschehen durch die Verordnung, betreffend die Einführung der Reichswährung. Vom 22. September 1875 (R.G.Bl. S. 303. Ausgegeben am 25. September 1875).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233), mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Reichswährung tritt im gesammten Reichsgebiete am 1. Januar 1876 in Kraft.

ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen.[3]

Art. 2. Außer den in dem Gesetze vom 4. Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden. Die Bestimmungen der §§. 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§. 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§. 9) acht Tausendtheile betragen darf.[4]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Rostock, den 22. September 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[3] Hiervon haben alle Regierungen, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, Gebrauch gemacht.

Die Reichsmarkrechnung ist auch eingeführt im Kamerungebiet durch Verordn. v. 10. Oktober 1886 mit Zusatz v. 22. Juli 1887 u. Verordn. v. 6. April 1894, im Togogebiet durch Verordn. v. 1. Aug. 1887, im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie durch Verordn. v. 19. Januar 1887, im Schutzgebiet der Marschall-Inseln durch Verordn. v. 1. Juli 1888 (Kolisch, Kolonialgesetzgebung S. 390, 391, 428, 696, 775). Vgl. oben I Anm. 1 S. 2.

[4] Vgl. oben I Anm. 4, 11, 19 und die übrigen Anm. zu den angeführten Paragraphen. Zur Ausführung des

Art. 3. Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen[5] und zwar

Art. 2 bestimmt Näheres der Bundesrathsbeschluß v. 8. Juli 1873 (Hirth, Annalen 1874 Sp. 879).

Die erst hierdurch in das Münzsystem eingeführten goldenen Fünfmarkstücke haben sich jedoch namentlich wegen ihrer Kleinheit und Unhandlichkeit nicht bewährt und wurden bereits seit 1881 von den Reichsbankkassen angehalten. Ihre völlige Außerkurssetzung verordnet das

Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 250. Ausgegeben am 6. Juni 1900):

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. I. Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird aufgehoben.

Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesraths mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

Art. II bis VI s. unten S. 24, 30 — oben S. 17.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

1) als Silbermünzen:
Fünfmarkstücke,
Zweimarkstücke,
Einmarkstücke,
Fünfzigpfennigstücke;

Der Passus „sowie — Tageszeitungen" beruht auf einem in der Reichstags-Kommission gestellten Antrage.

Im Uebrigen vgl. die Begründung des Ges.Entw. Aktenstück Nr. 403, Komm.Ber.Aktenstück Nr. 565 u. Sten. Ber. d. Reichstags 10. Legisl.Per. Session 1898/1900. 115. Sitzung S. 3201 ff., 165. Sitzung S. 4608 ff., 201. Sitzung S. 5703 ff.

Die Außerkurssetzung ist erfolgt laut
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900 (Reichsges.Bl. S. 253). Unten V, S. 60.

[5] Alle nachstehend unter 1—3 aufgeführten Münzen haben den Charakter der Scheidemünze (vgl. Art. 9). Abs. 1 enthielt nach „Fünfzigpfennigstücke" ursprünglich noch die Worte „und Zwanzigpfennigstücke", Abs. 2 hinter „als Nickelmünzen" das Wort „Zwanzigpfennigstücke".

Letzteres war eingeschaltet durch das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig. Vom 1. April 1886. (R.G.Bl. S. 67. Ausgegeben am 10. April 1886.)

Der Grund war die wachsende Abneigung des Publikums gegen das silberne Zwanzigpfennigstück wegen seiner Kleinheit und Unhandlichkeit und der dadurch bedingte Rückfluß in die öffentlichen Kassen, welcher bereits zu um-

2) als Nickelmünzen:
Zehnpfennigstücke und
Fünfpfennigstücke;

fassender Umprägung dieser Münzen in mehr gangbare Silbermünzsorten geführt hatte. Die späteren Erfahrungen erwiesen die immer raschere Abnutzung des silbernen Zwanzigpfennigstücks und zugleich dessen völlige Entbehrlichkeit. Aber auch das Zwanzigpfennigstück aus Nickel hat sich nur wenig einzubürgern vermocht und wurde leicht mit dem Einmarkstück verwechselt. Seit 1892 sind Ausprägungen davon nicht mehr erfolgt. Der Verkehr erfordert erfahrungsmäßig überhaupt keine Theilmünze zwischen dem Fünfzig- und dem Zehnpfennigstück. Beide Arten von Scheidemünze beseitigt daher das

Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (s. ob. S. 22.)

Artikel II.

Im Artikel 3 unter Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte „und Zwanzigpfennigstücke", ferner im Artikel 3 §. 1 Abs. 1 die Worte „und in 500 Zwanzigpfennigstücke", sowie im Artikel 3 §. 1 Abs. 3 die Worte „mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke" gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) tritt außer Kraft.

3) als Kupfermünzen:
Zweipfennigstücke und
Einpfennigstücke
nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden.

§ 1.[6] Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in
20 Fünfmarkstücke,
50 Zweimarkstücke,
100 Einmarkstücke,
200 Fünfzigpfennigstücke
ausgebracht.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf.

Vgl. die Begründung des Ges.Entw. S. 3—6, Komm.-Ber. S. 6—9, Sten. Ber. d. Reichstags s. oben S. 23.

[6] Hierzu bestimmt der Bundesrathsbeschluß vom 8. Juli 1873 (Hirth, Annalen 1874 Sp. 574):

„5. Bei Prüfung des Feingehaltes der Reichssilbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege abgewendet werden.

„6. Alle zur Vermünzung legirten Schmelzmassen müssen mittelst Tiegel- oder Schöpfproben durch einen Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden. Ebenso müssen zur Feststellung des Durchschnittsgehaltes aller ausgemünzten Stücke auch die sämmtlichen nach

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen.

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrath festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen. In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden.[7]

§ 2.[8] Die Silbermünzen über ein Mark tragen

dem Beizen ausgeschiedenen ungeprägten Platten oder geprägten Stücke (Cessalien, Fehlplatten) nach den Münzsorten gesammelt, von Zeit zu Zeit eingeschmolzen und mittelst Schöpf- oder Tiegelproben von zwei Beamten auf ihren Feingehalt geprüft werden.

„7. Die Bestimmungen unter Ziffer 11, 12 und 13 des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Dezember 1871 — s. oben I, Anm. 10 S. 8 — finden auf die Reichssilbermünzen Anwendung.

Die Unterwerthigkeit der Reichssilbermünzen gegenüber den Thalermünzen beträgt 10 Prozent (die Ueberwerthigkeit der Thalermünzen also $11^1/_9$ Prozent bei dem Werthverhältniß $15^1/_2 : 1$ — vgl. oben I Anm. 2). Dementsprechend ist auch die Toleranz bei ersteren weit größer als bei den Reichsgoldmünzen (vgl. oben I, Anm. 11, 12, S. 11). — Der Münzfuß schließt sich dem Dezimalsystem an.

[7] Die Worte „und in 500 Zwanzigpfennigstücke" hinter „200 Fünfzigpfennigstücke" in § 1

auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der

Abs. 1 und die Worte „mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke“ hinter „Gewicht“ in § 1 Abs. 3 sind nach Art. II Abs. 1 des Ges. v. 1. Juni 1900 (s. oben S. 24) gestrichen.

[8] Zu den §§ 2 und 3 bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 8. Juli 1873 (Hirth, Ann. 1874 Sp. 574):

„8. Der Durchmesser der Silbermünzen soll betragen und zwar

für das Fünfmarkstück . .	38	Millimeter
„ „ Zweimarkstück . .	28	„
„ „ Einmarkstück . .	24	„
„ „ Fünfzigpfennigstück	20	„
„ „ Zwanzigpfennigstück	16	„

„9. Die Fünfmarkstücke sind im Ringe mit einem glatten Rande zu prägen, welcher die vertiefte Inschrift: „Gott mit uns“ neben einer zwischen je zwei Worten der Inschrift stehenden vertieften Arabeske führt. Dieselben tragen innerhalb des aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift: „Deutsches Reich“ nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift: „Fünf Mark“.

„10. Die Zwei- und Einmarkstücke, sowie die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke sind im gerippten Ringe zu prägen und erhalten gleich den Reichsgoldmünzen und silbernen Fünfmarkstücken auf Avers- und Reversseite einen erhabenen aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden Rand. Innerhalb

Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Um-

desselben tragen die Zweimarkstücke auf der Reversseite über dem Reichsadler die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl und unter dem Reichsadler die Umschrift „Zwei Mark".

„Die Einmarkstücke tragen auf der Reversseite die Inschrift „Deutsches Reich", „1 Mark" und die Jahreszahl und als Verzierung einen Kranz.

„Die Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke tragen auf der Reversseite oben die Umschrift „Deutsches Reich" nebst der Jahreszahl, in der Mitte in arabischen Ziffern die Zahl „50" bezw. „20" und unten die Umschrift „Pfennig".

„11. Die Nickelmünzen sollen aus einer Legirung von 75 Theilen Kupfer und 25 Theilen Nickel geprägt, und es soll das Pfund dieser Legirung zu

125 Zehnpfennigstücken bzw.
200 Fünfpfennigstücken

ausgebracht werden.

„12. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das Zehnpfennigstück 21 Millimeter,
„ „ Fünfpfennigstück 18 „

„13. Die Prägung der Nickelmünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Das Gepräge der Reversseite ist das gleiche wie bei den Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücken, an Stelle des Perlenkreises tritt jedoch eine Schnureinfassung, und die Ziffern „50" und „20"

schrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

werden durch die Ziffern „10" bzw. „5" ersetzt.

„14. Die Kupfermünzen sollen aus einer Legirung von 95 Theilen Kupfer, 4 Theilen Zinn und 1 Theil Zink geprägt, und es soll das Pfund dieser Legierung ausgebracht werden in:

150 Zweipfennigstücken bzw.
250 Einpfennigstücken.

„15. Der Durchmesser dieser Münzen soll betragen und zwar

für das Zweipfennigstück 20 Millimeter,
„ „ Einpfennigstück $17^1/_2$ „

„16. Die Prägung der Kupfermünzen erfolgt mit ganz glattem Rand. Die Reversseite derselben gleicht jener der Fünfzig- und Zwanzigpfennigstücke, jedoch mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Perlenkreises eine Fadeneinfassung tritt und daß die Ziffern „50" und „20" durch „2" bzw. „1" ersetzt werden.

„17. Bei denjenigen Münzen, welche das Münzzeichen nach Art. 3 § 3 des Münzgesetzes auf gleicher Seite mit dem Reichsadler tragen, wird das Münzzeichen zweimal und zwar unter dem Reichsadler zu beiden Seiten des Schwanzes angebracht."

Eine etwas veränderte Prägung der Fünfzigpfennigstücke (mit einem Kranz auf beiden Seiten) bestimmt der Bundesrathsbeschluß v. 9. Mai 1877 (Hirth, Ann. 1879, S. 906).

Hinsichtlich der Nickelmünzen zu zwanzig

Der Bundesrath wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen.[9]

§ 3. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen.[10] Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser

Pfennig bestimmt Näheres der Bundesrathsbeschluß vom 4. November 1886.

[9] Abs. 2 ist ein Zusatz des Reichstags. 10. Legisl.Per. Session 1898/1900. Schon in der Kommission zur Vorberathung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Aenderungen im Münzwesen, wurde ein entsprechender Antrag mit dem Zusatze (als Abs. 1)

„Der Artikel 11 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist aufgehoben."

gegen den Widerspruch der Regierungen angenommen.

Dieser letztere Zusatz ist in zweiter Lesung des Plenums (auf Antrag des Abg. Kirsch) theils als überflüssig, theils aus materiellen Gründen (wegen der übrigen Münzen) gestrichen. Die Bestimmung selbst ist dagegen in zweiter und dritter Lesung angenommen, indem Art. V des Ges. v. 1. Juni 1900 (s. S. 22) lautet:

Dem Art. 3 § 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Abs. 2 beigefügt:

„Der Bundesrath ꝛc." (wie oben).

Vgl. Komm.Ber. Aktenstück Nr. 565 und Sten. Ber. des Reichstags, 10. Legisl.Per. I. Session 1898/1900. Sitzung S. 4628 ff., 201. Sitzung S. 5743.

dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 4.[11] Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt.

[10] Hier fehlen die Bildnisse der Landesherren und die Hoheitszeichen der freien Städte. Vgl. oben I Anm. 6.

[11] Zu § 4 bestimmt in Abänderung des Bundesrathsbeschlusses v. 8. Juli 1873 (Hirth, Ann. 1874 Sp. 576) der Bundesrathsbeschluß v. 29. Mai 1875 (das. 1876 S. 181):

„Für die sämmtlichen Kosten der Prägung werden den Münzstätten aus der Reichskasse vergütet:

für die Fünfmarkstücke in Silber	$^3/_4$	Prozent,
„ „ Zweimarkstücke	$1^1/_2$	„
„ „ Einmarkstücke	$1^3/_4$	„
„ „ Fünfzigpfennigstücke	$2^1/_2$	„
„ „ Zwanzigpfennigstücke	4	„
„ „ Zehnpfennigstücke	3	„
„ „ Fünfpfennigstücke	6	„
„ „ Zweipfennigstücke	15	„
„ „ Einpfennigstücke	30	„

des ausgeprägten Nominalwerthes.

„Für die Ausprägung der Nickel- und Kupfermünzen wird den Münzstätten das Metall in Form von Münzplättchen geliefert."

Die Ausprägungen sind im Centralblatt f. d. Deutsche Reich bis zum 31. Januar 1880 wöchentlich, bis zum 30. November jenes Jahres monatlich veröffentlicht worden. Seitdem erfolgt die Veröffentlichung monatlich im Reichsanzeiger. Vgl. auch die „Denkschriften" bzw. „Uebersichten" oben I Anm. 9 und Anm. 26 S. 7, 16.

Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrathes die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Art. 4.[12] Der Gesammtbetrag der Reichssilber-

Ueber Form und Gepräge der in Art. 3 behandelten Reichsmünzen in Preußen vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums v. 8. Februar 1874 A II—IV (Reichsanzeiger v. 9. Februar 1874 Nr. 34).

[12] Der Art. 4 lautete früher:

„Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen. Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 §. 2 berechnet."

Hiernach hätten bisher, da die Reichssilbermünzen den Thalern gegenüber um 10 Prozent minderwerthig ausgeprägt werden, bei der Einziehung von Thalern zwecks Umprägung stets etwa 10 Prozent mehr an Thalern, als zu den Neuprägungen erforderlich war, eingezogen

münzen soll bis auf Weiteres fünfzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs[13] nicht übersteigen.

werden sollen. Dies ist bisher unterblieben (s. Helfferich, Reform d. d. Geldwesens II, S. 460—463).

[13] Nach der Zählung vom 2. Dezember 1895 also Mark 784198515 (vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1897, 1. Heft, S. 28). Ausgeprägt sind bis Ende Juni 1900 nach Abzug der Wiedereinziehungen nur Mark 521846936 (s. d. Uebersicht vom 7. Juli 1900, oben Einleitung S. XXXV).

Eine Vermehrung des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Höchstbetrages an Reichssilbermünzen auf 12 Mark wurde im Jahre 1880 nach Maßgabe des damals eingebrachten, aber nicht mehr erledigten Gesetzentwurfs beabsichtigt (s. Reichstagsdrucksachen 4. Leg.Per. 3. Sess. 1880 S. 899 ff.). Vgl. auch die Interpellation betr. die Neuausprägung von Reichssilbermünzen und deren Besprechung in der Reichstagssitzung vom 6. April 1894 (Reichstagsdrucksachen 9. Leg.Per. 2. Sess. S. 1947 ff.).

Der dem Reichstage im November 1899 vorgelegte „Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen im Münzwesen" lautete in Art. IV:

An die Stelle des Art. 4 d. Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung:

„Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres vierzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Bei Neuprägungen dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen und zu veräußern, als die hierdurch entstehenden Verluste in dem aus den Neuprägungen sich ergebenden Münzgewinne Deckung finden."

Die Begründung wies darauf hin, daß nach der Entwickelung der Geldverkehrsverhältnisse diesen die Höchst-

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen,

quote von 10 Mark nicht mehr entspreche. Nach vorsichtiger Ermittelung erfordere der Verkehr einschließlich des für die Reichsbank zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Kassenbetriebs benöthigten Bestandes mindestens den Betrag von 14 Mark für den Kopf der Bevölkerung in Silbermünzen, und die Erfahrungen zeigten, daß gegenüber den Thalern die Reichssilbermünzen bei Weitem bevorzugt würden. Dem bei der Münzreform verfolgten Ziele gemäß, solle das für die Erhöhung der Kopfquote nothwendige Prägematerial dem Thalervorrathe entnommen werden, wie bisher bei den Neuprägungen von Silber. Um aber einer Verschlechterung des Gesammtgeldumlaufs vorzubeugen, solle der sich bei den Prägungen ergebende Münzgewinn dazu dienen, Gold anzukaufen und die bei dem Verkauf von Landessilbermünzen erwachsenden Verluste zu decken. — Die Kommission des Reichstages erhöhte die Kopfquote auf 15 Mark, nahm aber im Uebrigen den Entw. unverändert an. Bei der 2. Berathung des Entw. im Plenum des Reichstags wurde jedoch ein Antrag (des Abg. Herold) angenommen und dann auch in der 3. Lesung gebilligt, wonach, abweichend von Art. 4 Abs. 2 des Münzges. in der bisherigen Gestalt, nur soviel Landessilbermünzen einzuziehen sind, als für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind, also nicht eine dem Werthe nach gleiche Menge, sondern fast 10 Prozent weniger (vgl. Art. 3 § 1 das.). Nur der zur Deckung der Prägekosten erforderliche Betrag tritt den einzuziehenden Silbermünzen hinzu. Von einer Veräußerung überschüssiger Thaler ist überhaupt nicht mehr die Rede. Der Münzgewinn bleibt gewissermaßen in der Schwebe und die Unterwerthigkeit des gesammten Silbermünzumlaufs wächst in demselben Maße als der Umlauf selbst.

Danach hat Art. 4 durch Ges. v. 1. Juni 1900 (s. oben

als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind.

Art. 5. Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Art. 6. Von den Landesscheidemünzen sind

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,
3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.[14]

Anm. 4, S. 22) dahin lautend: An die Stelle des Artikel 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung: (wie oben) die obige Gestalt erhalten.

[14] Hier enthält also das Gesetz unmittelbar die Außerkurssetzung. Die Uebersichten der Einziehungen sind im Centralblatt enthalten.

Art. 7. Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art. 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen[15] und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs.

Art. 8. Die Anordnung der Außerkurssetzung[16] von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrat.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.[17]

[15] Durch Beschluß des Bundesrathes v. 8. Juli 1873 ist anerkannt, daß unter den auf Rechnung des Reiches einzuziehenden Landes-Silbermünzen (Artikel 7 des Münzgesetzes) auch die Kronenthaler österreichischen oder brabanter Gepräges inbegriffen sind (s. Hirth, Ann. 1874 Sp. 880). Anders die österreichischen Vereinsthaler (vgl. Anm. 31 Litt. a zu Art. 15, S. 48).

Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reiches findet nach § 2 des Gesetzes wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. November 1874 (unten IV) nicht statt.

[16] D. h. die Beseitigung der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Vgl. Anm. 14, Strafgesetzbuch § 146 („verrufenem Gelde"). Verschieden davon ist das Umlaufsverbot (Art. 13 Nr. 1).

[17] Vgl. die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375; Goldmünzen), v. 7. März 1874 (R.G.Bl. S. 21), 2. Juli 1874 (R.G.Bl. S. 111), v. 19. Dezember 1874

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem

(R.GBl. S. 149), v. 7. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 247), v. 21. September 1875 (R.G.Bl. S. 304, 307), v. 17. Oktober 1875 (R.G.Bl. S. 311), v. 10. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 315), v. 12. April 1876 (R.G.Bl. S. 162), v. 2. November 1876 (R.G.Bl. S. 221), v. 22. Februar 1878 (R.G.Bl. S. 3).

Allmählich sind alle Landesmünzen bis auf die Einthalerstücke deutschen Gepräges außer Kurs gesetzt.

Ueber die Außerkurssetzung der in Oesterreich geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler bestimmt das

Gesetz, betreffend die Vereinsthaler österreichischen Gepräges. Vom 28. Februar 1892 (R.G.Bl. S. 315. Ausgegeben d. 2. März 1892):

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

„§ 1. Der Bundesrath wird ermächtigt, die Außerkurssetzung der in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler unter Einlösung derselben auf Rechnung des Reichs zu dem Werthverhältnisse von drei Mark gleich einem Thaler anzuordnen und die hierfür erforderlichen Vorschriften festzustellen."

Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.[18]

„§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Bedarf zur Deckung des durch die Einziehung dieser Münzen entstehenden Verlustes aus den bereiten Mitteln der Reichs-Hauptkasse zu entnehmen."

§ 3. (Schatzanweisungen).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, d. 28. Febr. 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

Das Ges. v. 20. April 1874 (s. unten S. 48) hatte es unterlassen, die Ermächtigung des Art. 8 auf diese Münzen auszudehnen, welche mit Rücksicht auf die in Oesterreich-Ungarn schwebende Valuta-Regulirung nicht wohl auf die Dauer als gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland beibehalten werden konnten. Das Gesetz vom 28. Februar 1892 beabsichtigte, die rechtzeitige Entfernung der fraglichen Münzen aus dem deutschen Münzumlauf zu ermöglichen und vorzubereiten. Indessen ist die (übrigens nicht an die Fristen des Art. 8 d. Münzges. vom 9. Juli 1873 gebundene) Außerkurssetzung bisher nicht erfolgt. Jedoch sind die österreichischen Doppelthaler thatsächlich gleichzeitig mit den deutschen Doppelthalern in den Jahren 1876 und 1877 aus dem Verkehr gezogen worden. (S. Helfferich, Die Folgen des deutsch-österreichischen Münz-Vereins von 1857. Straßburg 1894. S. 93—96.) Der Verlust des Reichs an den seit Jahren in den Reichsbankkassen angesammelten

Art. 9. Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen.[19]

Oesterreichischen Vereinsthalern ist dadurch erheblich vermindert, daß auf Grund eines Abkommens mit der Oesterreichisch-Ungarischen Regierung vom 20. Februar 1892 diese in 3 Raten $8^2/_3$ Millionen solcher Thaler = 26000001 Mark gegen Erstattung des Werths in Oesterreichischen Noten nach dem Werthverhältnisse 1 Thlr. = $1^1/_2$ Gulden ö. W. übernommen hat. Vgl. Drucksachen des Reichstags 1890/92 Nr. 500, 648 und Sten. Ber. S. 3939 ff., 4089 ff., 4131 ff. Die Realisation des Gegenwerths (13 Mill. Gulden ö. W.) ergab einen Erlös von Mark 21773821,87. Der Verlust der Reichskasse betrug mithin ca. 4,2 Mill. Mark, während er beim Verkauf dieser Thaler auf dem Silbermarkte bei dem damaligen Silberpreis mindestens dreimal so groß gewesen wäre.

In Oesterreich ist die Außerkurssetzung erfolgt durch die k. k. Verordnung vom 12. und 19. April 1893.

Vgl. im Uebrigen über diese Münzen Art. 15 Anm. 31, S. 48 sowie Einl. S. XXVII.

Wegen einer auf die Einthalerstücke deutschen Gepräges und die österreichischen Vereinsthaler bezüglichen Zulassung einer Außerkurssetzung minderen Grades vgl. Anm. 31 Litt. b S. 49.

[18] Dieser Absatz bleibt nach § 3 des Gesetzes wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen vom 15. Nov. 1874 (unten IV) in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung.

[19] Dies folgt aus der Goldwährung (vgl. Art. 1, 3, Anm. 5, 6 S. 23 ff.)

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.[20]

[20] „Reichskassen" — hierunter fallen an sich nicht die Kassen der Reichsbank; indessen sind diese angewiesen auch größere Beträge, als Abs. 1 vorschreibt, in Zahlung zu nehmen.

„Reichsgoldmünzen" — nicht Thaler (vgl. Art. 14, 15). Die bezüglichen Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, vom 19. Dezember 1875 (Centralblatt S. 802):

„Auf Grund des Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.G.Bl. S. 233) hat der Bundesrath Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Kassen:

1. der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin,
2. den Kassen der Reichsbank-Hauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. P. und München Reichs-Goldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden.

Art. 10.[21] Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

> Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formirten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen.
>
> Die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird."

[21] Hierzu ist erlassen die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876 (unten VI S. 61).

Wegen der gewaltsam beschädigten, aber vollwichtig gebliebenen echten Reichsmünzen vgl. den Bundesrathsbeschluß v. 13. Dezember 1877 (oben I Anm. 19, S. 13).

Hinsichtlich der Reichs-Goldmünzen enthalten die entsprechenden Bestimmungen das Ges. v. 4. Dezember 1871 § 9 (oben I) und das Münzges. Art. 2.

Art. 11. Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im §. 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.[22]

Art. 12.[23] Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im §. 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs.[24]

[22] Eine Befugniß zur Ausprägung von Denkmünzen zu 5 und 2 Mark ist wieder eingeführt durch Ges. vom 1. Juni 1900 Art. V (s. oben S. 30). Bezüglich anderer Silbermünzen, der Nickel- und Kupfermünzen, bewendet es bei dem Verbot des Art. 11.

[23] Dieser Artikel enthält den wichtigen Grundsatz der Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (nicht Scheidemünzen, vgl. Art. 7. (auf Privatrechnung neben der fortgesetzten Ausprägung auf Rechnung des Reichs. Wegen der Ausführung vgl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen, vom 8. Juni 1875 (unten VII S. 64).

[24] Dergleichen Prägungen für Rechnung des Reichs haben seit 1877 nicht mehr stattgefunden. Sie erstreckten

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.[25]

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum

sich im Ganzen auf 906180,6 Pfund feines Gold mit einem Ausmünzungswerth von Mark 1264120995. Die während des Etatsjahrs 1877/78 erfolgte Ausmünzung von 40010,6 Pfund Feingold, welche in der 7. Münzdenkschrift vom 15. Febr. 1879 mißverständlicherweise als für Rechnung des Reichs vorgenommen bezeichnet ist, war für Rechnung der Reichsbank erfolgt. Vgl. auch oben Einl. S. XXXIII.

[25] Die Vermittelung dabei fällt hauptsächlich der Reichsbank zu, welche nach § 14 des Bankgesetz. vom 14. März 1875 (unten C I, S. 110) verpflichtet ist, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. Zuzüglich der Prägegebühr von 3 Mark (s. die in Anm. 23 angef. Bek. und Anm. 27) entspricht dies der Werthbestimmung von Mark 1395 für das Pfund fein Gold (vgl. oben I Anm. 2, S. 2).

Uebersichten der für Privatrechnung einschließlich der für die Reichsbank ausgeführten Prägungen enthalten die dem Reichstage vorgelegten „Denkschriften" und „Uebersichten" (vgl. oben I Anm. 26, S. 16), Hirth, Annalen von 1872 ab, auch das Centralblatt bis 1880, ferner der Reichsanzeiger.

von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse.[26] Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.[27]

Art. 13. Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden

[26] Die Münzstätte erhebt für sich nur die Selbstkosten. In der Differenz soll (nach den Motiven) eine Entschädigung liegen für die Verpflichtung des Reichs zur Einziehung abgenutzter Goldmünzen (Ges. v. 4. Dezember 1871 § 9 — oben I S. 13). Nach der letzten dem Reichstag mitgetheilten Uebersicht (s. oben I Anm. 26, S. 16) sind bis Ende März 1899 in die Reichskasse geflossen Mark 387361,39.

[27] Also jetzt Mark 2,75 (vgl. Ges. vom 4. Dezember 1871 § 6 und Anm. 9, oben I S. 7). Die Differenz, welche in die Reichskasse fließt (Abs. 4), beträgt danach Mark 0,25 (vgl. Anm. 25, 26).

dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen;[28]

2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von

[28] Vgl. die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375), v. 22. Januar 1874 (R.G.Bl. S. 12), v. 7. März 1874 (R.G.Bl. S. 21), v. 16. Oktober 1874 (R.G.Bl. S. 126), v. 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 149), v. 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 152), v. 26. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 134). Der Umlauf ist danach untersagt (Verbot, in Zahlung zu geben und zu nehmen) für: 1. österreichische und ungarische Ein- und Zweiguldenstücke; 2. niederländische Ein- und Zweieinhalbguldenstücke; 3. die finnischen Silbermünzen; 4. die Münzen des Konventionsfußes österreichischen Gepräges; 5. die in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 152) unter 2 bezeichneten Münzen dänischen Gepräges; 6. die polnischen eindrittel und einsechstel Talarastücke. — Laut Bekanntm. v. 16. April 1888 (R.G.Bl. S. 149) dürfen vom 1. Juli 1888 ab, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke fremde Scheidemünzen in Zahlung weder gegeben noch genommen werden. Ausnahmen sind gestattet: im badischen Grenzbezirk für Scheidemünzen der Frankenwährung (Bekanntmachung von demselben Tage — ebendas. und Bekanntmachung vom 24. Januar 1893 — R.G.Bl. S. 6), im sächsischen Grenzbezirk für österreichische Scheidemünzen (Bekanntm. vom 30. April 1888 — R.G.Bl. S. 171), innerhalb bayerischer Grenzbezirke für Scheidemünzen der österreichischen und der Frankenwährung (Bekanntm. vom 7. Juli 1888 — R.G.Bl. S. 218), innerhalb schlesischer Grenzbezirke für Scheidemünzen der österreichischen Währung (Bekanntm. vom 26. Februar 1889 R.G.Bl. S. 37), im württembergischen Grenzbezirk für Scheidemünzen der Frankenwährung (Bekanntm. vom

Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14. Von dem Eintritt der Reichswährung an[29] gelten folgende Vorschriften:

§ 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2.[30] Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsver-

26. Februar 1889 — R.G.Bl. S. 38 und Bekanntm. v. 19. Dezember 1895 — R.G.Bl. S. 463).

[29] Vgl. Art. 1 Anm. 2.

[30] Vgl. Ges. vom 4. Dezember 1871 § 8 — oben I S. 12.

pflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden
der Thaler zum Werthe von 3 Mark,
der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{5}{7}$ Mark,
die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§ 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag

LIBRARY

verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichsgewährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15.[31] An Stelle der Reichsmünzen sind

[31] Art. 15 ist ergänzt durch folgende Gesetze:

a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 20. April 1874. (R.G.Bl. S. 35. Ausgegeben am 30. April 1874).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung im Artikel 15, Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) findet auch auf die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

Ueber die Außerkurssetzung dieser Münzen s. oben Anm. 17 S. 36.

Wegen der Beschränkung auf die bis Ende 1867 geprägten Münzen jener Art. s. Vertrag v. 13. Juni 1867 (Preuß. Gesetz.-Samml. 1867 S. 1801).

b. Gesetz, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873. Vom 6. Januar 1876 (R.G.Bl. S. 3. Ausgegeben 18. Januar 1876.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) erhält folgenden Zusatz:

(Folgt die dem Artikel 15 in gesperrter Schrift hinzugefügte Bestimmung.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Alle anderen unter Art. 15 fallenden Münzen sind bereits außer Kurs gesetzt (vgl. Art. 8 Anm. 17, S. 36).

Einen Zusatz für Elsaß-Lothringen enthält das Gesetz wegen Einführung der Reichsmünzgesetze in Elsaß-Lothringen v. 15. November 1874 § 5 (unten IV).

Der Bundesrath hat bisher von der Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Vgl. auch Ges. v. 1. Juni 1900 Art. IV (s. oben S. 32 ff.).

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler unter Berechnung des $^1/_3$ Thalerstücks zu einer Mark und des $^1/_6$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$^1/_{12}$ Thalerstücke	zum Werthe von	25 Pfennig,
$^1/_{15}$ "	"	20 "
$^1/_{30}$ "	"	10 "
$^1/_2$ Groschenstücke	"	5 "
$^1/_5$ "	"	2 "
$^1/_{10}$ u. $^1/_{12}$ "	"	1 "

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2^1/_2$ Pfennig;

5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von ½ Pfennig;
6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, daß die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Außerkurssetzung nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.

Eine solche Bestimmung ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und tritt frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 16. Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe

Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.[32]

Art. 17. Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 §. 2 erfolgt.[33]

Art. 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden.[34]

[32] Alle diese Münzen sind außer Kurs gesetzt (vgl. Art. 8 und 13 sowie die Bekanntm. v. 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 3), v. 7. März 1874 (R.G.Bl. S. 21), v. 19. Dezember 1874 (R.G.Bl. S. 149).

[33] Wegen der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung vgl. Ges. v. 15. November 1874 § 4 (unten IV).

[34] Durch diese Bestimmung wurde die mit dem Ges.

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.[35]

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.[36]

v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 51) begonnene Reform des Banknotenwesens wesentlich gefördert. Ihr nächstes Stadium beschritt die letztere durch das zur Ausführung des Art. 18 erlassene Ges., betr die Ausgabe von Banknoten, v. 21. Dezember 1874 Art. II (R.G.Bl. S. 193). Vgl. auch Bankgesetz vom 14. März 1875 § 3 (unten C I, S. 83).

[35] Vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875 § 54.

[36] Aus praktischen Rücksichten ist die mit dem Ges. v. 16. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 507) begonnene Reform des Papiergeldwesens mit der des Banknotenwesens verbunden. Die Ausführung der vorliegenden Bestimmung enthält das Ges., betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, v. 30. April 1874 (unten B I, S. 68).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

III.

Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen. Vom 1. Juni 1900.

(R.G.Bl. S. 250. Ausgegeben am 6. Juni 1900.)[1]

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Der Artikel 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird aufgehoben.

Die Reichsgoldmünzen zu fünf Mark sind auf Anordnung des Bundesraths mit einer Einlösungsfrist von einem Jahre außer Kurs zu setzen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen.

[1] Das Gesetz ist hier im Zusammenhange ohne Erläuterungen nochmals abgedruckt.

Artikel II.

Im Artikel 3 unter Nummer 1 des vorbezeichneten Gesetzes werden die Worte „und Zwanzigpfennigstücke", ferner im Artikel 3 §. 1 Abs. 1 die Worte „und in 500 Zwanzigpfennigstücke", sowie im Artikel 3 §. 1 Abs. 3 die Worte „mit Ausnahme der Zwanzigpfennigstücke" gestrichen.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Silber sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1902 erfolgen darf.

Artikel III.

Das Gesetz, betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu zwanzig Pfennig, vom 1. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) tritt außer Kraft.

Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel sind außer Kurs zu setzen. Hierbei finden die Vorschriften des Artikel I Abs. 2 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anordnung der Außerkurssetzung nicht vor dem 1. Januar 1903 erfolgen darf.

Artikel IV.

An die Stelle des Artikel 4 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung:

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll

bis auf Weiteres fünfzehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen insoweit einzuziehen, als solche für die Neuprägungen und deren Kosten erforderlich sind.

Artikel V.

Dem Artikel 3 §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes wird folgender Absatz 2 beigefügt:

„Der Bundesrath wird ermächtigt, Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen."

Artikel VI.

Der Artikel 8 der Maaß- und Gewichtsordnung von 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 1. Juni 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

IV.

Geſetz wegen Einführung der Reichs-Münzgeſetze in Elſaß-Lothringen. Vom 15. November 1874.

(R.G.Bl. S. 131. Ausgegeben am 19. November 1874. Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 39.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Wirkſamkeit der anliegenden Reichsgeſetze, nämlich des Geſetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Geſetzbl. S. 404)[1] und des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Geſetzbl. S. 233)[2] wird mit den aus den folgenden Paragraphen ſich ergebenden Maßgaben auf Elſaß-Lothringen ausgedehnt.

§ 2. Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reichs[3] findet nicht ſtatt.

§ 3. Der letzte Satz des Artikels 8 des Münzgeſetzes vom 9. Juli 1873, welcher lautet:

[1] oben I, S. 1.
[2] oben II, S. 19.
[3] Vgl. Geſ. v. 4. Dezember 1871. § 11, Münzgeſ. vom 9. Juli 1873 Art. 7 Anm. 15, S. 36.

„Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist."

bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung.[4]

§ 4. Bei der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung (§. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, Artikel 14 §. 2 und Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873) werden der Frank zum Werthe von $0{,}8$ Mark, die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zum Frank berechnet.

§ 5. Dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 tritt folgende Bestimmung hinzu:

An Stelle der Reichsmünzen sind in Elsaß-Lothringen folgende Münzen der Frankenwährung[5]

[4] Vgl. die Bekanntm. v. 21. September 1875, betr. die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung (R.G.Bl. S. 307). Wegen der Goldmünzen vgl. § 1 der Bekanntm. v. 6. Dezember 1873, betr. die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen (R.G.Bl. S. 375).

[5] Also nicht die durch die Außerkurssetzung (vgl. Anm. 3) ebenfalls betroffenen silbernen Fünffrankenstücke

bis zur Außerkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werthen bis zu den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen:

a) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen:

Fünfcentimen-Stücke	zum Werthe	von	4	Pfg.
Zehncentimen-Stücke	„	„	8	„
Zwanzigcentimen-Stücke	„	„	16	„

b) an Stelle der Reichs-Silbermünzen:

Fünfzigcentimen-Stücke	zum Werthe	von	40	Pfg.
Einfrank-Stücke	„	„	80	„
Zweifranken-Stücke	„	1 Mark	60	„

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. November 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

(Kurantmünzen). Wegen der Scheidemünzen der Frankenwährung s. jedoch Münzges. v. 9. Juli 1873 Art. 13 Anm. 28 (oben S. 45).

V.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Außerkurssetzung der Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark. Vom 13. Juni 1900.

(Reichs-Gesetzbl. S. 253. Ausgegeben den 14. Juni 1900.)

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen[1]:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1900 ab gelten die Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münze in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 30. September 1901 werden Reichs-Goldmünzen zu fünf Mark bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsmünzen umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

[1] Vgl. oben II, S. 22, III, S. 54.

VI.

Falſche, beſchädigte und abgenutzte Reichsmünzen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1876.

(Centralblatt S. 260.)[1]

Auf Grund des Artikels 7 der Reichsverfaſſung[2] hat der Bundesrath in ſeiner Sitzung vom 24. März 1876 nachſtehende Beſtimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landeskaſſen eingehenden nachgemachten, verfälſchten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen, beſchloſſen:

Falſchſtücke.

I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskaſſen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälſchten Reichsmünzen (§§. 146—148 des Strafgeſetzbuchs) anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falſchſtück als ſolches von den Kaſſenbeamten ohne weiteres erkannt, ſo hat der Vorſteher der Kaſſe ſofort der zuſtändigen Juſtiz- oder

[1] Vgl. Geſ. v. 4. Dezbr. 1871 § 9 — oben I S. 13, Münzgeſ. Art. 10 — oben II Anm. 21, S. 41. Die Beſtimmungen des Bundesraths haben auch die Reichsbank-Kaſſen zu befolgen.

[2] Hiernach hat der Bundesrath u. A. zu beſchließen „über die zur Ausführung der Reichsgeſetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorſchriften und Einrichtungen, ſofern nicht durch Reichsgeſetz etwas Anderes beſtimmt iſt.“

Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts 2c., beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

3. Erscheint die Unechtheit eines Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden, an das Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte in Berlin (Unterwasserstraße 2—4), und zwar, wenn das Stück in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen oder Hamburg angehalten ist, durch Vermittelung der Landesmünzstätte[3] einzusenden. Die Königlich preußische Münzstätte in Berlin wird diese Stücke einer Untersuchung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit für Rechnung des Reichs den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zusenden lassen, die Münzstücke aber, sofern sie zum Umlauf nicht geeignet sind, zur Einziehung bringen;
b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschrift unter I. 2 verfahre.

Gewaltsam 2c. beschädigte Münzen.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht[4] verringerte echte Reichsmünzen (§. 150 des

[3] Vgl. oben I Anm. 6, S. 4.

[4] Wegen der nicht am Gewicht verringerten s. oben I Anm. 19, S. 13.

Strafgeſetzbuchs) ſind von den Reichs- und Landeskaſſen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine beſtimmte Perſon vor, ſo iſt in der unter I. 2 vorgeſchriebenen Weiſe zu verfahren.

Liegt ein ſolcher Verdacht nicht vor, ſo iſt das Münzſtück durch Zerſchlagen oder Einſchneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Abgenutzte Reichsmünzen.

III. Reichsgoldmünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht ſoviel eingebüßt haben, daß ſie das Paſſirgewicht (§. 9 des Geſetzes vom 4. Dezember 1871, Reichs-Geſetzblatt S. 403)[5] nicht mehr erreichen,

ſowie

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben,[6] ſind von allen Reichs- und Landeskaſſen zum vollen Werth anzunehmen und in der Weiſe für Rechnung des Reichs einzuziehen, daß ſie den dazu beſtimmten Sammelſtellen — der Reichs-Hauptkaſſe und den Ober-Poſtkaſſen, in Preußen: der General-Staatskaſſe und den Regierungsbeziehungsweiſe Bezirks-Hauptkaſſen, in den übrigen Bundesſtaaten: der Landes-Zentralkaſſe — zugeführt werden.

[5] Oben I Anm. 18 S. 13.

[6] Vgl. Münzgeſ. Art. 10 Abſ. 2 oben II S. 41.

Die Sammelstellen haben die Münzen, sobald sich ein angemessener Betrag angesammelt hat, kassenmäßig verpackt und bezeichnet dem Münz-Metall-Depot des Reichs bei der Königlich preußischen Münzstätte zu Berlin gegen Anerkenntniß einzusenden und den Werth des Anerkenntnisses der Reichs-Hauptkasse in Aufrechnung zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt sind.

IV. Postsendungen, welche in Ausführung gegenwärtiger Bestimmungen zwischen Landesbehörden und Landeskassen einerseits und dem Reichs-Münz-Metall-Depot andererseits erfolgen, sind als Reichsdienstsachen portofrei zu befördern.

VII.

Prägung von Reichsgoldmünzen auf Privatrechnung.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875.

(Centralblatt S. 348.)

Zum Vollzuge des Artikels 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233)[1] hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Die deutschen Münzstätten, und zwar:

die Königlich preußischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M.* und Hannover*, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden,[2] die Königlich württembergische zu Stuttgart, die Großherzoglich badische zu Karlsruhe, die Großherzoglich hessische zu Darmstadt* und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg[3]

prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von drei Mark für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probirscheine einzuliefern.

2. Nach Feststellung des Rauhgewichts, die in Gegenwart des Einlieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

   Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf $^1/_{5000}$. Als Gebühr für diese Ermittelung ist von dem

[1] Vgl. oben II Anm. 23—27 S. 42 ff.

[2] Jetzt Muldnerhütte bei Freiberg i. S.

[3] Die mit * bezeichneten Münzstätten sind aufgehoben. Vgl. oben I Anm. 6, S. 4.

Einlieferer für jede Probe der Betrag von $1_{,50}$ Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von $3_{,00}$ Mark zu zahlen. Die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorschriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.

3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltsbestimmung widerspreche, so werden dieselben verarbeitet.
4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.

5. Die Auszahlung der Prägeergebniſſe erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer iſt jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tauſendtheilen iſt die Münzſtätte befugt, zurückzugeben.
7. Barren, welche vor der Einſchmelzung als ſpröde oder iridiumhaltig erkannt werden, iſt der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet.

B. Papiergeld-Gesetzgebung.

I.

Gesetz, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen. Vom 30. April 1874. (R.G.Bl. S. 40.

Ausgegeben am 5. Mai 1874.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zu-

[1] Das Gesetz enthält in Erfüllung der in Art. 18 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (oben A II S. 52) gegebenen Zusage die nach Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegende Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld, indem es an Stelle des nach jener Vorschrift einzuziehenden Staatspapiergeldes die Ausgabe von Reichspapiergeld anordnet. Staatspapiergeld darf schon seit dem sog. Papiergeld-Sperrgesetz vom 16. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 507) nur auf Grund eines Bundes-(Reichs-)Gesetzes (welches bisher nicht erlassen ist) ausgegeben werden (s. auch unten § 8). — Wegen des sog. Kommunal-Papiergeldes s. Bankgesetz § 54 (unten C I S. 164.

Die Ausdehnung des Gesetzes auf Helgoland ist erfolgt durch die Verordnung vom 22. März 1891 Art. I Abschn. VI Ziff. 2 (R.G.Bl. S. 21).

stimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Reichskassenscheine zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark[2] in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark[3] ausfertigen zu lassen[4] und unter die Bundesstaaten nach dem Maßstabe ihrer durch die Zählung vom 1. Dezember 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen.[5]

Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages

[2] Mit Rücksicht auf die damalige Bevölkerungsziffer von rund 40 Millionen. Vgl. jedoch § 3.

[3] Also höchstens zum Betrage der Hälfte der niedrigsten Banknoten (vgl. Münzgesetz Art. 18 Abs. 1 oben A II S. 52).

[4] Vgl. §§ 6, 7. Periodische Uebersichten über die Ausführung des Gesetzes, insbesondere über die ausgegebenen Reichskassenscheine sind in den Berichten der Reichsschulden-Kommission an den Reichstag, bis zum Jahr 1891 auch im Centralblatt f. d. D. Reich veröffentlicht, hier anfänglich monatlich, dann in längeren Zwischenräumen, von Jahr zu Jahr (vgl. Centralbl. 1875 S. 662 ff., 734 ff., 804 ff. u. s. w.), für die späteren Jahre in den Statistischen Jahrbüchern f. d. D. Reich.

[5] Eine vorläufige Uebersicht siehe in Anlage 2 zu den Motiven des Gesetz-Entwurfs (Aktenstück Nr. 70 Sten. Ber. d. Reichstags 2. Leg.Per. I. Sess. 1874 Bd. 3 S. 263 ff. — Anlagen). Die definitiven Antheile ergiebt Col. 3 der jährlichen Nachweisungen (s. Anm. 4, 8).

auf die einzelnen Abschnitte beschließt der Bundesrath.[6]

§ 2. Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen.[7]

[6] Diese Bestimmungen haben mehrfach gewechselt. Durch Bundesraths-Beschluß vom 25. Juni 1881 wurde bestimmt, daß der für den Umlauf in Abschnitten zu 20 und 5 Mark festgestellte Betrag von je 40 Mill. Mark auf je 10 Mill. Mark herabzusetzen und die Reduktion theils durch Umtausch gegen Fünzigmarkscheine neuer Ausgabe (v. 10. Jan. 1882 — s. Anm. 20), theils im Wege der alljährlich stattfindenden Einziehung von 3659320 Mark in Reichskassenscheinen (vgl. § 3) zu bewerkstelligen sei. Der herabgesetzte Betrag ist jedoch später wieder erhöht worden. Nach der Nachweisung für Ende März 1900 (s. Anm. 4) befinden sich im Umlauf:

in Abschnitten zu 5 Mark 20 Millionen Mark,
" " " 20 " 30 " "
" " " 50 " 70 " "

[7] Die Vorschrift entspricht dem Art. 18 Abs. 3 Satz 1 des Münzgesetzes v. 9. Juli 1873 (vgl. Anm. 1). Die Summe des danach einzuziehenden Papiergeldes, welches sich auf 19 Bundesstaaten vertheilte, betrug nach der Anlage 1 zu den Motiven des Gesetzentwurfs 61374600 Thaler einschließlich 2228000 Thaler preußischer Darlehnskassenscheine (vgl. Anm. 15), nach dem Centralblatt für das deutsche Reich waren am 30. April 1874 jedoch 184298529 Mark = 61432843 Thaler ausgegeben. Davon waren bis Ende März 1888 eingezogen und vernichtet oder präkludirt 183148967 Mark, sodaß noch 1149562 Mark nicht zur Einlösung präsentirt

Zur Annahme von Staatspapiergeld ſind vom 1. Januar 1876 an nur die Kaſſen desjenigen Staats verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.

§ 3. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweiſenden Betrag von Reichskaſſenſcheinen überſteigt, werden zwei Drittheile des überſchießenden Betrages aus der Reichskaſſe als ein Vorſchuß überwieſen und zwar, ſoweit die Beſtände der letzteren es geſtatten, in baarem Gelde, ſoweit ſie es nicht geſtatten, in Reichskaſſenſcheinen.[8]

Der Reichskanzler wird zu dieſem Zwecke ermächtigt, Reichskaſſenſcheine über den im §. 1 feſtgeſetzten Betrag hinaus bis auf die Höhe des zu leiſtenden Vorſchuſſes anfertigen zu laſſen, und ſoweit als nöthig in Umlauf zu ſetzen.[9]

und nicht präkludirt waren. Da ſich dieſer Betrag bis März 1892 (letzte Mittheilung über den Stand der Einlöſung in dem Berichte der Reichsſchulden-Kommiſſion vom 16. Mai 1893) nicht verändert hat, kann ziemlich ſicher angenommen werden, daß der größte Theil dauernd aus dem Umlauf verſchwunden iſt.

Für Preußen wurde die Aufrufung und Einziehung durch das Geſetz vom 18. Juni 1875 (Preuß. Geſ.-Samml. S. 231) angeordnet.

[8] Vgl. die Anlage 2 zu den Motiven des Geſetzentwurfs (ſ. Anm. 5). Im Ganzen ſind an Vorſchüſſen angewieſen 54123567 Mark 14 Pf.

[9] Der Umlauf der Reichskaſſenſcheine erhöhte ſich dadurch anfänglich auf mehr als 174 Millionen Mark (ſ. Anm. 4).

Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen.[10] In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen.[11]

Die auf den Vorschuß eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden.[12]

§ 4. Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§. 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maße in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt.[13]

§ 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten

[10] Dies ist nicht geschehen.

[11] Die Zurückzahlung des Vorschusses ist innerhalb dieser Frist vollständig erfolgt, sodaß seit dem 1. Januar 1891 nur noch 120000000 Mark Reichskassenscheine im Umlauf sind.

[12] Vgl. Anm. 4.

[13] Vgl. Anm. 7.

nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen[14] und von der Reichs-Hauptkasse[15] für Rechnung des Reichs[16] jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst.

Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt.[17]

§ 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung" übertragen.[18]

Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassen-

[14] Ebenso, wie die Reichssilbermünzen, in jedem Betrage (Münzgesetz Art. 9 Abs. 2 — oben A II S. 40). Anders hinsichtlich der Banknoten Bankgesetz § 2 (unten C I S. 83).

[15] Dieselbe ist eine Abtheilung der Reichsbank-Hauptkasse (vgl. Bankges. v. 14. März 1875 § 22 unten C I, S. 118; Bekanntm. v. 29. Dezember 1875 — unten C XIII S. 246). Die Einlösungspflicht ist durch Klage erzwingbar; dies ist jedoch streitig. Wegen Einlösung der Reichskassenscheine alter Ausgabe s. d. Ges. v. 21. Juli 1884 (unten II S. 76).

[16] D. h. a conto des Reichsguthabens bei der Reichsbank.

[17] Vgl. auch Bankges. § 2.

[18] Vgl. Gesetz vom 19. Juni 1868 § 1 (B.G.Bl. S. 339) und Reichsschuldenordn. v. 19. März 1900 (R.G.Bl. S. 129 — unten E XII S. 400 ff).

scheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.[19]

[19] Hierzu ist erlassen die Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine. Vom 18. Mai 1876. (Centralbl. S. 296.)

„In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind:

„1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geklebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§ 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 40) zweifellos ist, anzunehmen aber nicht wieder auszugeben.

„2. Solche Reichskassenscheine sind außer von der Reichs-Hauptkasse auch von den Kaiserlichen Ober-Postkassen, der Königlich preußischen General-Staatskasse, den Königlich preußischen Regierungs- beziehungsweise Bezirks-Hauptkassen und von den Landeszentralkassen der übrigen Bundesstaaten gegen umlaufsfähige Reichskassenscheine oder bares Geld umzutauschen."

Vgl. Bankges. § 4 Abs. 2.

§ 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen.[20]

Die Kontrole über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Kommission.[21]

§ 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.[22]

[20] Vgl. Centralbl. f. d. D. Reich 1875 S. 48. Für die neuen Scheine vgl. Reichsanzeiger v. 1. April 1882 Nr. 79 Anlage, v. 18. Januar 1883 Nr. 16 Anlage, v. 21. Juni 1899 Nr. 144 Anlage. — Wegen gefälschter oder verfälschter Reichskassenscheine vgl. die Strafbestimmungen der §§ 146—149, 151, 152, 360 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs.

[21] Vgl. Gesetz v. 19. Juni 1868 § 4 (B.G.Bl. S. 339), Reichsschuldenordn. v. 19. März 1900 (R.G.Bl. S. 129 — unten E XII S. 400) und Bankgesetz § 16 Abs. 2 (unten S. 113).

[22] Hiermit wird die Bestimmung des Ges. v. 16. Juni 1870 (s. Anm. 1) wiederholt. Zu dem „Papiergeld" gehört auch das sog. fundirte; vgl. Ges. v. 21. Juli 1870, betr. die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen (B.G.Bl. S. 499) und Ges. v. 6. März 1878, betr. die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen Norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine (R.G.Bl. S. 5).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

II.

Gesetz, betreffend die Einziehung der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine. Vom 21. Juli 1884.

(R.G.Bl. S. 172. Ausgegeben am 2. August 1884.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen

[1] Die Reichskassenscheine vom 11. Juli 1874 waren allmählich gegen die zur Erschwerung von Fälschungen auf sog. Wilcox-Papier (dem von dem Fabrikanten Wilcox in Glenmills [Pennsylvanien] erfundenen Papier mit eingestreuten Pflanzenfasern) hergestellten neuen Scheine vom 10. Januar 1882 (s. die Bekanntmachungen oben I Anm. 20, S. 75) bis auf einen Rest von etwa 15 Millionen Mark umgetauscht. Das Gesetz sollte nun die Rückleitung dieser älteren Scheine an die öffentlichen Kassen beschleunigen und bewirken, daß der Verkehr sich ihrer ganz entledige. Rückständig waren am 7. Mai 1900 noch 855185 Mark, zu deren Einlösung ein gleich hoher Betrag bei der Kontrole der Staatspapiere deponirt wurde. (Vgl. Drucks. des Reichstags 10. Leg.-Per. I Sess. 1898/1900 Nr. 874.)

des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Beſtimmung des §. 5 Abſatz 1 des Geſetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Geſetzbl. S. 40) tritt bezüglich der mit dem Datum vom 11. Juli 1874 ausgefertigten Reichskaſſenſcheine mit Ende des Monats Juni 1885 außer Wirkſamkeit.

Vom 1. Juli 1885 ab werden dieſe Scheine nur noch bei der Königlich preußiſchen Kontrole der Staatspapiere eingelöſt.[2]

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Gaſtein, den 21. Juli 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürſt v. Bismarck.

[2] Nicht mehr bei der Reichshauptkaſſe (Geſetz vom 30. April 1874 § 5 Abſ. 1). Zur Vermeidung von Härten iſt (nach dem Beiſpiel der Preußiſchen Bank und der Reichsbank) von einer Ungültigkeitserklärung (Präkluſion) Abſtand genommen und die vorliegende mildere Form der Außerkursſetzung gewählt.

III.

Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung.

Vom 26. Mai 1885.

(R.G.Bl. S. 165. Ausgegeben am 8. Juni 1885.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Papier, welches dem zur Herstellung von Reichskassenscheinen verwendeten, durch äußere

[1] Bei der Uebernahme der vormaligen Königlich Preußischen Staatsdruckerei auf das Reich wurde zufolge § 2e des desfallsigen Vertrages (s. R.G.Bl. S. 140) auch die ausschließliche Anwendung des von ihr käuflich erworbenen Wilcoxschen Verfahrens zur Herstellung von Papier mit eingestreuten Pflanzenfasern Eigenthum des Reichs. Nachdem unter Anwendung dieses Papiers neue Reichskassenscheine hergestellt und in Verkehr gesetzt (s. oben I Anm. 20 S. 75, II Anm. 1 S. 76) und bereits Fälschungen unter Verwendung einer mehr oder weniger täuschenden Nachahmung des Wilcox-Papiers vorgekommen waren, erschien zum Zweck erhöhter Sicherheit gegen Fälschungen der Reichskassenscheine ein strafrechtlicher Schutz des zu diesen Scheinen verwendeten Papiers nach dem Beispiel anderer Länder angezeigt (s. d. Begr. des Ges.Entw. in den Sten.Ber. des Reichstags 6. Leg.Per. 1. Sess. 1884/85 Bd. VI Anlagen Nr. 253 S. 1150).

Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann,[2] darf, nachdem die Merkmale in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 30. April 1874, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen (Reichs-Gesetzbl. S. 40), öffentlich bekannt gemacht worden sind,[3] ohne Erlaubniß des Reichskanzlers oder einer von demselben zur Ertheilung der Erlaubniß ermächtigten Behörde weder angefertigt oder aus dem Auslande eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Wer den Bestimmungen im §. 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn die Handlung zum Zweck eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit

[2]) Vgl. Markenschutz-Ges. v. 30. November 1874 § 18 (R.G.Bl. S. 143). Das Verbot beschränkt sich nicht auf das Wilcox-Papier, sondern erstreckt sich gleichzeitig auch auf jedes andere Papier, welches etwa künftig zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendet werden möchte. Aber nur auf diese kommt es an, nicht auf Reichsbanknoten, für welche thatsächlich seit Jahren ebenfalls ausschließlich Wilcox-Papier verwendet wird.

[3]) Dieses Erforderniß (vgl. oben I Anm. 20, S. 75) dient sowohl zur näheren Bezeichnung des zu schützenden Papiers als zur Fixirung des Zeitpunkts, von welchem ab der Schutz eintritt.

Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen.[4]

§ 3. Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob dasselbe dem Verurtheilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[4] Der Entwurf wollte jede Zuwiderhandlung ohne Unterschied im Anschluß an das Strafmaß des Str.G.B. § 151 mit Gefängniß bis zu 2 Jahren ahnden. Milder Str.G.B. § 360 Nr. 4.

C. Notenbankgesetzgebung.

I.

Bankgesetz. Vom 14. März 1875. (R.G.Bl. S. 177. Ausgegeben am 18. März 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten kann nur durch Reichsgesetz erworben, oder

[1] Das Bankgesetz enthält die nach Art. 4 der Reichsverfassung der Reichsgesetzgebung anheimfallende Reform des Banknotenwesens. Vorbereitet ist dieselbe durch das in seiner Wirksamkeit bis zum 31. Dezember 1875 verlängerte, im Uebrigen jetzt durch die einschlagenden Bestimmungen des Bankgesetzes ersetzte sog. Banknoten-Sperrgesetz v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 51), ferner durch Art. 18 des Münzgesetz. v. 9. Juli 1873 (oben A II S. 52), endlich durch die zu dessen Ausführung er-

über den bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden.[2]

Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleich geachtet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist.[3]

lassenen Bestimmungen in Art. II des Ges. v. 21. Dezbr. 1874 (R.G.Bl. S. 193 — s. unten Anm. 13, S. 90). Das Bankgesetz ist, bis auf die in § 60 bezeichneten, am 1. Januar 1876 in Kraft getretenen Bestimmungen, am 1. April 1875 im ganzen deutschen Reiche in Kraft getreten (vgl. Reichsverfassung Art. 2).

[2] Die Bestimmung ist an die Stelle der §§ 1, 2 des Ges. v. 27. März 1870 (B.G.Bl. S. 51) getreten. Vgl. auch Bankges. § 44 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 4, § 46 Abs. 1. Ein Antrag der betheiligten Bundes-Regierung ist nicht mehr erforderlich. Indessen sind dergleichen Gesetze bisher nicht erlassen. Eine Beschränkung des § 1 Abs. 1 hinsichtlich Bayerns enthält § 47 Abs. 3. Die Vorschriften über den Höchstbetrag der Notenausgabe, sei es an sich oder im Verhältniß zum Grundkapital (§ 44 Abs. 4), befinden sich in den Privilegien und Statuten der einzelnen Notenbanken. Bei Ueberschreitung kann das Notenrecht entzogen werden (§ 50 Nr. 1). Hinsichtlich der Reichsbank vgl. § 16.

Bei Verkündung des Bankgesetzes bestanden im Deutschen Reich 33 Notenbanken, darunter die Preußische Bank und 5 andere mit unbegrenztem, die übrigen mit mehr oder weniger begrenztem Notenrecht (vgl. Anlage zum § 9 — unten S. 173).

Strafbestimmungen wegen unbefugter Notenausgabe siehe in §§ 55, 59 Nr. 3. Vgl. auch § 48.

§ 2. Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden.[4]

§ 3. Banknoten dürfen nur auf Beträge von

[3] Die Bestimmung bezieht sich auf die Oldenburgische Landesbank, welcher nach dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Ausgabe von Papiergeld, vom 12. August 1868 und einem vorangegangenen Vertrage zwischen der Großherzoglichen Regierung und den Gründern der Bank ein Betrag von 2 Millionen Thaler Oldenburgisches Staatspapiergeld für ihren Betrieb überwiesen worden war (vgl. Anlage I zum Entwurfe des Bankgesetzes, Aktenstück des Reichstags Nr. 27 2. Leg.Per. II. Sess. 1874 S. 31 Anm.). Sie ist durch den Verzicht jener Bank auf das Notenrecht (s. unten Anm. 26 S. 95) und die Einziehung des in Noten umgewandelten Papiergeldes gegenstandslos geworden.

§ 1 Abs. 2 entspricht dem § 5 des Ges. v. 27. März 1870 (s. Anm. 1).

[4] Hier ist in absoluter Weise das Gegentheil des Zwangskurses bestimmt. Nur administrative Ermächtigungen bestehen für die Reichs- und Landeskassen. (Vgl. z. B. für Preußen die Verf. des Finanz-Ministers v. 5. Januar 1876 und des Justiz-Ministers v. 11. Februar 1876 — Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 13; Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 35.) Wegen der Bankkassen vgl. § 4 und Anm. 7, §§ 19, 44 Abs. 1 Nr. 5. Die §§ 2—6 gelten auch für die von Korporationen ausgegebenen Noten ꝛc. (§ 54).

Wegen Beseitigung des Widerspruchsrechts von Privatbanken vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 6.

100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden.[5]

§ 4. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen,[6] auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitz,

[5] Vgl. die periodisch im Centralbl. seit Februar 1877 (S. 206) bis Ende November 1880 (Nr. 51 v. 17. Dezember 1880 S. 786, 787) veröffentlichten statistischen Nachweisungen der deutschen Banknoten und von da ab die „Bemerkungen" zu den ebendaselbst seit September 1875 (S. 674) monatlich abgedruckten „Status der deutschen Notenbanken". Bei Weitem der größte Betrag ist in Noten zu 100 Mark ausgegeben. Noten zu 200 Mark kommen jetzt nicht mehr vor, Noten zu 500 Mark nur bei der Frankfurter Bank, der Sächsischen Bank und der Preußischen Bank (jetzt der Reichsbank — s. Anm. 60, S. 112), Noten zu 1000 Mark nur bei der Reichsbank und der Frankfurter Bank; Noten zu höheren Beträgen sind bisher nicht ausgegeben. Noten zu kleineren Beträgen als 100 Mark verbietet bereits Art. 18 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (s. Anm. 1). Wegen der von Korporationen ausgegebenen Noten ꝛc. siehe § 54.

[6] Die Banknote ist eine Zahlungsanweisung auf Sicht an den Inhaber. Zahlungsort ist der Sitz („Hauptsitz") der Bank; nur die Verpflichtung der Reichsbank ist eine weitere (§ 18 b). Wegen anderer Einlösungsstellen der Privat-Notenbanken vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 4, § 45. Unter Umständen kann bei nicht rechtzeitig erfolgter Einlösung durch gerichtliches Urtheil die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe ausgesprochen werden nach § 50 Abs. 1 Nr. 3.

sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.[7]

Für beschädigte Noten hat sie Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Theil der Note präsentirt, welcher größer ist, als die Hälfte, oder den Nachweis führt, daß der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen geringeren Theil als die Hälfte präsentirt, vernichtet sei.[8]

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.[9]

§ 5. Banknoten, welche in die Kasse der Bank oder einer ihrer Zweiganstalten oder in eine von ihr bestellte Einlösungskasse in beschädigtem oder beschmutztem Zustande zurückkehren, dürfen nicht wieder ausgegeben werden.

§ 6. Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesraths erfolgen.

[7] Wegen der Annahme von Noten anderer Banken vgl. § 19, § 44 Abs. 1 Nr. 5.

[8] Aehnlich bei Reichskassenscheinen nach dem Ges. v. 30. April 1874 § 6 Abs. 2 (oben B I, S. 73).

[9] Hiernach giebt es weder eine Zahlungssperre noch ein Aufgebot behufs Kraftloserklärung einzelner Banknoten. Vgl. auch B.G.B. § 799 Abs. 1. Anders der Aufruf des § 6. Ueber die Zulässigkeit der Vindikation entscheidet das bürgerliche Recht. Vgl. B.G.B. § 1006.

Die Anordnung erfolgt, wenn ein größerer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugniß zur Notenausgabe verloren hat.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind.[10]

[10] Die Einziehung und Vernichtung von Reichsbanknoten erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission (§ 16 Abs. 2).

Wegen der Verpflichtung zur Einziehung kraft Urtheils s. § 50 Abs. 3, §§ 51—53. Die Frist, innerhalb deren die Bekanntmachung zu erlassen ist, wird vom Gericht bestimmt.

Ueber die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten hat der Bundesrath am 30. November 1876 beschlossen:

„1. Den nachstehenden Bestimmungen seine Zustimmung zu ertheilen:

I. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuches) anzuhalten.

II. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und derselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts 2c. bzw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

In allen Fällen schreibt der Bundesrath die Art, die Zahl und die Fristen der über den Aufruf zu erlassenden Bekanntmachungen, den Zeitraum, innerhalb dessen und die Stellen, an welchen die Noten eingelöst werden sollen, die Maßgaben, unter denen nach Ablauf der Fristen eine Einlösung der aufgerufenen Noten noch stattzufinden hat, und die zur Sicherung der Noteninhaber sonst erforderlichen Maßregeln vor.

III. Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt ertheilt worden ist, an das Reichsbank-Direktorium (Berlin W., Jägerstraße Nr. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

a) im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen,

b) im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II verfahre.

IV. Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder wegen Fälschung oder Nachahmung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Die nach dem Vorstehenden von dem Bundesrathe zu erlassenden Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.[11]

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

2. Es sei zu veranlassen, daß den betreffenden Reichs- und Landesbehörden die unter Ziff. 1 erwähnten Bestimmungen zur Nachachtung mitgetheilt werden, unter besonderem Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in den §§ 146—149, 151, 152 und 360 Ziff. 4—6."

Letzteres ist geschehen (vgl. z. B. die Verfügung des Preuß. Finanzministers vom 13. Februar 1877 — Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 70; Allgem. Verfügung des Preuß. Justizministers v. 20. März 1877 — Justiz-Ministerialbl. S. 54).

[11] So hinsichtlich der Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die Bekanntm. v. 7. Juni 1877 (R.G.Bl. S. 527); der Rostocker Bank die Bek. v. 19. Dezember 1877 (R.G.Bl. S. 575), v. 9. April 1878 (R.G.Bl. S. 11) und v. 19. Oktober 1878 (R.G.Bl. S. 350); der vormaligen Preußischen Bank die Bek. v. 15. März 1878 (R.G.Bl. S. 6) und v. 10. April 1878 (R.G.Bl. S. 12); der Lübecker Kommerzbank die Bek. v. 8. August 1886 (R.G.Bl. S. 259); der Kölnischen Privatbank die Bek. v. 7. Juli 1887 (R.G.Bl. S. 286); der Hannoverschen Bank die Bek. v. 16. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 169); der Bremer Bank die Bek. v. 25. Oktober 1889 (R.G.Bl. S. 199); des

§ 7. Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet:

1. Wechsel zu akzeptiren,
2. Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen.[12]

§ 8. Banken, welche Noten ausgeben, haben

1. den Stand ihrer Aktiva und Passiva vom

Leipziger Kassenvereins die Bekanntm. v. 4. Juli 1890 (R.G.Bl. S. 76); der Magdeburger Privatbank die Bekanntmachung v. 9. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 205) und v. 29. April 1893 (R.G.Bl. S. 153); der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen die Bek. v. 9. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 206); der Danziger Privat-Aktien-Bank die Bek. vom 25. Dezember 1890 (R.G.Bl. S. 213); der Chemnitzer Stadtbank die Bek. v. 3. Februar 1891 (R.G.Bl. S. 12); der Städtischen Bank zu Breslau die Bek. vom 19. November 1893 (R.G.Bl. S. 263) — sämmtlich mit Ausnahme der Preuß. Bank (vgl. Anm. 60, S. 112). Fälle der Anordnung wegen Verlustes der Notenausgabe-Befugniß in Abs. 2.

[12] Das Verbot ist hauptsächlich gegen Reportgeschäfte gerichtet. Vgl. die Strafbestimmung in § 58 Abs. 2. Der Ausschluß von Blanko-Krediten ist selbstverständlich. — Die civilrechtliche Gültigkeit der in § 7 bezeichneten Geschäfte bleibt unberührt.

Das Gesetz v. 19. Juni 1893, betr. Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher (R.G.Bl. S. 197) hat nach Art. II 4 Abs. 2 auf Notenbanken keine Anwendung.

7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen[13] und

2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

[13] Auf diesen Wochenübersichten beruhen die monatlich veröffentlichten „Status der deutschen Notenbanken" (vgl. Anm. 5). Wegen der Reichsbank vgl. §§ 15, 32 Abs. 1.

Außerdem gilt noch folgende Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, v. 21. Dezember 1874 Art. II (s. Anm. 1):

„§ 4. Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Veröffentlichung spätestens am siebenten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des vorausgegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag

der umlaufenden —
der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen —
eintretendenfalls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten —

Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen."

Art. I und der Rest von Art. II waren nur von vorübergehender Bedeutung.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   - das Grundkapital,
   - den Reservefonds,
   - den Betrag der umlaufenden Noten,
   - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,[14]
   - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,[15]
   - die sonstigen Passiva;[16]
2. auf Seiten der Aktiva:
   - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde[17] und an

Die erste Nachweisung jener Art wurde durch „Bekanntmachung" des Reichskanzlers v. 15. Januar 1875 veröffentlicht (Centralblatt S. 91 ff.). Vgl. ferner Centralblatt 1875 S. 132, 178, 190, 278, 312, 352, 432, 460, 514, 664, 684, 730, 788; 1876 S. 34 ff. In den ferneren Nachweisungen treten noch die präkludirten Banknoten hinzu (vgl. Centralbl. 1876 S. 112, 172, 228 ff. u. s. w. bis 1877 S. 124). In den folgenden Nachweisungen werden nur die im Umlauf und im Bestande befindlichen Banknoten nachgewiesen (Centralbl. 1877 S. 206, 216, 280 u. s. w.). Vgl. auch Bankgesetz § 10.

[14] z. B. die Giro-Guthaben (§ 13 Nr. 7) und sonstigen „fremden Gelder" (§ 22) bei der Reichsbank.

[15] z. B. die Depositen-Gelder (§ 13 Nr. 7).

[16] d. h. Buchschulden jeder Art.

[17] d. h. die Reichs-Gold-, -Silber-, -Nickel- und -Kupfermünzen und die den Goldmünzen gleichgestellten Thaler

Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),[18]

den Bestand:

an Reichs-Kassenscheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effekten,[19]
an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in

(Münz-Ges. Art. 14, 15 oben A II S. 46 ff.). Eine Sonderung der deutschen Münzen nach Gold und Silber, überhaupt nach einzelnen Gattungen ist nicht vorgeschrieben; sie erfolgt aber seit 1894 in den jährlichen Verwaltungsberichten und Bilanzen der Reichsbank, welcher sich in dieser Hinsicht bisher nur die Bayerische Notenbank angeschlossen hat, für den 31. Dezember und im Jahresdurchschnitt, indem folgende Gattungen des Metallbestandes gesondert angegeben werden: Gold in Barren und fremden Münzen, Gold in deutschen Münzen, Thaler und Scheidemünzen. Mittheilungen über die Zusammensetzung des Metallbestandes zu Ende 1898 enthält der Komm.-Ber. v. 14. April 1899 S. 3. 10. Legislat.-Per. I Session 1898/99, Drucksache Nr. 209.

[18] Vgl. § 14.

[19] Hier umfaßt der Ausdruck auch kurzfällige Schuldverschreibungen (§ 13, Nr. 2, § 32 Abs. 1). Der Antrag, hinzuzusetzen „zum Tageskurs", wurde von der Kommission des Reichstags v. 1874/75 als überflüssig abgelehnt. Vgl. H.G.B. v. 10. Mai 1897 §§ 40, 261, sowie Statut [illegible]eichsbank § 13 Nr. 1 (unten II S. 186).

der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.[20]

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln[21] entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§ 9. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten.[22] Als Baarvorrath gilt bei Fest-

[20] Diese Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva, vom 15. Januar 1877 (unten V, S. 228).

Besondere Vorschriften für die Jahresbilanz der Reichsbank auf Grund des § 40 Nr. 4 enthält § 13 des Statuts der Reichsbank unten S. 186. Strafbestimmungen wegen wissentlich falscher Angaben in den Wochenübersichten und Bilanzen enthält § 59 Nr. 1 des Bankgesetzes. Die Richtigkeit der Angaben überwacht auch der Reichskanzler (§ 48).

[21] Die Reichsbank „rediskontirt" ihre Inlandswechsel nicht. Seitens der Privatnotenbanken werden solche Wechsel jedoch vielfach bei der Reichsbank rediskontirt.

[22] Diese Bestimmung enthält das wichtige, aber seinem Werthe nach bestrittene Prinzip der sog. indirekten Kontingentirung der Notenausgabe (vgl. darüber die Motive zum Entwurfe des Bankges. v. 1875 S. 18 ff.,

stellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde,[23] an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken[24] und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.[25]

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer

Kommissionsbericht — Aktenstück Nr. 195 2. Leg.-Periode II. Sess. 1874 S. 15 ff., Sten. Ber. S. 215 ff., 1268 ff.). Die steuerfreie Noten-Reserve, d. h. der Ueberschuß des Baarvorraths und des der betreffenden Bank an ungedeckten Noten zugewiesenen Betrags über den Notenumlauf, ist danach ein bedeutsamer Faktor der Bankpolitik.

Der Entwurf von 1898/99 hielt das System, welches sich im Allgemeinen bewährt habe, zwar aufrecht, schlug aber eine Erweiterung des Kontingents der Reichsbank vor, welche im Reichstage eine weitere Steigerung erfahren hat (s. Entw. Art. 3, Begr. S. 7 f.), Komm.-Ber. — Aktenstück Nr. 209, 10. Legisl.-Per. I. Sess. 1898/99, S. 29 ff., Sten. Ber. 1. Berathung S. 696, 702, 710, 713, 719, 720, 725, 734, 742, 752, 2. Ber. S. 1965 ff.; 3. Ber. S. 1993 ff. und unten Anm. 26.

[23] Vgl. Anm. 17.

[24] Durch die Hinzurechnung dieser Noten (vgl. §§ 19, 44 Abs. 1 Nr. 5) unterscheidet sich die Vorschrift von den Bestimmungen über die sog. Dritteldeckung (§§ 17, 44 Nr. 3).

[25] Vgl. § 13 Nr. 1, § 14. Beliehenes Gold (§ 13 Nr. 3 a) gehört nicht hierher.

nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.[26]

[26] Zunächst verzichteten auf das Recht der Notenausgabe (vgl. § 49 Nr. 2) 13 Banken, nämlich die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin), die Bank des Berliner Kassenvereins, die Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz), die Leipziger Bank, die Weimarische Bank, die Oldenburgische Landesbank, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, die Privatbank zu Gotha, die Anhalt-Dessauische Landesbank, die Thüringische Bank (Sondershausen), die Geraer Bank, die Niedersächsische Bank (Bückeburg) und die Lübecker Privatbank (Nr. 2, 4, 9, 15, 22, 23, 25 bis 31 der Anlage) mit einem Gesammtbetrage von 22 561 000 Mark

sodann die Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank in Homburg (Nr. 11) mit . . . . . 159 000 „

die Rostocker Bank (Nr. 21) mit . . 1 155 000 „

die Kölnische Privatbank (Nr. 5) mit . 1 251 000 „

die Kommerzbank in Lübeck (Nr. 32) mit 959 000 „

die Hannoversche Bank (Nr. 10) mit . 6 000 000 „

die Bremer Bank (Nr. 33) mit . . . 4 500 000 „

der Leipziger Kassenverein (Nr. 16) mit 1 440 000 „

Weitere 5 Banken verloren die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch Ablauf der Zeitdauer, für welche diese Befugniß ertheilt war (vgl. § 49 Nr. 1), und zwar:

Uebertrag 38 025 000 Mark

§ 10. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths

Uebertrag	38 025 000	Mark
die Danziger Privat-Aktienbank (Nr. 7) mit	1 272 000	"
die Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen (Nr. 8) mit . . .	1 206 000	"
die Magdeburger Privatbank (Nr. 6) mit	1 173 000	"
die Chemnitzer Stadtbank (Nr. 17) mit	441 000	"
die Städtische Bank zu Breslau (Nr. 3) mit	1 283 000	"
zusammen	43 400 000	Mark
an steuerfreien ungedeckten Noten. Der Antheil der Reichsbank erhöhte sich hiernach auf	293 400 000	Mark

Eine weitere Erhöhung des Antheils der Reichsbank ist erfolgt durch das Ges., betreffend die Abänderung des Bankges. vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899 (s. unten Anm. 76, S. 119) Art. 5 dahin lautend:

„Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Antheile der unter Nr. 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23 und 25 bis 33 bezeichneten Banken wird auf vierhundertundfünfzig

und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen[27] und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde[28] ein-

Millionen Mark festgesetzt unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesammtbetrags auf fünfhunderteinundvierzig Millionen sechshunderttausend Mark."

Vgl. oben Anm. 22. Die Regierungen hatten (Art. 3 d. Entw.) eine Erhöhung des Antheils der Reichsbank auf 400 Millionen, des Gesammtbetrags also auf 491 600 000 Mark vorgeschlagen (s. Begründung S. 7 ff.) In erster und zweiter Lesung der Kommission gebilligt, wurde in Folge eines Kompromisses der Parteien in dritter Lesung von der Kommission eine weitere Erhöhung um 50 Mill., also auf 450 Millionen bezw. 541 600 000 Mark beschlossen (s. Komm.-Bericht S. 29 ff.). Das Plenum stimmte ohne Debatte zu.

Die Vorschrift tritt nach Art. 10 am 1. Januar 1901 in Kraft.

Der Antheil der übrigen 7 Banken mit insgesammt . . . . . 91 600 000 Mark ist unverändert geblieben.

Die noch fortbestehenden Privat-Notenbanken sind:

1.	die Frankfurter Bank (Nr. 12) mit	10 000 000 Mark
2.	die Bayerische Notenbank (Nr. 13) mit	32 000 000 „
3.	die Sächs. Bank zu Dresden (Nr. 14) mit	16 771 000 „
4.	die Württembergische Notenbank (Nr. 18) mit	10 000 000 „
5.	die Badische Bank (Nr. 19) mit . .	10 000 000 „
	Uebertrag	78 771 000 Mark

zureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $^5/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am

	Uebertrag	78 771 000 Mark
6.	die Bank für Süddeutschland (Nr. 20) mit	10 000 000 „
7.	die Braunschweigische Bank (Nr. 24) mit	2 829 000 „
	zusammen	91 600 000 Mark

an steuerfreien ungedeckten Noten.

Das Nähere, insbesondere über die allmähliche Vermehrung des Kontingents der Reichsbank in Folge des Zuwachsrechts (§ 9 Abs. 2), bei welchem es auch künftig bewendet, wie die Begründung des Entw. v. 1899 ausdrücklich hervorhebt, enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 1. April 1876 (R.G.Bl. S. 124), vom 23. Juli 1876 (R.G.Bl. S. 170), vom 13. Oktober 1877 (R.G.Bl. S. 567), v. 25. Juli 1886 (R.G.Bl. S. 236), v. 15. März 1887 (R.G.Bl. S. 123), vom 16. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 170), vom 25. Oktober 1889 (R.G.Bl. S. 200), v. 9. Mai 1890 (R.G.Bl. S. 68), v. 14. Januar 1891 (R.G.Bl. S. 9) und v. 27. Februar 1894 (R.G.Bl. S. 152).

[27] Die Daten ergeben sich aus den Wochenübersichten (§ 8).

[28] Die „Aufsichtsbehörde" ist der Reichskanzler, welcher auch die Richtigkeit der behufs der Steuerberech-

31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.[29]

pung abgegebenen Nachweise überwacht (§ 48). Die Strafbestimmung wegen unrichtiger Angaben enthält § 59 Nr. 2.

[29] Eine solche Steuer ist von der Sächsischen Bank bisher alljährlich, ebenso von der Württembergischen Bank seit 1889, ferner seit 1890, mit Ausnahme des Jahres 1894 regelmäßig auch von der Badischen Bank und einige Mal von der Bayerischen Notenbank, in den Jahren 1897 und 1898 von der Frankfurter Bank, schon seit 1881 auch von der Reichsbank ziemlich häufig in bedeutenden Beträgen zu entrichten gewesen, und zwar von der Reichsbank:

1881	am	31.	Dezember	mit	27179	Mark	34	Pf.,
1882	„	30.	September	„	20025	„	10	„
	„	7.	Oktober	„	12692	„	96	„
1884	„	31.	Dezember	„	34040	„	32	„
1885	„	7.	Januar	„	2724	„	30	„
1886	„	31.	Dezember	„	35584	„	73	„
1889	„	30.	September	„	74816	„	87	„
	„	7.	Oktober	„	47110	„	35	„
	„	31.	Dezember	„	114039	„	17	„
1890	„	7.	Januar	„	52499	„	26	„
	„	30.	September	„	95261	„	29	„
	„	7.	Oktober	„	108546	„	67	„
	„	15.	Oktober	„	35259	„	76	„
	„	31.	Oktober	„	19719	„	71	„
	„	31.	Dezember	„	27341	„	02	„
1893	„	30.	September	„	40122	„	61	„
1895	„	30.	September	„	48006	„	56	„
	„	7.	Oktober	„	21572	„	81	„
	„	31.	Dezember	„	154462	„	29	„
				Uebertrag	971005	Mark	12	Pf.

7., 15., 23. und Letzten jedes Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen[13] und

2. spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Aktiva und Passiva, sowie den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustkontos

durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen.

[13] Auf diesen Wochenübersichten beruhen die monatlich veröffentlichten „Status der deutschen Notenbanken" (vgl. Anm. 5). Wegen der Reichsbank vgl. §§ 15, 32 Abs. 1.

Außerdem gilt noch folgende Bestimmung des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, v. 21. Dezember 1874 Art. II (s. Anm. 1):

„§ 4. Die Banken sind ferner verpflichtet, dem Reichskanzler behufs der Veröffentlichung spätestens am siebenten Tage eines jeden Monats den am letzten Tage des vorausgegangenen Monats vorhanden gewesenen Betrag

der umlaufenden —
der in den Bankkassen (einschließlich der Filiale, Agenturen und sonstigen Zweiganstalten) befindlichen —
eintretendenfalls auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten —

Noten, nach den einzelnen Abschnitten (Appoints) gesondert, anzuzeigen."

Art. I und der Rest von Art. II waren nur von vorübergehender Bedeutung.

Die wöchentliche Veröffentlichung muß angeben

1. auf Seiten der Passiva:
   - das Grundkapital,
   - den Reservefonds,
   - den Betrag der umlaufenden Noten,
   - die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten,[14]
   - die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten,[15]
   - die sonstigen Passiva;[16]
2. auf Seiten der Aktiva:
   - den Metallbestand (den Bestand an kursfähigem deutschem Gelde[17] und an

Die erste Nachweisung jener Art wurde durch „Bekanntmachung" des Reichskanzlers v. 15. Januar 1875 veröffentlicht (Centralblatt S. 91 ff.). Vgl. ferner Centralblatt 1875 S. 132, 178, 190, 278, 312, 352, 432, 460, 514, 664, 684, 730, 788; 1876 S. 34 ff. In den ferneren Nachweisungen treten noch die präkludirten Banknoten hinzu (vgl. Centralbl. 1876 S. 112, 172, 228 ff. u. s. w. bis 1877 S. 124). In den folgenden Nachweisungen werden nur die im Umlauf und im Bestande befindlichen Banknoten nachgewiesen (Centralbl. 1877 S. 206, 216, 280 u. s. w.). Vgl. auch Bankgesetz § 10.

[14] z. B. die Giro-Guthaben (§ 13 Nr. 7) und sonstigen „fremden Gelder" (§ 22) bei der Reichsbank.

[15] z. B. die Depositen-Gelder (§ 13 Nr. 7).

[16] d. h. Buchschulden jeder Art.

[17] d. h. die Reichs-Gold-, -Silber-, -Nickel- und -Kupfermünzen und die den Goldmünzen gleichgestellten Thaler

Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet),[18]

den Bestand:

an Reichs-Kassenscheinen,
an Noten anderer Banken,
an Wechseln,
an Lombardforderungen,
an Effekten,[19]
an sonstigen Aktiven.

Welche Kategorien der Aktiva und Passiva in

(Münz-Ges. Art. 14, 15 oben A II S. 46 ff.). Eine Sonderung der deutschen Münzen nach Gold und Silber, überhaupt nach einzelnen Gattungen ist nicht vorgeschrieben; sie erfolgt aber seit 1894 in den jährlichen Verwaltungsberichten und Bilanzen der Reichsbank, welcher sich in dieser Hinsicht bisher nur die Bayerische Notenbank angeschlossen hat, für den 31. Dezember und im Jahresdurchschnitt, indem folgende Gattungen des Metallbestandes gesondert angegeben werden: Gold in Barren und fremden Münzen, Gold in deutschen Münzen, Thaler und Scheidemünzen. Mittheilungen über die Zusammensetzung des Metallbestandes zu Ende 1898 enthält der Komm.-Ber. v. 14. April 1899 S. 3. 10. Legislat.-Per. I Session 1898/99, Drucksache Nr. 209.

[18] Vgl. § 14.

[19] Hier umfaßt der Ausdruck auch kurzfällige Schuldverschreibungen (§ 13, Nr. 2, § 32 Abs. 1). Der Antrag, hinzuzusetzen „zum Tageskurs", wurde von der Kommission des Reichstags v. 1874/75 als überflüssig abgelehnt. Vgl. H.G.B. v. 10. Mai 1897 §§ 40, 261, sowie Statut der Reichsbank § 13 Nr. 1 (unten II S. 186).

der Jahresbilanz gesondert nachzuweisen sind, bestimmt der Bundesrath.[20]

Außerdem sind in beiden Veröffentlichungen die aus weiterbegebenen im Inlande zahlbaren Wechseln[21] entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

§ 9. Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maßgabe der Anlage zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Januar 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich Fünf vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten.[22] Als Baarvorrath gilt bei Fest-

[20] Diese Bestimmungen enthält die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva, vom 15. Januar 1877 (unten V, S. 228).

Besondere Vorschriften für die Jahresbilanz der Reichsbank auf Grund des § 40 Nr. 4 enthält § 13 des Statuts der Reichsbank unten S. 186. Strafbestimmungen wegen wissentlich falscher Angaben in den Wochenübersichten und Bilanzen enthält § 59 Nr. 1 des Bankgesetzes. Die Richtigkeit der Angaben überwacht auch der Reichskanzler (§ 48).

[21] Die Reichsbank „rediskontirt" ihre Inlandswechsel nicht. Seitens der Privatnotenbanken werden solche Wechsel jedoch vielfach bei der Reichsbank rediskontirt.

[22] Diese Bestimmung enthält das wichtige, aber seinem Werthe nach bestrittene Prinzip der sog. indirekten Kontingentirung der Notenausgabe (vgl. darüber die Motive zum Entwurfe des Bankgesetzes v. 1875 S. 18 ff.,

stellung der Steuer der in den Kassen der Bank befindliche Betrag an kursfähigem deutschem Gelde,[23] an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken[24] und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet.[25]

Erlischt die Befugniß einer Bank zur Notenausgabe (§. 49), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer

Kommissionsbericht — Aktenstück Nr. 195 2. Leg.-Periode II. Sess. 1874 S. 15 ff., Sten. Ber. S. 215 ff., 1268 ff.). Die steuerfreie Noten-Reserve, d. h. der Ueberschuß des Baarvorraths und des der betreffenden Bank an ungedeckten Noten zugewiesenen Betrags über den Notenumlauf, ist danach ein bedeutsamer Faktor der Bankpolitik.

Der Entwurf von 1898/99 hielt das System, welches sich im Allgemeinen bewährt habe, zwar aufrecht, schlug aber eine Erweiterung des Kontingents der Reichsbank vor, welche im Reichstage eine weitere Steigerung erfahren hat (s. Entw. Art. 3, Begr. S. 7 f.), Komm.-Ber. — Aktenstück Nr. 209, 10. Legisl.-Per. I. Sess. 1898/99, S. 29 ff., Sten. Ber. 1. Berathung S. 696, 702, 710, 713, 719, 720, 725, 734, 742, 752, 2. Ber. S. 1965 ff.; 3. Ber. S. 1993 ff. und unten Anm. 26.

[23] Vgl. Anm. 17.

[24] Durch die Hinzurechnung dieser Noten (vgl. §§ 19, 44 Abs. 1 Nr. 5) unterscheidet sich die Vorschrift von den Bestimmungen über die sog. Dritteldeckung (§§ 17, 44 Nr. 3).

[25] Vgl. § 13 Nr. 1, § 14. Beliehenes Gold (§ 13 Nr. 3 a) gehört nicht hierher.

nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu.[26]

[26] Zunächst verzichteten auf das Recht der Notenausgabe (vgl. § 49 Nr. 2) 13 Banken, nämlich die Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin), die Bank des Berliner Kassenvereins, die Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz), die Leipziger Bank, die Weimarische Bank, die Oldenburgische Landesbank, die Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen, die Privatbank zu Gotha, die Anhalt-Dessauische Landesbank, die Thüringische Bank (Sondershausen), die Geraer Bank, die Niedersächsische Bank (Bückeburg) und die Lübecker Privatbank (Nr. 2, 4, 9, 15, 22, 23, 25 bis 31 der Anlage) mit einem Gesammtbetrage von 22 561 000 Mark
sodann die Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank in Homburg (Nr. 11) mit . . . . . 159 000 „
die Rostocker Bank (Nr. 21) mit . . 1 155 000 „
die Kölnische Privatbank (Nr. 5) mit . 1 251 000 „
die Kommerzbank in Lübeck (Nr. 32) mit 959 000 „
die Hannoversche Bank (Nr. 10) mit . 6 000 000 „
die Bremer Bank (Nr. 33) mit . . . 4 500 000 „
der Leipziger Kassenverein (Nr. 16) mit 1 440 000 „
Weitere 5 Banken verloren die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch Ablauf der Zeitdauer, für welche diese Befugniß ertheilt war (vgl. § 49 Nr. 1), und zwar:

Uebertrag 38 025 000 Mark

§ 10. Zum Zweck der Feststellung der Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und Letzten jedes Monats den Betrag des Baarvorraths

Uebertrag	38 025 000	Mark
die Danziger Privat-Aktienbank (Nr. 7) mit	1 272 000	„
die Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen (Nr. 8) mit . . .	1 206 000	„
die Magdeburger Privatbank (Nr. 6) mit	1 173 000	„
die Chemnitzer Stadtbank (Nr. 17) mit	441 000	„
die Städtische Bank zu Breslau (Nr. 3) mit	1 283 000	„
zusammen	43 400 000	Mark

an steuerfreien ungedeckten Noten. Der Antheil der Reichsbank erhöhte sich hiernach auf . . . . . 293 400 000 Mark

Eine weitere Erhöhung des Antheils der Reichsbank ist erfolgt durch das Ges., betreffend die Abänderung des Bankges. vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899 (s. unten Anm. 76, S. 119) Art. 5 dahin lautend:

„Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Antheile der unter Nr. 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23 und 25 bis 33 bezeichneten Banken wird auf vierhundertundfünfzig

und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen[27] und diese Feststellung an die Aufsichtsbehörde[28] ein-

Millionen Mark festgesetzt unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesammtbetrags auf fünfhunderteinundvierzig Millionen sechshunderttausend Mark."

Vgl. oben Anm. 22. Die Regierungen hatten (Art. 3 d. Entw.) eine Erhöhung des Antheils der Reichsbank auf 400 Millionen, des Gesammtbetrags also auf 491 600 000 Mark vorgeschlagen (s. Begründung S. 7 ff.) In erster und zweiter Lesung der Kommission gebilligt, wurde in Folge eines Kompromisses der Parteien in dritter Lesung von der Kommission eine weitere Erhöhung um 50 Mill., also auf 450 Millionen bezw. 541 600 000 Mark beschlossen (s. Komm.-Bericht S. 29 ff.). Das Plenum stimmte ohne Debatte zu.

Die Vorschrift tritt nach Art. 10 am 1. Januar 1901 in Kraft.

Der Antheil der übrigen 7 Banken mit insgesammt . . . . . 91 600 000 Mark ist unverändert geblieben.

Die noch fortbestehenden Privat-Notenbanken sind:

1. die Frankfurter Bank (Nr. 12) mit	10 000 000	Mark
2. die Bayerische Notenbank (Nr. 13) mit	32 000 000	„
3. die Sächs. Bank zu Dresden (Nr. 14) mit	16 771 000	„
4. die Württembergische Notenbank (Nr. 18) mit	10 000 000	„
5. die Badische Bank (Nr. 19) mit . .	10 000 000	„
Uebertrag	78 771 000	Mark

zureichen. Am Schluß jedes Jahres wird von der Aufsichtsbehörde auf Grund dieser Nachweisungen die von der Bank zu zahlende Steuer in der Weise festgestellt, daß von dem aus jeder dieser Nachweisungen sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufs $^5/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für jede einzelne Nachweisung als Steuersoll berechneten Beträge ergiebt die von der Bank spätestens am

	Uebertrag	78 771 000 Mark
6.	die Bank für Süddeutschland (Nr. 20) mit	10 000 000 „
7.	die Braunschweigische Bank (Nr. 24) mit	2 829 000 „
	zusammen	91 600 000 Mark

an steuerfreien ungedeckten Noten.

Das Nähere, insbesondere über die allmähliche Vermehrung des Kontingents der Reichsbank in Folge des Zuwachsrechts (§ 9 Abs. 2), bei welchem es auch künftig bewendet, wie die Begründung des Entw. v. 1899 ausdrücklich hervorhebt, enthalten die Bekanntmachungen des Reichskanzlers v. 1. April 1876 (R.G.Bl. S. 124), vom 23. Juli 1876 (R.G.Bl. S. 170), vom 13. Oktober 1877 (R.G.Bl. S. 567), v. 25. Juli 1886 (R.G.Bl. S. 236), v. 15. März 1887 (R.G.Bl. S. 123), vom 16. Juli 1889 (R.G.Bl. S. 170), vom 25. Oktober 1889 (R.G.Bl. S. 200), v. 9. Mai 1890 (R.G.Bl. S. 68), v. 14. Januar 1891 (R.G.Bl. S. 9) und v. 27. Februar 1894 (R.G.Bl. S. 152).

[27] Die Daten ergeben sich aus den Wochenübersichten (§ 8).

[28] Die „Aufsichtsbehörde" ist der Reichskanzler, welcher auch die Richtigkeit der behufs der Steuerberech-

31. Januar des folgenden Jahres zur Reichskasse abzuführende Steuer.[29]

nung abgegebenen Nachweise überwacht (§ 48). Die Strafbestimmung wegen unrichtiger Angaben enthält § 59 Nr. 2.

[29] Eine solche Steuer ist von der Sächsischen Bank bisher alljährlich, ebenso von der Württembergischen Bank seit 1889, ferner seit 1890, mit Ausnahme des Jahres 1894 regelmäßig auch von der Badischen Bank und einige Mal von der Bayerischen Notenbank, in den Jahren 1897 und 1898 von der Frankfurter Bank, schon seit 1881 auch von der Reichsbank ziemlich häufig in bedeutenden Beträgen zu entrichten gewesen, und zwar von der Reichsbank:

1881	am	31.	Dezember	mit	27179	Mark	34	Pf.,
1882	„	30.	September	„	20025	„	10	„
	„	7.	Oktober	„	12692	„	96	„
1884	„	31.	Dezember	„	34040	„	32	„
1885	„	7.	Januar	„	2724	„	30	„
1886	„	31.	Dezember	„	35584	„	73	„
1889	„	30.	September	„	74816	„	87	„
	„	7.	Oktober	„	47110	„	35	„
	„	31.	Dezember	„	114039	„	17	„
1890	„	7.	Januar	„	52499	„	26	„
	„	30.	September	„	95261	„	29	„
	„	7.	Oktober	„	108546	„	67	„
	„	15.	Oktober	„	35259	„	76	„
	„	31.	Oktober	„	19719	„	71	„
	„	31.	Dezember	„	27341	„	02	„
1893	„	30.	September	„	40122	„	61	„
1895	„	30.	September	„	48006	„	56	„
	„	7.	Oktober	„	21572	„	81	„
	„	31.	Dezember	„	154462	„	29	„
				Uebertrag	971005	Mark	12	Pf.

§ 11. Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuld-

				Uebertag		971005	Mark	12	Pf.
1896	am	7.	Januar	mit	. .	37303	"	67	"
	"	31.	März	"	. .	45841	"	90	"
	"	30.	Juni	"	. .	35759	"	03	"
	"	30.	September	"	. .	124540	"	17	"
	"	7.	Oktober	"	. .	81617	"	47	"
	"	31.	Dezember	"	. .	139738	"	98	"
1897	"	7.	Januar	"	. .	32594	"	91	"
	"	31.	März	"	. .	12697	"	44	"
	"	30.	Juni	"	. .	29372	"	03	"
	"	30.	September	"	. .	214405	"	78	"
	"	7.	Oktober	"	. .	178163	"	24	"
	"	15.	Oktober	"	. .	73193	"	39	"
	"	31.	Oktober	"	. .	40650	"	02	"
	"	7.	November	"	. .	7378	"	84	"
	"	31.	Dezember	"	. .	179460	"	24	"
1898	"	7.	Januar	"	. .	63088	"	37	"
	"	31.	März	"	. .	73414	"	83	"
	"	7.	April	"	. .	21769	"	85	"
	"	30.	Juni	"	. .	134920	"	23	"
	"	7.	Juli	"	. .	68461	"	83	"
	"	30.	September	"	. .	288017	"	63	"
	"	7.	Oktober	"	. .	251918	"	19	"
	"	15.	Oktober	"	. .	173997	"	28	"
	"	23.	Oktober	"	. .	105595	"	—	"
	"	31.	Oktober	"	. .	161754	"	76	"
	"	7.	November	"	. .	135801	"	49	"
	"	15.	November	"	. .	77562	"	40	"
	"	23.	November	"	. .	6315	"	36	"
	"	30.	November	"	. .	38182	"	15	"
	"	23.	Dezember	"	. .	31856	"	69	"
				Uebertrag		3836378	Mark	29	Pf.

verschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebietes zu Zahlungen nicht gebraucht werden.[30]

				Uebertrag	3836378	Mark	29	Pf.
1898	am	31.	Dezember	mit . .	294745	„	08	„
1899	„	7.	Januar	„ . .	153225	„	25	„
	„	15.	Januar	„ . .	35503	„	28	„
	„	31.	März	„ . .	114485	„	14	„
	„	7.	April	„ . .	54813	„	08	„
	„	30.	Juni	„ . .	144483	„	93	„
	„	7.	Juli	„ . .	99222	„	15	„
	„	23.	September	„ . .	551	„	85	„
	„	30.	September	„ . .	386701	„	11	„
	„	7.	Oktober	„ . .	295427	„	67	„
	„	15.	Oktober	„ . .	212766	„	28	„
	„	23.	Oktober	„ . .	130324	„	42	„
	„	31.	Oktober	„ . .	195503	„	61	„
	„	7.	November	„ . .	152361	„	52	„
	„	15.	November	„ . .	105401	„	26	„
	„	23.	November	„ . .	54576	„	53	„
	„	30.	November	„ . .	92930	„	02	„
	„	7.	Dezember	„ . .	73116	„	64	„
	„	15.	Dezember	„ . .	52470	„	89	„
	„	23.	Dezember	„ . .	141746	„	18	„
	„	31.	Dezember	„ . .	351683	„	33	„
				zusammen	6978417	Mark	51	Pf.

[30] Die entsprechende Strafbestimmung enthält § 57. Das Zahlungsgeschäft bleibt gültig.

Titel II.

Reichsbank.[31]

§ 12.

Unter dem Namen

„Reichsbank"

wird eine unter Aufsicht[32] und Leitung[33] des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer juristischen Person[34] besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesammten Reichsgebiete zu

[31] Die Reichsbank hat eine von den übrigen Banken (Privat-Notenbanken — Titel III) abweichende Stellung als Central-Notenbank des Reichs, welche nicht sowohl dem Erwerbe, als öffentlichen, volkswirthschaftlichen Zwecken dienen soll und daher im öffentlichen Interesse mit gewissen Rechten ausgestattet und mit entsprechenden Pflichten belastet ist. Sie ist, wie das Reichsgericht (Entsch. in Civilsachen Bd. 15 S. 234 ff.) sagt, „ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reichs, zu dessen öffentlich rechtlichen Zwecken sie besteht und betrieben wird". Ihre Verwaltung ist deshalb dem Organismus der Reichsbehörden eng angeschlossen. Vgl. auch das. Bd. 36 S. 141 ff. u. R. Koch in v. Stengel, Wörterbuch d. d. Verwaltungsrechts unter „Reichsbank."

[32] Vgl. § 25.

[33] Vgl. § 26.

[34] Die Reichsbank ist somit vermögensrechtlich von dem Reichsfiskus getrennt; aber sie ist keine Aktiengesellschaft, sondern hat ihr eigenes in dem Bankgesetz und ihrem Statut enthaltenes Sonderrecht, neben welchem sie freilich den von Kaufleuten handelnden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterliegt. Vgl. auch § 66, Statut § 17 Abs. 2 (unten II S. 189) u. H.G.B. v. 10. Mai 1897 § 1 Abs. 2 Nr. 4, § 7.

regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern[35] und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, aller Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten.[36]

Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen.[37]

§ 13. Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:[38]

1. Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen[39] und zu verkaufen;

[35] Diesem Zwecke dient hauptsächlich der Giroverkehr (§ 13 Nr. 7). Weiter erleichtert werden die Zahlungsausgleichungen durch die bei der Reichsbank in Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Köln und Stuttgart errichteten Abrechnungsstellen (Clearing-Häuser).

[36] Im Ganzen hat die Reichsbank jetzt (15. Oktober 1900) 324 Zweiganstalten. Vgl. §§ 36, 37 und das Verzeichniß im Anhang B unten S. 312 ff.

[37] Die Reichsbankhauptstellen werden an vom Bundesrath zu bestimmenden größeren Plätzen errichtet (§ 36).

[38] Die civilrechtliche Gültigkeit einzelner nicht unter § 23 fallenden Rechtsgeschäfte wird durch diese Beschränkung nicht berührt (vgl. Sten. Ber. des Reichstags v. 1874/75 S. 1317). Vgl. auch § 35. Nr. 1—4 enthalten die Anlage-(Aktiv-)Geschäfte (wegen der Privat-Notenbanken vgl. § 44 Nr. 1), Nr. 5—8 die sonstigen Geschäfte.

[39] Vgl. §§ 14, 32.

2. Wechsel,[40] welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, ferner Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen,[41] welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, zu diskontiren,[42] zu kaufen und zu verkaufen;

3. zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei

[40] Nur Wechsel — keine Anweisungen, Checks (soweit diese keine wirklichen Wechsel sind), Warrants oder ähnliche Papiere. Nur Wechsel dienen als Notendeckung (vgl. § 17). In der Reichstags-Kommission für den Entwurf des Ges. v. 7. Juni 1899 wurde eine Resolution angenommen, welche die Berücksichtigung der Haftsumme bei Diskontirung von Genossenschaftswechseln empfiehlt (s. Bericht S. 55, 56). Das Plenum stimmte mit der Fassungsänderung von „Haftsumme" in „Haftpflicht" zu (Sten. Ber. S. 1991). Die Praxis der Reichsbank stimmt hiermit überein.

[41] d. h. Provinzen, Kreise, Gemeinden. Vgl. B.G.B. § 1807 Nr. 4. Die Papiere müssen zum Umlauf bestimmt sein, also mindestens die Orderklausel enthalten.

[42] Wegen Bekanntmachung des Diskontosatzes s. § 15. Ueber Anhörung des Centralausschusses s. § 32, Abs. 2 Litt. e. Die Bedingungen des Diskonto-Geschäfts s. unten im Anhang unter II, S. 254 ff.

Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr),[43] und zwar:

a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,[44]

b) gegen zinstragende oder spätestens nach einem Jahre fällige und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats[45] oder inländischer kommunaler Korporationen, oder gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder von einem Bundesstaate garantirt sind, gegen voll eingezahlte Stamm- und Stammprioritätsaktien und Prioritätsobligationen deutscher Eisen-

[43] Wegen des Höchstbetrages vgl. § 32 Abs. 2 Litt. d. Die Bedingungen s. im Anhang unter V S. 264 ff. Vgl. auch Anm. 53 a. E. Ein Verzeichniß der lombardfähigen Papiere s. das. S. 272 ff. Ueber die Bekanntmachung des Lombardzinsfußes s. § 15. Ueber die Höhe ist der Centralausschuß zu hören (§ 32 Abs. 2 Litt. e).

[44] Ein Abschlag von dem Metallwerthe, wie der Entwurf wollte, ist nicht vorgeschrieben.

[45] Ueber Reichsschuldbuchforderungen (Ges. v. 31. Mai 1891 — R.G.Bl. S. 321, vgl. unten E IV, S. 351 ff.) und preußische Staatsschuldbuchforderungen (Ges. v. 20. Juli 1883 — Ges. S. S. 120) werden Schuldverschreibungen überhaupt nicht (weder auf Namen noch auf Inhaber) ausgestellt; sie sind also nicht lombardfähig.

bahngesellschaften, deren Bahnen in Betrieb befindlich sind,[46] sowie gegen Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands[47] und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien, zu höchstens drei Viertel des Kurswerthes; **diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.**[48]

[46] Der Relativsatz ist ein Zusatz des Reichstags (Kommissions-Bericht v. 19. Jan. 1875 S. 38). Die Aktien und Prioritätsobligationen brauchen nicht auf den Inhaber zu lauten.

[47] Das Erforderniß der staatlichen Aufsicht bezieht sich nicht auf die Hypothekenbanken (Komm.-Bericht v. 19. Jan. 1875 S. 38. Sten. Ber. S. 1918). — Vgl. Dr. Felix Hecht, die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland. Theil I und II. Leipzig 1891. — Die Pfandbriefe brauchen nicht auf den Inhaber zu lauten. Vgl. Anm. 46.

[48] Der Zusatz beruht auf Art. 6 d. Ges. v. 7. Juni 1899 (vgl. Anm. 76 — unten S. 119), dahin lautend:

c) gegen zinstragende, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sowie gegen staatlich garantirte ausländische Eisenbahn-Prioritätsobligationen, zu höchstens 50 Prozent des Kurswerthes,[49]

d) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verpflichtete aufweisen, mit einem Abschlage von mindestens 5 Prozent ihres Kurswerthes,

Dem § 13 des Bankgesetzes Ziffer 3 wird unter b nach den Worten „des Kurswerthes;" folgender Satz beigefügt:

(Hier folgt der obige Text.)

Die Bestimmung findet sich bereits in Art. 4 des Entwurfs der Regierungen. Sie bezweckt die Erweiterung des Kreises der lombardfähigen Papiere auf die in Rede stehenden nicht als „Pfandbriefe" zu bezeichnenden, schon jetzt von einigen Instituten und Banken ausgestellten Schuldverschreibungen („Kommunal-Obligationen" 2c.), welche mindestens denselben Grad von Sicherheit gewähren wie die Pfandbriefe. Sie gilt auf Grund des § 44 auch für die Privat-Notenbanken, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 keine Anwendung finden. Im Reichstage ist sie nicht beanstandet.

Art. 6 tritt nach Art. 10 am 1. Januar 1901 in Kraft.

[49] Diese Prioritätsobligationen dürfen auf Namen lauten (vgl. Anm. 46, 47) und können von Eisenbahngesellschaften ausgegeben sein, deren Bahnen nicht im Betrieb befindlich sind.

e) gegen Verpfändung im Inlande lagernder Kaufmannswaaren, höchstens bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes;

4. Schuldverschreibungen der vorstehend unter 3. b. bezeichneten Art[50] zu kaufen und zu verkaufen; die Geschäftsanweisung für das Reichsbank-Direktorium (§. 26)[51] wird feststellen, bis zu welcher Höhe die Betriebsmittel der Bank in solchen Schuldverschreibungen angelegt werden dürfen;

5. für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Inkassos zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Korrespondenten auszustellen;[52]

[50] Kurzfällige Schuldverschreibungen derselben Art fallen bereits unter Nr. 2.

[51] Nicht das Bankgesetz selbst, wie bei den Privat-Notenbanken (§ 44 Nr. 1). Eine solche Bestimmung ist übrigens bisher nicht erlassen. Ehe der Ankauf von „Effekten", d. h. eben von Papieren der hier bezeichneten Art, erfolgen darf, muß der Höchstbetrag, bis zu welchem die Fonds der Bank zu diesem Zweck verwendet werden dürfen, mit Zustimmung des Centralausschusses festgesetzt sein (§ 32 Abs. 2 Litt. d). Die Reichsbank hält grundsätzlich keine eigenen Effekten.

[52] Die Bedingungen des Einziehungsgeschäfts und des Ein- und Auszahlungsverkehrs s. unten im Anhang IV, VIII S. 262 ff., 289 ff.

6. für fremde Rechnung Effekten aller Art, sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen;[53]

7. verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen; die Summe der verzinslichen Depositen[54] darf diejenige des Grundkapitals und des Reservefonds der Bank nicht übersteigen;

[53] Der Blanko-Kredit ist hier wie in Nr. 5 ausdrücklich untersagt. Das Nähere über die erforderliche Sicherstellung beim An- und Verkauf von Effekten (vgl. § 40 Nr. 11) enthält § 10 des Reichsbankstatuts v. 21. Mai 1875 (unten II S. 184). Vgl. auch die Bedingungen im Anhang IX a. E. S. 291. Die Reichsbank unterliegt bei diesem Geschäftszweig wie bei dem der Nr. 8 und auch im Lombardverkehr (Nr. 3) den Verpflichtungen der Bankiers aus dem sogen. Bankdepotgesetz v. 5. Juli 1896 (R.G.Bl. S. 183, 194), welche sie freilich schon früher zu erfüllen gewohnt war.

[54] Die verzinslichen Depositen sind zurückgezahlt (vgl. Vertrag über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. Mai 1875 §§ 12, 13 und Anm. 12 dazu (unten III S. 219). Solche werden seit dem 31. Mai 1879 überhaupt nicht mehr angenommen. Trotzdem weisen auch neuere Gesetze auf die Annahme verzinslicher Gelder durch die Reichsbank hin, so z. B. B.G.B. § 1808 u. d. Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 § 40 (R.G.Bl. S. 417). Der Giroverkehr — der wichtigste Theil der Passivgeschäfte neben

8. Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen.[55]

§ 14. Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.[56]

Die Bank ist berechtigt, auf Kosten des Abgebers solches Gold durch die von ihr zu bezeichnenden Techniker prüfen und scheiden zu lassen.[57]

den Banknoten — beruht auf den „Bestimmungen" im Anhang VI S. 279 ff. — Die Hamburger Giro-Bank ist aufgehoben (Bek. v. 19. November 1875 bei Soetbeer, Deutsche Bankverfassung S. 203). Ihr Gebäude ist von der Reichsbank erworben und dient zu deren Geschäftsbetrieb.

[55] Offen und verschlossen nach Maßgabe der „Bedingungen" im Anh. X u. XI S. 292 ff. und der gesetzlichen Bestimmungen z. B. B.G.B. §§ 1082, 1114, 2116. Vgl. Anm. 53 a. E.

[56] Die Bestimmung, welche erst in Folge der Kommissions-Verhandlungen des Reichstags v. 1874/75 in das Gesetz aufgenommen ist (Komm.-Ber. S. 40, Sten. Ber. S. 1319 ff.), ergänzt das Prägerecht der Privaten (vgl. Münzgef. v. 9. Juli 1873 Art. 12 — oben A II S. 43) und dient wie dieses zur Aufrechterhaltung der Goldwährung. Die Differenz von 3 Mark gegen den Münzwerth (Ges. v. 4. Dezember 1871 § 1 — oben A I S. 2) ersetzt die Münzgebühr (vgl. Münzgef. Art. 12 Anm. 26 S. 44). Periodische Uebersichten über die Goldankäufe der Reichsbank enthält das Centralblatt f. d. D. Reich. Die Prägungen erfolgen selbstverständlich je nach Bedarf.

[57] Vgl. die Bek. v. 8. Juni 1875 (oben A VII S. 64).

§ 15. Die Reichsbank hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt (§. 13, 2) oder zinsbare Darlehne ertheilt (§. 13, 3).[58] Die Aufstellung ihrer

[58] Die Reichsbank diskontirt sog. erste Wechsel zu geeigneter Zeit (seit April 1896 eingestellt) auch unter dem bekannt gemachten Satze. Wegen dieses sog. Privatdiskonts s. auch Ges. v. 7. Juni 1899 (unten Anm. 76, S. 119) Art. 7 § 1, welcher lautet:

„Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß § 15 des Bankgesetzes jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontirt, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen."

Der Entwurf enthielt solche Vorschrift nicht. Dieselbe ist von der Kommission des Reichstags in Verbindung mit einer die Privat-Notenbanken (vgl. § 44 Nr. 1) einschränkenden Bestimmung (Art. 7 §§ 2, 3 — unten S. 155 ff.) aufgenommen (s. den Bericht S. 32 ff.) und im Plenum nach Ablehnung des wiederholten Antrags auf Streichung der Worte „erreicht oder" aufrecht erhalten (Sten. Ber. S. 1978 ff., 1998 ff.). Es wird dadurch im Wesentlichen nur die bisherige Praxis befestigt, wonach die Reichsbank nur zu Zeiten flüssigen Geldes von der fraglichen Befugniß Gebrauch gemacht hat.

Die Bekanntmachung (Art. 7 § 1 Abs. 2 des Ges. v. 7. Juni 1899) soll zwar erfolgen, aber nur im Reichsanzeiger, nicht auch in den übrigen zu Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern (Statut § 30 — unten S. 193).

Wochen-Uebersichten erfolgt auf Grundlage der Bücher des Reichsbank-Direktoriums und der demselben unmittelbar untergeordneten Zweiganstalten.[59]

§ 16. Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfniß ihres Verkehrs[60] Banknoten auszugeben.[61]

Der Lombardzinsfuß ist in der Regel 1 Prozent höher als der Wechseldiskont. Indessen ist in der Kommission des Reichstags v. 1899 und unverändert auch im Plenum eine Resolution dahin angenommen:

„Die Erwartung auszusprechen, daß die Reichsbankleitung in Erwägung zieht, ob nicht zu Zeiten flüssigen Geldstandes eine Zinsfestsetzung für Lombard-Darlehen auf $^1/_2$ Prozent über Bankdiskont ermöglicht werden kann" (s. Komm. Ber. S. 31 ff., S. 56 ff., Sten. Ber. S. 1992).

[59] Das Deckungsverhältniß braucht nicht bekannt gemacht zu werden. Ein dahinzielender Antrag in der Reichstags-Kommission von 1899 ist abgelehnt. (Vgl. Komm.-Ber. S. 48.) Vgl. §§ 8, 36, 37, 48.

[60] Eine Beschränkung liegt mittelbar in den §§ 9, 10, 17.

Wegen Ausgabe der Noten zu 100 Mark und 1000 Mark vgl. die Bek. des Reichsbank-Direktoriums v. 6. August 1876 (Reichsanzeiger Nr. 187 v. 10. August 1876), 20. Juni 1877 (Reichsanzeiger Nr. 149 v. 28. Juni 1877), 10. November 1884 (Reichsanzeiger Nr. 267 v. 12. November 1884), 9. Juli 1891 (Reichsanzeiger Nr. 161 v. 11. Juli 1891), 9. Oktober 1895 (Reichsanzeiger Nr. 244 v. 11. Oktober 1895), 9. Januar 1896 (Reichsanzeiger Nr. 8 v. 10. Januar 1896), 11. April 1896 (Reichsanzeiger Nr. 88 v. 13. April 1896). Laut Bek. des Reichskanzlers v. 16. Dezember 1875

Die An- und Ausfertigung,[62] Einziehung und Vernichtung derselben erfolgt unter Kontrole der Reichsschulden-Kommission.[63]

(Reichsbank-Statut § 1, Anm. 3 — unten II S. 175) gelten vom 1. Januar 1876 ab alle bis dahin von der Preußischen Bank ausgegebenen Banknoten (s. oben Anm. 5) als Noten der Reichsbank. Die Noten der Preußischen Bank zu 100 Mark (nicht die zu 500 und zu 1000 Mark) sind inzwischen aufgerufen (vgl. § 6, Anm. 11).

Thatsächlich hat der Notenumlauf der Reichsbank in den letzten Jahren durchschnittlich 1100 Millionen Mark = 86 Prozent des gesammten deutschen Notenumlaufs betragen.

[61] Gewissermaßen aus dem Bereich der Banknoten-Politik entfernt werden die noch umlaufenden Noten der Preußischen Bank durch nachfolgende Bestimmungen des Ges. v. 7. Juni 1899 (unten Anm. 76, S. 119):

Artikel 9. § 1. Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichskasse einen Betrag, welcher dem Nennwerthe der dann noch im Umlaufe befindlichen Noten der vormaligen Preußischen Bank entspricht.

§ 2. Das Reich erstattet der Reichsbank diejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten der im § 1 bezeichneten Art einlöst oder in Zahlung nimmt oder mit welchen sie für dieselben nach § 4 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

§ 3. Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten der vormaligen Preußischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§ 8, 9, 10 und 17 des Bankgesetzes außer Ansatz gelassen.

§ 17. Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kurssähigem deutschen Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet,[64] und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.[65]

Die Vorschriften befanden sich bereits in dem Entwurf der Regierungen Art. 7 (Begründung S. 14, 16, 17) und sind im Reichstage nicht beanstandet. § 3 ist eine Folge der §§ 1 u. 2. Die Bestimmungen des § 16 d. Bankges. finden indessen auf diese Noten nach wie vor Anwendung.

[62] Dieselbe geschieht durch die Reichsdruckerei. Wegen Vertheilung der Kosten auf mehrere Jahre s. Reichsbank-Statut § 13 Nr. 2 (unten II S. 186).

[63] Vgl. Ges. v. 19. Juni 1868 §§ 4—7 (B.G.Bl. S. 339) sowie die Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 §§ 12 bis 15 (R.G.Bl. S. 129) — unten E XII S. 400 ff. Die bisherigen Schlußworte des § 16, „welchen zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt", sind nach § 20 der Reichsschuldenordnung gestrichen. Die nach § 3 d. Ges. v. 23. Febr. 1876 gewählten Mitglieder sowie das auf Grund des § 16 d. Bankges. vom Kaiser ernannte Mitglied werden für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt sind, vollberechtigte Mitglieder der Kommission.

[64] Vgl. § 8 Anm. 17, § 9 Anm. 24 und 25, § 14.

[65] Die Wechsel müssen dem § 13 Nr. 2 entsprechen.

§ 18. Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten:

a) bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation,

b) bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten,[66]

dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.[67]

§ 19. Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der, vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten

Andere Schuldverschreibungen, Silber in Barren oder in Münzen, welche nicht zum kursfähigen deutschen Gelde gehören, und Lombard-Forderungen sind zur Deckung nicht geeignet. Gleiche Deckungsvorschriften für die Privat-Notenbanken enthält § 44 Nr. 3.

Landesgesetzlich können unter gewissen Voraussetzungen etwaige Pfand- und Vorzugsrechte der Banknoten-Inhaber erhalten werden nach § 12 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (R.G.Bl. S. 390) / 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 248) und § 23 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 244). / 17. Mai 1898 (R.G.Bl. S. 332).

[66] Ohne diese Beschränkung würde die Goldausfuhr erleichtert werden. Vgl. Sten. Ber. des Reichstags v. 1874/75 S. 1332 ff.

in Städten von mehr als 80000 Einwohnern[68] oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat,[69] zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Die auf diesem Wege angenommenen Banknoten dürfen nur entweder zur Einlösung präsentirt oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieselben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

Die Reichsbank ist ermächtigt, mit anderen deutschen Banken Vereinbarungen über Verzicht-

[67] Vgl. oben § 4 Abs. 1 u. Anm. 6.

[68] Ueber die Einwohnerzahl entscheiden die veröffentlichten Resultate der gesetzlichen Volkszählung (s. oben A II Anm. 13 S. 33). Bisher sind es die Städte: Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Cöln, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Erfurt, Essen, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kiel, Königsberg i. Pr., Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, Mülhausen i. E., München, Nürnberg, Stettin, Straßburg, Stuttgart, Wiesbaden. Vgl. das Verzeichniß der Zweiganstalten, in welchem die fraglichen Plätze durch fette Schrift bezeichnet sind (unten im Anhang B S. 312 ff.). Thatsächlich geht die Reichsbank noch weiter, indem sie auf das natürliche Umlaufsgebiet Rücksicht nimmt.

Versuche, die gesetzlichen Grenzen der Annahmepflicht zu erweitern, sind in der Reichstags-Komm. v. 1899 vergeblich gemacht worden (vgl. Komm.-Ber. S. 43 ff.).

[69] Abweichend § 44 Nr. 5.

leistung der letzteren auf das Recht zur Notenausgabe abzuschließen.[70]

§ 20. Wenn der Schuldner eines im Lombardverkehr (§. 13 Ziffer 3) gewährten Darlehns im Verzuge ist,[71] ist die Reichsbank berechtigt, ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung das bestellte Faustpfand durch einen ihrer Beamten oder durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten öffentlich verkaufen, oder, wenn der verpfändete Gegenstand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen ihrer Beamten, oder durch einen Handelsmakler, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken zu lassen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Dieses Recht behält die Bank auch gegenüber anderen Gläubigern und gegenüber der Konkursmasse des Schuldners.[72]

[70] Sie hat in mehreren Fällen den verzichtenden Banken den Betrag der von ihnen zur Herstellung ihrer Banknoten in Reichswährung verwendeten Kosten gegen Verzicht auf weitere Entschädigungsansprüche ersetzt. Vgl. § 9 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Litt. f.

[71] Vgl. die Bedingungen A §§ 2, 3 im Anh. V (unten S. 264 ff.).

[72] Vgl. B.G.B. §§ 1234 ff., N. H.G.B. § 368. An Stelle der Handelsmakler sind die Kursmakler getreten (s. Börsengesetz v. 22. Juni 1896 § 34).

§ 21. Die Reichsbank und ihre Zweiganstalten sind im gesammten Reichsgebiete frei von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern.[73]

§ 22. Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten.[74]

[73] Nicht von kommunalen Steuern und ebensowenig von staatlichen Steuern auf andere Objekte, z. B. Grund- und Gebäudesteuern.

Wegen des Handelsregisters vgl. § 66.

[74] Eine Erweiterung der Verpflichtung enthält § 11 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (unten II S. 185).

Auf Grund dieser Bestimmungen ist die Bekanntm., betreffend die Reichs-Hauptkasse, v. 29. Dezember 1875, erlassen (unten XIII S. 246).

Für die Reichshauptkasse ist vom Reichskanzler eine Geschäftsanweisung unterm 30. Dezember 1875 erlassen (vgl. auch Preuß. Min.Bl. f. d. ges. inn. Verw. 1876 S. 63 ff.). Das Verfahren ist jedoch inzwischen, namentlich nach Eintritt des Reichs in den Giroverband der Reichsbank (§ 13 Nr. 7), geändert.

Der Reichsbank-Hauptkasse und einigen anderen Bankkassen ist noch die Umwechselung von Reichsscheidemünzen gegen Goldmünzen nach Art. 9 des Münzges. v. 9. Juli 1873 übertragen laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 19. Dezember 1875, betr. die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, -Nickel- und Kupfermünzen (oben A II Anm. 20 S. 40).

Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.[75]

§ 23. Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundachtzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend Antheile von je dreitausend und sechzigtausend Antheile von je eintausend Mark.[76]

Ein besonderes Abkommen besteht mit der Reichspostverwaltung, zufolge dessen die Reichsbank (für Rechnung des Reichsguthabens) die Postkassen mit den erforderlichen Zuschüssen versieht und die entbehrlichen Gelder annimmt.

[75] Dies war für Preußen und Baden geschehen. Die besonderen Konten Preußens und Badens sind jedoch später aufgehoben. Die preußische Generalstaatskasse mit einer großen Zahl anderer preußischen Staatskassen, sowie die badische Generalstaatskasse sind, wie das Reich, in den Giroverkehr eingetreten.

[76] Vgl. Anm. 34. § 23 lautete bisher: „Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundzwanzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend auf Namen lautende Antheile von je dreitausend Mark.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht."

Der im Januar 1899 eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Bankgesetzes, schlug eine Erhöhung des Stammkapitals auf 150 Millionen Mark in Antheilen von je 3000 Mark vor. Die Kommission des Reichstags stimmte in erster Lesung dem Vorschlage bei unter Annahme eines Antrags, welcher den Nennwerth der neuen Antheile auf je 1000 Mark herabsetzte, und hielt diesen Beschluß auch in zweiter Lesung aufrecht. In dritter Lesung gelangte aber die allmähliche Erhöhung auf 180 Millionen Mark in

Von letzteren sind dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1900 und dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. Auf die Begebung findet der §. 38 des Gesetzes vom 22 Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.

Die Antheile lauten auf Namen.

der jetzigen Gestalt als Kompromißvorschlag zur Annahme, und diese Aenderung ist auch im Plenum unter Ablehnung abweichender Vorschläge angenommen worden (Komm.Ber. S. 10ff., Sten.Ber. S. 1965ff., 2002).

Die Vorschrift bildet den Eingang des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899 (R.G.Bl. S. 311. Ausgegeben den 13. Juni 1899).

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Art. 1. Der § 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(Hier folgt der obige Text.)

Art. 2—7 s. unten S. 123, 130, 143, oben S. 96, 107, 111, unten S. 155.

Art. 8. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes auszugebenden neuen Antheilsscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben.

Die Höhe des bei Begebung der neuen Antheilsscheine zu entrichtenden Aufgeldes und die Fristen für die Einzahlung des Gegenwerths bestimmt der Reichskanzler.

Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

Art. 9 s. oben S. 113.

Art. 10. Die Art. 1, 2, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Vgl. Einl. S. LIff.

Eine auf den 18. Mai 1899 berufene außerordentliche Generalversammlung der Antheilseigner stimmte den in dem Gesetze enthaltenen Abänderungen des Bankgesetzes zu, wie dies auch im Jahre 1889 hinsichtlich der damaligen Aenderungen geschehen war.

Nach Art. 8 des Ges. v. 7. Juni 1899 sind andere Arten der Begebung als die der öffentlichen Zeichnung ausgeschlossen. Anders § 62 Nr. 1 des Bankges. vom 14. März 1875. Auch fehlt es an Bestimmungen hinsichtlich etwa nicht begebener Antheilsscheine wie in § 62 Nr. 2, §§ 63—65 das.

Die öffentliche Zeichnung auf die ersten 30000 neuen Antheile hat am 18. Oktober 1900 stattgefunden. Das Aufgeld betrug 35 Prozent (ohne den Emissionsstempel — s. unten C II Anm. 10, S. 178.) Die Vollzahlung muß bis zum 22. Dezbr. 1900 geschehen.

Vgl. Bek. des Reichskanzlers v. 10. Okt. 1900 (R.Anz. Nr. 244. Dritte Beil. v. 13. Okt. 1900).

Die Zutheilung der neuen Antheile muß innerhalb der Fristen des neuen § 23 Abs. 2 erfolgen. Letztere Bestimmung stellt hinsichtlich der Befreiung vom Prospektzwang vor der Zulassung an deutschen Börsen die neuen Bankantheilsscheine den deutschen Reichs- und Staatsanleihen gleich.

§ 24.[77] Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von drei und einhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann

Auf § 23 beruht die freilich nur entfernte Aehnlichkeit der Reichsbank mit den Aktien-Gesellschaften. Die Reichsbank ist danach ganz auf Privatkapital gegründet; das Reich hat kein Kapital eingeschossen; aber es gewährt das Notenrecht und es leitet und beaufsichtigt die Verwaltung (§§ 12, 25 ff.). Ueber seine Gewinnbetheiligung s. § 24. Das Nähere wegen der „Reichsbank-Antheile" siehe im Reichsbankstatut §§ 2—8 (unten II S. 176 ff.).

[77] Nach der ersten Fassung des § 24 betrug die ordentliche Dividende (Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2) vier und einhalb Prozent, und die Theilung zu 1/4 und 3/4 (Nr. 3) begann erst, sobald die Gesammtdividende der Antheilseigner acht Prozent überstieg. Laut Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875, v. 18. Dezember 1889 (R.G.Bl. S. 201, war der § 24 des Bankgesetzes v. 14. März 1875 durch eine am 1. Januar 1891 in Kraft getretene Bestimmung ersetzt worden, wonach die ordentliche (Vor-) Dividende auf drei und einhalb Prozent herabgesetzt wurde und die Theilung zu 1/4 und 3/4 schon dann begann, wenn die Gesammtdividende sechs Prozent übersteigt. Was über 3 1/2, jedoch nicht über 6 Prozent gewonnen wurde, war nach wie vor, je zur Hälfte zwischen Reich und Antheilseignern zu vertheilen. Eine weitere Schmälerung der Bezüge der letzteren — nachdem der Reservefonds, welcher nach der ursprünglichen, auch nach dem Ges. v. 18. Dezbr. 1889 unverändert gebliebenen Vorschrift nur bis zur Erreichung von 1/4 des Grundkapitals (von 120 Mill.) ergänzt werden sollte, diese Grenze zu Ende

2. von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von sechzig Millionen Mark erreicht hat,

1891 erreicht hatte — schlug der Reg.Entw. von 1899 dahin vor, daß der Reservefonds von Neuem geöffnet und wiederum in der alten Weise aufgefüllt werden solle, bis er $^2/_5$ des Grundkapitals (nach dem Reg.Vorschlage 150 Mill., also 60 Mill. M.) betrage, daß die gleiche Theilung des Ueberrestes alsdann solange fortdauere, als die Gesammtdividende der Antheilseigner nicht fünf Prozent übersteige und hierauf erst die Theilung zu $^1/_4$ und $^3/_4$ beginne. In der Reichstagskommission wurde indessen jene Zwischenstufe von $3^1/_2$ bis zu 5 Prozent ganz beseitigt, dergestalt, daß die Theilung zu $^1/_4$ und $^3/_4$ zwischen Reich und Antheilseignern schon nach Erreichung der Vordividende von $3^1/_2$ Prozent und Ergänzung des Reservefonds durch Zuschreibung einer Quote von 20 Prozent des Mehrbetrages bis zur Erreichung des Betrages von 60 Mill. Mark beginnt, bei welchem es trotz der späteren Erhöhung des Grundkapitals auf 180 Millionen verblieb. Das Plenum stimmte diesem Kompromißvorschlage unter Ablehnung von Anträgen zu, welche die Gesammtdividende der Antheilseigner auf den Höchstbetrag von 6 bzw. 5 Prozent beschränken wollten. (Vgl. Komm.Ber. S. 20ff., Sten.Ber. S. 1975ff., 2005). Die Vorschrift des Ges. vom 7. Juni 1899 (oben S. 120) lautet:

Art. 2. Der § 24 des Bankgesetzes erhält unter Aufhebung des Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) nachstehende Fassung:

(Hier folgt der obige Text.)

Nach Art. 10 tritt Art. 2 am 1. Januar 1901 in Kraft.

3. von dem weiter verbleibenden Reste den Antheilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle drei und einhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.[78]

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet,[79] zum Vortheile der Bank.

Daß die Vordividende nur $3\frac{1}{2}$ Prozent beträgt, entspricht der seit 1875 eingetretenen Herabminderung des Zinsfußes.

Wegen anderweiter Regelung des Theilnahmeverhältnisses bei etwaiger Erhöhung des Grundkapitals vgl. Reichsbank-Statut § 2 Abs. 3, unten C II, S. 177. Wegen der Dividendenscheine und Talons s. das. §§ 3, 9, 14, 15. Die Festsetzung der Dividende erfolgt nach dem Vorschlage des Reichsbank-Direktoriums und gutachtlicher Anhörung des Centralausschusses durch den Reichskanzler (Bankges. § 32 Abs. 2 Litt. a, Reichsbank-Statut § 14) und wird den Antheilseignern in der ordentlichen Generalversammlung mitgetheilt (§ 32 Abs. 2 Litt. a; Reichsbank-Statut § 21). — Ueber die Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende s. § 40 Nr. 5, Reichsbank-Statut § 15.

[78] Das Aufgeld bei der Subskription auf die im Jahre 1875 aufgelegten 60 Millionen Mark (§ 62 Nr. 1) betrug 30 Prozent (vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875. — Reichsanzeiger Nr. 120 Beilage 1 v. 26. Mai 1875).

[79] Diese ergiebt sich aus § 15 des Statuts der Reichsbank.

§ 25. Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bank-Kuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Eines dieser Mitglieder ernennt der Kaiser,[80] die drei anderen der Bundesrath.

Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal. In diesen Versammlungen wird ihm über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habenden Gegenstände Bericht erstattet und eine allgemeine Rechenschaft von allen Operationen und Geschäftseinrichtungen der Bank ertheilt.

§ 26. Die dem Reiche zustehende Leitung der Bank wird vom Reichskanzler, und unter diesem von dem Reichsbank-Direktorium ausgeübt; in Behinderungsfällen des Reichskanzlers wird die Leitung durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen.[81]

Der Reichskanzler leitet die gesammte Bankverwaltung innerhalb der Bestimmungen dieses

[80] Gegenwärtig der Vice-Präsident des preußischen Staatsministeriums, Finanzminister Dr. v. Miquel. Die Einrichtungen sind der preußischen Bankordnung v. 5. Oktober 1846 §§ 41 ff. (Ges.Samml. S. 435) nachgebildet.

[81] Gegenwärtig der allgemeine Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssekretär des Innern, Staatsminister Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.

Gesetzes und des zu erlassenden Statuts (§. 40). Er erläßt die Geschäftsanweisungen für das Reichsbank-Direktorium und für die Zweiganstalten,[82] sowie die Dienstinstruktionen für die Beamten der Bank, und verfügt die erforderlichen Abänderungen der bestehenden Geschäftsanweisungen (Reglements) und Dienstinstruktionen.

§ 27. Das Reichsbank-Direktorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die, die Reichsbank nach außen vertretende Behörde.

Es besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern,[83] und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, hat jedoch

[82] Auf Grund dieser Bestimmung sind vom Reichskanzler erlassen:

a) die Geschäftsanweisung für die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen vom 30. November 1875;
b) die Geschäftsanweisung für die Reichsbanknebenstellen vom 17. Dezember 1875;
c) die Geschäftsanweisung für diejenigen Reichsbanknebenstellen, welche durch zwei kautionspflichtige Bankbeamte verwaltet werden, vom 21. April 1883.

Sie sind sämmtlich nicht veröffentlicht. Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse mitzutheilen (§ 32 Abs. 3).

[83] Seit dem Mai 1887 ist auch die Stelle eines Vicepräsidenten geschaffen und in den Etat (§ 28 Abs. 2) aufgenommen (s. R.G.Bl. 1887 S. 147). Außer diesem

bei seiner Verwaltung überall den Vorschriften und Weisungen des Reichskanzlers Folge zu leisten.

Präsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums werden auf den Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

§ 28. Die Beamten der Reichsbank haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.[84]

zählt das Reichsbank-Direktorium gegenwärtig sechs Mitglieder. Gutachtliche Anhörung des Zentralausschusses über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium vor Beschlußfassung des Bundesraths verordnet § 32 Abs. 2 Litt c.

[84] Wegen der Anstellung der Reichsbankbeamten, welche übrigens den gewöhnlichen Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten (Verordnung vom 29. Juni 1871 — R.G.Bl. S. 303) leisten, und behufs Anwendung des Reichsbeamtengesetzes (in Ergänzung der Verordn. vom 23. November 1874 — R.G.Bl. S. 135) ist die Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank, vom 19. Dezember 1875 (unten VI S. 232) erlassen.

Den Beamten, deren Gehälter vierteljährlich zahlbar sind, treten die Reichsbankbeamten zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 27. Dezbr. 1875 (Centralbl. f. d. D. Reich S. 819) hinzu.

Die Gehälter der Reichsbankbeamten sind zufolge Erlasses vom 14. Januar 1895 nach Dienstaltersstufen geregelt.

Wegen der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten s. die auf Grund des § 19 der Verordn. v. 21. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 249) erlassenen Bekanntm.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge, sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen, trägt die Reichsbank. Der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums wird jährlich durch den Reichshaushalts-Etat,[85] der der übrigen Beamten jährlich vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe auf den Antrag des Reichskanzlers festgesetzt.[86]

Kein Beamter der Reichsbank darf Antheilscheine derselben besitzen.

§ 29. Die Rechnungen der Reichsbank unter-

des Reichskanzlers vom 6. Januar 1876 (Centralbl. f. d. D. Reich S. 7) u. v. 13. Febr. 1886 (Centralbl. S. 35).

[85] Vgl. R.G.Bl. 1877 S. 408, 425, 489 u. s. w. In Betreff des Pensions- und Kautionswesens vgl. die auf Grund des § 40 „zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank" erlassenen Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (unten VII S. 235), v. 31. März 1880 (unten VIII S. 237) u. v. 20. Juni 1886 (unten X S. 242). Die für andere Beamtenzweige eingetretene Befreiung von der Kautionspflicht erstreckt sich nicht auf die Reichsbankbeamten. Wegen des Wittwen- und Waisengeldes vgl. die auf Grund der §§ 28 und 40 „zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank" erlassenen Verordn. v. 8. Juni 1881 (unten IX S. 240), v. 20. Juni 1886 (unten X S. 242), v. 18. März 1888 (unten XI S. 243) u. v. 26. Juli 1897 (unten XII S. 245).

[86] Wegen Anhörung des Zentralausschusses über Abänderungen vgl. § 32 Abs. 2 Litt. b.

liegen der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs.[87]

Die Form, in welcher die jährliche Rechnungslegung zu erfolgen hat, wird durch den Reichskanzler bestimmt. Die hierüber ergehenden Bestimmungen sind dem Rechnungshof mitzutheilen.[88]

§ 30. Die Antheilseigner üben die ihnen zustehende Betheiligung an der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung,[89] außerdem durch einen aus ihrer Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß[90] nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aus.

[87] Die Kontrole ist alljährlich durch Gesetz der preußischen Oberrechnungskammer übertragen. (Vgl. Ges., betr. die Kontrole des Reichshaushalts, v. 22. Mai 1877 [R.G.Bl. S. 499] u. s. w.)

[88] Die erforderliche (nicht veröffentlichte) Bestimmung ist unterm 5. Februar 1877 erlassen.

Wegen der Aufnahme der Organisations- und Verwaltungskosten in die Jahresrechnung vgl. auch Reichsbankstatut § 13 Nr. 2 (unten II S. 186).

[89] Die Hauptbestimmung des Bankgesetzes (neben §§ 31, 32 Abs. 2 Litt. a § 33 u. § 40 Nr. 6) über die General-Versammlung. Das Nähere über deren Berufung und (sehr beschränkte) Befugnisse u. s. w. s. im Reichsbank-Statut § 2 Abs. 2, §§ 16—22 (unten II).

[90] Der Centralausschuß hat sehr entfernte Aehnlichkeit mit dem Aufsichtsrath der Aktien-Gesellschaft; in der Hauptsache hat er nur eine berathende Stimme (siehe § 32). Vgl. auch Reichsbank-Statut §§ 22—26, 29 (unten II).

§ 31. Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Antheilseigner gegenüber der Verwaltung. Er besteht aus fünfzehn Mitgliedern, neben welchen fünfzehn Stellvertreter zu wählen sind. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Antheilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Antheilsscheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besitzen. Sämmtliche Mitglieder und Stellvertreter müssen im Reichsgebiete und wenigstens neun Mitglieder und neun Stellvertreter in Berlin ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel der Mitglieder scheidet jährlich aus. Die Ausscheidenden sind wiederwählbar.[91]

[91] Die neue Fassung des dritten Satzes von § 31, bisher dahin lautend:

„Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl der im Besitze von mindestens je drei auf ihren Namen lautenden Antheilsscheinen befindlichen Antheilseigner gewählt", beruht auf Art. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (s. oben Anm. 76 S. 119):

„In § 31 wird der dritte Satz von „Die Mitglieder" bis „gewählt" durch folgende Bestimmung ersetzt:"

(Hier folgt obiger Text.)

Sie ist dadurch nöthig geworden, daß die neuen Antheilsscheine nur über je tausend Mark lauten (§ 23 Abs. 1). Der Besitz von 9 neuen Antheilsscheinen steht dem von 3 alten gleich.

Der Zentralausschuß versammelt sich unter Vorsitz des Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums wenigstens einmal monatlich, kann von demselben aber auch außerordentlich berufen werden. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern; die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.[92]

§ 32. Dem Zentralausschuß werden in jedem Monat die wöchentlichen Nachweisungen[93] über die Diskonto-, Wechsel- und Lombardbestände, den Notenumlauf, die Baarfonds, die Depositen, über den An- und Verkauf von Gold, Wechseln und Effekten, über die Vertheilung der Fonds auf die Zweiganstalten zur Einsicht vorgelegt, und zugleich die Ergebnisse der ordentlichen[94] und der außerordentlichen Kassenrevisionen, sowie die Ansichten und Vorschläge des Reichsbank-Direktoriums über

Näheres über die Ausführung s. im Reichsbank-Statut (vgl. Anm. 90). Das Ausscheiden bezieht sich nicht auf die Stellvertreter. (Anders § 34.)

[92] Die Festsetzung ist durch besondere Verfügung des Reichskanzlers vom 26. November 1875 geschehen. Vgl. auch § 34.

[93] Vgl. §§ 8, 15.

[94] Diese finden in der Regel am achten Tage jeden Monats statt.

den Gang der Geschäfte im Allgemeinen und über die etwa erforderlichen Maßregeln mitgetheilt.

Insbesondere ist der Zentralausschuß gutachtlich[95] zu hören:

a) über die Bilanz und die Gewinnberechnung, welche nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Reichsbank-Direktorium aufgestellt, mit dessen Gutachten dem Reichskanzler zur definitiven Festsetzung überreicht, und demnächst den Antheilseignern in deren ordentlicher Generalversammlung mitgetheilt wird;[96]
b) über Abänderungen des Besoldungs- und Pensionsetats (§. 28);
c) über die Besetzung erledigter Stellen im Reichsbank-Direktorium, mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten, vor der Beschlußfassung des Bundesraths (§. 27);
d) über den Höchstbetrag, bis zu welchem die

[95] Einen ferneren Fall bloß gutachtlicher Aeußerung siehe im Reichsbank-Statut § 14 Abs. 2. Zu hören ist der Zentralausschuß auch nach § 2 Abs. 2 (Erhöhung des Grundkapitals) und § 7 das. (Gebühr für die Vermerkung von Uebertragungen u. s. w.). Einer „Zustimmung" des Zentralausschusses bedarf es nur in den Fällen § 32 Abs. 2 Litt. d 2. Satz, § 35 des Bankges. und des § 15 Abs. 2 des Reichsbank-Statuts.

[96] Vgl. § 8 Anm. 20, §§ 24, 30 u. Reichsbank-Statut §§ 13, 14, 21 (unten II).

Fonds der Bank zu Lombarddarlehen verwendet werden können.[97]

Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt ist;[98]

e) über die Höhe des Diskontosatzes und des Lombard-Zinsfußes,[99] sowie über Veränderungen in den Grundsätzen und Fristen der Kreditertheilung;

f) über Vereinbarungen mit anderen deutschen Banken (§. 19),[100] sowie über die in den Geschäftsbeziehungen zu denselben zu beobachtenden Grundsätze.

Allgemeine Geschäftsanweisungen und Dienstinstruktionen sind dem Zentralausschusse alsbald nach ihrem Erlasse (§. 26) zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

§ 33. Die Mitglieder des Zentralausschusses beziehen keine Besoldung.

[97] Vgl. § 13 Nr. 3.
[98] Vgl. § 13 Nr. 4 u. Anm. 95.
[99] Vgl. § 15.
[100] Vgl. § 19 Anm. 70.

Wenn ein Ausschußmitglied das Bankgeheimniß (§. 39) verletzt, die durch sein Amt erlangten Aufschlüsse gemißbraucht oder sonst das öffentliche Vertrauen verloren hat, oder wenn durch dasselbe überhaupt das Interesse des Instituts gefährdet erscheint, so ist die Generalversammlung berechtigt, seine Ausschließung zu beschließen.[101]

Ein Ausschußmitglied, welches in Konkurs geräth, während eines halben Jahres den Versammlungen nicht beigewohnt, oder eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit (§. 31) verloren hat, wird für ausgeschieden erachtet.

§ 34. Die fortlaufende spezielle Kontrole über die Verwaltung der Reichsbank üben drei, von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr[102] gewählte Deputirte des Zentralausschusses beziehungsweise deren gleichzeitig zu wählende Stellvertreter. Die Geschäftsanweisung wird festsetzen, in welchen Fällen und in welcher Reihenfolge die Einberufung von Stellvertretern zu bewirken ist.[103]

[101] Vgl. Reichsbank-Statut § 21. Ueber vorgängige Suspension von Deputirten s. Bankges. § 34 Abs. 4.

[102] Wegen im Laufe des Jahres eintretender Erledigungen ist nichts bestimmt. Eine Ergänzung für den Rest der Wahlperiode ist wenigstens nicht ausgeschlossen.

Die Deputirten sind insbesondere berechtigt, allen Sitzungen des Reichsbank-Direktoriums mit berathender Stimme beizuwohnen.[104]

Sie sind ferner berechtigt und verpflichtet, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden und im Beisein eines Mitgliedes des Reichsbank-Direktoriums von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles der Bank einzusehen und den ordentlichen, wie außerordentlichen Kassenrevisionen beizuwohnen. Ueber ihre Wirksamkeit erstatten sie in den monatlichen Versammlungen des Zentralausschusses Bericht.

Im Fall des §. 33 Absatz 2 kann ein Deputirter bereits vor der Entscheidung der Generalversammlung durch den Zentralausschuß suspendirt werden.

§ 35. Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes

[103] Vgl. Reichsbank-Statut § 24. — Die Geschäftsanweisung ist bisher nicht erlassen (vgl. Anm. 82, 92).

[104] Obligatorisch ist die Anhörung der Deputirten außerdem nur in den Fällen des § 35. Wegen der ihnen obliegenden Prüfung der Jahresbilanz s. Reichsbank-Statut § 14. Vgl. übrigens Anm. 95. Ueber ihre Verpflichtung s. Bankges. § 39.

und des Bankstatuts[105] gemacht und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen,[106] zuvor zur Kenntniß der Deputirten gebracht, und, wenn auch nur Einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht.

§ 36. Außerhalb des Hauptsitzes der Bank sind an, vom Bundesrathe zu bestimmenden, größeren Plätzen[107] Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bank-Kommissarius stehen.[108]

[105] Vgl. besonders Bankgesetz § 13 und Statut §§ 10, 11.

[106] Dieses ist die Bedingung, unter welcher hier die Mitwirkung der Organe der Bankantheilseigner anstatt der sonst ausreichenden Begutachtung (§ 32) gefordert wird. Es soll den Regierungen nicht ohne Weiteres mehr gewährt werden dürfen als dem geschäftstreibenden Publikum. Die Vorschrift ist von grundsätzlicher Bedeutung für die Selbständigkeit der Reichsbank gegenüber etwaigen fiskalischen Anforderungen.

[107] Vgl. § 12 Abs. 3.

[108] 16 Hauptstellen sind aufgeführt in der auf Grund der §§ 36, 37 erlassenen Bekanntmachung des

Bei jeder Reichsbankhauptstelle soll, wenn sich daselbst eine hinreichende Zahl geeigneter Antheilseigner vorfindet, ein Bezirksausschuß bestehen,[109] dessen Mitglieder vom Reichskanzler aus den vom Bank-Kommissar und vom Zentralausschuß aufgestellten Vorschlagslisten der am Sitz der Bankhauptstelle oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnhaften Antheilseigner ausgewählt werden.[110] Dem Ausschuß werden in seinen monatlich abzuhaltenden Sitzungen die Uebersichten über die Geschäfte der Bankhauptstelle und die von der Zentralverwaltung ergangenen allgemeinen Anordnungen mitgetheilt. Anträge und Vorschläge des Bezirksausschusses,

Reichskanzlers vom 17. Dezember 1875 (unten XIV 1 S. 248).

Später hinzugetreten ist die frühere Reichsbankstelle zu Danzig zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 24. April 1879 (unten XIV 2 S. 249).

Vgl. auch die Bekanntm. des Reichsbank-Direktoriums vom 1. Januar 1876, den Beginn der Thätigkeit der Reichsbank-Anstalten betreffend (Reichsanzeiger 1876 Nr. 1).

Die Reichsbank wurde eröffnet mit 201 Anstalten. Bis zum 15. Oktober 1900 hat sich die Zahl derselben vermehrt auf 324.

Das Verzeichniß ist im Anhange (unter B S. 312 ff.) mitgetheilt.

[109] Gegenwärtig bei allen 17 Hauptstellen.

[110] Vgl. § 40 Nr. 7. Ueber das Verfahren s. Reichsbank-Statut § 29; über Zahl und Wählbarkeit der Mitglieder das. §§ 27, 28.

welchen vom Vorstande der Bankhauptstelle nicht in eigener Zuständigkeit entsprochen wird, werden von letzterem dem Reichskanzler mittelst Berichts eingereicht.[111]

Eine fortlaufende spezielle Kontrole über den Geschäftsgang bei den Bankhauptstellen nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 34 üben, soweit es ohne Störung der täglichen laufenden Geschäfte geschehen kann, 2 bis 3 Beigeordnete, welche vom Bezirksausschuß aus seiner Mitte gewählt,[112] oder, wo ein Bezirksausschuß nicht besteht,[113] vom Reichskanzler nach Absatz 2 ernannt werden.

§ 37. Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler,[114] sofern sie einer

[111] Die letztere Bestimmung ist ohne praktische Bedeutung geblieben.

[112] Vgl. § 40 Nr. 7. Ueber das Verfahren s. Reichsbank-Statut § 29 Abs. 2, über die Wählbarkeit das. § 28, über die Verpflichtung Bankges. § 39.

[113] Vgl. Reichsbank-Statut § 29 Abs. 1 und oben Anm. 109.

[114] Den in der Bekanntm. v. 17. Dezember 1875 (Anm. 108) genannten 43 sind hinzugetreten die in Reichsbankstellen umgewandelten früheren Unteranstalten in Stolp (Bekanntm. v. 16. Mai 1877, Reichsanzeiger Nr. 115), Cottbus (Bekanntm. v. 9. November 1883, Reichsanzeiger Nr. 265), Cöslin (Bekanntm. v. 19. Juni

anderen Zweiganstalt untergeordnet werden,[115] durch das Reichsbank-Direktorium.

§ 38. Die Reichsbank wird in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbank-Direktoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbank-Direktoriums beziehungs-

1889, Reichsanzeiger Nr. 144), Duisburg (Bekanntm. v. 22. März 1892, Reichsanzeiger Nr. 72), Wiesbaden (Bekanntm. v. 30. März 1894, Reichsanzeiger Nr. 75), Bochum (Bekanntm. v. 16. September 1896, Reichsanzeiger Nr. 223), Darmstadt (Bekanntm. v. 11. März 1897, Reichsanzeiger Nr. 62), Plauen i. V. (Bekanntm. v. 17. März 1897, Reichsanzeiger Nr. 66), Hildesheim (Bekanntm. v. 8. Juni 1898, Reichsanzeiger Nr. 134), Ulm (Bekanntm. v. 8. September 1898, Reichsanzeiger Nr. 215), Freiburg i. B. (Bekanntm. v. 29. Mai 1899, Reichsanzeiger Nr. 126), Schweidnitz (Bekanntm. v. 3. Januar 1900, Reichsanzeiger Nr. 5). Allenstein (Bekanntm. v. 6. Januar 1900, Reichsanzeiger Nr. 6), Insterburg (Bekanntm. v. 6. Januar 1900, Reichsanzeiger Nr. 6), Barmen (Bekanntm. v. 8. Februar 1900, Reichsanzeiger Nr. 37), Fulda (Bekanntm. v. 15. Mai 1900, Reichsanzeiger Nr. 117). Weggefallen ist die Reichsbankstelle in Danzig, welche in eine Reichsbankhauptstelle umgewandelt ist (vgl. Anm. 108).

[115] Gegenwärtig (15. Oktober 1900) 235 Reichsbanknebenstellen und 14 (hauptsächlich zur Vermittelung von Lombard-Geschäften bestimmte) Waarendepots. Vgl. d. Verzeichniß im Anh. B S. 312 ff. Bei größeren Nebenstellen ist dem Bankvorstand ein zweiter Beamter zur Unterstützung, hauptsächlich zur Kassenführung, beigegeben.

weise[116] von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder den als Stellvertretern der letzteren bezeichneten Beamten vollzogen sind.

Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen[117] eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht.[118]

[116] Nämlich innerhalb des Geschäftskreises der Reichsbankhauptstelle.

[117] Nicht der Nebenstellen, welche hauptsächlich nur zur Vermittelung von Geschäften dienen, indessen in gewissem, nach und nach gewachsenem Umfange auch zu verbindlichen Erklärungen bezw. Geschäftsabschlüssen durch die Reichsbankleitung ermächtigt sind.

[118] Die Bestimmung ist enthalten in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Dezember 1875 (Centralbl. S. 820):

> Auf Grund des § 38 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (R.G.Bl. S. 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet wird, sofern diese Unterschrift von den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Bankstelle oder den als Stellvertretern derselben bezeichneten Beamten vollzogen ist. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Unterschriften derselben werden in dem Geschäftsraume der Bankstelle ausgehängt.
>
> Berlin, den 27. Dezember 1875.
>
> Der Reichskanzler.
> v. Bismarck.

Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen[119] können alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Zweiganstalt errichtet ist.[120]

§ 39. Sämmtliche bei der Verwaltung der Bank als Beamte, Ausschußmitglieder, Beigeordnete betheiligte Personen sind verpflichtet, über alle einzelne Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits, Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Zentralausschusses und deren Stellvertreter, sowie die Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen sind hierzu vor Antritt ihrer Funktionen mittelst Handschlags an Eidesstatt besonders zu verpflichten.[121]

§ 40. Das Statut der Reichsbank wird nach Maßgabe der vorstehend in den §§. 12 bis 39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath erlassen.[122]

[119] Nicht gegen die Nebenstellen (s. Anm. 117).

[120] Die Bestimmung ist aufrecht erhalten nach § 13 Abs. 1 des Einführungsges. zur Civilprozeßordnung. Vgl. auch § 21 (früher 22) der Civilprozeßordnung. Im Uebrigen hat die Reichsbank ihren allgemeinen Gerichtsstand in Berlin (§ 12 Abs. 2).

[121] Vgl. § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 3.

[122] Wegen der Bedeutung des „Statuts" s. das. (II)

Daſſelbe muß insbeſondere Beſtimmungen enthalten:

1. über die Form der Antheilſcheine der Reichsbank und der dazu gehörigen Dividendenſcheine und Talons;[123]
2. über die bei Uebertragung oder Verpfändung von Antheilſcheinen zu beachtenden Formen;[124]
3. über die Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilſcheine, ſowie über das Verfahren in Betreff abhanden gekommener Dividendenſcheine und Talons;[125]
4. über die Grundſätze, nach denen die Jahresbilanz der Reichsbank aufzunehmen iſt;[126]
5. über Termine und Modalitäten der Erhebung der Dividende;[127]

Anm. 1 S. 174. Daſſelbe iſt in mehreren Punkten abgeändert durch die Verordnung vom 3. September 1900 (Reichsgeſetzbl. S. 793 — ſ. unten II S. 175) und ergänzt durch die auf Grund des § 40 erlaſſenen Verordnungen, betr. die Penſionen und Kautionen der Reichsbankbeamten (Anm. 85, S. 128) ſowie die auf Grund der §§ 28 und 40 erlaſſenen Verordnungen, betr. die Fürſorge für die Wittwen und Waiſen der Reichsbankbeamten (ebenda).

[123] Vgl. Reichsbank-Statut § 3.

[124] Vgl. §§ 4—6 daſ.; auch § 7 daſ.

[125] Vgl. §§ 8, 9 daſ.

[126] Vgl. §§ 12, 13 daſ.; auch § 14 daſ. und Bankgeſ. § 8 Abſ. 3, 4.

[127] Vgl. Reichsbank-Statut § 15.

6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden; wobei ein Antheilsschein zu dreitausend Mark dem Rechte auf drei Stimmen und ein Antheilschein zu eintausend Mark dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll;[128]
7. über die Modalitäten der Wahl des Zentralausschusses und der Deputirten

[128] Vgl. §§ 16—22, 30 das. Das Wort „dreihundert" statt „hundert" und der Zusatz „wobei" bis „soll" sind in Folge der Schaffung von Bankantheilen zu 1000 M. durch Art. I des Ges. v. 7. Juni 1899 (oben Anm. 76 S. 119) erforderlich geworden und von der Reichstagskommission hinzugefügt (s. Bericht d. VIII. Komm. von 1899 S. 19). Die Aenderung ist durch Art. 4 dieses Gesetzes herbeigeführt worden, welcher lautet:

§ 40 Ziffer 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

(Hier folgt obiger Text, in welchem die Aenderungen durch gesperrten Druck hervorgehoben sind.)

Vgl. auch Reichsbank-Statut § 17.

desselben, der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten bei den Reichsbankhauptstellen;[129]

8. über die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;[130]

9. über die im Fall der Aufhebung der Reichsbank (§ 41) eintretende Liquidation;[131]

10. über die Form, in welcher die Mitwirkung der Antheilseigner oder deren Vertreter zu einer durch Reichsgesetz festzustellenden Erhöhung des Grundkapitals herbeigeführt werden soll;[132]

11. über die Voraussetzungen der Sicherstellung, unter denen Effekten für fremde Rechnung gekauft oder verkauft werden dürfen;[133]

§ 41. Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von

[129] Vgl. §§ 22—29 das.
[130] Vgl. § 30 das.
[131] Vgl. § 31 das.
[132] Vgl. §§ 2, 31 das.
[133] Vgl. Bankges. § 13 Nr. 6 u. Reichsbank-Statut § 10.

zehn zu zehn Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung,[134] welche auf Kaiserliche Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, vom Reichskanzler an das Reichsbank-Direktorium zu erlassen und von letzterem zu veröffentlichen ist, entweder

a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerthes zu erwerben, oder

b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.[135]

[134] Von dieser Ankündigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden, bis zum Ablauf der ersten Frist, nachdem die von den Regierungen vorgeschlagene Abänderung des § 24 (mittelst Ges. v. 18. Dezember 1889) zu Stande gekommen war, und ebensowenig innerhalb der zweiten, am 31. Dezember 1899 abgelaufenen Kündigungsfrist mit Rücksicht auf das Ges. v. 7. Juni 1899 (s. oben Anm. 76, S. 119).

Der in der Reichstagskomm. v. 1899 ursprünglich angenommene Antrag auf Verlängerung bis zum 1. Januar 1921 und dann weiter von 20 zu 20 Jahren ist dort in dritter Lesung abgelehnt (Komm.Ber. S. 45 ff.) und im Plenum nicht wieder aufgenommen.

[135] Vgl. §§ 3, 6 Abs. 4 des Reichsbank-Statuts. Nachdem der Reservefonds die volle gesetzliche Höhe von 60 Millionen Mark erreicht hat (s. § 24 Nr. 2), würden die Antheilseigner also zusammen 210 Millionen Mark (s. Abs. 2), d. h. $116^2/_3$ Prozent erhalten.

Die sog. „Verstaatlichung" (b) wurde bei der Berathung des Reichstags über die in Anm. 76 und 77

In beiden Fällen geht der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur einen Hälfte an die Antheilseigner, zur andern Hälfte an das Reich über.

Zur Verlängerung der Frist nach Inhalt des ersten Absatzes ist die Zustimmung des Reichstags erforderlich.[136]

Titel III.

Privat-Notenbanken.

§ 42. Banken, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenaus-

erwähnten Gesetzesvorlagen von mehreren Seiten angeregt, fand aber 1899 wie 1889 nicht den Beifall der Mehrheit (s. Sten.Ber. v. 1889/90 S. 191 ff., 577 ff., 628—630, v. 1899 S. 696 ff., 721 ff., 749 ff., 1965 ff., 1993 ff., Komm.-Ber. S. 9).

[136] Die Bestimmung ist nicht ganz deutlich gefaßt. Nach der Entstehungsgeschichte (s. Kommiss.Ber. v. 1874 S. 52 bis 55) ging die Absicht dahin, daß das Reich nicht ohne den Reichstag, dessen Zustimmung sich in Annahme einer bezüglichen Gesetzvorlage oder auch in einer bloßen Resolution und selbst stillschweigend (vgl. Anm. 76, 77, 134) äußern kann, von der Ausübung der Kündigungsbefugniß abstehen, d. h. das Privilegium der Reichsbank verlängern darf. In dieser Weise ist die Vorschrift bei Ablauf der Fristen bisher ausgelegt worden. Ein Versuch, den Abs. 3 zu ändern, ist in der VIII. Reichstags-Komm. v. 1899 vergeblich gemacht worden (s. Komm.Ber. S. 46).

gabe befinden,[137] dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen diese Befugniß ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen.[138]

§ 43. Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlaß dieses Gesetzes im Besitze der Befugniß zur

[137] Das im Gesetze hinsichtlich der Privat-Notenbanken angenommene System besteht in einer Vereinigung

erstens gewisser, für alle Notenbanken unbedingt maßgebenden Vorschriften (hinsichtlich der Banknoten [§ 2—6, 9, 10] und des sonstigen Geschäftsbetriebs [§ 7] mit der Verpflichtung zu gewissen Veröffentlichungen bzw. Mittheilungen [§ 8 u. Ges. v. 21 Dezbr. 1874 II — oben S. 90]; Beschränkung von Aenderungen der Statuten u. s. w. [§ 47] und Unterwerfung unter die Aufsicht des Reichskanzlers [§ 48])

und zweitens solcher (auf dem Gedanken, daß das Notenprivileg nicht über das Gebiet des ertheilenden Staates hinaus wirke, beruhenden) Beschränkungen (§§ 42, 43), welchen die Banken dadurch entgehen konnten, daß sie sich bis zum 1. Januar 1876 gewissen anderen, im Gesetz also fakultativ vorgesehenen Beschränkungen unterwarfen (§§ 44—46).

[138] Die noch bestehenden Privatnotenbanken sind von diesen Beschränkungen nicht befreit (vgl. § 45 u. Anm. 161, sowie unten Nr. XV 1, S. 250). Im Uebrigen siehe Anm. 2; § 44 Abs. 3, 4, § 45 Abs. 2 Nr. 1, §§ 48, 50 Abs. 1 Nr. 2 und die Strafbestimmung des § 58.

Notenausgabe befindet,[139] dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher derselben diese Befugniß ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden.[140]

Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht.

§ 44. Die beschränkenden Bestimmungen des §43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1876 folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1 bis 4 bezeichneten Geschäften,[141] und zwar zu 4 höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Bank und der Reserven,[142] anlegen.

   Bezüglich des Darlehnsgeschäfts[143] ist der Bank eine Frist bis zum 1. Januar

[139] Vgl. Anm. 137.

[140] Diese Beschränkung gilt nur noch für die Braunschweigische Bank (vgl. § 45 u. Anm. 161, 162). Die anderen Banken sind davon befreit (s. unten Nr. XV 1 S. 250). Im Uebrigen vgl. §§ 44—48, 50 Abs. 1 Nr. 3, § 54 und die Strafbestimmung des § 56. Civilrechtlich bleiben die betreffenden Geschäfte gültig.

§ 43 gilt auch für das Papiergeld des § 54.

[141] Vgl. Anm. 38.

[142] Vgl. Anm. 51 und § 44 Abs. 4 sowie § 46.

[143] Vgl. § 13 Nr. 3.

1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Darlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu konformiren hat.

Sie hat jeweilig den Prozentsatz öffentlich bekannt zu machen, zu welchem sie diskontirt oder zinsbare Darlehne gewährt.[144]

2. Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maß von 4½ Prozent des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Prozent so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertheil des Grundkapitals beträgt.[145]

3. Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kurssähigem deutschem Gelde, Reichs-Kassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in diskontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben

[144] Vgl. § 15 u. Anm. 158.

[145] Wie in § 24 Nr. 2. Welche Banken ohne Weiteres von dieser Beschränkung entbunden sind, s. in § 44 Abs. 4 u. Anm. 161.

und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten.[146]

4. Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen.

   Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages zu erfolgen.[147]

5. Die Bank verpflichtet sich, alle deutschen Banknoten, deren Umlauf im gesammten Reichsgebiete gestattet ist, an ihrem Sitze, sowie bei denjenigen ihrer Zweiganstalten, welche in Städten von mehr als 80000 Einwohnern ihren Sitz haben,[148] zu ihrem

[146] Uebereinstimmend mit § 17. Vgl. § 46.

[147] Für die Einlösung am Sitz (Hauptsitz) bestehen strengere Bestimmungen. Vgl. §§ 4, 18. Im Uebrigen vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2; §§ 46, 47, 50 Abs. 1 Nr. 3 Litt. b.

Neben Berlin oder Frankfurt (am Main) bestehen zuweilen noch andere Einlösungsstellen (vgl. § 50 Nr. 3 c).

[148] Vgl. Anm. 68. Die Verpflichtung der Reichsbank erstreckt sich außerdem noch auf den Sitz der ausgebenden

vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, ſo lange die Bank, welche ſolche Noten ausgegeben hat, ihrer Noteneinlöſungspflicht pünktlich nachkommt. Alle bei einer Bank eingegangenen Noten einer anderen Bank dürfen, ſoweit es nicht Noten der Reichsbank ſind, nur entweder zur Einlöſung präſentirt, oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche dieſelben ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo letztere ihren Hauptſitz hat, verwendet werden.[149]

6. Die Bank verzichtet auf jedes Widerſpruchsrecht, welches ihr entweder gegen die Ertheilung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten an andere Banken,[150] oder gegen die Aufhebung einer etwa beſtehenden Verpflichtung der Landesregierung, ihre Noten in den öffentlichen Kaſſen ſtatt baaren Geldes in Zahlung nehmen zu laſſen,[151] zuſtehen möchte.

Bank (§ 19 Anm. 69). Auch die der Privatbanken iſt civilrechtlich erzwingbar (vgl. Mandry, Reichsgeſetze 3. Aufl. S. 186).

[149] Vgl. § 46 Abſ. 1.

[150] Vgl. § 1 u. Anm. 2.

[151] Vgl. § 2 u. Anm. 4.

7. Die Bank willigt ein, daß ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zu den in § 41 bezeichneten Terminen durch Beschluß der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne daß ihr ein Anspruch auf irgend welche Entschädigung zustände.[152]

Von Seiten des Bundesraths wird eine Kündigung nur eintreten zum Zwecke weiterer einheitlicher Regelung des Notenbankwesens oder wenn eine Notenbank den Anordnungen gegenwärtigen Gesetzes zuwidergehandelt hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Bundesrath.[153]

Einer Bank, welche die vorstehend unter 1 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt hat, kann der Betrieb von Bankgeschäften durch Zweiganstalten oder Agenturen[154] außerhalb des im §. 42 bezeichneten Gebietes auf Antrag der für den Ort, wo dies geschehen soll, zuständigen Landesregierung[155] durch den Bundesrath gestattet werden.[156]

[152] Vgl. Gesetz vom 27. März 1870 § 3 (B.G.Bl. S. 51).

[153] Bisher (vgl. § 41) ist von der Befugniß kein Gebrauch gemacht.

[154] Nicht genannt ist die Betheiligung als Gesellschafter an Bankhäusern.

[155] Hierin liegt eine Einschränkung der fakultativen Befreiung von den Schranken des § 42.

[156] Ohne Weiteres befreit sind die in Abs. 4 be-

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweiſen, daß der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen geſtatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeſchränkt iſt, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war,[157] ſind von der Erfüllung der unter 2 bezeichneten Vorausſetzung entbunden und erlangen mit der Geſtattung des Umlaufs ihrer Noten im geſammten Reichsgebiete[158] zugleich die Befugniß, im geſammten Reichsgebiete durch Zweiganſtalten oder Agenturen Bankgeſchäfte zu betreiben. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, dieſen Banken einzelne der durch die Beſtimmungen unter 1 ausgeſchloſſenen Formen der Kreditertheilung, in deren Ausübung dieſelben ſich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewieſenen beſonderen Bedürfniſſes zeitweilig oder widerruflich auch ferner zu geſtatten und die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen feſtzuſetzen.[159]

zeichneten Banken unter den dortigen Vorausſetzungen. Welche Banken den Nachweis geführt haben, iſt aus den Bekanntmachungen (vgl. Anm. 161) nicht zu erkennen.

[157] Vgl. Anm. 156.

[158] Vgl. § 44 Abſ. 1, § 45 Abſ. 2 Nr. 1.

[159] Der Schlußſatz iſt durch den Reichstag hinzugefügt.

Von der Befugniß iſt inſofern Gebrauch gemacht, als einzelnen Privatbanken die Beleihung gewiſſer, ſonſt geſetzlich nicht beleihbarer Papiere bis zu beſtimmten Höchſtbeträgen geſtattet iſt.

§ 45. Banken, welche von den Bestimmungen im §. 44 zu ihren Gunsten Gebrauch machen wollen, haben dem Reichskanzler nachzuweisen:

1. daß ihre Statuten den durch den §. 44 aufgestellten Voraussetzungen entsprechen;

2. daß die erforderliche Einlösungsstelle[160] eingerichtet ist.

Sobald dieser Nachweis geführt ist, erläßt der Reichskanzler eine durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bekanntmachung,[161] in welcher:

[160] Vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 4.

[161] Es sind demzufolge erlassen: die Bekanntmachungen, betreffend die Anwendung der §§ 42 und 43 des Bankgesetzes v. 14. März 1875, vom 29. Dezember 1875, vom 7. Januar 1876, vom 3. September 1879 und vom 27. Februar 1883, welche zugleich das Nöthige wegen der Einlösungsstellen enthalten (unten XV S. 250ff.). Von den Beschränkungen des Notenumlaufs (§ 43) sind demnach alle z. Z. noch bestehenden (s. § 9 Anm. 26) Privatnotenbanken mit alleiniger Ausnahme der Braunschweigischen Bank (s. Anm. 162) befreit. — Die älteren Statuten dieser Banken haben sämmtlich theils in Folge des Bankgesetzes, theils in Folge der Aktienrechts-Novelle vom Jahre 1884 eingreifende Aenderungen erfahren.

Eine wichtige ergänzende Bestimmung zu vorstehenden Paragraphen enthält das Gesetz vom 7. Juni 1899 (s. oben Anm. 76, S. 119).

1. die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes zu Gunsten der zu bezeichnenden Bank als nicht anwendbar erklärt,
2. die Stelle, an welcher die Noten der Bank eingelöst werden, bezeichnet wird.

Art. 7:

§ 2.

Der Bundesrath wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Jan. 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab

1. nicht unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet,

und

2. im Uebrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter dem gemäß § 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontirt, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Satze.

§ 46. Kann die Dauer einer bereits erworbenen Befugniß zur Ausgabe von Banknoten durch eine vom Staate oder einer öffentlichen Behörde ausgehende, an einen bestimmten Termin gebundene Kündigung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden, so tritt diese Kündigung zu dem frühesten zulässigen Termine kraft gegenwärtigen Gesetzes

§ 3.

Handelt eine Privatnotenbank der nach § 2 eingegangenen Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe gemäß § 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach § 2 zulässigen Prozentsatze diskontiren, werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft (oben Anm. 76 S. 119 ff.).

Um eine Durchkreuzung der Diskonto-Politik der Reichsbank (s. § 15) durch die Privatnotenbanken zu verhindern, schlug der Regierungs-Entwurf von 1899 Art. 5 vor, diese unbedingt zu verpflichten, nicht unter dem Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren (Begründung S. 10 ff.). Schon in erster Lesung des Reichstags mehrfach angefochten (Sten.Ber. S. 727 ff.), wurde der Vorschlag in der Kommission zum Gegenstand eingehender Debatten, welche zu der in den obigen Vorschriften enthaltenen, mit einer die sog. Privatdiskontirungen bei der Reichsbank selbst betreffenden Bestimmung (Art. 7 § 1 — s. oben § 15 Anm. 58, S. 111) in Verbindung stehenden Abschwächung führten (Komm.Ber. S. 32 ff.).

ein, es sei denn, daß die Bank den zulässigen Betrag ihrer Notenausgabe auf den am 1. Januar 1874 eingezahlten Betrag ihres Grundkapitals beschränkt und sich den Bestimmungen im §. 44 unter 1 und 3 bis 7 unterworfen hat.[162]

Im Plenum wurden im Interesse der Privatnotenbanken Versuche gemacht, die Beschränkung derselben ganz oder theilweise zu beseitigen, jedoch ohne Erfolg (Sten. Ber. S. 1978 ff., 2002 ff.).

Die Privatnotenbanken sind danach nur dann, wenn die Reichsbank — in Folge einer gewissen Geldversteifung oder aus anderen Gründen — zu dem (hohen) Diskont von mindestens 4 Prozent diskontirt, an diesen nach unten hin unbedingt gebunden. Ist der Diskont niedriger, so dürfen sie dagegen bis zu $^1/_4$ Prozent unter dem offiziellen Satze der Reichsbank bleiben. Diskontirt die Reichsbank selbst zum Privatsatze („zu einem geringeren Satze"), so darf die Differenz nicht mehr als $^1/_8$ Prozent betragen.

Hiermit ist gesetzlich ungefähr das festgelegt und durch eine scharfe Androhung (§ 3) gesichert, was die Reichsbank bisher durch Abkommen mit den Privatnotenbanken erstrebt hatte. Vgl. oben Einl. S. I, III ff.

Die Strafbestimmung in Abs. 2 umfaßt auch „sonstige Angestellte", also einen weiteren Personenkreis als § 58 und trifft auch Umgehungen durch sog. Rückvergütung eines Theils des Diskonts, obschon diese nicht ausdrücklich genannt sind.

Die verlangte Erklärung ist rechtzeitig von allen hierher gehörenden Privatnotenbanken abgegeben worden.

[162] Von den bestehenden Notenbanken hat nur die Braunschweigische Bank sich nicht unterworfen. Ihr Privilegium dauert (ohne Kündigungsbefugniß) bis zum 11. Mai 1952. Vgl. § 47 Abs. 2. Die übrigen in den Bekanntmachungen (Anm. 161) nicht genannten Notenbanken haben auf ihr Notenrecht verzichtet (vgl. § 9 Anm. 26).

Statutarische Bestimmungen, durch welche die Dauer einer Bank oder der derselben ertheilten Befugniß zur Notenausgabe von der unveränderten Fortdauer des Notenprivilegiums der Preußischen Bank abhängig gemacht ist,[163] treten außer Kraft.

§ 47. Jede Abänderung der Bestimmungen des Grundgesetzes, Statuts oder Privilegiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, so lange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesraths, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis oder die Deckung der auszugebenden Noten, oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe zum Gegenstande hat.[164] Landesgesetzliche Vorschriften und Konzessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Diskonto-, des Lombard-, des Effekten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche

[163] Dies war der Fall bei den in den älteren preußischen Provinzen bestehenden Notenbanken. Vgl. auch Ges. v. 27. März 1870 § 4 (B.G.Bl. S. 51).

[164] Eine solche Genehmigung ist s. B. verschiedenen der jetzt aufgehobenen preußischen Privatnotenbanken ertheilt worden. Die Bestimmung gilt für alle Privatnotenbanken ohne Ausnahme. Wegen der Geltung des § 47 für das Papiergeld des § 54 s. daselbst.

das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen.

Die Genehmigung wird, nach Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch die betheiligte Landesregierung beantragt und muß versagt werden, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des §. 44 Gebrauch macht.

Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniß einer anderen Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft.[165]

§ 48. Der Reichskanzler ist jederzeit befugt, sich nöthigenfalls durch kommissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslokalen und Kassenbeständen der Noten ausgebenden Banken die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben

[165] Zufolge Vertrages mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 20. März 1875 hat diese ihr Noten-Emissionsrecht der neu gegründeten Bayerischen Notenbank überlassen, welche sich den Bestimmungen in § 44 Nr. 1—7 unterworfen hat (vgl. Bekanntm. v. 29. Dezember 1875 Nr. 7, unten XV 1 S. 250). Die entsprechende Gesetzesänderung enthält das bayerische Gesetz v. 15. April 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23).

die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, oder die Voraussetzungen der zu ihren Gunsten etwa ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der §§. 42 und 43 oder des §. 43 dieses Gesetzes[166] erfüllen und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten (§. 8), sowie die behufs der Steuerberechnung abgegebenen Nachweise (§. 10) der wirklichen Sachlage entsprechen.

Das Aufsichtsrecht der Landesregierungen wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 49. Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren:

1. durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie ertheilt ist,[167]
2. durch Verzicht,[168]
3. im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank,
4. durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils,[169]
5. durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

[166] Vgl. § 45. Der § 48 gilt aber für alle Notenbanken, auch für die Braunschweigische Bank.

[167] Vgl. § 44 Nr. 7, §§ 46, 47 Abs. 1.

[168] Vgl. §§ 9 Abs. 2, 19 Abs. 2, 32 ff.

[169] Vgl. §§ 50—53.

§ 50. Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Regierung des Bundesstaates, in welchem die Bank ihren Sitz hat, durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen:

1. wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes[170] über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz[171] bestimmte Grenze überschritten hat;

2. wenn die Bank vor Erlaß der in §. 45 erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers außerhalb des durch §. 42 ihr angewiesenen Gebiets die in §. 42 ihr untersagten Geschäfte betreibt, oder außerhalb des durch § 43 ihr angewiesenen Gebiets ihre Noten vertreibt oder vertreiben läßt;[172]

[170] Vgl. § 44 Nr. 3, § 47. Auch der Fall des § 44 Abs. 4 gehört hierher (s. Sten. Ber. des Reichstags von 1874/75 S. 1390).

[171] Vgl. §§ 44 Abs. 4, 47 Abs. 3, 48.

[172] Von der Reichstags-Komm. zur Verhütung von Umgehungen hinzugefügt.

3. wenn die Bank die Einlösung präsentirter Noten nicht bewirkt

   a) an ihrem Sitze am Tage der Präsentation,[173]

   b) an ihrer Einlösungsstelle (§. 44 Nr. 4) bis zum Ablaufe des auf den Tag der Präsentation folgenden Tages,

   c) an sonstigen durch die Statuten bestimmten Einlösungsstellen bis zum Ablaufe des dritten Tages nach dem Tage der Präsentation;

4. sobald das Grundkapital sich durch Verluste um ein Drittheil vermindert hat.

Die Klage ist im ordentlichen Verfahren zu verhandeln. Der Rechtsstreit gilt im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssache.[174]

[173] Vgl. § 4.

[174] Einen fünften Fall s. in Art. 7 § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 (oben S. 155 ff.). Die Vorschrift des Abs. 2 ist in § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27. Januar 1877 (R.G.Bl. S. 41) nicht berücksichtigt. Die vorliegenden Sachen gehören also vor die Civilkammern der Landgerichte. Dagegen behält die Bestimmung ihre Bedeutung insofern, als die Zuständigkeit des Reichsgerichts durch die Landesgesetzgebung nicht beseitigt werden darf (Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. § 8 Abs. 2).

In dem Urtheile ist zugleich die Verpflichtung zur Einziehung der Noten auszusprechen.[175]

§ 51. Das Urtheil ist erst nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbar. Die Vollstreckung wird auf Antrag durch das Prozeßgericht verfügt. Das Gericht bestimmt zu diesem Zwecke die Frist, innerhalb welcher von der Bankverwaltung die Bekanntmachung über die Einziehung der Noten zu erlassen ist.

Sofern nicht der Konkurs über die Bank ausgebrochen ist, setzt das Gericht einen Kurator ein, welcher die Einziehung der Noten zu überwachen und, wenn die Bank den für diesen Fall vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Liquidation der Bank beim Gerichte zu beantragen verpflichtet ist.

Eingehende Noten sind von der Bank an eine vom Reichskanzler zu bezeichnende, am Sitze der Bank gelegene Kasse abzuliefern.

§ 52. Sechs Monate, nachdem das Urtheil (§. 50) die Rechtskraft erlangt hat, zahlt die Bank an die vom Reichskanzler bezeichnete Kasse einen Betrag in baarem Gelde ein, welcher dem bis dahin nicht abgelieferten Betrage ihrer Noten gleichkommt. Dieser Baarbetrag wird ihr nach

[175] Vgl. § 6 Abs. 4, 5 Anm. 10, 11.

Maßgabe der weiter von ihr abgelieferten Noten und der verbleibende Rest nach Ablauf der letzten vom Bundesrathe für die Einlösung festgesetzten Frist zurückgezahlt.

§ 53. Die an die Kasse abgelieferten Noten (§. 51 und §. 52) werden in Gegenwart des Kurators der Kasse und des für die Einziehung der Noten bestellten Kurators[176] vernichtet. Ueber die Vernichtung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Verwaltung der Bank ist befugt, an der Vernichtung durch zwei Abgeordnete Theil zu nehmen. Der für die Vernichtung bestimmte Termin ist ihr jedesmal spätestens acht Tage vorher von der der Kasse vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Vernichtung kann in einem oder in mehreren Terminen erfolgen.

§ 54. Für diejenigen Korporationen, welche, ohne Zettelbanken zu sein, sich beim Erlaß dieses Gesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugniß, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis

[176] Vgl. § 51 Abs. 2.

einschließlich 6, dann des §. 43 und des §. 47 Absatz 1 dieses Gesetzes, soweit sich derselbe auf die Befugniß zur Ausgabe von Papiergeld, auf deren Dauer, oder auf die Deckung des Papiergeldes bezieht.[177]

Titel IV.
Strafbestimmungen.

§ 55. Wer unbefugt Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausgiebt,[178] wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des Betrages der von ihm ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

§ 56. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung

[177] Die Vorschrift betrifft das sog. Korporations- oder Kommunal-Papiergeld. Vgl. auch Münzgesetz. Art. 18 Absatz 2 (oben A II S. 53). Dergleichen Befugniß hatten einzelne Stadtgemeinden, ständische Verbände u. s. w. erhalten, z. B. die Landständische Bank in Bautzen, welche keine Wechsel diskontirt und deshalb nicht zu den Notenbanken gerechnet ist. Die Befugniß dieser Bank ist neuerdings verlängert. Das Papiergeld der Stadt Hannover ist im Jahr 1893 eingezogen worden. — Vgl. §§ 56, 57, 59 Abs. 2. — Wegen ausländischer Scheine dieser Art vgl. §§ 11, 57.

[178] Vgl. §§ 1, 16, 42, 43, 44 Abs. 4, 46, 47, 48, 49, 54.

des §. 43 zuwider, Noten inländischer Banken, oder Noten oder sonstige Geldzeichen inländischer Korporationen[179] außerhalb desjenigen Landesgebiets, für welches dieselben zugelassen sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

§ 57. Mit Geldstrafe von fünfzig Mark bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer der Verbotsbestimmung in §. 11 zuwider, ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Gesellschaften oder Privaten, welche ausschließlich oder neben anderen Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, zur Leistung von Zahlungen verwendet.

Geschieht die Verwendung gewerbsmäßig, so tritt neben der Geldstrafe Gefängniß bis zu einem Jahre ein. Der Versuch ist strafbar.

§ 58. Mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark wird bestraft, wer den Bestimmungen im §. 42 zuwider, für Rechnung von Banken als Vorsteher von Zweiganstalten oder als Agent Bankgeschäfte betreibt oder mit Banken als Gesellschafter in Verbindung tritt.

[179] Vgl. § 54.

Die gleiche Strafe trifft die Mitglieder des Vorſtandes einer Bank, welche den Beſtimmungen des §. 7 entgegenhandeln, oder welche dem Verbote des §. 42 zuwider

a) Zweiganſtalten oder Agenturen beſtellen, oder

b) die von ihnen vertretene Bank als Geſellſchafter an Bankhäuſern betheiligen.

§ 59.[180] Die Mitglieder des Vorſtandes einer Bank werden:

1. wenn ſie in den durch die Beſtimmungen des §. 8 vorgeſchriebenen Veröffentlichungen wiſſentlich den Stand der Verhältniſſe der Bank unwahr darſtellen oder verſchleiern, mit Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft;
2. wenn ſie durch unrichtige Aufſtellung der im §. 10 vorgeſchriebenen Nachweiſungen den ſteuerpflichtigen Notenumlauf zu gering angeben, mit einer Geldſtrafe beſtraft, welche dem Zehnfachen der hinterzogenen Steuer gleichſteht, mindeſtens aber fünfhundert Mark beträgt;

[180] Die Strafkammern der Landgerichte ſind nach § 74 Nr. 5 des Gerichtsverfaſſungsgeſetzes für dieſe Zuwiderhandlungen ausſchließlich zuſtändig.

3. wenn die Bank mehr Noten ausgiebt, als sie auszugeben befugt ist,[181] mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem Zehnfachen des zu viel ausgegebenen Betrages gleichkommt, mindestens aber fünftausend Mark beträgt.

Die Strafe zu 3. trifft auch die Mitglieder des Vorstandes solcher Korporationen, welche zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen befugt sind, wenn sie mehr solche Geldzeichen ausgeben, als die Korporation auszugeben befugt ist.[182]

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§ 60. Die §§. 6, 42 und 43, sowie die auf die letzteren bezüglichen Strafbestimmungen in den §§. 56 und 58 gegenwärtigen Gesetzes treten am 1. Januar 1876 in Kraft.[183]

§ 61. Der Reichskanzler wird ermächtigt, mit der Königlich preußischen Regierung wegen Abtretung der Preußischen Bank an das Reich auf folgenden Grundlagen einen Vertrag abzuschließen:[184]

[181] Vgl. Anm. 178.
[182] Vgl. § 54.
[183] Vgl. Anm. 1.
[184] Vgl. den Vertrag über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. Mai 1875 (unten III S. 211).

1. Preußen tritt nach Zurückziehung ſeines Einſchußkapitals von 1,906,800 Thalern, ſowie der ihm zuſtehenden Hälfte des Reſervefonds die Preußiſche Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit dem 1. Januar 1876 unter den nachſtehend Ziffer 2 bis 6 bezeichneten Bedingungen an das Reich ab. Das Reich wird dieſe Bank an die nach Maßgabe der Beſtimmungen dieſes Geſetzes zu errichtende Reichsbank übertragen.
2. Preußen empfängt für Abtretung der Bank eine Entſchädigung von fünfzehn Millionen Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken iſt.
3. Den bisherigen Antheilseignern der Preußiſchen Bank wird die Befugniß vorbehalten, gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsſcheine verbrieften Rechte zu Gunſten der Reichsbank den Umtauſch dieſer Urkunden gegen Antheilsſcheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.
4. Die Reichsbank hat denjenigen Antheilseignern, welche nach den Beſtimmungen der §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Geſetz-Samml.

S. 435) die Herauszahlung des eingeschossenen Kapitals und ihres Antheils an dem Reservefonds der Preußischen Bank verlangen, diese Zahlung zu leisten.

5. Die Reichsbank wird zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von sechszehn Millionen fünfhundertachtundneunzigtausend Thalern übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen für die Jahre 1876 bis einschließlich 1925 jährlich 621,910 Thaler in halbjährlichen Raten zahlen. Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert, so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung eintritt, die Rente bis zu dem ebengedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

6. Eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank bleibt vorbehalten.

§ 62. Der Reichskanzler wird ermächtigt:

1. diejenigen Antheilsscheine der Reichsbank zu begeben, welche nicht nach §. 61 Nr. 3

gegen Antheilsscheine der Preußischen Bank umzutauschen sind,[185]

2. auf Höhe der nicht begebenen Antheilsscheine zur Beschaffung des nach §. 23 erforderlichen Grundkapitals der Reichsbank verzinsliche, spätestens am 1. Mai 1876 fällig werdende Schatzanweisungen auszugeben.

§ 63. Die Ausfertigung der Schatzanweisungen (§. 62 Nr. 2) wird der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Den Zinssatz bestimmt der Reichskanzler. Bis zum 1. Mai 1876 kann, nach Anordnung des Reichskanzlers, der Betrag der Schatzanweisungen wieder-

[185] Sämmtliche nicht umgetauschte Antheilsscheine (im Gesammtnennwerth von 60243000 Mark) sind begeben, und zwar:

20000 Stück im Wege öffentlicher Subskription (vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875, Reichs-Anzeiger Nr. 120, erste Beilage v. 26. Mai 1875).

81 Stück (bei denen von der Umtausch-Befugniß kein Gebrauch gemacht worden war) durch Verkauf an der Börse.

Von der in § 62 Nr. 2 ertheilten Befugniß war mithin kein Gebrauch zu machen; die §§ 63—65 sind gegenstandslos geblieben.

Ueber die gemäß Art. 1 des Ges. vom 7. Juni 1899 zu begebenden neuen Antheilsscheine (Art. 8 das.) s. Anm. 76, S. 119, 120.

holt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§ 64. Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 65. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Reichskasse zu bewirken.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen 30 Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§ 66. Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung.[186]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[186] Die Bestimmung ist erst vom Reichstag bei der zweiten Lesung zur Beseitigung möglicher Zweifel hinzugefügt (Sten. Ber. d. Reichstags v. 1874/75 S. 1395 ff.). Vgl. § 12 Anm. 34.

Anlage zum § 9.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Bank.	Ungedeckter Notenumlauf Mark.
1.	Reichsbank	250 000 000 [1]
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	1 222 000
3.	Städtische Bank in Breslau	1 283 000
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	963 000
5.	Kölnische Bank	1 251 000
6.	Magdeburger Privatbank	1 173 000
7.	Danziger Privat-Aktienbank	1 272 000
8.	Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen	1 206 000
9.	Kommunalständische Bank für die preußische Oberlausitz (Görlitz)	1 307 000
10.	Hannoversche Bank	6 000 000
11.	Landgräflich hessische konzessionirte Landesbank	159 000
12.	Frankfurter Bank	10 000 000
13.	Bayerische Banken	32 000 000
14.	Sächsische Bank zu Dresden	16 771 000
15.	Leipziger Bank	5 348 000
16.	Leipziger Kassenverein	1 440 000
17.	Chemnitzer Stadtbank	441 000
18.	Württembergische Notenbank	10 000 000
19.	Badische Bank	10 000 000
20.	Bank für Süddeutschland	10 000 000
21.	Rostocker Bank	1 155 000
22.	Weimarische Bank	1 971 000
23.	Oldenburgische Landesbank	1 881 000
24.	Braunschweigische Bank	2 829 000
25.	Mitteldeutsche Kreditbank in Meiningen	3 187 000
26.	Privatbank zu Gotha	1 344 000
27.	Anhalt-Dessauische Landesbank	935 000
28.	Thüringische Bank (Sondershausen)	1 658 000
29.	Geraer Bank	1 651 000
30.	Niedersächsische Bank (Bückeburg)	594 000
31.	Lübecker Privatbank	500 000
32.	Kommerzbank in Lübeck	959 000
33.	Bremer Bank	4 500 000
	Zusammen	385 000 000

[1] Die Antheile zu 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23, 25 bis 33 sind der Reichsbank zugewachsen (s. § 9 Anm. 26).

II.

Statut der Reichsbank. Vom 21. Mai 1875.

(R.G.Bl. S. 203. Ausgegeben den 24. Mai 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. erlassen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs nachstehendes

Statut der Reichsbank.

§ 1. Die Reichsbank tritt am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit.

Mit demselben Tage gehen alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit

[1] Das „Statut" der Reichsbank hat nur geringe Aehnlichkeit mit dem Statut einer Aktien-Gesellschaft. Es enthält in Ergänzung des von der Reichsbank handelnden Titel II des Bankgesetzes v. 14. März 1875 (oben I) Bestimmungen, welche ebensowohl in diesem selbst hätten enthalten sein können. Indessen ist diese Trennung beliebt, um das Gesetz nicht mit Detailbestimmungen zu überladen, welche theils mehr reglementarischen Inhalts sind (vgl. z. B. §§ 10, 11, 13), theils nur die Verhältnisse der Bankantheilseigner betreffen, und um zugleich eine Ergänzung in bequemerer Form zu ermöglichen. In Betreff der letzteren vgl. z. B. Bankges. § 40 und Anm. 122, S. 141. Wegen Abänderung des Statuts vgl. § 21 desselben. Eine solche Abänderung ist in Folge des Gesetzes (betr. d. Abänderung des Bankgesetzes v. 14. März 1875) vom 7. Juni 1899 (s. oben I Anm. 76, S. 119) erfolgt durch die im Ein-

Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unterm 17./18. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrages,[2] auf die Reichsbank über.[3]

vernehmen mit dem Bundesrath erlassene Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 793), welche eine Reihe von §§ des Statuts umgestaltet hat. Die Generalversammlung der Antheilseigner vom 19. März 1900 hatte den ihr vorgelegten Entwurf gebilligt.

Die Verordnung lautet im Eingang:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des § 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die §§ 2, 3, 8, 15, 16 und 17 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) erhalten vom 1. Januar 1901 ab nachstehende Fassung:

Hierauf folgen die vorgenannten neuen Paragraphen und der Schluß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. September 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

[2] Insbesondere § 1 Abs. 2—4 das. (unten III S. 211 ff.).

[3] Hierzu ist erlassen die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Dezember 1875 (Central-Bl. S. 787):

„Nach § 1 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai d. Js. (R.G.Bl. S. 203) tritt die Reichs-

§ 2. Das Grundkapital der Reichsbank von 180 Millionen Mark[4] ist nach Maßgabe des Bankgesetzes vom 14. März 1875 in Höhe von 120 Millionen Mark durch das Einschußkapital derjenigen Antheilseigner der Preußischen Bank, welche innerhalb der vom Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen Antheilsscheine der Reichsbank verlangt haben,[5] und durch die auf die neuen Bankantheils-

bank am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit, und gehen mit demselben Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unter dem 17./18. Mai d. Js. abgeschlossenen Vertrages (R.G.Bl. S. 215), auf die Reichsbank über.

Es sind daher vom 1. Januar 1876 an insbesondere auch die seither von der Preußischen Bank unter der Unterschrift des Königlich preußischen Hauptbank-Direktoriums, — und zwar sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung, — ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck."

[4] Vgl. Bankgesetz § 23.

[5] Vgl. Bankgesetz § 61 Nr. 3 und die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875 (Reichs-Anzeiger Nr. 120, erste Beilage).

ſcheine über 3000 Mark bis zu deren Nennbetrage geleiſteten baaren Einzahlungen gebildet worden.[6]

In Höhe der nach Artikel 1 des Geſetzes vom 7. Juni 1899 (Reichs-Geſetzbl. S. 311) hinzutretenden 60 Millionen Mark wird dasſelbe durch die baaren Einzahlungen gebildet, welche auf die bis zum 31. Dezember 1900 und die bis zum 31. Dezember 1905 zu begebenden je 30000 Bankantheilsſcheine über 1000 Mark bis zu deren Nennbetrage zu leiſten ſind.[7]

Bevor eine weitere Erhöhung des Grundkapitals

[6] Die Aenderungen in Abſ. 1: „180" ſtatt „120", der Zuſatz: „iſt nach Maßgabe des Bankgeſetzes vom 14. März 1875 in Höhe von 120 Millionen Mark" hinter „Millionen Mark", ſowie die Einſchaltung der Worte „über 3000 Mark" hinter „neuen Bankantheilsſcheine" ſind durch die Erhöhung des Grundkapitals und die Schaffung von Antheilsſcheinen zu 1000 Mark in dem Geſ. v. 7. Juni 1899 (oben I, Anm. 76 S. 119 ff.) erforderlich geworden. (Statt „Nennbetrage" hieß es früher „Nominalbetrage"; das Wort „worden" am Schluſſe fehlte bisher.)

Wegen der Begebung der Bankantheilsſcheine zu 3000 Mark, welche ſämmtlich vollbezahlt ſind, vgl. Anm. 185 zum Bankgeſ., oben I S. 171.

[7] Abſatz 2 iſt durch die Verordnung v. 3. September 1900 (ſ. oben Anm. 1, S. 175) aus gleichem Grunde neu eingeſchaltet.

Wegen der Begebung der neuen Antheilsſcheine über 1000 Mark ſ. oben C I Anm. 76, S. 121.

durch Reichsgesetz festgestellt wird, hat, nachdem der Zentralausschuß gehört worden, die Generalversammlung über das Bedürfniß und das Maß der Erhöhung sowie über die folgeweise etwa erforderliche anderweite Regelung des Theilnahmeverhältnisses am Gewinne der Reichsbank (Bankgesetz §. 24) Beschluß zu fassen.[8]

§ 3. Die Reichsbankantheile sind untheilbar und vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 41 des Bankgesetzes unkündbar. Sie werden mit Angabe der Eigenthümer nach Namen, Stand und Wohnort in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.[9] Ueber jeden Antheil wird ein Antheilsschein nach den beiliegenden Formularen ausgefertigt. Mit dem Antheilsschein erhält der Eigenthümer zugleich die Dividendenscheine für die nächsten fünf Jahre und einen Talon zur Abhebung neuer Dividendenscheine nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums.[10] Die Dividendenscheine und Talons lauten

[8] Vgl. Bankgef. §§ 30—32 Anm. 89, S. 129, Anm. 95, S. 132.

[9] Vgl. H.G.B. v. 10. Mai 1897 § 222.

[10] Vgl. Bankgef. § 24 Abs. 4. Die Aenderung „nach den beiliegenden Formularen" statt „dem beiliegenden Formulare" und der Zusatz am Schlusse „und sind — auszufertigen" beruht auf dem Gesetz vom 7. Juni 1899, wonach Formulare auch für die Antheilsscheine zu 1000 Mark gebraucht werden, und dem Bedürfniß eines ausdrücklichen Hinweises auf die (schon dem

auf den Inhaber und sind nach den beiliegenden Formularen auszufertigen.[11]

§ 4. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines bei der Reichsbank anzumelden und in den Stammbüchern, sowie auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.[12]

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.[13]

älteren Statut beigefügten) Formulare zu Dividendenscheinen und Talons.

Die neuen Antheilsscheine unterliegen nach dem Tarif 1 a zum Reichsstempelges. v. 14. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) einer Stempelabgabe von 2 M. für das Hundert des Nennwerths zuzüglich des Aufgeldes; ebenso Interimsscheine vom Betrage der bescheinigten Einzahlung (unter späterer Anrechnung des versteuerten Betrags). Die ausdrückliche Hervorhebung der Reichsbank-Antheilsscheine beruht auf einem Beschlusse der Reichstags-Kommission (Komm.Ber. Nr. 870 der Drucksachen S. 16, 17).

Für Uebertragungsvermerke auf den Papieren und in den Stammbüchern sind weitere (Reichs- u. Staats-) Abgaben nicht zu entrichten (Ges. § 4). Für die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen Antheilsscheine bewendet es jedoch bei dem bisherigen Recht (§ 5 das.)

[11] Vgl. unten § 9.

[12] S. unten § 6 Abs. 2, § 16 Abs. 2, 3, 4.

[13] Vgl. H.G.B. v. 10. Mai 1897 § 223.

§ 5. Die Uebertragung der Bankantheile kann durch Indossament erfolgen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der Wechselordnung zur Anwendung.[14]

§ 6. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheines und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden; auf Grund dieser Anmeldung ist die Verpfändung in den Stammbüchern und auf dem Antheilsscheine zu bemerken.

Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Eigenthümer kann ohne Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetze und diesem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt.

Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheines und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

[14] Vgl. H.G.B. § 222.

§ 7. Die für die Vermerkung von Uebertragungen oder von Verpfändungen der Bankantheile zu entrichtende Gebühr bestimmt das Reichsbank-Direktorium nach Anhörung des Zentralausschusses.[15]

§ 8. Verlorene oder vernichtete Antheilsscheine können im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Hierbei finden die Vorschriften des §. 799 Abs. 2 und §. 800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde mit folgenden Maßgaben Anwendung.

Ausschließlich zuständig für das Aufgebotsverfahren ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirke das Reichsbank-Direktorium seinen Sitz hat.

[15] Die Gebühr ist durch Verfügung v. 4. Januar 1876 dahin bestimmt, daß für jeden Antheilsschein 3 M., bei gleichzeitiger Uebertragung oder Vermerkung der Verpfändung von Bankantheilen desselben Eigners auf denselben Erwerber 1 Mark für den zweiten und jeden ferneren Antheil erhoben werden. Vgl. wegen der Stempelabgaben Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 275) §§ 4—6, Tarifnummer 4a, 4 u. oben Anm. 10, S. 179.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils muß unbeschadet der Vorschriften der §§. 1009 und 1017 der Civilprozeßordnung auch durch einmalige Einrückung in diejenigen Zeitungen erfolgen, welche vom Reichskanzler für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils bei Kraftloserklärung von Reichsschuldverschreibungen bestimmt sind.

Das Reichsbank-Direktorium hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Jahre für kraftlos erklärten Bankantheilsscheine durch die vorstehend bezeichneten Blätter sowie durch Aushang auf den Börsen zu Berlin, Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. und München zu veröffentlichen.

Ein vor dem 1. Januar 1901 anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung eines Antheilsscheins ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.[16]

[16] Die bisherigen Vorschriften des § 8 beruhten in einer Anpassung an die des (jetzt aufgehobenen) Ges. v. 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91). Nachdem die Reichsschuldenordnung v. 19. März 1900 (Reichs-

§ 9. Wegen der abhanden gekommenen oder vernichteten Dividendenscheine und Talons ist ein

Gesetzbl. S. 129, unten XII, S. 400 ff.) die einschlagenden Vorschriften bezüglich der Reichsschuldverschreibungen durch eine dem B.G.B. und der C.P.O. entsprechende Neuregelung ersetzt hat, ist dies nun auch für die Reichsbankantheilsscheine durch Bestimmungen der Verordn. v. 3. September 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 793, oben Anm. 1) geschehen, welche dem § 17 Abs. 1, §§ 18, 19, 21 Abs. 1 u. § 22 der Reichsschuldenordnung nachgebildet sind.

„Vorschriften der Civilprozeßordnung — Urkunde" — nämlich §§ 946 ff., 1003 ff.

„das Reichsbank-Direktorium seinen Sitz hat" — gegenwärtig das Amtsgericht I in Berlin.

„nach den bisherigen Vorschriften" — nämlich § 8 in der nachstehenden bisherigen Gestalt:

> „Wegen des Aufgebots und der Mortifikation verlorener oder vernichteter Antheilsscheine kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der Reichsschuldenverwaltung überall das Reichsbank-Direktorium tritt. Das Zeugniß des letzteren (§§. 2, 4 a. a. O.) wird dahin ertheilt, daß und für welche Person der betreffende Bankantheil in den Stammbüchern der Reichsbank noch eingetragen sei. Vor der Mortifikation hat der Antragsteller, wenn er mit dem zuletzt eingetragenen Antheilseigner nicht identisch ist, nachzuweisen, daß der letztere keinerlei Ansprüche auf den Antheil erhebe. An Stelle des mortifizirten Antheilsscheines wird demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation ausgesprochen ist, auf seinen Antrag ein neuer Antheilsschein ertheilt."

Mortifikationsverfahren nicht zulässig, und ebensowenig ist die Reichsbank verpflichtet, bei Nachweis des Verlustes neue Dividendenscheine und Talons auszugeben oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen. Ist jedoch der Verlust eines Dividendenscheines dem Reichsbank-Direktorium innerhalb der Verjährungsfrist (§. 24 des Bankgesetzes) angezeigt, so ist dasselbe befugt,[17] den Betrag nach Ablauf jener Frist dem Anzeigenden zahlen zu lassen, wenn der Dividendenschein nicht inzwischen präsentirt und eingelöst ist. Ist von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons.[18]

§ 10. Der Ankauf von Effekten für fremde Rechnung[19] darf erst erfolgen, nachdem die dazu erforderlichen Gelder bei der Bank wirklich eingegangen oder lombardmäßig (§. 13 Ziff. 3 des Bankgesetzes) sichergestellt sind. Ebenso muß bei Verkaufsaufträgen der Eingang der Effekten abgewartet werden.

Soll der Ankauf oder Verkauf von Effekten

[17] Aber nicht verpflichtet. (Anders B.G.B. § 804.)

[18] Entspricht der Praxis (Entsch. d. R.O.H.G. 10 S. 313, 17 S. 31, 32. Vgl. B.G.B. § 805).

[19] Vgl. Bankges. § 13 Nr. 6. — oben I S. 109.

für Rechnung einer öffentlichen Behörde[20] erfolgen, so kann die Erklärung, daß die Gelder oder Effekten zur Verfügung der Bank stehen, für genügend erachtet werden.

§ 11. Der Reichsbank liegt ob, das Reichsguthaben (§. 22 des Bankgesetzes) unentgeltlich zu verwalten und über die für Rechnung des Reichs angenommenen und geleisteten Zahlungen Buch zu führen und Rechnung zu legen.[21]

§ 12. Der Werth der von der Preußischen Bank übernommenen Grundstücke ist in die für den 1. Januar 1876 aufzustellende Bilanz mit dem Betrage von zwölf Millionen Mark, zuzüglich der in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangenden Kosten aufzunehmen.[22]

§ 13. Für die Aufstellung der Jahresbilanz[23] sind folgende Vorschriften maßgebend:

[20] Ueber diesen Begriff s. Entsch. d. R.G. in Str.S. Bd. 8 S. 9.

[21] Vgl. Bankgesetz. Anm. 74, 75 — oben I S. 118, 119.

[22] Vgl. Bankgesetz. § 61 Nr. 6 und Vertrag vom 17./18. Mai 1875 § 8 (unten III S. 216). Die fraglichen Kosten betrugen 751012 Mark 85 Pfennige (Verwaltungsbericht der Preuß. Bank für 1875 S. 7, Anlagen D u. N; Verwaltungsbericht der Reichsbank für 1876 S. 9, Anlagen F, P).

[23] Vgl. Bankgesetz. § 8 Nr. 2, Anm. 19 u. 20 — oben I S. 92, 93.

1. Kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden.
2. Von den Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nur die Ausgaben für die Herstellung der Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden. Alle übrigen Kosten sind ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung unter den Ausgaben aufzuführen.
3. Der Betrag des Grundkapitals und des Reservefonds[24] ist unter die Passiva aufzunehmen.
4. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 14. Die Prüfung der Jahresbilanz erfolgt auf Grund der Bücher der Reichsbank durch die Deputirten, welche über das Ergebniß dem Zentralausschusse berichten.[25]

Letzterer äußert sich gutachtlich über den Befund und über die Höhe der den Antheilseignern

[24] Bankgesetz §§ 23, 24 Nr. 2.
[25] Bankgesetz §§ 32a, 34.

zu gewährenden Dividende. Das von den sämmtlichen in der betreffenden Versammlung anwesenden Mitgliedern des Zentralausschusses zu vollziehende Gutachten wird von diesem dem Reichsbank-Direktorium eingereicht.[26]

§ 15. Die Dividende wird spätestens vom 1. April des folgenden Jahres ab bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen[27] gegen Einreichung der Dividendenscheine gezahlt.

Mit Zustimmung des Zentralausschusses können auf die Dividende halbjährige Abschlagszahlungen bis zu $1^3/_4$ Prozent am 1. Juli und 2. Januar geleistet werden.[28]

§ 16. Die Generalversammlung (§. 30 des Bankgesetzes) vertritt die Gesammtheit der Reichsbank-Antheilseigner.

Zur Theilnahme ist jeder männliche und verfügungsfähige Antheilseigner berechtigt, welcher

[26] Bankges. § 32 a.

[27] Auch bei den Nebenstellen mit Kasseneinrichtung (s. Bankges. § 37 Anm. 115 — oben I S. 139).

[28] Vgl. Bankges. §§ 24, 32 u. Anm. 95, S. 132. Aktiengesellschaften ist dies untersagt (H.G.B. v. 10. Mai 1897 § 215). Die Aenderung „$1^3/_4$" statt „$2^1/_4$" entspricht schon dem Gesetze v. 18. Dezember 1889 (s. oben I Anm. 77 S. 122), ist aber erst durch die Verordn. v. 3. September 1900 (s. oben Anm. 1, S. 175) in dem Statut bewirkt worden.

durch eine spätestens am Tage vor der Generalversammlung im Archive der Reichsbank abzuhebende Bescheinigung nachweist, daß und mit welchem Nennbetrage von Antheilen er in den Stammbüchern der Reichsbank als Eigner eingetragen ist.[29]

Eintragungen, welche nicht mindestens 14 Tage vor dem Tage der Generalversammlung geschehen sind, werden nicht berücksichtigt.

Oeffentliche Behörden,[30] juristische Personen, Gesellschaften[31] und Verfügungsunfähige können durch ihre Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner theilnehmen.

[29] Vgl. oben § 4 Abs. 2. Die Aenderung „mit welchem Nennbetrage von" statt „mit wie vielen" ist in der Verordn. v. 3. September 1900 enthalten und ist eine Folge der Schaffung von Antheilen zu 1000 Mark neben den älteren von 3000 Mark (s. oben Anm. 1 S. 175, Abs. 2 und Anm. 6 S. 177).

[30] Ueber diesen Begriff s. Anm. 20, S. 185.

[31] Für Kollektiv-Firmen (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) kann nur ein Gesellschafter bzw. Komplementar theilnehmen, und zwar ein solcher, welcher nicht von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen ist. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt der Geschäftsführer, für Aktiengesellschaften und eingetragene Genossenschaften ein, wie jener, statutenmäßig (oder kraft Vollmacht) vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder ein anderer Bevollmächtigter. Vgl. § 22 Abs. 5.

Als Bevollmächtigte werden nur in den Stammbüchern der Bank eingetragene Antheilseigner zugelassen, welche sich durch eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht[32] ihres Auftraggebers legitimiren. Ein und derselbe Bevollmächtigte darf nicht mehrere Antheilseigner vertreten.[33]

§ 17. Die Stimmenzahl, die jeder Erschienene hat, bestimmt sich nach dem Nennbetrage der durch ihn vertretenen Bankantheile mit der Maßgabe, daß der Betrag von je 1000 Mark dem Rechte auf eine Stimme entspricht. Mehr als 300 Stimmen dürfen nicht in einer Hand vereinigt werden.[34]

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen

[32] Auch eine Prokura unterliegt den Erfordernissen des Abs. 5.

[33] Vgl. H.G.B. v. 10. Mai 1897 § 252. Die Beschränkung gilt nur für Bevollmächtigte, nicht für andere Vertreter.

[34] § 17 lautete bisher: „Jeder Erschienene (§. 16) hat soviel Stimmen, als er Bankantheile vertritt, jedoch nicht mehr als 100 Stimmen.

Die einfache Stimmenmehrheit ist entscheidend. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme desjenigen den Ausschlag, welcher die größte Anzahl von Bankantheilen vertritt."

den Ausschlag, welcher den höchsten Nennbetrag von Bankantheilen vertritt.

§ 18. Die Generalversammlung findet alljährlich zu Berlin im März statt, kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden. Die Berufung geschieht durch den Reichskanzler mittelst einer mindestens 14 Tage vorher in die dazu bestimmten Blätter (§. 30) aufzunehmenden öffentlichen Bekanntmachung.

§ 19. In der Generalversammlung führt der Reichskanzler oder dessen Vertreter,[35] und in deren Behinderung der Präsident des Reichsbank-Direktoriums den Vorsitz. Das Reichsbank-Direktorium wohnt derselben bei; die Mitglieder können sich an der Berathung betheiligen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

§ 20. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von einem Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums ein Protokoll aufgenommen und von dem

Die Aenderungen der Verord. v. 3. September 1900, wonach es nicht mehr auf die Zahl der Antheile, sondern auf den Nennbetrag ankommt, sind durch die Schaffung von Antheilen zu 1000 M. nothwendig geworden. Vgl. § 16 Anm. 29 — S. 188. Die Beschränkung auf 300 Stimmen höchstens entspricht der durch Art. 4 d. Ges. v. 7. Juni 1899 (oben I Anm. 76) herbeigeführten neuen Gestalt des § 40 Nr. 6. Vgl. Bankges. § 40 Ziff. 6 Anm. 128 — S. 143.

[35] Vgl. Bankges. § 26 und Anm. 81, S. 125.

Vorsitzenden, einem Mitgliede des Zentralausschusses, zwei Reichsbank-Antheilseignern und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 21. Die Generalversammlung empfängt jährlich den Verwaltungsbericht nebst der Bilanz und Gewinnberechnung (§. 32a. des Bankgesetzes), wählt die Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 das.) und beschließt über deren Ausschließung (§. 33 das.). Sie beschließt ferner über Erhöhung des Grundkapitals (§. 2 des Statuts) und über Abänderung des Statuts, sofern diese Gegenstände in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

Außerordentliche Generalversammlungen[36] können nur über Gegenstände beschließen, welche in der Berufung ausdrücklich erwähnt sind.

§ 22. Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses, sowie ihrer Stellvertreter (§. 31 des Bankgesetzes) erfolgt mittelst verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Gewählt ist nur derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.

Wenn sich auch bei der zweiten Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt, so sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl

[36] Vgl. oben § 18, S. 190.

zu bringen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wählbar sind nur Männer.

Von mehreren Inhabern einer Handelsfirma kann nur Einer Mitglied des Zentralausschusses oder Stellvertreter sein.

§ 23. Das Ausscheiden eines Drittheils der Mitglieder des Zentralausschusses (§. 31 Abs. 1 des Bankgesetzes) erfolgt in den beiden ersten Jahren nach dem Loose, späterhin nach dem Alter des Eintritts.

§ 24. Bei der Wahl der Deputirten des Zentralausschusses und ihrer Stellvertreter (§. 34 des Bankgesetzes) hat jedes Mitglied nur eine Stimme abzugeben; im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 22 auch hier Anwendung.

§ 25. Die Protokolle über die Verhandlungen und Beschlüsse des Zentralausschusses werden von dem Vorsitzenden, zwei Ausschußmitgliedern und dem protokollirenden Mitgliede des Reichsbank-Direktoriums unterzeichnet.

§ 26. Die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums nehmen an den Berathungen des Zentralausschusses, nicht aber an den Abstimmungen Theil.

§ 27. Die Bezirksausschüsse (§. 36 des Bankgesetzes) bestehen aus wenigstens vier und höchstens

zehn Mitgliedern, von denen jährlich die Hälfte — das erste Mal nach dem Loose, demnächst nach dem Alter des Eintritts — ausscheidet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 28. Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse und zu Beigeordneten (§. 36 des Bankgesetzes) können Antheilseigner nicht ausgewählt werden, welche nach §. 22 Absatz 4 und 5 zum Zentralausschusse nicht wählbar sind.

§ 29. Zum Zweck der Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten, wo diese vom Zentralausschusse vorzuschlagen sind (§. 36 des Bankgesetzes), ist dem Zentralausschusse die Vorschlagsliste des Bank-Kommissars und ein Verzeichniß der auswählbaren Antheilseigner vorzulegen.

Für die Wahl der Beigeordneten, insofern dieselbe durch die Bezirksausschüsse erfolgt, sind die Bestimmungen in §. 24 maßgebend.

§ 30. Die für die Antheilseigner bestimmten Bekanntmachungen werden von dem Reichskanzler erlassen und in dem Deutschen Reichs-Anzeiger, sowie am Sitze einer jeden Reichsbankhauptstelle in einem durch Bekanntmachung[37] zu bestimmenden

[37] Vgl. die Bekanntm. d. Reichskanzlers v. 3. Nov. 1875 (Reichsanzeiger Nr. 261). An Stelle einzelner inzwischen eingegangenen Blätter sind demnächst andere bestimmt worden.

Blatte veröffentlicht. Spezieller Benachrichtigung für die einzelnen Antheilseigner bedarf es nicht.

Die gleichen Blätter sind für die öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums zu benutzen, soweit der Zweck derselben nicht lokal beschränkt ist.

§ 31.[38] Im Falle der Aufhebung der Reichsbank (§. 41 des Bankgesetzes) erfolgt die Liquidation unter Leitung des Reichskanzlers durch das Reichsbank-Direktorium. Das letztere hat die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der Reichsbank zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen zu versilbern.

Zur Beendigung schwebender Geschäfte können auch neue Geschäfte eingegangen werden. Nach außen hin bleibt das Reichsbank-Direktorium zur Vertretung der Reichsbank nach Maßgabe von §. 38 des Bankgesetzes bis zur Beendigung der Liquidation ermächtigt.

§ 32. Das Reichsbank-Direktorium hat die schließliche Auseinandersetzung zwischen dem Reiche und den Antheilseignern, sowie unter diesen herbeizuführen.

§ 33. Die erste ordentliche Generalversammlung

[38] Vgl. Neues H.G.B. v. 10. Mai 1897 §§ 297 ff.

der Reichsbank-Antheilseigner findet im März 1877 statt. Bis dahin werden die Funktionen derselben durch eine Generalversammlung wahrgenommen, welche aus nachstehenden Personen gebildet wird:

1. aus denjenigen Eignern von Antheilen der Preußischen Bank, welche innerhalb der von dem Reichskanzler bestimmten Frist den Umtausch ihrer Antheilsscheine gegen solche der Reichsbank verlangt haben, oder deren Rechtsnachfolgern;
2. aus denjenigen Personen, welchen nach erfolgter Zeichnung ein Reichsbankantheil zugetheilt worden ist, oder deren Rechtsnachfolgern.

Dieselbe wird noch vor dem 1. Januar 1876 behufs Vornahme der Wahlen zum Zentralausschusse aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen berufen, kann aber bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Generalversammlung (Abs. 1) jederzeit berufen werden. Der Zentralausschuß tritt noch vor dem 1. Januar 1876 zusammen und wählt aus seinen Mitgliedern die Deputirten und deren Stellvertreter. Die Auswahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse und der Beigeordneten erfolgt gleichfalls noch vor dem 1. Januar 1876 aus den zu 1 und 2 bezeichneten Personen.

§ 34. Hinsichtlich der im §. 33 gedachten einzuziehenden Betheiligungen der Reichsbank-Antheilseigner kommen die Bestimmungen des Bankgesetzes und dieses Statuts, welche von der Generalversammlung, dem Zentralausschusse, den Deputirten desselben, den Bezirksausschüssen und den Beigeordneten handeln, überall zu entsprechender Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein.

№ [redacted]

Der Reichsbankantheil *No.* [redacted] über *Dreitausend Mark* ist in Gemäßheit des §. 3 des Statuts der Reichsbank für .....

.....

.....

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 1 . . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder

mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Art. 11 bis 13) — geschehen.

2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

   Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Die Eintragung des Ueberganges in die Stammbücher wird auf dem Antheilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetz und dem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheins und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

   Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziff. 2 zur Anwendung.

Für mich an die Order .... den ten ..... Uebertragen auf .... Berlin, den ten .... **Reichsbank-Direktorium.** (L. S.) Archivar: Buchführer:	
Für mich an die Order .... den ten ..... Uebertragen auf .... Berlin, den ten .... **Reichsbank-Direktorium.** (L. S.) Archivar: Buchführer:	

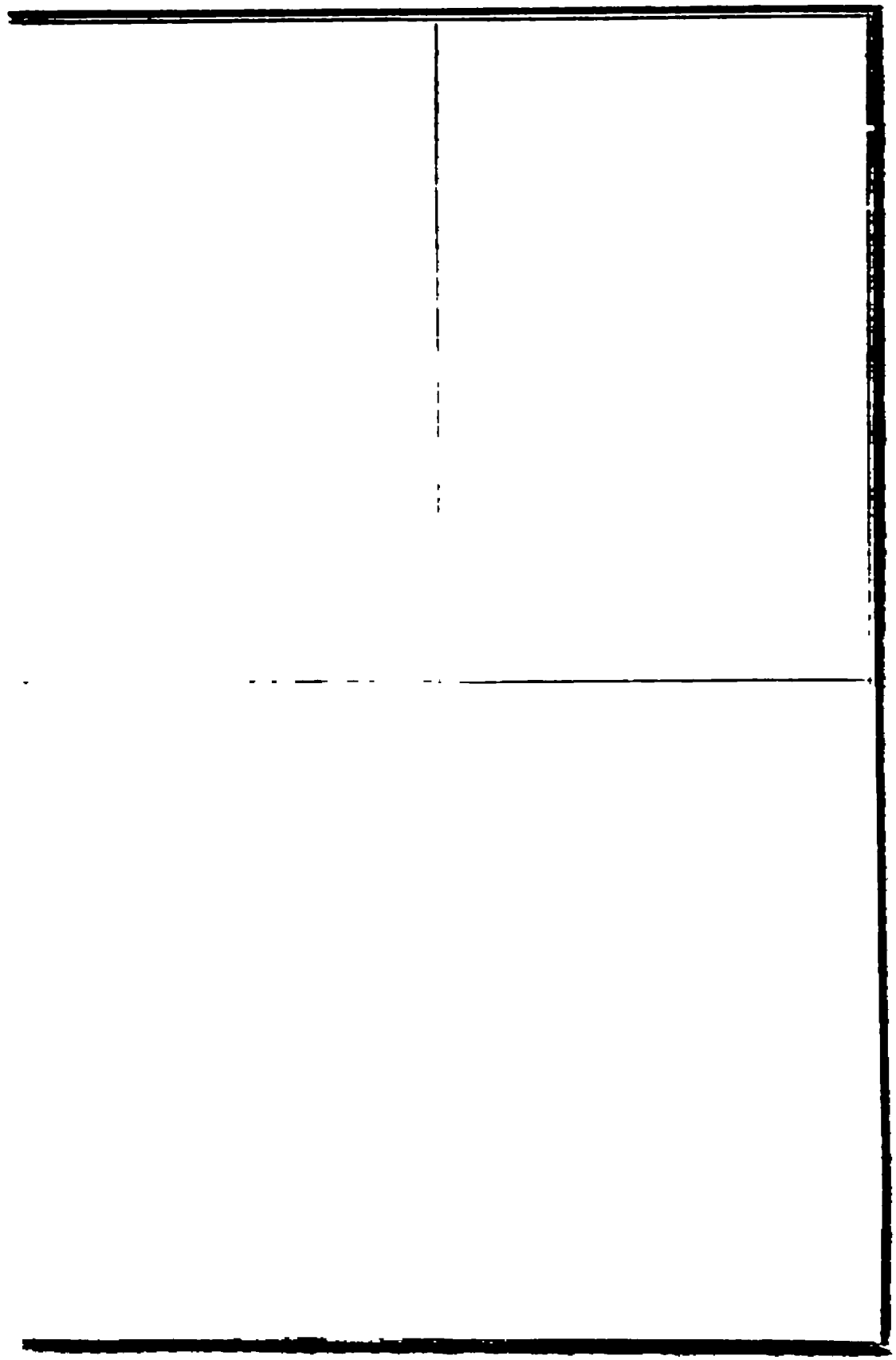

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . **Erstes Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben

am 1. Juli 19 . .

auf die für das Jahr . . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils *No.* ▬▬▬ als erste halbjährige Abschlagszahlung

Zweiundfünfzig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . **Zweites Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben

am 2. Januar 19 . .

auf die für das Jahr . . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils *No.* ▬▬▬ als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Zweiundfünfzig Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . 19 . .

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 19 . . festgesetzte Dividende des Bankantheils

Nr. ▬▬▬ die Restzahlung

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämmtlichen Reichsbank-Hauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben, sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32 a, Statut §§. 15, 21, 30).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Talon zu dem Reichsbankantheile

Nr. [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre . . . . . einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheines die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein.

№ [redacted]

Der Reichsbankantheil *No.* [redacted] über *Eintausend Mark* ist in Gemäßheit des § 3 des Statuts der Reichsbank für .....

.....

.....

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder

mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Artikel 11 bis 13) — geschehen.

2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Eintragung des Ueberganges in die Stammbücher wird auf dem Antheilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetz und dem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheins und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

No. .....

Für mich an die Order .....

.....

..... den ten .....

Uebertragen auf .....

.....

Berlin, den ten .....

.....

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Für mich an die Order .....

.....

..... den ten .....

Uebertragen auf .....

.....

Berlin, den ten .....

.....

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

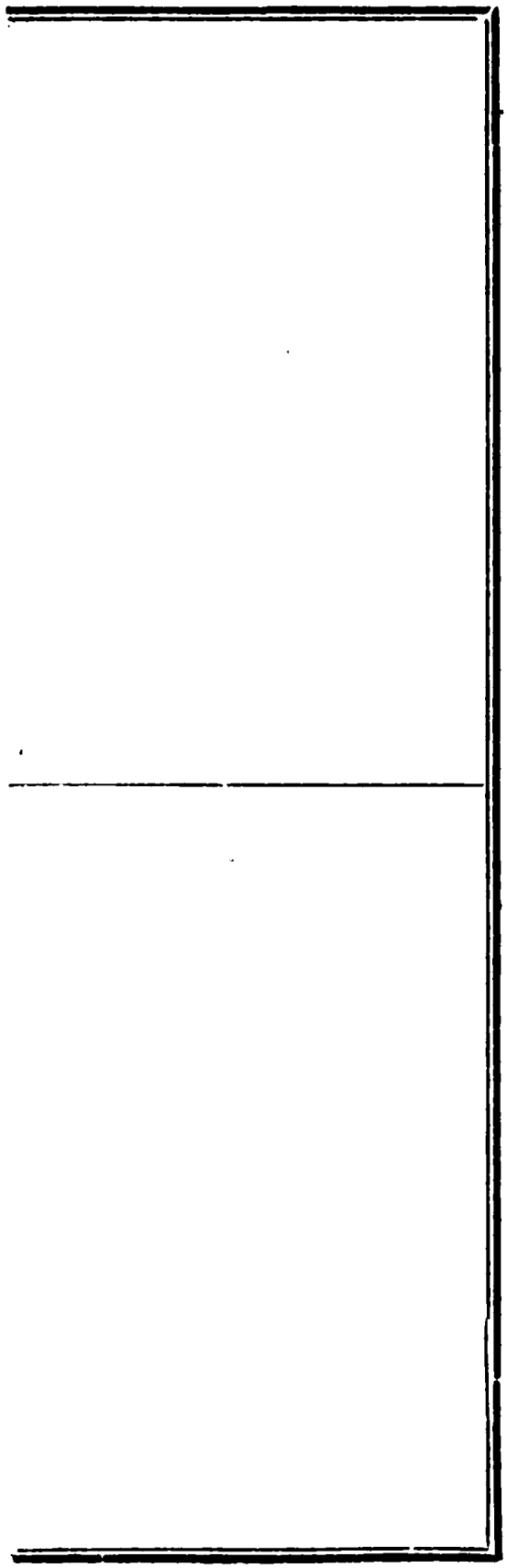

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . **Erstes Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben

am 1. Juli 19 . .

auf die für das Jahr . . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils *No.* ▬▬▬ als erste halbjährige Abschlagszahlung

Siebzehn Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . **Zweites Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben

am 2. Januar 19 . .

auf die für das Jahr . . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils *No.* ▬▬▬ als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Siebzehn Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

19 . . 19 . .

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 19 . . festgesetzte Dividende des Bankantheils

Nr. [redacted] die Restzahlung

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32a, Statut §§. 15, 21, 30).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

Talon zu dem Reichsbankantheile

Nr. [illegible]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre . . . . . einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheins die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(S. L.)

Archivar: Buchführer:

Die Formulare zu den Reichsbankantheilsscheinen über 1000 Mark, Dividendenscheinen und Talons (S. 204 ff.) sind durch die Verordn. v. 3. September 1900 hinzugefügt.

III.

Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

(R.G.Bl. S. 215. Ausgegeben am 24. Mai 1875.)[1]

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2] und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges.Samml. S. 166) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich preußischen Finanzminister, Vize-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Der preußische Staat zieht sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark

[1] Vgl. die Preußische Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435), Vertrag v. 28./31. Januar 1856 (Ges.Samml. S. 336), Ges. v. 7. Mai 1856 (Ges.Samml. S. 342). Die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Kündigung war vor dem 31. Dezember 1871 erfolgt. Der Vertrag v. 17./18. Mai 1875 ist auch abgedruckt in der Preuß. Ges.Samml. 1875 S. 224.

[2] Oben I S. 168 ff.

und seinen Antheil von deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preußische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.[3]

Die Uebergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.[4]

§ 2. Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preußischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt

[3] Dies ist geschehen durch § 1 des Statuts der Reichsbank (oben II S. 174).

[4] Dies ist geschehen durch Erlaß des Chefs der Preußischen Bank v. 31. Dezember 1875.

ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preußischen Bank mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Pensionen.

§ 3. Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.[5]

§ 4. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.[6]

§ 5. Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Antheilsscheine der Preu-

[5] Vgl. Bankges. § 61 Nr. 2. Die Entschädigung ist aus dem bei der Subskription auf Reichsbankantheile gewonnenen Aufgelde bezahlt. Vgl. Anm. 78 zum Bankges. § 24 (oben I S. 124).

[6] Vgl. Bankges. § 61 Nr. 3. Vgl. Bek. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875 (Reichs-Anzeiger 120, erste Beilage).

sischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheilsscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschußkapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten.[7]

§ 6. Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thlr. übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621,910 Thl. = 1,865,730 Mark in halbjährlichen Raten.[8] Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thlr. = 932,865 Mark zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert,[9] so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung

[7] Vgl. Bankgesetz. § 61 Nr. 4. 81 Antheilseigner haben den Umtausch nicht bewirkt und sind in der hier vorgesehenen Art befriedigt. Vgl. Anm. 185 zum Bankgesetz. § 62 (oben I S. 171).

[8] Vgl. Bankgesetz. § 61 Nr. 5 u. den in Anm. 1 zitirten Vertrag vom 28./31. Januar 1856 § 5.

[9] Vgl. Bankgesetz. § 41.

eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäß §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der 4 1/2 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preußische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thlr. abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§ 7. Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preußischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Zentralausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

beiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§ 8. In die Bilanz (§. 7) sind die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61 Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.[10]

§ 9. Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II der Königlich preußischen Kabinetsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preußischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die preußische Staatskasse abzuführen.[11]

§ 10. Der auf Grund der in den §§. 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das

[10] Vgl. Reichsbank-Statut § 12 (oben II S. 185).

[11] Dies ist bisher wiederholt geschehen.

Jahr 1875 wird von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. Dezember 1875 die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Antheilsscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§ 11. Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuß. Ges.Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . **Erstes Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben

am 1. Juli 19 . .

auf die für das Jahr . . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils *No.* ▬▬▬ als erste halbjährige Abschlagszahlung

Siebzehn Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . **Zweites Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben

am 2. Januar 19 . .

auf die für das Jahr . . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils *No.* ▬▬▬ als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Siebzehn Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

19 . . 19 . .

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 19 . . festgesetzte Dividende des Bankantheils

Nr. ▒▒▒ die Restzahlung

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32 a, Statut §§. 15, 21, 30).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Buchführer:

Archivar:

Stehenden-Quittungen verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

Talon zu dem Reichsbankantheile

Nr. [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre . . . . . einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheins die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(S. L.)

Archivar: Buchführer:

Die Formulare zu den Reichsbankantheilsscheinen über 1000 Mark, Dividendenscheinen und Talons (S. 204 ff.) sind durch die Verordn. v. 3. September 1900 hinzugefügt.

III.

Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

(R.G.Bl. S. 215. Ausgegeben am 24. Mai 1875.)[1]

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2] und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges.Samml. S. 166) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich preußischen Finanzminister, Vize-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Der preußische Staat zieht sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark

[1] Vgl. die Preußische Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435), Vertrag v. 28./31. Januar 1856 (Ges.Samml. S. 336), Ges. v. 7. Mai 1856 (Ges.Samml. S. 342). Die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Kündigung war vor dem 31. Dezember 1871 erfolgt. Der Vertrag v. 17./18. Mai 1875 ist auch abgedruckt in der Preuß. Ges.Samml. 1875 S. 224.

[2] Oben I S. 168 ff.

Reichsbank.

Reichsbank-Antheils-Schein.

№ [redacted]

Der Reichsbankantheil *No.* [redacted] über *Eintausend Mark* ist in Gemäßheit des § 3 des Statuts der Reichsbank für .....

.....

.....

in die Stammbücher der Reichsbank eingetragen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Bestimmungen

über das Verfahren bei Eigenthums-Veränderungen und Verpfändungen.

1. Die Uebertragung der Reichsbankantheile kann durch Indossament — also entweder

mittelst vollständiger Ausfüllung eines der umstehend vorgedruckten Giros oder mittelst bloßer Namensunterschrift (Wechselordnung Artikel 11 bis 13) — geschehen.

2. Wenn das Eigenthum eines Bankantheils auf einen Anderen übergeht, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der zum Nachweise des Ueberganges etwa erforderlichen Urkunden bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zur Reichsbank wird nur der als Antheilseigner angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist.

   Zur Prüfung der Legitimation ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet.

   Die Eintragung des Ueberganges in die Stammbücher wird auf dem Antheilsscheine bemerkt und dieser demnächst zurückgegeben, während die übrigen Urkunden bei den Akten der Bank bleiben.

3. Wenn ein Bankantheil verpfändet ist, so ist dies unter Vorlegung des Antheilsscheins und der schriftlichen Erklärung des Antheilseigners bei der Reichsbank anzumelden. Im Verhältnisse zu der Reichsbank wird nur derjenige als Pfandgläubiger angesehen, welcher als solcher in den Stammbüchern eingetragen ist. Zur Prüfung der Echtheit und der Rechtsgültigkeit der Erklärung ist die Reichsbank berechtigt, aber nicht verpflichtet. Der Eigenthümer kann ohne die Zustimmung des Pfandgläubigers keine neuen Dividendenscheine und im Falle des §. 41 des Bankgesetzes keine Zahlung auf den Bankantheil erhalten, wird aber im Uebrigen in seinen ihm nach dem Bankgesetz und dem Statute zustehenden Rechten nicht beschränkt. Die Löschung des Pfandrechts erfolgt auf Vorlegung des Antheilsscheins und beglaubigter Einwilligung des Pfandgläubigers.

   Im Uebrigen kommen die Bestimmungen unter Ziffer 2 zur Anwendung.

No.

Für mich an die Order .....

.....

..... den ten .....

Uebertragen auf .....

.....

Berlin, den ten .....

.....

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Für mich an die Order .....

.....

..... den ten .....

Uebertragen auf .....

.....

Berlin, den ten .....

.....

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

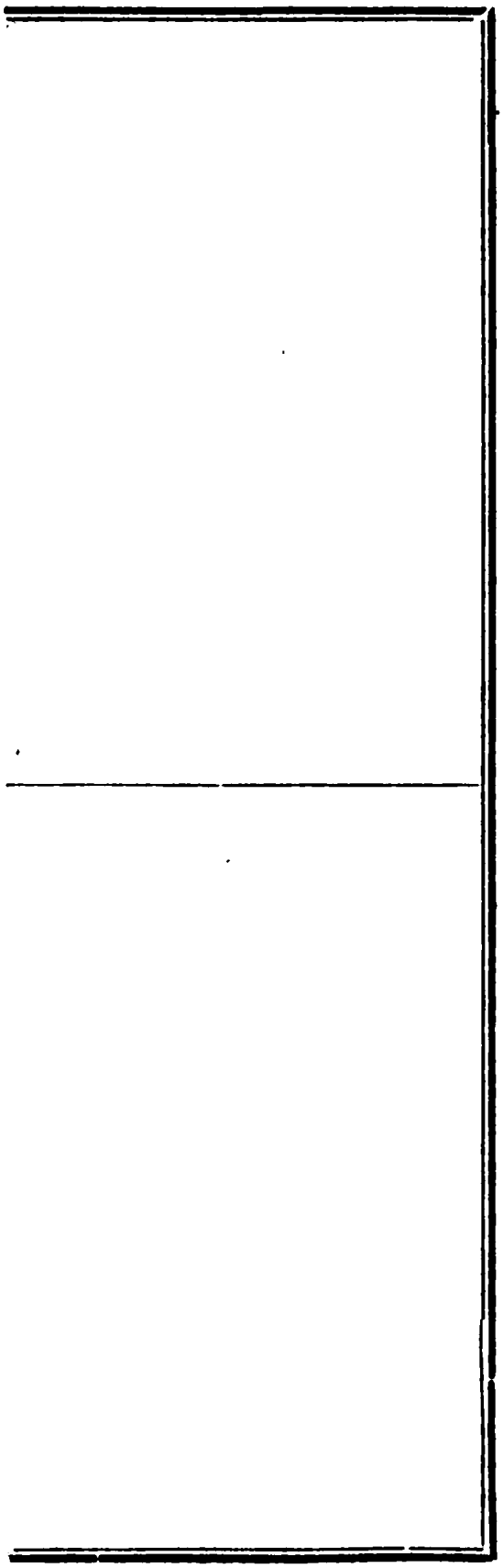

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . **Erstes Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben

am 1. Juli 19 . .

auf die für das Jahr . . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils *No.* ▬▬▬ als erste halbjährige Abschlagszahlung

Siebzehn Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes).

19 . . **Zweites Halbjahr.**

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben

am 2. Januar 19 . .

auf die für das Jahr . . . . . festzusetzende Dividende des Reichsbankantheils *No.* ▬▬▬ als zweite halbjährige Abschlagszahlung

Siebzehn Mark fünfzig Pfennig

bei der Reichsbank-Hauptkasse und sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Archivar: Buchführer:

19 . . 19 . .

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Rückgabe desselben auf die für das Jahr 19 . . festgesetzte Dividende des Bankantheils

Nr. [redacted] die Restzahlung

bei der Reichsbank-Hauptkasse und bei sämmtlichen Reichsbankhauptstellen und Bankstellen.

Der Betrag derselben sowie die Zeit der Zahlung werden von dem Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht (Bankgesetz §§. 24, 32 a, Statut §§. 15, 21, 30).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(L. S.)

Buchführer:

Archivar:

Gültigkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank (§ 24 des Bankgesetzes). Dividenden-Rückstände verjähren binnen vier Jahren, vom Tage ihrer

Talon zu dem Reichsbankantheile

Nr. [redacted]

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die Dividendenscheine für die fünf Jahre . . . . . einschließlich nebst Talon.

Wird von dem Verlust eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung des Antheilsscheins die Einlieferung des Talons (§. 9 des Statuts).

Berlin, den ten 19 . .

Reichsbank-Direktorium.

(S. L.)

Archivar: Buchführer:

Die Formulare zu den Reichsbankantheilsscheinen über 1000 Mark, Dividendenscheinen und Talons (S. 204 ff.) sind durch die Verordn. v. 3. September 1900 hinzugefügt.

III.

Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich. Vom 17./18. Mai 1875.

(R.G.Bl. S. 215. Ausgegeben am 24. Mai 1875.)[1]

Auf Grund der im §. 61 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2] und im §. 1 des Gesetzes vom 27. März d. J. (Preuß. Ges.Samml. S. 166) ertheilten Ermächtigungen ist zwischen dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck Namens des Deutschen Reichs einerseits, und dem Königlich preußischen Finanzminister, Vize-Präsidenten des Staatsministeriums Camphausen, sowie dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Dr. Achenbach Namens der Königlich preußischen Staatsregierung andererseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Der preußische Staat zieht sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank von 5,720,400 Mark

[1] Vgl. die Preußische Bankordnung v. 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges. Samml. S. 435), Vertrag v. 28./31. Januar 1856 (Ges.Samml. S. 336), Ges. v. 7. Mai 1856 (Ges.Samml. S. 342). Die in § 2 dieses Gesetzes vorgesehene Kündigung war vor dem 31. Dezember 1871 erfolgt. Der Vertrag v. 17./18. Mai 1875 ist auch abgedruckt in der Preuß. Ges.Samml. 1875 S. 224.

[2] Oben I S. 168 ff.

und seinen Antheil von deren Reservefonds mit 9,000,000 Mark mit dem 1. Januar 1876 zurück.

Mit diesem Tage geht die Preußische Bank nach Maßgabe dieses Vertrages mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen auf das Reich über.

Das Reich wird diese Bank auf die Reichsbank (§. 12 des Reichsbankgesetzes) übertragen.[3]

Die Uebergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgt in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der letzteren dem Reichsbank-Direktorium von dem gedachten Tage ab schriftlich zur weiteren Verwaltung überweist.[4]

§ 2. Die Beamten der Preußischen Bank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anziennetät und ihres Diensteinkommens von der Reichsbank übernommen.

Beamte, welche in den Dienst der letzteren überzutreten nicht geneigt sein sollten, werden von der Königlich preußischen Staatsregierung einstweilig in den Ruhestand versetzt. Ansprüche auf Diensteinkommen, Wartegeld oder Ruhegehalt, welche ein Beamter der Preußischen Bank für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab zu erheben berechtigt

[3] Dies ist geschehen durch § 1 des Statuts der Reichsbank (oben II S. 174).

[4] Dies ist geschehen durch Erlaß des Chefs der Preußischen Bank v. 31. Dezember 1875.

ist, sind von der Reichsbank zu vertreten. Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten der Preußischen Bank mit Ausschluß der bei der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt versicherten Pensionen.

§ 3. Preußen erhält vom Reiche für Abtretung der Preußischen Bank eine Entschädigung von 15,000,000 Mark, welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. Januar 1876 ab zur Verfügung zu stellen ist.[5]

§ 4. Den bisherigen Antheilseignern der Preußischen Bank wird die Befugniß vorbehalten, innerhalb einer von dem Reichskanzler zu bestimmenden Frist gegen Verzicht auf alle ihnen durch ihre Bankantheilsscheine verbrieften Rechte zu Gunsten der Reichsbank den Umtausch dieser Urkunden gegen Antheilsscheine der Reichsbank von gleichem Nominalbetrage zu verlangen.[6]

§ 5. Die Reichsbank übernimmt die Befriedigung der Ansprüche, zu deren Erhebung die legitimirten Eigner solcher Antheilsscheine der Preu-

[5] Vgl. Bankges. § 61 Nr. 2. Die Entschädigung ist aus dem bei der Subskription auf Reichsbankantheile gewonnenen Aufgelde bezahlt. Vgl. Anm. 78 zum Bankges. § 24 (oben I S. 124).

[6] Vgl. Bankges. § 61 Nr. 3. Vgl. Bek. des Reichskanzlers v. 24. Mai 1875 (Reichs-Anzeiger 120, erste Beilage).

ßischen Bank berechtigt sind, welche nicht nach §. 4 gegen Reichsbank-Antheilsscheine umgetauscht werden. Die Reichsbank hat demgemäß vom 1. Januar 1876 ab diesen Antheilseignern die Zahlung ihres Einschußkapitals, sowie ihres Antheils am Reservefonds nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 16 und 19 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 zu leisten.[7]

§ 6. Die Reichsbank zahlt zur Erfüllung der von der Preußischen Bank durch den Vertrag vom 28./31. Januar 1856 hinsichtlich der Staatsanleihe von 16,598,000 Thlr. übernommenen Verbindlichkeiten an Preußen vom 1. Januar 1876 ab jährlich 621,910 Thl. = 1,865,730 Mark in halbjährlichen Raten.[8] Diese Verbindlichkeit erlischt mit dem 1. Juli 1925, so daß für das Jahr 1925 nur der an diesem Tage fällige Betrag von 310,955 Thlr. = 932,865 Mark zu zahlen ist.

Wird die Konzession der Reichsbank nicht verlängert,[9] so wird das Reich dafür sorgen, daß, so lange keine andere Bank in diese Verpflichtung

[7] Vgl. Bankges. § 61 Nr. 4. 81 Antheilseigner haben den Umtausch nicht bewirkt und sind in der hier vorgesehenen Art befriedigt. Vgl. Anm. 185 zum Bankges. § 62 (oben I S. 171).

[8] Vgl. Bankges. § 61 Nr. 5 u. den in Anm. 1 zitirten Vertrag vom 28./31. Januar 1856 § 5.

[9] Vgl. Bankges. § 41.

eintritt, die Rente bis zu dem gedachten Zeitpunkte der preußischen Staatskasse unverkürzt zufließe.

Das der Preußischen Bank in dem Vertrage vom 28./31. Januar 1856 in Verbindung mit dem Uebereinkommen vom 22. April 1874 zugestandene Recht, einen dem jedesmaligen, gemäß §. 6 des Vertrages vom 28./31. Januar 1856 festzustellenden Betrage des Tilgungsfonds der Staatsanleihe von 1856 gleichen Betrag in Schuldverschreibungen der 4 1/2 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe nach dem Nennwerth an die preußische Staatskasse abzuliefern und auf die zu zahlenden Raten von 621,910 Thlr. abzurechnen, erlischt mit Ablauf des Jahres 1875.

§ 7. Die Vermögensbilanz und die Gewinnberechnung der Preußischen Bank für das Jahr 1875 werden in Gemäßheit der §§. 95 und 96 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 und der seither beobachteten Grundsätze durch das Reichsbank-Direktorium unter Mitwirkung des Zentralausschusses der Preußischen Bank und seiner Deputirten aufgemacht und mit den Vorschlägen über die Vertheilung des Gewinnes und die Höhe der Dividende für die bisherigen Antheilseigner der Preußischen Bank dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Ar-

beiten zur definitiven Festsetzung und Ertheilung der Decharge eingereicht.

§ 8. In die Bilanz (§. 7) sind die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufzunehmen, welcher im Einverständniß mit dem Reichskanzler als der wirkliche Werth derselben ermittelt ist.

Die nach §. 61 Ziffer 6 des Bankgesetzes vorbehaltene Auseinandersetzung Preußens mit der Reichsbank wegen der gedachten Grundstücke ist damit vollzogen. Nachforderungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerths sind ausgeschlossen.[10]

§ 9. Die Reichsbank übernimmt, so lange die Königlich preußische Staatsregierung es verlangt, die fernere Einziehung der in Nr. II der Königlich preußischen Kabinetsordre vom 18. Juli 1846 bezeichneten Aktiva für Rechnung des preußischen Staats in derselben Weise, wie solche bisher der Preußischen Bank obgelegen hat. Die darauf erfolgenden Eingänge sind an die preußische Staatskasse abzuführen.[11]

§ 10. Der auf Grund der in den §§. 7 und 8 gedachten Verhandlungen zu entwerfende Verwaltungsbericht nebst dem Jahresabschlusse für das

[10] Vgl. Reichsbank-Statut § 12 (oben II S. 185).

[11] Dies ist bisher wiederholt geschehen.

Jahr 1875 wird von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einer spätestens auf den 31. März 1876 durch ihn zu berufenden Versammlung der Meistbetheiligten vorgelegt, welcher das Reichsbank-Direktorium beiwohnt.

Dieselbe wird aus denjenigen 200 Personen gebildet, welche nach den Stammbüchern der Preußischen Bank am 31. Dezember 1875 die größte Anzahl von Antheilen derselben besessen haben, gleichviel ob sie den Umtausch gegen Reichsbank-Antheilsscheine (§. 4) verlangt haben oder nicht. Im Uebrigen kommen die §§. 61 bis 65 und 97 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 mit den sich aus der Natur der Sache ergebenden Aenderungen auch auf diese letzte Generalversammlung zur Anwendung. Die Auszahlung der Restdividende gegen Einreichung der betreffenden Dividendenscheine an den von dem Königlich preußischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bestimmenden Orten übernimmt die Reichsbank.

§ 11. Vorbehaltlich der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Bestimmungen hören die durch die Bankordnung vom 5. Oktober 1846, das Gesetz vom 7. Mai 1856 (Preuß. Ges.Samml. S. 342) und den Vertrag vom 28./31. Januar

1856 begründeten Rechtsverhältnisse zwischen dem preußischen Staat und der Preußischen Bank mit dem 1. Januar 1876 auf.

§ 12. Die in den §§. 21, 22, 23 und 25 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 (Preuß. Ges.Samml. S. 435) bestimmten Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, betreffend die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien, der Kirchen, Schulen, Hospitäler und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, sowie die auf Grund jener Bestimmungen hinterlegten Beträge werden mit der Preußischen Bank auf die Reichsbank übertragen.

Beide Theile behalten sich das Recht der Kündigung mit halbjähriger Frist unter nachstehenden Maßgaben vor:

1. Wenn und soweit die Kündigung erfolgt, hören die Eingangs erwähnten Rechte und Verpflichtungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für die Zukunft auf und ist alsdann die Rückzahlung der hinterlegten Gelder zu bewirken.
2. Bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien kann die Kündigung seitens der preußischen Staatsregierung frühestens am 1. Februar 1876, seitens des Reichs

frühestens am 1. Februar 1877 erfolgen.[12] Die Rückzahlung der beim Ablauf der Kündigungsfrist hinterlegten Gelder dieser Art erfolgt, abgesehen von den im laufenden Geschäftsverkehr zu leistenden Rückzahlungen, in fünf gleichen Raten, welche in aufeinanderfolgenden Fristen von je drei Monaten fällig sind, und von denen die erste mit dem Ablauf der Kündigungsfrist zahlbar ist.

Werden die Vorschriften der preußischen Gesetzgebung über die Unterbringung und Ausleihung von Geldern aus gerichtlichen Depositorien aufgehoben, so hört vom Tage der Gesetzeskraft dieser Aufhebung die Verpflichtung zur Belegung solcher Gelder bei der Reichsbank für die Zukunft auf.[13]

[12] Die Kündigung ist bezüglich der Gelder aus gerichtlichen Depositorien seitens der preußischen Staatsregierung unterm 1. Februar 1876, bezüglich der Gelder der Kirchen, Schulen u. s. w. seitens der Reichsbank unterm 26. November 1878 erfolgt. Unterm 3. Dezember 1878 hat die Reichsbank endlich auch die von Vormündern, Pflegern und Privatpersonen zinsbar belegten Gelder gekündigt und von da ab solche nicht mehr angenommen. Vgl. noch Bankges. § 13 Anm. 54 (oben I S. 109) und Bek. des Reichsbank-Direktoriums v. 3. Februar 1878 (Reichs-Anzeiger Nr. 287, Börsenbeilage).

[13] Vgl. Preuß. Ges., betr. das Hinterlegungswesen,

§ 13. Die im §. 12 vereinbarten Bestimmungen treten nur in dem Falle in Wirksamkeit, wenn der Königlich preußischen Staatsregierung die gesetzliche Ermächtigung zum Abschluß eines Vertrages mit dem Reiche über die Belegung von Geldern der gerichtlichen Depositorien ꝛc. im Laufe des Jahres 1875 ertheilt wird.[14]

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Friedrichsruh, den 18. Mai 1875. Berlin, den 17. Mai 1875.

(L.S.) (L.S.)

Der Königlich preußische Finanzminister, Vize-Präsident des Staatsministeriums. **Camphausen.**

Der Königlich preußische Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Achenbach.**

Der Reichskanzler. **v. Bismarck.**

v. 19. Juli 1875 (Ges.Samml. S. 531), Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 (Ges.Samml. S. 249), Vormundschaftsordnung v. 5. Juli 1875 §. 39 (Ges.Samml. S. 431), BGB. § 1808.

[14] Die bezügliche Ermächtigung enthält das Preuß. Ges. v. 19. Juni 1875 (Ges.Samml. S. 368).

IV.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Juni 1899.

(R.G.Bl. S. 311. Ausgegeben am 13. Juni 1899.)*

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 23 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus einhundertundachtzig Millionen Mark, getheilt in vierzigtausend Antheile von je dreitausend und sechzigtausend Antheile von je eintausend Mark.
>
> Von letzteren sind dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1900 und dreißigtausend Antheile bis zum 31. Dezember 1905 zu begeben. Auf die Begebung findet der §. 38 des Gesetzes vom 22. Juni 1896 (Prospektzwang) keine Anwendung.
>
> Die Antheile lauten auf Namen.
>
> Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht.

* Das Gesetz ist hier im Zusammenhange ohne Erläuterungen nochmals wörtlich abgedruckt.

Artikel 2.

Der §. 24 des Bankgesetzes erhält unter Aufhebung des Artikels 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 201) nachstehende Fassung:

Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird:

1. zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von dreiundeinhalb Prozent des Grundkapitals berechnet, sodann
2. von dem Mehrbetrag eine Quote von zwanzig Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von sechzig Millionen Mark erreicht hat,
3. von dem weiter verbleibenden Reste den Antheilseignern ein Viertel, der Reichskasse drei Viertel überwiesen.

Erreicht der Reingewinn nicht volle dreiundeinhalb Prozent des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen.

Das bei Begebung von Antheilsscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu.

Dividendenrückstände verjähren binnen vier Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vortheile der Bank.

Artikel 3.

Im §. 31 wird der dritte Satz von „Die Mitglieder" bis „gewählt" durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Generalversammlung aus der Zahl derjenigen Antheilseigner gewählt, welche auf ihren Namen lautende Antheilsscheine über einen Mindestbetrag von je neuntausend Mark besitzen.

Artikel 4.

§. 40 Ziffer 6 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

6. über die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlungen geschieht, sowie über die Bedingungen und die Art der Ausübung des Stimmrechts der Antheilseigner; die Ausübung des Stimmrechts darf jedoch nicht durch den Besitz von mehr als einem Antheilsscheine bedingt, noch dürfen mehr als dreihundert Stimmen in einer Hand vereinigt werden, wobei ein Antheilsschein zu dreitausend

Mark dem Rechte auf drei Stimmen und ein Antheilsschein zu eintausend Mark dem Rechte auf eine Stimme entsprechen soll.

Artikel 5.

Der nach Maßgabe der Anlage zum §. 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Antheile der unter Nr. 2 bis 11, 15 bis 17, 21 bis 23 und 25 bis 33 bezeichneten Banken wird auf vierhundertundfünfzig Millionen Mark festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesammtbetrags auf fünfhunderteinundvierzig Millionen sechshunderttausend Mark.

Artikel 6.

Dem §. 13 des Bankgesetzes Ziffer 3 wird unter b nach den Worten „des Kurswerthes"; folgender Satz beigefügt:

> diesen Pfandbriefen stehen gleich andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen der bezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.

Artikel 7.

§. 1.

Die Reichsbank darf vom 1. Januar 1901 ab nicht unter dem von ihr gemäß §. 15 des Bankgesetzes jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontiren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet.

Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze diskontirt, so hat sie diesen Satz im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§. 2.

Der Bundesrath wird denjenigen Privatnotenbanken gegenüber, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes keine Anwendung finden, von dem vorbehaltenen Kündigungsrechte behufs Aufhebung der Befugniß zur Ausgabe von Banknoten zum 1. Januar 1901 Gebrauch machen, wenn diese Banken sich nicht bis zum 1. Dezember 1899 verpflichten, vom 1. Januar 1901 ab

1. nicht unter dem gemäß §. 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren, sobald dieser Satz vier Prozent erreicht oder überschreitet,

und

2. im Uebrigen nicht um mehr als einviertel Prozent unter dem gemäß §. 15 des Bankgesetzes öffentlich bekannt gemachten Prozentsatze der Reichsbank zu diskontiren, oder falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satze diskontirt, nicht um mehr als einachtel Prozent unter diesem Satze.

§. 3.

Handelt eine Privatnotenbank der nach §. 2 eingegangenen Verpflichtung entgegen, so wird die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe gemäß §. 50 ff. des Bankgesetzes durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen.

Mitglieder des Vorstandes, Vorsteher einer Zweiganstalt, sonstige Angestellte oder Agenten einer solchen Bank, welche für Rechnung der Bank der von ihr eingegangenen Verpflichtung entgegen, unter dem nach §. 2 zulässigen Prozentsatze diskontiren, werden mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

Artikel 8.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes auszugebenden neuen Antheilsscheine im Wege öffentlicher Zeichnung zu begeben.

Die Höhe des bei Begebung der neuen Antheilsscheine zu entrichtenden Aufgeldes und die

Fristen für die Einzahlung des Gegenwerths bestimmt der Reichskanzler.

Artikel 9.

§. 1.

Die Reichsbank zahlt am 1. Januar 1901 an die Reichskasse einen Betrag, welcher dem Nennwerthe der dann noch im Umlaufe befindlichen Noten der vormaligen Preußischen Bank entspricht.

§. 2.

Das Reich erstattet der Reichsbank diejenigen Beträge, zu welchen sie vom 1. Januar 1901 ab Noten der im §. 1 bezeichneten Art einlöst oder in Zahlung nimmt oder mit welchen sie für dieselben nach §. 4 des Bankgesetzes Ersatz leistet.

§. 3.

Vom 1. Januar 1901 ab werden die Noten der vormaligen Preußischen Bank bei Feststellung des Notenumlaufs der Reichsbank gemäß §§. 8, 9, 10 und 17 des Bankgesetzes außer Ansatz gelassen.

Artikel 10.

Die Artikel 1, 2, 5 und 6 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. Juni 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

V.

Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über die von den Notenbanken in der Jahresbilanz gesondert nachzuweisenden Aktiva und Passiva. Vom 15. Januar 1877.

(Centralbl. S. 24.)[1]

Der Bundesrath hat auf Grund des §. 8 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 177) bestimmt,

daß in den von den notenausgebenden Banken zu veröffentlichenden Jahresbilanzen folgende Kategorien der Aktiva und Passiva gesondert nachzuweisen sind:

I. auf Seiten der Passiva:

1. das Grundkapital;
2. der Reservefonds, — und zwar, sofern derselbe die vorgeschriebene Höhe noch nicht erreicht hat, unter Angabe:
   a) des Bestandes am Schlusse des Vorjahres,
   b) des für das Geschäftsjahr statutenmäßig überwiesenen Betrages und des aus a und b sich ergebenden Bestandes;
3. der etwa angelegte Reservefonds für zweifelhafte Forderungen (Delkredere-Konto);
4. der Gesammtbetrag der emittirten (in den Betrieb gegebenen) Banknoten, unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen;

[1] Vgl. Bankgesetz § 8 Anm. 20 (oben I S. 93).

5. das Guthaben der Giro- und Kontokurrentgläubiger;
6. der Betrag der Depositen, und zwar:
   a) der verzinslichen, unter Sonderung der Beträge nach Zinssatz und Kündigungsfrist,
   b) der unverzinslichen;
7. der Betrag der schuldigen Depositenzinsen;
8. der Betrag der nach §§. 9, 10 des Bankgesetzes an die Reichskasse etwa abzuführenden Notensteuer;
9. der Betrag des aus dem gleichzeitig zu veröffentlichenden Jahresabschlusse des Gewinn- und Verlustkontos (§. 8 Absatz 1 Ziffer 2 des Bankgesetzes) sich ergebenden Reingewinnes;

II. auf Seiten der Aktiva:

1. der Bestand an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet;
2. der Kassenbestand, und zwar an:
   a) kursfähigem deutschen geprägten Gelde,[2]
   b) Reichskassenscheinen,
   c) eigenen Banknoten unter Angabe der Beträge, welche hiervon auf die einzelnen Notenabschnitte entfallen,

[2] Wegen Sonderung der deutschen Münzsorten vgl. oben I Anm. 17, S. 91.

d) Reichsbanknoten,
e) Noten anderer Banken;

3. der Bestand an Silber in Barren und Sorten;[3]
4. die Wechselbestände ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:
   a) Platzwechsel,
   b) Remessenwechsel auf deutsche Plätze,

   (zu a und b unter gesonderter Angabe der innerhalb der nächsten fünfzehn Tage fälligen),

   c) Wechsel auf außerdeutsche Plätze nach den Valuten gesondert;
5. der Betrag der Lombardforderungen ausschließlich der unter Ziffer 8 bezeichneten, und zwar:
   a) auf Gold und Silber,
   b) auf Effekten (einschließlich Wechsel) der in §. 13 Ziffer 3 Buchstaben b, c, d des Bankgesetzes bezeichneten Art,
   c) auf andere Effekten,
   d) auf Waaren;
6. der Bestand an Effekten, und zwar:
   a) an diskontirten Werthpapieren,
   b) an eigenen Effekten,
   c) an Effekten des Reservefonds,

[3] Die Reichsbank besitzt solches Silber nicht mehr.

zu b und c unter Angabe der einzelnen Sorten und des Werthes, zu welchem sie in die Bilanz aufgenommen worden sind;

7. das Guthaben der Bank im Kontokurrentverkehr unter Sonderung der Beträge nach der Art der gewährten Deckung (Bürgschaft, Faustpfand in Effekten, Waaren, Hypotheken u. s. w.);
8. der Betrag der fälligen, aber unbezahlt gebliebenen Wechsel- und Lombardforderungen;
9. der Werth der der Bank gehörigen Grundstücke.

Außerdem sind in der Jahresbilanz, gemäß der Schlußbestimmung in §. 8 des Bankgesetzes, die aus weiterbegebenen, im Inlande zahlbaren Wechsel entsprungenen eventuellen Verbindlichkeiten ersichtlich zu machen.

Berlin, den 15. Januar 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Hofmann.

VI.

Verordnung, betreffend die Anstellung der Beamten und die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 bei der Verwaltung der Reichsbank. Vom 19. Dezember 1875. (R.G.Bl. S. 378. Ausgegeben am 29. Dezember 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Ergänzung der Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten, vom 23. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 135), was folgt:

§ 1. Die Beamten der Reichsbank, soweit sie nicht in Gemäßheit der §§. 27 und 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vom Kaiser zu ernennen sind,[2] werden von dem Reichskanzler oder auf Grund der von dem letzteren

[1] Vgl. Bankgesetz § 28 Anm. 84 (oben I S. 127).

[2] Nämlich Präsident, Vicepräsident und Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums (vgl. Bankgesetz § 27), sowie die Bank-Kommissarien bei den Reichsbankhauptstellen (vgl. Bankgesetz § 36). Vgl. Verordn. v. 23. Novbr. 1874 § 4 (R.G.Bl. S. 135).

ertheilten Ermächtigung[3] von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums angestellt.

§ 2. Zur Ausübung derjenigen Funktionen, welche in dem Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) der obersten Reichsbehörde, den höheren Reichsbehörden, den vorgesetzten Dienstbehörden und den unmittelbar vorgesetzten Behörden beigelegt sind, sind im Bereiche der Reichsbankverwaltung zuständig:

A. in Bezug auf den Präsidenten und die Mitglieder des Reichsbank-Direktoriums:
der Reichskanzler;

B. in Bezug auf die übrigen Reichsbankbeamten:

I. als oberste Reichsbehörde:
das Reichsbank-Direktorium;

II. als höhere, der obersten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden:
die Reichsbankhauptstellen;

III. als vorgesetzte Dienstbehörde:
der Präsident des Reichsbank-Direktoriums;

[3] Die ertheilte Ermächtigung erstreckt sich auf alle nicht vom Kaiser zu ernennenden Beamten mit Ausnahme der ersten Vorstandsbeamten der Reichsbankhauptstellen.

IV. als unmittelbar vorgesetzte Behörden bezw. Beamte:

1. der Vorsteher jeder Bankanstalt hinsichtlich der bei ihr angestellten Beamten;[4]
2. jede Bankanstalt, welcher eine andere unmittelbar untergeben ist, hinsichtlich des Vorstehers oder, wo ein solcher fehlt, hinsichtlich der Beamten der untergebenen Behörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[4] Der Vorstand der Reichsbankhauptstellen und der Reichsbankstellen besteht aus („wenigstens") zwei Mitgliedern (Bankges. § 36 Abs. 1, Bek. d. R.K. v. 17. Dez. 1875 — oben S. 136 und unten XIV, S. 248); „Vorsteher" im Sinne der obigen Verord. IV, 1 ist aber wohl nur der erste Vorstandsbeamte, welchem instruktionsmäßig die Leitung der Anstalt obliegt, und zwar auch hinsichtlich der der fraglichen Bankanstalt untergeordneten Nebenstellen für die bei diesen selbst angestellten Beamten.

VII.

Verordnung, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 23. Dezember 1875.

(R.G.Bl. S. 380. Ausgegeben am 29. Dezember 1875.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[2] zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203),[3] nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

§ 1. Die zur Regelung der Pensions- und Kautionsverhältnisse der Reichsbeamten ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§. 34 bis 71 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61), der §. 8 des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl.

[1] Vgl. Bankgesetz § 28 Anm. 85 (oben I S. 128); § 40 Anm. 122 (das. S. 141).

Die über die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten bestehenden Bestimmungen werden durch das Gesetz wegen Aufhebung der Kautionspflicht der Reichsbeamten vom 20. Februar 1898 (R.G.Bl. S. 29) nicht berührt.

[2] Vgl. Anm. 1.

[3] Oben II Anm. 1, S. 174.

S. 166) und das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung,[4] und zwar, was die Kautionsverhältnisse anlangt, mit den nachfolgenden Maßgaben.

§§ 2. 3. Dieselben sind ersetzt durch die Verordn. vom 31. März 1880 (unten VIII).

§ 4. Den Bankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen)[5] kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums die Kautionsbestellung in anderen als den im §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Papieren nach dem Kurswerthe mit angemessenem Abschlag oder in Hypotheken gestattet werden.

§ 5. Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von fünf bis zehn Mark monatlich zu bewirken.

[4] Die hier angeführten Bestimmungen beziehen sich an sich nur auf diejenigen Reichsbeamten, welche ihr Gehalt aus der Reichskasse empfangen, während die Reichsbankbeamten zwar die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben, aber ihre Besoldungen u. s. w. aus der Kasse der Reichsbank erhalten (Bankges. § 28).

[5] Die jetzige Bezeichnung ist „Bankvorstand".

§ 6. Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung der Gehaltsabzüge (§. 5) erfolgt bei dem Reichsbank-Komtor für Werthpapiere zu Berlin.[6]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VIII.

Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880.[1]

(R.G.Bl. S. 97. Ausgegeben am 2. April 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

[6] Vgl. unten X S. 292 ff. Die Aufbewahrung geschieht unentgeltlich. Eine Verwaltung ist damit gesetzlich nicht verbunden.

[1] Vgl. oben VII Anm. 1, S. 235.

An die Stelle der §§. 2, 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. [illegible])[1] treten folgende Bestimmungen.

§ 2. Zur Kautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

1. der Rendant der Reichsbank-Hauptkasse mit . . . [illegible] Mark,
2. der Vorsteher des Lombard-Kontors bei der Reichsbankbank mit . . . [illegible] Mark,
3. die Vorstandsbeamten der Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen u. Reichsbank-Kommanditen[2] mit [illegible] Mark bis [illegible] Mark,
4. die Kassirer und die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthschaften außerdem beauftragten Beamten bei der Hauptbank und den Zweiganstalten mit [illegible] Mark bis [illegible] Mark,

[1] Bd. oben VII S. [illegible].

[2] Reichsbank-Kommanditen sind nicht mehr vorhanden. Die letzte zu Insterburg ist zur Reichsbankstelle erhoben (Bankges. § 37 Anm. 114 S. 138).

5. der Kontrolör der Diskontokasse[4] mit . . . . 2400 Mark,
6. die Geldzähler mit . . . 750 Mark,
7. die Kassendiener, Hausdiener und Hülfskassendiener mit . . . . . 600 Mark,
8. die Bankagenten (Vorsteher von Reichsbank-Nebenstellen)[5] mit 1000 Mark bis 150000 Mark.

§ 3. Die Höhe der Kautionen bei den in §. 2 unter Ziffer 3, 4 und 8 bezeichneten Beamten wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums innerhalb der daselbst angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[4] Die Stelle ist später aufgehoben.
[5] Vgl. VII Anm. 5, S. 236.

IX.

Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881. (R.G.Bl. S. 117. Ausgegeben am 21. Juni 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[1] zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203)[2] nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 85), finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

I. An Stelle der Reichskasse tritt überall die Kasse der Reichsbank.

II. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden bei der Reichsbank zu einem besonderen Fonds angesammelt und ver-

[1] Vgl. oben VII Anm. 4, S. 236.
[2] Oben II, S. 174.

waltet.[3] Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist, erfolgt die zinsbare Anlegung in Schuldverschreibungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten nach Bestimmung des Reichsbank-Direktoriums.

III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[3] Zu diesem inzwischen ausgeschütteten Fonds sind auch die zufolge Art. II § 2 des Ges. v. 5. März 1888 (R.G.Bl. S. 80) nachentrichteten Beiträge (s. Verordn. v. 18. März 1888 II — unten XI S. 243) geflossen.

X.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten,[1] und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881.[2] Vom 20. Juni 1886.

(R.G.Bl. S. 203. Ausgegeben den 25. Juni 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80)[3] finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.[4]

[1] Oben VII, S. 235.

[2] Oben IX, S. 240.

[3] Dasselbe enthält Ergänzungen und Abänderungen der §§ 34, 41, 48, 60 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61), insonderheit eine (auch auf die Höhe des Wittwen- und Waisengeldes gesetzlich ihren Einfluß äußernde) Erhöhung der Pensionen.

[4] Vgl. oben VII Anm. 4, S. 236.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bötticher.

XI.

Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waiſengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888.

(R.G.Bl. S. 80. Ausgegeben den 23. März 1888.)[1]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgeſetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Beſtimmungen des Geſetzes, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waiſengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine, vom 5. März

[1] Vgl. oben IX, X, S. 240 ff.

d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 65)[2] finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

I. An Stelle der Reichskasse tritt die Kasse der Reichsbank.

II. Die zufolge Artikel II §. 2 des Gesetzes nachentrichteten Beträge treten dem nach der Verordnung vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) unter II gebildeten Fonds hinzu, welcher weiter zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist.[3]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 18. März 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

von Boetticher.

[2] Das Gesetz hebt die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge vom 1. April 1888 ab auf und läßt den Widerruf früherer Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld gegen Nachentrichtung der Beiträge mit gewissen Erleichterungen zu.

[3] Vgl. oben IX Anm. 3, S. 241.

XII.

Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 26. Juli 1897. (R.G.Bl. S. 613. Ausgegeben den 2. August 1897.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen in Artikel I, IV und VI des Gesetzes wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455)[2] finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

[1] Vgl. oben IX—XI, S. 240 ff.

[2] Das Gesetz erhöht das Wittwengeld und folgeweise das Waisengeld, indem Art. I an Stelle von § 8 des Ges. v. 20. April 1881 (R.G.Bl. S. 85) tritt und Art IV dem § 12 dieses Ges., dem § 13 d. Ges. v. 17. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 237) und dem § 4 des Ges. v. 13. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 261) hinzutritt. Art. VI bestimmt: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft".

S. 166) und das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 161) finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung,[4] und zwar, was die Kautionsverhältnisse anlangt, mit den nachfolgenden Maßgaben.

§§ 2. 3. Dieselben sind ersetzt durch die Verordn. vom 31. März 1880 (unten VIII).

§ 4. Den Bankagenten (Vorstehern der Reichsbanknebenstellen)[5] kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums die Kautionsbestellung in anderen als den im §. 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1869 bezeichneten Papieren nach dem Kurswerthe mit angemessenem Abschlag oder in Hypotheken gestattet werden.

§ 5. Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von fünf bis zehn Mark monatlich zu bewirken.

[4] Die hier angeführten Bestimmungen beziehen sich an sich nur auf diejenigen Reichsbeamten, welche ihr Gehalt aus der Reichskasse empfangen, während die Reichsbankbeamten zwar die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten haben, aber ihre Besoldungen u. s. w. aus der Kasse der Reichsbank erhalten (Bankges. § 28).

[5] Die jetzige Bezeichnung ist „Bankvorstand".

§ 6. Die Aufbewahrung der Kautionen, sowie die Ansammlung der Gehaltsabzüge (§. 5) erfolgt bei dem Reichsbank-Komtor für Werthpapiere zu Berlin.[6]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VIII.

Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten. Vom 31. März 1880.[1]

(R.G.Bl. S. 97. Ausgegeben am 2. April 1880.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

[6] Vgl. unten X S. 292 ff. Die Aufbewahrung geschieht unentgeltlich. Eine Verwaltung ist damit gesetzlich nicht verbunden.

[1] Vgl. oben VII Anm. 1, S. 235.

An die Stelle der §§. 2, 3 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 380)[2] treten folgende Bestimmungen.

§ 2. Zur Kautionsleistung sind mit den daneben angegebenen Beträgen verpflichtet:

1. der Rendant der Reichsbank-Hauptkasse mit . . 18000 Mark,
2. der Vorsteher des Lombard-Komtors bei der Reichshauptbank mit . . . . 9000 Mark,
3. die Vorstandsbeamten der Reichsbank-Hauptstellen, Reichsbankstellen u. Reichsbank-Kommanditen[3] mit 6000 Mark bis 18000 Mark,
4. die Kassirer und die mit der Aufbewahrung oder Verwaltung von Werthschaften außerdem beauftragten Beamten bei der Hauptbank und den Zweiganstalten mit 3000 Mark bis 9000 Mark,

[2] Vgl. oben VII, S. 235.

[3] Reichsbank-Kommanditen sind nicht mehr vorhanden. Die letzte, zu Insterburg, ist zur Reichsbankstelle erhoben (Bankgesetz § 37 Anm. 114, S. 138).

5. der Kontrolör der Diskontokasse[4] mit . . . . 2400 Mark,
6. die Geldzähler mit . . . 750 Mark,
7. die Kassendiener, Hausdiener und Hülfskassendiener mit . . . . . 600 Mark,
8. die Bankagenten (Vorsteher von Reichsbank-Nebenstellen)[5] mit 1000 Mark bis 150000 Mark.

§ 3. Die Höhe der Kautionen bei den in §. 2 unter Ziffer 3, 4 und 8 bezeichneten Beamten wird in jedem Falle von dem Präsidenten des Reichsbank-Direktoriums innerhalb der daselbst angegebenen Grenzen bei der Berufung des Beamten nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfange festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[4] Die Stelle ist später aufgehoben.
[5] Vgl. VII Anm. 5, S. 236.

IX.

Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten. Vom 8. Juni 1881. (R.G.Bl. S. 117. Ausgegeben am 21. Juni 1881.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)[1] zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203)[2] nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung vom 20. April d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 85), finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

I. An Stelle der Reichskasse tritt überall die Kasse der Reichsbank.

II. Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden bei der Reichsbank zu einem besonderen Fonds angesammelt und ver-

[1] Vgl. oben VII Anm. 4, S. 236.

[2] Oben II, S. 174.

waltet.[3] Insofern derselbe nicht zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist, erfolgt die zinsbare Anlegung in Schuldverschreibungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten nach Bestimmung des Reichsbank-Direktoriums.

III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[3] Zu diesem inzwischen ausgeschütteten Fonds sind auch die zufolge Art. II § 2 des Ges. v. 5. März 1888 (R.G.Bl. S. 80) nachentrichteten Beiträge (s. Verordn. v. 18. März 1888 II — unten XI S. 243) geflossen.

X.

Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 23. Dezember 1875, betreffend die Pensionen und Kautionen der Reichsbankbeamten,[1] und der Verordnung, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbankbeamten, vom 8. Juni 1881.[2] Vom 20. Juni 1886. (R.G.Bl. S. 203. Ausgegeben den 25. Juni 1886.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 80)[3] finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.[4]

[1] Oben VII, S. 235.

[2] Oben IX, S. 240.

[3] Dasselbe enthält Ergänzungen und Abänderungen der §§ 34, 41, 48, 60 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61), insonderheit eine (auch auf die Höhe des Wittwen- und Waisengeldes gesetzlich ihren Einfluß äußernde) Erhöhung der Pensionen.

[4] Vgl. oben VII Anm. 4, S. 236.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Ems, den 20. Juni 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bötticher.

XI.

Verordnung, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waiſengeldbeiträge der Reichsbankbeamten. Vom 18. März 1888.

(R.G.Bl. S. 80. Ausgegeben den 23. März 1888.)[1]

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgeſetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Geſetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Beſtimmungen des Geſetzes, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waiſengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiſerlichen Marine, vom 5. März

[1] Vgl. oben IX, X, S. 240ff.

d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 65)[2] finden auf die Reichsbankbeamten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

I. An Stelle der Reichskasse tritt die Kasse der Reichsbank.

II. Die zufolge Artikel II §. 2 des Gesetzes nachentrichteten Beträge treten dem nach der Verordnung vom 8. Juni 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 117) unter II gebildeten Fonds hinzu, welcher weiter zu den laufenden Zahlungen an Wittwen- und Waisengeld zu verwenden ist.[3]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 18. März 1888.

(L. S.) **Friedrich.**

von Boetticher.

[2] Das Gesetz hebt die Wittwen- und Waisengeld-Beiträge vom 1. April 1888 ab auf und läßt den Widerruf früherer Verzichte auf Wittwen- und Waisengeld gegen Nachentrichtung der Beiträge mit gewissen Erleichterungen zu.

[3] Vgl. oben IX Anm. 3, S. 241.

XII.

Verordnung, betreffend die anderweite Bemessung der Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten. Vom 26. Juli 1897. (R.G.Bl. S. 613. Ausgegeben den 2. August 1897.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der §§. 28 und 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zur Ergänzung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 203) nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Bestimmungen in Artikel I, IV und VI des Gesetzes wegen anderweiter Bemessung der Wittwen- und Waisengelder vom 17. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 455)[2] finden auf die Reichsbankbeamten entsprechende Anwendung.

[1] Vgl. oben IX—XI, S. 240 ff.

[2] Das Gesetz erhöht das Wittwengeld und folgeweise das Waisengeld, indem Art. I an Stelle von § 8 des Ges. v. 20. April 1881 (R.G.Bl. S. 85) tritt und Art IV dem § 12 dieses Ges., dem § 13 d. Ges. v. 17. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 237) und dem § 4 des Ges. v. 13. Juni 1895 (R.G.Bl. S. 261) hinzutritt. Art. VI bestimmt: „Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1897 in Kraft".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

XIII.

Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875.

(Centralbl. S. 821.)

In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 22 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177)[1] und des §. 11 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 203)[2] ist die Wahrnehmung der Zentralkassengeschäfte des Deutschen Reichs vom 1. Januar 1876 ab auf die Reichsbank-Hauptkasse hierselbst übertragen, welche dieselben unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse" führen wird.

Für die Buchführungsgeschäfte der Reichs-Hauptkasse ist bei der Reichsbank-Hauptkasse eine besondere Geschäftsabtheilung eingerichtet. Alle amtlichen Ausfertigungen der Reichs-Hauptkasse müssen die Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabtheilung oder seines geordneten

[1] Vgl. oben I Anm. 74, S. 118.
[2] Oben II, S. 185.

Vertreters, und die Unterschrift eines derselben angehörigen Buchhalters tragen.

Hier am Orte sind Zahlungen an die Reichs-Hauptkasse für deren Rechnung an die Reichsbank-Hauptkasse zu leisten. Quittungen der Reichs-Hauptkasse über solche Zahlungen bedürfen, neben den Unterschriften der vorgedachten beiden Beamten der Reichs-Hauptkasse, noch der Unterschrift des betreffenden Kassirers der Reichsbank-Hauptkasse.[3]

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

[3] Die Bestimmung in § 2 d. Verordn. v. 22. Jan. 1874 (R.G.Bl. S. 9), wonach die Beamten der Rendantur des Reichskriegsschatzes aus dem Personal der Reichshauptkasse zu entnehmen sind, ist aufgehoben durch Verordn. v. 31. März 1897 (R.G.Bl. S. 169).

Nach Uebernahme der Kassengeschäfte des Reichsmarineamts sind mehrere Marinebeamte dem Personal der Reichshauptkasse hinzugetreten.

XIV.

Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen.

1. Bekanntmachung vom 17. Dezember 1875.

(Centralbl. S. 802).[1]

Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß die Zweiganstalten der Preußischen Bank in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Cöln, Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig, Mannheim und Straßburg im Elsaß vom 1. Januar 1876 ab in Reichsbankhauptstellen umzuwandeln, und daß außerdem in München, Stuttgart und Hamburg Reichsbankhauptstellen zu errichten sind. Ferner habe ich auf Grund des §. 37 a. a. O. die Umwandlung der preußischen Bank-Komptoire in Münster und Danzig und der preußischen Bank-Kommanditen in Aachen, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Kiel, Landsberg a. W., Liegnitz, Mainz, Memel, Metz, Minden, Mülhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stralsund, Thorn und Tilsit in Reichsbankstellen, sowie die Errichtung neuer Reichsbankstellen in Augsburg, Nürnberg, Gera und Lübeck beschlossen.

[1] Vgl. oben I Anm. 108, S. 136, Anm. 114, S. 138 u. d. Verzeichniß im Anhange B, S. 312 ff.

Ueber die Einrichtung, den Geschäftsbezirk und die Eröffnung der neu zu errichtenden Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen wird das Reichsbank-Direktorium das Nähere bekannt machen.[2]

Berlin, den 17. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

2. Bekanntmachung vom 24. April 1879.

(Centralbl. S. 325.)[3]

Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß in der Stadt Danzig eine Reichsbankhauptstelle zu errichten sei. Dieselbe tritt vom 1. Mai d. J. ab an die Stelle der bisherigen Reichsbankstelle daselbst mit den gleichen geschäftlichen Befugnissen und dem gleichen Geschäftsbezirke und wird von deren bisherigem Vorstande geleitet.

Berlin, den 24. April 1879.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

[2] Vgl. die an den in Anm. 1 angeführten Stellen zitirten Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums.

[3] Vgl. Anm. 1.

XV.

Privat-Notenbanken.

1. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 29. Dezember 1875.

(R.G.Bl. S. 390. Ausgegeben am 31. Dezember 1875.)[1]

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben,[2] werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

1. der Cölnischen Privatbank,[3]
2. der Danziger Privat-Aktienbank,[4]
3. der Provinzial-Aktienbank des Großherzogthums Posen,[5]
4. Der Kommerzbank in Lübeck,[6]
5. der Bremer Bank,[7]

und die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

[1] Vgl. oben I Anm. 137—140, 147, 161, S. 147, 148, 150, 154.

[2] Oben I, S. 154.

[3] Hat zu existiren aufgehört — oben I Anm. 26, S. 95.

[4] Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten ist abgelaufen und nicht erneuert worden — oben a. a. O.

[5] Desgleichen — oben a. a. O.

[6] Hat auf ihr Notenrecht verzichtet — oben a. a. O.

[7] Desgleichen — oben a. a. O.

6. der Frankfurter Bank,
7. der Bayeriſchen Notenbank,
8. der Sächſiſchen Bank zu Dresden,
9. der Württembergiſchen Notenbank,
10. der Badiſchen Bank,
11. der Bank für Süddeutſchland zu Darmſtadt

als nicht anwendbar erklärt.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden an den aus der Anlage erſichtlichen Stellen eingelöſt werden.

Die Prüfung der von einigen anderen Privat-Notenbanken zufolge des §. 45 a. a. O. vorgelegten Nachweiſe iſt noch nicht abgeſchloſſen.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Anlage.

Es werden eingelöſt

Die Noten	in Berlin:
(1, 2, 4, 5 ſind erloſchen)	
3. der Sächſiſchen Bank zu Dresden	bei dem Bankhauſe F. Mart. Magnus,[8]

[8] Jetzt bei S. Bleichröder — vgl. die Bekanntm. unter 3, S. 253.

Es werden eingelöst die Noten	in Frankfurt a. M.:
6. (erloschen)	
7. der Frankfurter Bank 8. der Bayerischen Notenbank	bei der „Frankfurter Bank“,
9. der Württembergischen Notenbank . . . . 10. der Badischen Bank .	
11. Der Bank für Süddeutschland	bei der Filiale der Darmstädter „Bank für Handel und Industrie“.

2. Zweite Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes vom 14. März 1875. Vom 7. Januar 1876.

(R.G.Bl. S. 2. Ausgegeben am 10. Januar 1876.)[9]

Nachdem die unten benannten Privat-Notenbanken die in §. 45 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) vorgesehenen Nachweise erbracht haben, werden hierdurch die beschränkenden Bestimmungen der §§. 42 und 43 des Bankgesetzes zu Gunsten folgender Banken:

(12 bis 16 — sämmtlich erloschen)

als nicht anwendbar erklärt.

[9] Vgl. Anm. 1, 2.

Die Noten der vorbezeichneten Banken werden bei den aus der Anlage[10] ersichtlichen Stellen eingelöst werden.

Andere, als die vorbezeichneten und die in der Bekanntmachung vom 29. vorigen Monats und Jahres (Reichs-Gesetzbl. S. 390)[11] genannten Banken haben die in §. 45 des Bankgesetzes vorgesehenen Nachweise nicht erbracht.

Berlin, den 7. Januar 1876.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

3. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der Banknoten der Sächsischen Bank. Vom 3. September 1879.

(R.G.Bl. S. 286. Ausgegeben am 4. September 1879.)

Die Banknoten der Sächsischen Bank zu Dresden werden in Berlin vom 1. September d. J. ab bei dem Bankhause S. Bleichröder eingelöst.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 390)[12] hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. September 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Otto Graf zu Stolberg.

[10] Die Anlage ist als entbehrlich nicht abgedruckt.
[11] Oben unter 1, S. 250, 251.
[12] Oben unter 1, S. 250, 251.

Anhang.

A. Auszug aus den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank".

I. Allgemeine Grundsätze.

1. Jeder ordentliche Geschäftsmann kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten. Er hat zuvor der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mittheilungen über seine Verhältnisse zu machen, und wenn seine Firma in das Handelsregister eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben zu überreichen.
2. Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so ist eine nur für den Verkehr mit der Reichsbank gültige Vollmacht nach dem von ihr bestimmten Muster auszustellen und bei ihr niederzulegen. Sollen an solche Personen Zahlungen geleistet werden, so muß noch eine persönliche Vorstellung der letzteren durch den Auftraggeber hinzutreten.

II. Diskontirungs-Geschäft.[1]

A. Wechsel auf das Inland.

1. (Erfordernisse der Wechsel.) Die Wechsel müssen der Wechsel-Ordnung beziehungsweise den an dem ausländischen Ausstellungs-Orte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsorts zu giriren.

[1] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 2, oben I S. 104.

Wechsel, welche am Sitz der ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, und alle domizilirten Wechsel müssen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk versehen sein.

Wechsel, welche die Einschränkung „oder Werth" enthalten, oder auf einen andern Tag als den im Wechsel angegebenen Verfalltag acceptirt sind, oder Rasuren oder Korrekturen enthalten, werden von der Reichsbank nicht angekauft.

Bei Wechseln mit offenem (Blanko-) Giro muß jedenfalls das Indossament an den Verkäufer und dasjenige des Letzteren an die Bank ausgefüllt sein. Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten.

Die Wechsel sind mit den Fälligkeitstagen zu überschreiben, mit einer Rechnung (2) einzureichen und übereinstimmend mit derselben zu ordnen.

2. (Erfordernisse der Rechnung.) Besondere Rechnungen müssen ausgestellt werden:
   a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt);
   b) für Versandtwechsel (zahlbar an andern deutschen Bankplätzen).[2]

Außerdem sind bei Diskontirungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres die Wechsel, welche noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, welche im neuen Jahre fällig werden, von einander zu trennen und auf besonderen Noten einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Bankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Be-

[2] Das sind neben Berlin diejenigen Sitze von Zweiganstalten der Reichsbank, auf welche sie Wechsel ankauft (siehe das Verzeichniß unter B, S. 312 ff.).

zogenen und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist der Name und Wohnort des Acceptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, welche am letzten Februar fällig sind, nur zu 28 bezw. 29 Tagen gerechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt.

Mithin sind zu berechnen bei Wechseln

am	15. Februar	angekauft	per	5. März	20 Tage
„	15. „	„	„	28. Februar	13 „
„	15. „	„	„	29. „	14 „
„	28. „	„	„	5. März	7 „

An Zinsen sind *mindestens* zu berechnen:

a) 4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind;

b) 5 Tage auf solche nicht am Ankaufsorte zahlbaren Wechsel, welche in *Stücken* von 10000 Mark und mehr, oder bei *Posten* von mindestens 20000 Mark in Stücken von nicht unter 5000 Mark eingereicht werden;

c) 10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30 Pfennig, für jeden Wechsel über mehr als 100 Mark mindestens 50 Pfennig erhoben.

Falls in der Rechnung *Zinszahlen* anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben sind, so sind mindestens anzusetzen:

	für 30 Pf.	für 50 Pf.
bei	3 %	36,00 No.,	60,00 No.
„	3½ „	30,85 „	51,43 „
„	4 „	27,00 „	45,00 „
„	4½ „	24,00 „	40,00 „

	für 30 Pf.	für 50 Pf.
bei 5 %	21,60 No.,	36,00 No.
„ 5½ „	19,64 „	32,73 „
„ 6 „	18,00 „	30,00 „
„ 6½ „	16,62 „	27,70 „

Die Wechselrechnungen sind vom Verkäufer bezw. dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittiren.

B. Wechsel auf das Ausland.

Die Reichsbank kauft Wechsel auf bestimmte Plätze des Auslandes — auf die englischen Plätze auch Checks — nach der jedesmaligen letzten amtlichen Notiz der Berliner Börse,[3] Wechsel auf die Schweiz an den süddeutschen Anstalten jedoch nach der der Frankfurter Börse — abzüglich einer Gebühr, welche für langsichtige Wechsel ½ %, für kurze Wechsel 1 %, in beiden Fällen mindestens 50 Pfennig für jeden Wechsel beträgt. Bei einer Laufzeit bis zu 14 Tagen wird der kurze Kurs, bei längerer Laufzeit der lange Kurs in Ansatz gebracht. Hat die Reichsbank Zinsen zu empfangen, so erfolgt die Berechnung zum Zinsfuße des ausländischen Platzes. Hat sie dagegen Zinsen zu vergüten, so geschieht dies bei einem Diskontsatz des betreffenden Landes

bis 4 % mit ½ % weniger,
über 4—7 % mit 1 % weniger, und
über 7 % mit 1½ % weniger.

Wechsel, welche länger als 14 und bei zweimonatlicher Notiz kürzer als 45, bei dreimonatlicher kürzer als 75 Tage sind — Mittelsichten —, werden ebenfalls zum langen Kurs, die Zinsen darauf aber mit ½ % weniger als bei langen Wechseln berechnet.

[3] Bei Wechseln auf die „Nebenplätze", sowie bei Wechseln, welche eine gewisse Größe über- oder unterschreiten, findet in der Regel ein Kursabzug statt.

Um an der Berliner Börse als kurzes Papier lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben

1. Wechsel auf Hauptplätze[4]
   a) in Belgien, Dänemark, England, Frankreich und Holland wenigstens 5 Tage (bei Wechseln auf England sind hier die Respekttage nicht mitgerechnet),
   b) in Italien und Skandinavien wenigstens 7 Tage,
2. Wechsel auf Nebenplätze
   a) in England und Frankreich wenigstens 8 Tage,
   b) in Belgien und Holland wenigstens 10 Tage,
   c) in Italien auf dem Festlande wenigstens 10 Tage, auf den Inseln wenigstens 14 Tage.

Da Auslandswechsel, wenn nicht Festtage eine Aenderung verursachen, an der Berliner Börse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends gehandelt werden, so werden kurze Wechsel nur dann angekauft, wenn sie nach dem Postenlauf einen Tag früher in Berlin eintreffen, bevor sie die äußerste Grenze der Lieferbarkeit erreicht haben. Zu kurze Papiere, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, werden daher nur zum auftragsweisen Verkauf an der Börse (vgl. S. 264 Abs. 2) übernommen.

Die Wechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in dem sie zahlbar sind, ausgestellt sein,[5] den gesetzmäßigen Anforderungen bezüglich der Stempelung und der Form vollkommen entsprechen und die Unterschriften von drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Sie sind von den Verkäufern unmittelbar an die Ordre des Reichsbank-

[4] London, Paris, Antwerpen, Brüssel, Amsterdam, Rotterdam 2c.

[5] Wechsel auf Belgien dürfen jedoch in Holländischen Gulden lauten (189 Gulden = 400 Franks).

Direktoriums in Berlin zu giriren, mit Ausnahme der Wechsel auf die Schweiz, welche mit Giro an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M. zu versehen sind. Werden die Wechsel oder Checks in mehreren Exemplaren (Original und Copie bezw. Prima und Sekunda oder Copie) eingereicht, so ist stets nur eins derselben vom Verkäufer an die Reichsbank zu giriren. Bei Wechseln auf gewisse bedeutendere Plätze, welche eine mehr als 20tägige Laufzeit haben und über größere Beträge lauten, pflegt die Reichsbank die Annahme einzuholen, ohne daß eine Verpflichtung dieserhalb übernommen wird.

C. Werthpapiere.

Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staats oder inländischer kommunaler Korporationen, welche nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerthe fällig sind, werden diskontirt. Die Diskontirung derartiger Werthpapiere unterliegt der Stempelabgabe nach Tarif Pos. 4 zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.

Die Stempelabgabe sowie das Porto, welches durch die unter voller Werthangabe erfolgende Einsendung diskontirter Werthpapiere an eine andere Bankanstalt entsteht, sind von dem Verkäufer zu tragen. Nur bei Steuervergütungs-Anerkenntnissen und Ausfuhrzuschußscheinen trägt die Reichsbank die Kosten der Versendung.

Für Steuervergütungs-Anerkenntnisse sind an Zinsen mindestens 5 Tage zu berechnen, jedoch nur dann, wenn die Frist, welche für die Anmeldung der Präsentation zur Zahlung bezw. Gutschrift festgesetzt ist, nicht mehr als 3 Tage beträgt. Anderenfalls sind die Zinsen mindestens für einen, jene Anmeldefrist um 2 Tage übersteigenden Zeitraum zu berechnen.

Der Minimal-Diskontosatz beträgt wie bei Wechselankäufen 30 bezw. 50 Pfennig für das Stück.

III. Verkauf von Wechseln auf das Ausland.

Wechsel auf das Ausland werden aus dem Portefeuille der Reichsbank in kurzer, längstens 14tägiger Sicht abgegeben und, soweit solche in demselben nicht vorhanden oder verfügbar sind, auftragsweise an der Börse beschafft. Außerdem werden Auszahlungen nach fast allen Orten von Großbritannien und Irland vermittelt. Die Zahlung erfolgt durch den Londoner Korrespondenten der Reichsbank an den Londoner Agenten desjenigen Provinzialbankhauses, welches das Konto des Empfängers führt, und zwar zu Gunsten des letzteren für Rechnung des deutschen Auftraggebers. Die Auszahlung an den Londoner Agenten erfolgt an dem Tage, an welchem der Auftrag der Reichsbank bei ihrem Korrespondenten eintrifft. Am darauf folgenden Tage erfolgt in der Regel die Gutschrift in der Provinz. Der Verrechnung mit dem Auftraggeber wird der Kurs von kurz London des Tages zu Grunde gelegt, an welchem in Berlin die Deckung gekauft werden kann.

Anträge sind an diejenige Bankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitz nach gehört.

Der Auftrag kann durch die betheiligte Bankanstalt auch auf telegraphischem Wege nach Berlin bezw. Frankfurt a. Main übermittelt werden, wenn der Auftraggeber die Kosten des Telegramms trägt.

Bei Checks oder Sichtpapieren auf London von 100 £ und darüber, die aus dem Portefeuille abgegeben werden, sind dem Käufer 9 Tage Zinsen zum Londoner Diskontsatz zu berechnen.

Anträge auf Ueberlassung oder Beschaffung von Wechseln auf London, Paris, Amsterdam und Antwerpen werden in geeigneten Fällen, ganz oder theilweise, durch von der Reichsbank ausgestellte Checks auf deren Korrespondenten ausgeführt. Ohne Rücksicht

auf die Höhe des Betrages sind dafür zu Lasten des Käufers, außer der Gebühr von 1 ‰, Zinsen zum Bankdiskont des betreffenden Platzes, und zwar bei Checks auf Paris, Amsterdam und Antwerpen für 6 Tage, auf London für 9 Tage zu berechnen. Bei der Vermittlung von Auszahlungen auf Provinzialplätze des Ver. Königreichs kommen an Gebühren in Anrechnung:

½ ‰ Courtage für den Ankauf der Deckung,
½ ‰ Gebühr für die Reichsbank und
½ ‰ Gebühr für den Korrespondenten.

An Zinsen werden dabei berechnet 9 Tage zum Londoner Banksatz, und falls nicht Sicherheit in barem Gelde bestellt ist, auch noch Zinsen zum offiziellen deutschen Bankdiskont vom Tage der Beschaffung der Deckung bis zum Tage der Abrechnung.

Werden Checks an der Börse angekauft, so ist die Zinsberechnung dieselbe, wie bei Checks, die von der Reichsbank ausgestellt sind.

Es ist daher in den Anträgen besonders hervorzuheben, wenn Checks etwa nicht gewünscht werden.

Wechsel auf schweizer Plätze werden zum Frankfurter Tageskurse berechnet.

Auf Auslandswechsel, welche vom Tage der Abnahme an noch eine längere als die usancemäßige Laufzeit haben, werden dem Käufer für die überschießenden Tage Zinsen zu dem betreffenden Banksatz vergütigt.

Für den kommissionsweisen Ankauf von kurzsichtigen Wechseln auf ausländische Hauptplätze an der Börse sowie für Wechsel aus dem Portefeuille wird 1 vom Tausend Gebühr einschließlich Courtage, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Posten von Wechseln auf dasselbe Land berechnet. Werden für den Geldbetrag vom Käufer Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte mit mindestens 10tägigem Zinsgewinn gemacht, so werden weder beim kommissionsweisen Ankauf noch bei Abgaben aus dem Portefeuille, oder für von der Reichsbank aus-

gestellte Checks irgendwelche Gebühren in Rechnung gestellt. Auch bei Auszahlungen auf englische Provinzialplätze kann aus dem gleichen Grunde die Courtage sowie die Gebühr für die Bank (insgesamt 1 ‰) erlassen werden.

IV. Einziehungs-Geschäft.[6]

Wechsel, Anweisungen, Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle[7] nicht angehören (Seite 283), und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt jede Reichsbankanstalt von Personen, welche zu ihrem Geschäftsbezirk gehören, zur Einziehung an und berechnet dafür eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für das Stück, sodann bei Werthpapieren noch das Porto. (Vgl. jedoch Absatz 5.) Derartige Aufträge, welche einer Bankanstalt von Personen oder Häusern außerhalb ihres Geschäftsbezirks unmittelbar zugehen, werden nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen ausgeführt. In diesem Falle beträgt die Gebühr 2 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jedes Stück, und zwar auch dann, wenn die Auftragspapiere nicht bezahlt werden.

Weiße Checks auf die Reichsbank werden bei allen Reichsbankanstalten nach Prüfung der Richtigkeit eingelöst. Für die Einlösung solcher weißen Checks, die einer Bankanstalt von außerhalb zugehen, oder die bei einer anderen Bankanstalt, als derjenigen, welche

[6] Vgl. Bankgesetz. § 13 Nr. 5, oben I, S. 108. Die Reichsbank ist hier Einzugs-Kommissionär.

[7] Vgl. Bankgesetz. § 12 Anm. 35, oben I, S. 103. S. auch unten Anhang VI 8, S. 283. Für Checks auf Abrechnungshäuser am Platze wird nichts erhoben; für solche auf auswärtige Abrechnungshäuser eine geringere Gebühr (Abs. 2).

das betreffende Konto führt, zur Zahlung vorgelegt werden[8]), sowie für die Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen, wird eine Gebühr von 1/5 vom Tausend, mindestens 30 Pfennig für das Stück, erhoben. Für weiße Checks und Checks auf Mitglieder der Abrechnungsstellen, welche vom **Auslande** zur Einlösung eingesandt werden, wird eine Gebühr von 1/2 vom Tausend, mindestens 50 Pfennig für jedes Stück, berechnet.

Für die Einziehung von Zinsscheinen ist eine Gebühr von 1/4 vom Hundert, mindestens aber 50 Pfennig für jede Gattung, zu entrichten.

Die Einlösung der Zinsscheine, für welche die Reichsbankanstalten Zahlstellen sind, erfolgt nur in deren Geschäftslokalen kostenfrei. Gehen derartige Zinsscheine durch die Post ein und wird eine Versendung des entsprechenden Geldbetrages erforderlich, so wird eine Gebühr von 1/5 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jede Sendung erhoben.

Auf die bei der Bankanstalt, zu deren Geschäftsbezirk der Auftraggeber gehört, zur Einziehung eingelieferten, Mangels Zahlung zurückkommenden Papiere wird außer den verauslagten Protest- und Portokosten eine Gebühr von 1 Mark für das Stück berechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages. Hat eine Protesterhebung nicht stattgefunden, so beträgt die Gebühr nur 50 Pfennig für jedes Stück.

Die zur Einziehung übergebenen Wechsel 2c. dürfen keine längere als eine 14tägige Laufzeit haben. Sie sind mit Giro an die Bankanstalt des Zahlungsortes und dem Zusatz „zum Incasso", und wenn sie weniger als 5 Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung" zu versehen, da die Reichsbank nicht jeden

[8] S. unten Anh. VI. 4, 6, Anm. 17, S. 281.

Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

An einem Bankplatz zahlbare Checks auf Frankreich, Belgien, Holland und England, sowie auch Wechsel auf diese Länder (nicht aber auch Banknoten) werden zum Einzug übernommen, und betragen die Gebühren und Kosten bei Papieren auf Hauptplätze 2 ‰, auf Nebenplätze $3^1/_2$ ‰.

Zu kurze Papiere auf das Ausland, die sonst den Anforderungen genügen, werden — nöthigenfalls unter Befreiung von der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation — zum auftragsweisen Verkauf an der Börse gegen eine Gebühr von 1 ‰ des Rechnungsbetrages, mindestens aber 50 Pfennig für jeden Wechsel übernommen, wenn der Eigenthümer mit der Berechnung des zu erzielenden Kurses einverstanden ist.

V. Lombard-Verkehr.[9]

Die Reichsbank ertheilt in Berlin und bei den Zweiganstalten Lombarddarlehne zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaaren, Wechseln und den in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Werthpapieren. Sind die letzteren bei dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere niedergelegt, so genügt die Uebergabe des Depotscheins.[10]

[9] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 3, oben I S. 104.

[10] S. unten Anhang X, S. 292 ff., 303.

1. Bedingungen des Lombardgeschäfts der Reichsbank.[1]

A. Allgemeine.

§. 1. Darlehne in Beträgen von weniger als 500 Mark werden in der Regel nicht ertheilt. Nach §. 13 Nr. 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 darf das Darlehn nicht auf länger als 3 Monate ertheilt werden.

§. 2. Das Darlehn kann täglich zurückgezahlt und täglich ohne Kündigungsfrist zurückgefordert werden. Zum Nachweise der Rückforderung genügt die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die Adresse des Darlehnsnehmers.

§. 3. Geräth der Schuldner mit der Rückzahlung in Verzug (§. 2) oder bleiben die Zinsen rückständig (§. 5), so ist die Reichsbank berechtigt, das Pfand unter Beobachtung des §. 20 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und unter Ausschluß der Vorschriften in §§. 1234 und 1238 des B.G.B. bezw. §. 368 des H.G.B. verkaufen zu lassen und sich aus dem Erlöse wegen Kapitals, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

§. 4. Die Reichsbank ist berechtigt, wenn sie es zu ihrer Sicherheit, zum Zwecke des Verkaufs oder aus sonstigen Gründen für angemessen erachtet, das Unterpfand auf Gefahr und Kosten des Verpfänders nach anderen Lagerstellen, sei es am Orte selbst oder außerhalb, bringen und dort aufbewahren oder verkaufen zu lassen.

§. 5. Die Zinsen sind alle drei Monate und möglichst vor dem Schlusse der Kalender-Quartale zu entrichten. Wird das Kapital jedoch schon früher vollständig zurückgezahlt, so sind die Zinsen gleichzeitig zu entrichten.

[1] Vgl. oben V S. 264.

Die Zinsen werden bei Darlehnen gegen Verpfändung von Werthpapieren, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktage eines Monats entnommen sind, mindestens für sieben Tage, wenn sie an den letzten vier Werktagen oder an dem ersten Werktage eines Vierteljahrs entnommen sind, mindestens für vierzehn Tage, bei allen übrigen Darlehnen nur bis zum Zahlungstage berechnet. Auf jeden Pfandschein ist mindestens 1 Mark Zinsen zu zahlen. Wird der Zinsfuß der Reichsbank allgemein erhöht oder ermäßigt, so tritt bei allen Darlehnen der neue Zinssatz sofort vom Tage der Einführung an in Kraft.

§. 6. Theilzahlungen sind nur in Beträgen von mindestens 10 vom Hundert der schuldigen Summe, jedoch nicht unter fünfhundert Mark, gestattet.

§. 7. Die Reichsbank behält sich zwar das Recht vor, übernimmt aber keine Verpflichtung, die Legitimation des Inhabers des Pfandscheins oder dessen, der über den Rückempfang des Pfandes quittirt, sowie die Echtheit der Quittung zu prüfen, sondern darf Jeden, welcher den Pfandschein vorlegt, für den rechtmäßigen Eigenthümer halten. Der Verpfänder hat daher den Pfandschein gehörig aufzubewahren, damit das Unterpfand nicht an einen unrechtmäßigen Inhaber ausgeantwortet werde oder ein solcher neue Darlehne darauf aufnehme.

Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehns nebst Zinsen wird das Unterpfand, oder im Falle des Verkaufs der dem Verpfänder etwa verbliebene, bei der Reichsbank zinslos aufzubewahrende Ueberschuß nur gegen Rückgabe des quittirten Pfandscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung

desſelben herausgegeben. Die Quittung muß (ohne weiteren Zuſatz) lauten:

„Das Unterpfand habe..... $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ zurückerhalten."

(Ort, Datum, Unterſchrift.)

§. 8. Alle Zahlungen des Schuldners an Kapital, Zinſen und Koſten werden von der Reichsbank vorſchriftsmäßig gebucht, außerdem aber ohne weitere Quittungsertheilung auf dem Pfandſchein ſowie auf deſſen Abſchrift (§ 12) eingetragen. Rückzahlungen, welche an einer Reichsbankneben-ſtelle[11] geleiſtet werden, haben der Reichsbank gegenüber nur dann Gültigkeit, wenn der Zahlende gleichzeitig derjenigen Reichsbankhauptſtelle oder Reichsbankſtelle, welche den Pfandſchein ausgeſtellt hat, unmittelbar davon Anzeige macht.

§. 9. Reicht das Unterpfand zur vollſtändigen Befriedigung der Reichsbank nicht aus, ſo bleibt der perſönliche Anſpruch wegen des Fehlenden an den Verpfänder vorbehalten, ſelbſt wenn er ſeine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Pfandſchein einem Anderen übertragen ſollte.

§. 10. Die auf dem Pfandſcheine von der Reichsbank[12]

[11] Vgl. Bankgeſ. §. 36 Anm. 115, 117, oben I S. 139, 140.

[12] Die Vermerke über Rückzahlungen werden bei den Reichsbankhauptſtellen, Reichsbankſtellen (und der Reichsbanknebenſtelle in Heilbronn) mit einem Stempelabdruck, welcher den Reichsadler und als Umſchrift des letzteren das Wort Reichsbank und den Sitz der Bankanſtalt enthält, bei den übrigen Reichsbanknebenſtellen mit der vollen Namensunterſchrift des Bankvorſtandes verſehen.

Die Vermerke über Zugang von Unterpfändern tragen den vorbezeichneten Stempelabdruck und außerdem

nachgetragenen Veränderungen mit dem Kapital oder dem Unterpfande haben für beide Theile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit.

§. 11. Alle Bestimmungen des Pfandscheins gelten für die etwa zugeschriebenen neuen Unterpfänder und Darlehne ebenfalls. Die sämmtlichen Unterpfänder haften für die ganze Forderung der Reichsbank, gleichviel zu welcher Zeit die Zuschreibung neuer Unterpfänder oder Darlehne erfolgt ist, und können nach der Wahl der Reichsbank zusammen oder einzeln zur Berichtigung der Forderung an Kapital, Zinsen und Kosten nach §. 3 veräußert werden.

§. 12. Der Verpfänder hat über den Empfang des Pfandscheins auf einer Abschrift davon, welche bei der Reichsbank bleibt, quittirt. Wenn dieser Pfandschein abhanden kommt, so soll gedachte Abschrift mit den darauf von der Reichsbank nachgetragenen Veränderungen für beide Theile volle Beweiskraft und Verbindlichkeit haben.

§. 13. Jede Gefahr der Unterpfänder, insbesondere auch die Kriegsgefahr, trägt allein der Verpfänder.

die Namensschiffern der beiden Vorstandsbeamten oder eines derselben und eines zweiten Beamten derjenigen Bankanstalt, welche den Pfandschein ausgestellt hat. Etwa bemerkte Abweichungen hiervon sind dieser letzteren bekannt zu geben. Die Portokosten für Hin- und Rücksendung von Effekten-Unterpfändern zwischen den Reichsbanknebenstellen und deren vorgesetzten Bankanstalten trägt der Verpfänder, wenn das Darlehn vor Ablauf von 14 Tagen zurückgezahlt wird.

B. Besondere.

I. Bei Verpfändung von Staats-, Kommunal-Papieren, Pfandbriefen, Aktien und anderen dergleichen Werthpapieren, sowie auch von Wechseln.

§. 14. Die Reichsbank überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere zur Auszahlung aufgerufen, ausgelost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs derselben eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

§. 15. Sinkt während der Dauer des Darlehns der Kurs des Unterpfandes um 5 vom Hundert, so ist der Verpfänder verpflichtet, binnen drei Tagen die ursprüngliche Sicherheit dadurch wiederherzustellen, daß er nach Wahl der Reichsbank entweder eine verhältnißmäßige Abschlagszahlung macht, oder das Unterpfand auf das ursprüngliche Verhältniß erhöht, widrigenfalls die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, sich aus dem Unterpfande nach §. 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach §. 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

§. 16. Wechsel und andere nicht auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen mit dem Blanco-Giro des Verpfänders versehen sein, und ist die Reichsbank behufs ihrer Befriedigung berechtigt, solche entweder nach §. 3 verkaufen zu lassen, oder auf Gefahr des Verpfänders von den Schuldnern einzuziehen und in jedem Falle das Blanco-Giro auf sich selbst oder einen Dritten auszufüllen.

II. Bei Waaren-Verpfändungen.

§. 17. Der Lagerort der Waaren, deren Besitz an die Reichsbank übertragen ist,[13] und das Datum der Abschätzung sind im Pfandschein zu bemerken. Der Lagerort darf ohne Genehmigung der Reichsbank nicht geändert werden. Eine Umlagerung des Pfandes berührt den Pfandbesitz der Reichsbank nicht, welcher auch an dem neuen Lagerorte unverändert und ohne eine neue Uebergabe fortgesetzt wird.

§. 18. Lagern die Waaren auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen unter der Aufsicht öffentlicher Beamten, oder in einem mehreren Privatpersonen gemeinschaftlich gehörigen Speicher oder Lagerhause, oder sonst außerhalb der Reichsbank, so ist die Uebergabe des Pfandes an die Reichsbank in der nach Verschiedenheit jedes dieser Fälle gesetzlich erforderlichen Form zu bewirken.

§. 19. Die Waaren müssen, so lange sie der Reichsbank als Pfand dienen, gegen Feuersgefahr zur vollständigen Deckung der Reichsbank versichert werden. Der Versicherungsschein wird der Reichsbank ausgehändigt und dadurch mit der Befugniß verpfändet, sich daraus bei entstehendem Feuerschaden bezahlt zu machen. Die Reichsbank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung auf Gefahr und Kosten des Verpfänders zu bewirken und zu erneuern, und sind ihr alsdann die darüber erhaltenen Versicherungs- und Erneuerungsscheine, es mögen diese auf ihren oder des Verpfänders Namen lauten, mit derselben Befugniß verpfändet. Bei entstehendem Feuerschaden liegt dem Verpfänder allein ob, die Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsschein zu erfüllen,

[13] Der Besitz des Lagerscheins (Warrants) genügt auch in den Gebieten nicht, in welchen ein (partikulares) Warrantgesetz gilt (Bremen, Elsaß-Lothringen).

die Reichsbank übernimmt deshalb keine Verantwortlichkeit, es möge die Versicherung von ihr selbst oder von dem Verpfänder bewirkt sein. Verpfänder ist aber verpflichtet, bei den Verhandlungen, welche über Feststellung eines Brandschadens an den verpfändeten Gegenständen (Waaren) mit den Versicherungs-Gesellschaften gepflogen werden, die Reichsbank zuzuziehen und darf ohne ihre Zustimmung keinen Vergleich schließen, bei dem die Lombardschuld nebst Zinsen und Kosten nicht gedeckt ist.

§. 20. Die Reichsbank haftet für keinerlei Schaden, welcher ohne ihr grobes Versehen während des Lagerns an den Waaren entsteht, sei es durch Verderben, Lecke an den Gebinden, Eintrocknen, Wurmfraß, oder sonst, es mögen die Waaren in den Gebäuden der Reichsbank oder anderswo lagern. Es ist Sache des Verpfänders, öfters nach den Waaren zu sehen und zur Erhaltung derselben selbst das Erforderliche vorzukehren, woran er von der Reichsbank nicht verhindert werden wird.

§. 21. Entstehen der Reichsbank durch die Versendung, die Abschätzung, Lagerung, Beaufsichtigung, Umpackung oder Sonderung der Waaren, oder durch sonstige von der Reichsbank für nöthig erachtete Maßregeln, Kosten, so trägt diese der Verpfänder. Für die Lagerung der Waaren in den Gebäuden der Reichsbank sind die von dieser bestimmten Kosten zu entrichten. Für alle Kosten einschließlich der etwaigen Auslagen für die Versicherung gegen Feuersgefahr (§. 19) dienen der Reichsbank die Waaren und der Versicherungsschein nebst den etwaigen Erneuerungsscheinen gleichfalls zum Unterpfande.

§. 22. Wenn die verpfändeten Waaren um den sechsten Theil ihres Schätzungs- oder marktgängigen Werthes

im Preise sinken oder ebenso viel während des Lagerns durch Veränderung ihrer Beschaffenheit oder Menge nach einer von der Reichsbank allein durch einen ihrer Beamten, ihren Schätzer oder einen anderen Sachverständigen zu veranlassenden Abschätzung am Werthe verlieren, so ist der Schuldner verbunden, das Unterpfand sogleich verhältnißmäßig zu verstärken oder einen entsprechenden Theil des Darlehns zurückzuzahlen. Geschieht binnen drei Tagen keines von beiden, so ist die Reichsbank, wenn sie nicht die Wiederherstellung der Sicherheit im Rechtswege verfolgen will, jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dem Unterpfande nach §. 3 bezahlt zu machen und den etwaigen Ausfall nach §. 9 von dem Verpfänder einzuziehen.

---

2. Verzeichniß
der
bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere.

Klasse I.
zu beleihen mit $^3/_4$ des Kurswerthes.

1. Die zinstragenden oder spätestens nach einem Jahre fälligen und auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Reichs oder eines Deutschen Staats, darunter die zinstragenden Prämien-Anleihen, diese jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämiensatze der jedesmaligen nächsten Ziehung,

   von Steuer-Behörden Deutscher Staaten ausgestellte Anerkenntnisse über Steuervergütung für ausgeführten bezw. auszuführenden Branntwein, und

Ausfuhr-Zuschußscheine für Zucker. (Der Verfalltag dieser Papiere ist zu beachten),
die von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staatsanleihen,
Rentenbriefe der preußischen Rentenbanken,
Königlich Bayerische 4 % Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,
Anhaltische Landrentenbriefe,
Königlich Sächsische Landrentenbriefe,
Königlich Sächsische Landeskultur-Rentenscheine,
Braunschweig-Lüneburg. Landes-Schuldverschreibungen (eingezahlt von der Herzoglichen Leihhaus-Kasse),
4 % Obligationen der Kreis-Anleihe von Ober-Bayern,
4 u. 4½ % Obligationen der Königlichen Bank zu Nürnberg, für welche gewisse Eisenbahnen in Bayern speziell hypothekarisch verpfändet sind.

2. Berliner Pfandbriefe,
Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Preußen),
Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe,
Pfandbriefe der preußischen Provinzial-Landschaften,
Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein,
Pfandbriefe des Landwirthschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu Dresden,
Pfandbriefe des Erbländischen Ritterschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu 3⅓, 3½ und 3⅔ %,
Pfandbriefe der Landständischen Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz,
3, 3½ und 4 % Anleihescheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westfalen,
Pfandbriefe der Hypothekenbanken auf Aktien:
Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen,
Bayerische Handelsbank in München,

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in München,
Bayerische Vereinsbank in München,
Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Braunschweig,
Deutsche Grundkredit-Bank in Gotha,
Deutsche Hypothekenbank Aktien-Gesellschaft in Berlin,
Deutsche Hypothekenbank in Meiningen, Pfandbriefe und Prämienpfandbriefe,
Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M.,
Hypothekenbank in Hamburg,
Leipziger Hypothekenbank, Hypothekenbank- und Anlehnsscheine Serie B.—F., Serie VII, VIII und IX,
Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin,
Mitteldeutsche Boden-Kredit-Anstalt in Greiz, Reihe I, II, III und IV zu $3^1/_2$ und 4 %,
Norddeutsche Grund-Kredit-Bank in Weimar,
Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rhein,
Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Boden-Kredit-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Central-Bodenkredit-Aktien-Gesellschaft in Berlin,
Preußische Hypotheken-Aktien-Bank in Berlin,
Preußische Pfandbriefbank in Berlin, Em. XVII und folgende,
Rheinische Hypothekenbank in Mannheim,
Rheinisch-Westfälische Bodenkredit-Bank in Cöln,
Sächsische Bodenkredit-Anstalt in Dresden zu $3^1/_2$ und 4 %,
Schlesische Bodenkredit-Aktienbank in Breslau,
Schwarzburgische Hypotheken-Bank in Sondershausen,
Süddeutsche Boden-Kredit-Bank in München,
Vereinsbank in Nürnberg (Obligationen),
Westdeutsche Bodenkredit-Anstalt in Cöln,
Württembergische Hypothekenbank in Stuttgart.

Die von einzelnen dieser Institute ausgegebenen sogenannten Kommunal-Pfandbriefe bezw. Kommunal-Obligationen waren bis jetzt nicht beleihbar, können jedoch nach Art. 6 des Ges. v. 7. Juni 1899 vom 1. Januar 1901 ab zur Beleihung zugelassen werden (s. oben C I S. 107).

Schuldbriefe der Herzoglich Sächsischen Landrenten-Bank in Coburg auf den Inhaber ausgestellt,

Obligationen der Hannoverschen Landes-Kredit-Kasse oder -Anstalt,

Obligationen der Großherzoglichen Landeskreditkasse in Weimar,

$3^1/_2$ % Obligationen der Herzoglichen Landesbank in Altenburg,

Obligationen der Landes-Kredit-Anstalt in Meiningen,

$3^1/_2$ % Inhaber-Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,

Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse in Kassel,

$3^1/_2$ % Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse in Weimar,

Schuldurkunden des Württembergischen Kredit-Vereins in Stuttgart,

Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu deren Verzinsung und Tilgung die Beiträge im Verwaltungswege gleich den öffentlichen Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

3. Altdamm-Kolberger { Eisenbahn-Stamm-Aktien,

Dortmund-Gronau-Enscheder "

Halberstadt-Blankenburger "

Kiel-Eckernförde-Flensburger "

Löbau-Zittauer, Litr. A. (seit 1871 Sächsische verloosbare $3^1/_2$ % Staatsschuldverschreibungen) "

Lübeck-Büchener	Eisenbahn-Stamm-Aktien,
Magdeburg-Wittenberger	"
Niederschlesisch-Märkische	"
Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Bexbach)	"
Pfälzische Maxbahn	"
Pfälzische Nordbahn	"
Altdamm-Kolberger	Eisenb.-Stamm-Prior.-Aktien,
Dortmund-Gronau-Enscheder	"
Löbau-Zittauer, Litr. B. (seit 1871 Sächsische verloosbare 4 % Staatsschuldverschreibungen)	"
Marienburg-Mlawkaer	"
Ostpreußische Südbahn	"
Altenburg-Zeitzer	Eisenbahn-Prior.-Oblig.,
Bergisch-Märkische 3. Serie A., B., C.	"
Berlin-Potsdam-Magdeburger Litr. A.	"
Braunschweigische zu 4½ %	"
Eutin-Lübecker zu 4 %, v. 1881, garantirt vom Großherzogthum Oldenburg und vom Freistaate Lübeck	"
Halberstadt-Blankenburger von 1884, 1888, 1890 und 1895 zu 3½ %	"
Leipzig-Dresdener zu 3½ %	"
Lübeck-Büchener zu 4 %, garantirt vom Freistaate Lübeck	"
Mecklenburger Friedrich Franz zu 3½ %	"
Ostpreußische Südbahn zu 4 %	"

Pfälzische Eisenbahnen zu 3½ und 4 % } Eisenbahn-Prior.-Oblig.,
Stargard-Küstriner von 1897 zu 3½ % "
Süddeutsche in Darmstadt zu 3½ % "
Werrabahn von 1890 zu 4 % "
Zschipkau-Finsterwalder von 1898 zu 3½ % "

Klasse II.

zu beleihen mit ½ des Kurswerthes.

Bonds der Vereinigten Staaten von Amerika,
Italienische Rente,
Die 3 % vom Staate garantirten Prioritäts-Obligationen der Italienischen Eisenbahn-Gesellschaft (Mittelmeer-Eisenbahn-Gesellschaft, Meridional-Eisenbahn-Gesellschaft, Sizilianische Eisenbahn-Gesellschaft), deren Zinsen in deutscher Währung zu festem Kurse zahlbar sind.
Norwegische 3 % Anleihe von 1888,
Die vom Norwegischen Staate garantirte 4 % Eisenbahn-Anleihe von 1883,
4 % Oesterreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten-Anleihe,
5 % Russisch-Englische Anleihe von 1822,
3 % Russisch-Englische Anleihe von 1859,
4 % Russische Anleihe von 1880,
5 % Russische Goldrente von 1884,
4 % Russische Goldanleihen, I. Emission von 1889, II., III. und IV. Emission von 1890 und VI. Emission von 1894,
4 % Russische konsolidirte Eisenbahn-Anleihen von 1889, Serie I. und II. und von 1891, Serie III.;
die vom Russischen Staate übernommenen nachfolgenden Eisenbahn-Obligationen:
3 % der großen Russischen Eisenbahn, III. Emission von 1881,

4 % Moskau-Kursk,
4 % Orel-Griasi von 1887 und auf Reichsmarkwährung lautende 4 % desgleichen von 1889,
3 % Transkaukasische,
Die vom Russischen Staate direkt garantirten Obligationen folgender Eisenbahnen und Emissionen:
4½ % Iwangorod-Dombrowo I. Emission,
4 % Kozlow-Woronesch-Rostow von 1887 und 1889,
4 % Kursk-Kiew,
4 % Moskau-Jaroslaw-Archangel von 1897,
4 % Moskau-Kiew-Woronesch von 1895,
4 % Moskau-Rjäsan von 1885,
4 % Moskau-Smolensk,
4 % Moskau-Windau-Rybinsk von 1897 und 1898,
4 % Rjäsan-Kozlow von 1886,
4 % Rjäsan-Uralsk von 1894, 1897 und 1898,
4 % Russische Südostbahn von 1897 und 1898,
4 % Russische Südwestbahn von 1885,
4 % Rybinsk von 1895,
4 % Wladikawkas von 1885, 1895, 1897 und 1898,
3½ % Schwedische Anleihen von 1886 und 1890,
3 % Schwedische Anleihe von 1888,
3½ % Schweizerische Eidgenossenschaft-Obligationen von 1887 und 1889,
3 % Ungarische Goldanleihe von 1895 (Eiserne Thor-Anleihe),
4 % Ungarische Goldrente.

VI. Giro-Verkehr.

Bestimmungen
für den
Giro-Verkehr der Reichsbank.[14]

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.
2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nöthigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, in welches seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihn baar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Andere Bescheinigungen werden nicht ertheilt.
3. Baare Einzahlungen, angekaufte Wechsel und ertheilte Lombard-Darlehne, ferner Wechsel und Checks, welche bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, werden dem Giro-Konto sofort gutgeschrieben.
4. Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittirt sein und mit einem besonderen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben.[15]

[14] Vgl. Bankgesetz § 12 Anm. 35, § 13 Nr. 7 oben I, S. 103, 109.

[15] Die Nebenstellen befassen sich nicht mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder ähnlichen Papieren auf den Platz.

Der Gesammtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Einzugspapiere wird in dem Konto-Gegenbuch vor der Linie sofort eingetragen. Die endgültige Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Für jedes Stück ist von ihm eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten. Auf die Protestirung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

5. Die Einziehung von Werthpapieren u. s. w. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfniß dafür geltend macht.

Die Werthpapiere u. s. w. sind der Bank mit besonderem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Packet muß versiegelt und mit der Angabe der Namen des Einlieferers und des Empfängers, sowie des nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrages versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz 2 der Nr. 4.

6. Ueber sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Theilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Checks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat.[16] Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.

Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma

[16] Zweckmäßigerweise werden die Checks häufig vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel versehen.

mit dem Zusatze „oder Ueberbringer“ lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.[17]

Soll der Check nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung“. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht baar auszahlen.

Zu Uebertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die rothen Check-Formulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.[18] Werden die für Uebertragungen auf einen anderen Bankplatz bestimmten rothen Checks in der Zeit von 4 bis $4^1/_2$ Uhr Nachmittags eingeliefert, so ist für jede Ueberweisung eine Gebühr von 50 Pfennig, bei Einlieferung in der Zeit von $4^1/_2$ bis 5 Uhr eine solche von 1 Mark zu entrichten.

Für jede zurückgezogene Ueberweisung wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.[19]

[17] Wegen der Einlösung weißer Checks bei einer anderen Stelle als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, vgl. Abschnitt IV Absatz 2, S. 262.

[18] Da die Bank sich auf eine Prüfung, ob die bezeichneten Empfänger ein Giro-Konto bei der Reichsbank besitzen, nicht einläßt, so dient zur genauen Angabe der Namen ꝛc. das „Verzeichniß der Inhaber von Giro-Konten bei der Reichsbank“ (Berlin bei A. Bath). In derselben Richtung wirkt es, daß viele Girokunden ihre Briefbogen und Formulare mit dem Ausdruck: „Reichsbank Girokonto“ versehen lassen.

Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert.[20] Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des

[19] Auf jede Ueberweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieferers des rothen Checks behufs Beschleunigung sofort mittelst besonderer schriftlicher Anmeldung erfolgen soll, ist außer der Porto-Vergütung eine Gebühr von 1 Mark zu zahlen, wenn nicht in Höhe der zu übertragenden Summe gleichzeitig langsichtige Wechsel diskontirt werden.

[20] Kann sich der Konto-Inhaber oder dessen Vertreter nicht selbst im Banklokal zur Empfangnahme einfinden, so werden die Checkbücher gegen Quittung des Konto-Inhabers auch an eine andere Person ausgehändigt, sofern diese hierzu ausdrücklich bevollmächtigt und vorgestellt ist.

Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Verdorbene Check-Formulare sind mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Konto-Inhabers versehen an die Reichsbank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist,[21] sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses[22] in täglicher Abrechnung steht,[23] zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht blos die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den

[21] Auch die bei einem Konto-Inhaber domizilirten Wechsel können zur Zahlung bei der Bankanstalt, welche sein Giro-Konto führt, angewiesen werden. Zu diesem Behufe ist der Domizilvermerk wie folgt zu fassen: „Zahlbar bei der Reichsbank ..... in ..... zu Lasten des Giro-Kontos von .....“.

[22] Die betreffenden Firmen sind in dem Verzeichniß der Inhaber von Giro-Konten (s. Anm. 18) mit einem Stern bezeichnet.

[23] Diese Vorschrift steht mit der Einrichtung von Abrechnungsstellen (und Checkvereinen) an den bedeutendsten Bankplätzen in Verbindung (s. oben Bankges. § 12 Anm. 35, S. 103 und Anh. IV Anm. 7, S. 262).

Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind sämmtliche unbenutzt gebliebenen Check-Formulare an die Reichsbank zurückzuliefern.

10. Die Giro-Gelder werden nicht verzinst.

11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal zur Abstimmung vorzulegen.[24]

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämmtliche Konten abgeschlossen und der Bestand auf's Neue vorgetragen.[25]

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen

[24] Die Konto-Gegenbücher sind bei baaren Einzahlungen möglichst jedesmal vorzulegen. Die Eintragungen der Kredit-Posten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Führung der Debet-Seite kann dem Konto-Inhaber selbst überlassen werden; derselbe hat alsdann die Aufrechnung zu bewirken.

[25] Behufs beschleunigter Aufklärung von Differenzen ist es erwünscht, wenn der Konto-Inhaber beim Abschlusse jeder Seite oder, soweit dies wegen der großen Zahl der eingetragenen Posten unthunlich erscheint, wöchentlich einmal den Saldo im Gegenbuche zieht und denselben auf neue Rechnung vorträgt.

wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sind zunächst für das Giro-Komtor der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen erlassen,[26] demnächst, mit Ausnahme der Ziffer 4 (S. 279), auf die Reichsbanknebenstelle in Heilbronn, später auf alle mit einem Vorstande und mindestens einem Assistenten besetzten Reichsbanknebenstellen[27] ausgedehnt und finden auch auf die nur

[26] Vgl. Bankgef. §§ 36, 37 Anm. 114, oben I S. 138.

[27] Beuthen, Bonn, Brandenburg a. H., Brieg, Colmar, Düren, Eisenach, Forst, Gelsenkirchen,

von einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen an Bankplätzen[28] mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Reichsbanknebenstelle zu richten, welche dasselbe führen soll.
2. Uebersteigt eine bei der Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist sie der Reichsbank gegenüber nur dann gültig, wenn der Konto-Inhaber am Tage der Einzahlung der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt davon schriftliche Mittheilung macht.
3. Mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder anderen Papieren, welche am Sitz der Nebenstelle zahlbar sind, befassen sich die Reichsbanknebenstellen nicht.
4. Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" lauten und zwar sowohl bei der Nebenstelle, soweit deren Bestände dies gestatten, als auch bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.

M.-Gladbach, Göttingen, Gotha, Greiz, Guben, Hadersleben, Hagen, Halberstadt, Hamm i. W., Hanau, Harburg, Herford, Iserlohn, Kattowitz, Kempten, Mülheim (Rhein), Mülheim (Ruhr), Neiße, Neuß, Neustadt (Haardt), Oberhausen, Pforzheim, Reichenbach i. Schl., Reichenbach i. Vogtl., Rheydt, Ruhrort, Saarbrücken, Sorau, Trier, Worms, Würzburg, Zeitz.

[28] Vgl. Bankgesetz § 37 Anm. 115, S. 139; Anh. II Anm. 2, S. 255.

5. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er denselben der Nebenstelle zuvor behufs der nöthigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

   Giro-Uebertragungen auf Grund rother Checks in Beträgen von 3000 bis 150000 Mark werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar — ohne Vermittelung der vorgesetzten Bankanstalt — von der Nebenstelle überwiesen, Summen von mehr als 50000 Mark jedoch nur, wenn gegen die Ueberweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst.[29]

6. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbanknebenstelle, oder der derselben vorgesetzten Bankanstalt, oder bei einem mit dieser Letzteren ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause[30] zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Im Besitze der Reichsbanknebenstelle befindliche Wechsel, welche nicht bei ihr zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

7. Halbjährlich einmal sind die Konto-Gegenbücher der Nebenstelle zur Uebersendung an die derselben vorgesetzte Bankanstalt behufs Prüfung der Eintragungen einzureichen.

8. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit den Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks ein-

[29] Unter derselben Bedingung werden auch Giro-Uebertragungen auf Grund von Einzahlungen eines Nicht-Girokonto-Inhabers in Beträgen von 3000 bis 150000 Mark der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen.

verstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbanknebenstelle und bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen bei der Reichsbanknebenstelle niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange giltig, bis der Reichsbanknebenstelle, sowie der derselben vorgesetzten Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

VII. Einlösung von Wechseln mittels Checks.

Von den Kassendienern der Reichshauptbank werden bei der Wechseleinziehung in Berlin auch Checks auf die Reichshauptbank in Zahlung angenommen. Die Checks müssen nach Ziffer 6 Abs. 3 der Bestimmungen für den Giro-Verkehr gekreuzt und es muß den Worten: „Nur zur Verrechnung“ noch die Bemerkung hinzugefügt sein: „auf Wechsel über Mk. (Summe) per (Fälligkeit)“. Indessen dürfen auch Checks, bei denen die Kreuzung nur lautet: „Nur zur Verrechnung auf Wechsel“ nicht zurückgewiesen werden; die Gefahr, daß der Check zur Einlösung eines andern von ihm zu zahlenden Wechsels verwandt wird, trägt alsdann der Checkgeber.

Wird in der vorstehenden Art ein Check in Zahlung gegeben, so haben die Kassendiener den bezw. die Wechsel, zu deren Einlösung der Erstere bestimmt ist, nicht an den Zahlungspflichtigen auszuhändigen und zwar auch

[30] Vgl. Anh. VI Anm. 22, oben S. 283.

dann nicht, wenn nur ein Theil der zu zahlenden Summe durch Check, der andere Theil baar bezahlt wird. Dem aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichteten ist vielmehr über den übergebenen Check von dem Kassendiener eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Die eingelösten Papiere können von $4^1/_2$ Uhr Nachmittags des Einlösungstages ab im Giro-Komtor der Reichshauptbank gegen Rückgabe der vom Kassendiener ertheilten Empfangsbescheinigung in Empfang genommen werden; die Legitimation des Ueberbringers der Bescheinigung wird von der Reichsbank nicht geprüft.

Die Abholung muß spätestens 5 Tage nach der Einlösung erfolgen.

VIII. Ein- und Auszahlungs-Verkehr.[31]

1. Gelder, welche zum Ankauf von Werthpapieren durch das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere bestimmt sind, sowie die Beträge von Wechsel- und Lombardgeschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Uebertragung auf Giro-Konto oder zur Auszahlung bei einer der unter Nr. 3 genannten Bankanstalten gebührenfrei überwiesen.
2. An allen Bankplätzen können baare Einzahlungen jeden Betrages von Personen, welche kein Giro-Konto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Giro-Kunden geleistet werden. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für jede 1000 Mark oder einen überschießenden Theil derselben, mindestens aber 30 Pfennig für jede Einzahlung. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Geschäftszeit von $12^1/_2$ bis 1 Uhr

[31] Vgl. Bankges. § 13 Nr. 5 (oben I, S. 108).

Vormittags bezw. 3½ bis 4 Uhr Nachmittags, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig, in der Zeit von 4 bis 5 Uhr von 1 Mark zu entrichten.

Eingehende Postanweisungsbeträge für Nichtkonten-Inhaber können dem Giro-Konto eines Andern überwiesen werden. Wird eine Einzahlung von Nichtkonten-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür, gleichviel ob dieselbe für ein Konto am Empfangsorte oder für ein auswärtiges Konto bestimmt ist, eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jeden gutzuschreibenden oder zu überweisenden Einzelbetrag erhoben.

Uebersteigt eine bei einer Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift oder Wiederauszahlung geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist die über die Einzahlung ausgestellte Quittung für die Reichsbank nur dann verpflichtend, wenn der Einzahler von der erfolgten Einzahlung noch an demselben Tage der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt schriftliche Mittheilung macht.

3. Bei allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer der vorstehenden Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen. Auch die übrigen Nebenstellen mit Kasseneinrichtung dürfen derartige Einzahlungen zur Wiederauszahlung bei den vorstehend genannten Bankanstalten (nicht bei anderen Nebenstellen) gegen vorläufige Quittung annehmen.

Auf besonderen Antrag ertheilen die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen Geld-Anweisungen auf einander, deren Stempel jedoch der Antragsteller zu tragen hat.

Geschäfte der vorstehenden Art werden auch von den zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen[32] vermittelt.

An Gebühren wird berechnet: für jede Einzahlung oder Anweisung von Summen bis zu 2500 Mark 50 Pfennig, bei höheren Beträgen 1 Pfennig mehr für jede angefangenen oder vollen 50 Mark; das ist $^1/_5$ pro Mille, mindestens 50 Pfennig.

Für solche Einzahlungen, welche von $12^1/_2$ bis 1 Uhr Vormittags, oder von $3^1/_2$ bis 4 Uhr bezw. 4 bis 5 Uhr Nachmittags erfolgen, wird außerdem noch die unter Ziffer 2 angegebene besondere Gebühr erhoben.

IX. An- und Verkauf von Werthpapieren.[33]

Anträge zum An- und Verkauf von Werthpapieren werden von der Börsenabtheilung des Komtors der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin, sowie von allen auswärtigen Bankanstalten entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere oder der betreffenden Bankanstalt baar eingezahlt oder bankmäßig sicher gestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung befunden sind.[34] Die Versendung der angekauften bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Werthangabe, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Werthangabe ausdrücklich vorgeschrieben hat. Das entstehende Porto fällt

[32] Vgl. unten Anh. B Abs. 1, S. 312.

[33] Vgl. Bankges. § 13 Nr. 6 (oben I S. 109).

[34] Vgl. ebenda und Reichsbank-Statut § 10 (oben II, S. 184).

Das Guthaben haftet der Reichsbank für ihre Forderungen aus allen Geschäftszweigen. Sie darf dagegen auch solche Forderungen aufrechnen, welche noch nicht fällig sind.

7. Die Check-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert.[20] Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachtheile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Check-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Checks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des

[19] Auf jede Ueberweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieferers des rothen Checks behufs Beschleunigung sofort mittelst besonderer schriftlicher Anmeldung erfolgen soll, ist außer der Porto-Vergütung eine Gebühr von 1 Mark zu zahlen, wenn nicht in Höhe der zu übertragenden Summe gleichzeitig langsichtige Wechsel diskontirt werden.

[20] Kann sich der Konto-Inhaber oder dessen Vertreter nicht selbst im Banklokal zur Empfangnahme einfinden, so werden die Checkbücher gegen Quittung des Konto-Inhabers auch an eine andere Person ausgehändigt, sofern diese hierzu ausdrücklich bevollmächtigt und vorgestellt ist.

Checks übersteigen. Checks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Verdorbene Check-Formulare sind mit dem Firmenstempel oder dem Namen des Konto-Inhabers versehen an die Reichsbank zurückzuliefern.

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist,[21] sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses[22] in täglicher Abrechnung steht,[23] zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, welche weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht blos die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den

[21] Auch die bei einem Konto-Inhaber domizilirten Wechsel können zur Zahlung bei der Bankanstalt, welche sein Giro-Konto führt, angewiesen werden. Zu diesem Behufe ist der Domizilvermerk wie folgt zu fassen: „Zahlbar bei der Reichsbank ..... in ..... zu Lasten des Giro-Kontos von .....“.

[22] Die betreffenden Firmen sind in dem Verzeichniß der Inhaber von Giro-Konten (s. Anm. 18) mit einem Stern bezeichnet.

[23] Diese Vorschrift steht mit der Einrichtung von Abrechnungsstellen (und Checkvereinen) an den bedeutendsten Bankplätzen in Verbindung (s. oben Bankges. § 12 Anm. 35, S. 103 und Anh. IV Anm. 7, S. 262).

Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind sämmtliche unbenutzt gebliebenen Check-Formulare an die Reichsbank zurückzuliefern.

10. Die Giro-Gelder werden nicht verzinst.

11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal zur Abstimmung vorzulegen.[24]

    Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämmtliche Konten abgeschlossen und der Bestand auf's Neue vorgetragen.[25]

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes baares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne Weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen

[24] Die Konto-Gegenbücher sind bei baaren Einzahlungen möglichst jedesmal vorzulegen. Die Eintragungen der Kredit-Posten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Führung der Debet-Seite kann dem Konto-Inhaber selbst überlassen werden; derselbe hat alsdann die Aufrechnung zu bewirken.

[25] Behufs beschleunigter Aufklärung von Differenzen ist es erwünscht, wenn der Konto-Inhaber beim Abschlusse jeder Seite oder, soweit dies wegen der großen Zahl der eingetragenen Posten unthunlich erscheint, wöchentlich einmal den Saldo im Gegenbuche zieht und denselben auf neue Rechnung vorträgt.

wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach §. 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange giltig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sind zunächst für das Giro-Komtor der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen erlassen,[26] demnächst, mit Ausnahme der Ziffer 4 (S. 279), auf die Reichsbanknebenstelle in Heilbronn, später auf alle mit einem Vorstande und mindestens einem Assistenten besetzten Reichsbanknebenstellen[27] ausgedehnt und finden auch auf die nur

[26] Vgl. Bankgesetz §§ 36, 37 Anm. 114, oben I S. 138.

[27] Beuthen, Bonn, Brandenburg a. H., Brieg, Colmar, Düren, Eisenach, Forst, Gelsenkirchen,

von einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen an Bankplätzen[28] mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Reichsbanknebenstelle zu richten, welche dasselbe führen soll.
2. Uebersteigt eine bei der Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist sie der Reichsbank gegenüber nur dann gültig, wenn der Konto-Inhaber am Tage der Einzahlung der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt davon schriftliche Mittheilung macht.
3. Mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder anderen Papieren, welche am Sitz der Nebenstelle zahlbar sind, befassen sich die Reichsbanknebenstellen nicht.
4. Baare Abhebungen erfolgen durch weiße Checks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Ueberbringer" lauten und zwar sowohl bei der Nebenstelle, soweit deren Bestände dies gestatten, als auch bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt. Die Bank zahlt den Betrag an den Ueberbringer ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person girirt ist.

M.-Gladbach, Göttingen, Gotha, Greiz, Guben, Hadersleben, Hagen, Halberstadt, Hamm i. W., Hanau, Harburg, Herford, Iserlohn, Kattowitz, Kempten, Mülheim (Rhein), Mülheim (Ruhr), Neiße, Neuß, Neustadt (Haardt), Oberhausen, Pforzheim, Reichenbach i. Schl., Reichenbach i. Vogtl., Rheydt, Ruhrort, Saarbrücken, Sorau, Trier, Worms, Würzburg, Zeitz.

[28] Vgl. Bankgesetz § 37 Anm. 115, S. 139; Anh. II Anm. 2, S. 255.

5. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Checks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er denselben der Nebenstelle zuvor behufs der nöthigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

   Giro-Uebertragungen auf Grund rother Checks in Beträgen von 3000 bis 150000 Mark werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar — ohne Vermittelung der vorgesetzten Bankanstalt — von der Nebenstelle überwiesen, Summen von mehr als 50000 Mark jedoch nur, wenn gegen die Ueberweisung Wechsel- oder Lombardgeschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst.[29]

6. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbanknebenstelle, oder der derselben vorgesetzten Bankanstalt, oder bei einem mit dieser Letzteren ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause[30] zahlbar zu machen und rechtzeitig zu avisiren. Im Besitze der Reichsbanknebenstelle befindliche Wechsel, welche nicht bei ihr zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig avisirt sind, müssen baar bezahlt werden.

7. Halbjährlich einmal sind die Konto-Gegenbücher der Nebenstelle zur Uebersendung an die derselben vorgesetzte Bankanstalt behufs Prüfung der Eintragungen einzureichen.

8. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit den Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerks ein-

[29] Unter derselben Bedingung werden auch Giro-Uebertragungen auf Grund von Einzahlungen eines Nicht-Girokonto-Inhabers in Beträgen von 3000 bis 150000 Mark der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen.

verstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftstheilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbanknebenstelle und bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen bei der Reichsbanknebenstelle niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgetheilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der Reichsbanknebenstelle, sowie der derselben vorgesetzten Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

VII. Einlösung von Wechseln mittels Checks.

Von den Kassendienern der Reichshauptbank werden bei der Wechseleinziehung in Berlin auch Checks auf die Reichshauptbank in Zahlung angenommen. Die Checks müssen nach Ziffer 6 Abs. 3 der Bestimmungen für den Giro-Verkehr gekreuzt und es muß den Worten: „Nur zur Verrechnung“ noch die Bemerkung hinzugefügt sein: „auf Wechsel über Mk. (Summe) per (Fälligkeit)“. Indessen dürfen auch Checks, bei denen die Kreuzung nur lautet: „Nur zur Verrechnung auf Wechsel“ nicht zurückgewiesen werden; die Gefahr, daß der Check zur Einlösung eines andern von ihm zu zahlenden Wechsels verwandt wird, trägt alsdann der Checkgeber.

Wird in der vorstehenden Art ein Check in Zahlung gegeben, so haben die Kassendiener den bezw. die Wechsel, zu deren Einlösung der Erstere bestimmt ist, nicht an den Zahlungspflichtigen auszuhändigen und zwar auch

[30] Vgl. Anh. VI Anm. 22, oben S. 283.

dann nicht, wenn nur ein Theil der zu zahlenden Summe durch Check, der andere Theil baar bezahlt wird. Dem aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichteten ist vielmehr über den übergebenen Check von dem Kassendiener eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Die eingelösten Papiere können von $4^1/_2$ Uhr Nachmittags des Einlösungstages ab im Giro-Komtor der Reichshauptbank gegen Rückgabe der vom Kassendiener ertheilten Empfangsbescheinigung in Empfang genommen werden; die Legitimation des Ueberbringers der Bescheinigung wird von der Reichsbank nicht geprüft.

Die Abholung muß spätestens 5 Tage nach der Einlösung erfolgen.

VIII. Ein- und Auszahlungs-Verkehr.[31]

1. Gelder, welche zum Ankauf von Werthpapieren durch das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere bestimmt sind, sowie die Beträge von Wechsel- und Lombardgeschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Uebertragung auf Giro-Konto oder zur Auszahlung bei einer der unter Nr. 3 genannten Bankanstalten gebührenfrei überwiesen.
2. An allen Bankplätzen können baare Einzahlungen jeden Betrages von Personen, welche kein Giro-Konto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Giro-Kunden geleistet werden. Die Gebühr beträgt 10 Pfennig für jede 1000 Mark oder einen überschießenden Theil derselben, mindestens aber 30 Pfennig für jede Einzahlung. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Geschäftszeit von $12^1/_2$ bis 1 Uhr

[31] Vgl. Bankges. § 13 Nr. 5 (oben I, S. 108).

Vormittags bezw. 3½ bis 4 Uhr Nachmittags, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 Pfennig, in der Zeit von 4 bis 5 Uhr von 1 Mark zu entrichten.

Eingehende Postanweisungsbeträge für Nichtkonten-Inhaber können dem Giro-Konto eines Andern überwiesen werden. Wird eine Einzahlung von Nichtkonten-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür, gleichviel ob dieselbe für ein Konto am Empfangsorte oder für ein auswärtiges Konto bestimmt ist, eine Gebühr von 1 vom Tausend, mindestens aber 50 Pfennig für jeden gutzuschreibenden oder zu überweisenden Einzelbetrag erhoben.

Uebersteigt eine bei einer Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift oder Wiederauszahlung geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 Mark, so ist die über die Einzahlung ausgestellte Quittung für die Reichsbank nur dann verpflichtend, wenn der Einzahler von der erfolgten Einzahlung noch an demselben Tage der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt schriftliche Mittheilung macht.

3. Bei allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer der vorstehenden Bankanstalten gegen Empfangsbescheinigung angenommen. Auch die übrigen Nebenstellen mit Kasseneinrichtung dürfen derartige Einzahlungen zur Wiederauszahlung bei den vorstehend genannten Bankanstalten (nicht bei anderen Nebenstellen) gegen vorläufige Quittung annehmen.

Auf besonderen Antrag ertheilen die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen Geld-Anweisungen auf einander, deren Stempel jedoch der Antragsteller zu tragen hat.

Geschäfte der vorstehenden Art werden auch von den zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen[32] vermittelt.

An Gebühren wird berechnet: für jede Einzahlung oder Anweisung von Summen bis zu 2500 Mark 50 Pfennig, bei höheren Beträgen 1 Pfennig mehr für jede angefangenen oder vollen 50 Mark; das ist $^1/_5$ pro Mille, mindestens 50 Pfennig.

Für solche Einzahlungen, welche von $12^1/_2$ bis 1 Uhr Vormittags, oder von $3^1/_2$ bis 4 Uhr bezw. 4 bis 5 Uhr Nachmittags erfolgen, wird außerdem noch die unter Ziffer 2 angegebene besondere Gebühr erhoben.

IX. An- und Verkauf von Werthpapieren.[33]

Anträge zum An- und Verkauf von Werthpapieren werden von der Börsenabtheilung des Komtors der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin, sowie von allen auswärtigen Bankanstalten entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere oder der betreffenden Bankanstalt baar eingezahlt oder bankmäßig sicher gestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung befunden sind.[34] Die Versendung der angekauften bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Werthangabe, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Werthangabe ausdrücklich vorgeschrieben hat. Das entstehende Porto fällt

[32] Vgl. unten Anh. B Abs. 1, S. 312.

[33] Vgl. Bankges. § 13 Nr. 6 (oben I S. 109).

[34] Vgl. ebenda und Reichsbank-Statut § 10 (oben II, S. 184).

dem Auftraggeber zur Last. An Gebühren berechnet die Reichsbank für den Ankauf und Verkauf von Werthpapieren vom Nennwerthe derselben $1^1/_2$ vom Tausend (jedoch wenigstens 50 Pfennig) und die gesetzmäßig verauslagten Stempelgebühren. Courtage wird nicht berechnet.

Wollen Personen, welche ihre Papiere dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben, dieselben verkaufen, so haben sie dem betreffenden schriftlichen Auftrage den Depotschein beizufügen.

X. Offene Depots von Werthpapieren.[35]

Das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin, Hausvogteiplatz 14, nimmt Werthpapiere und Dokumente **jeder Art** in Verwahrung. Die Uebergabe kann auch durch einen Beauftragten oder durch die Post erfolgen. Das Komtor selbst ist werktäglich von 9 bis $12^1/_2$ Uhr geöffnet. — Die Beamten des Komtors sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens-Angelegenheiten der Niederleger gegen Jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. — Wollen Behörden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. — Mehrere einzelne Personen, höchstens aber drei, können gemeinschaftlich Papiere niederlegen, wenn sie den Niederlegungs-Antrag (Deklaration) mit folgendem Zusatz einreichen: „Ueber die hinterlegten Werthpapiere, sowie die eingehenden Gelder, kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittiren". Ueber jede Gattung von Papieren wird ein besonderer Depotschein ertheilt; für

[35] Vgl. Bankges. § 13 Nr. 8 (oben I, S. 110).

eine jede ist daher ein besonderer Niederlegungs-Antrag einzureichen. Die Depotscheine werden Namens des Komtors ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet. — Nur bei verloosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummern-Verzeichnisses dem Niederlegungs-Antrage beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotschein abgestempelt zurückerhält. — Den Niederlegern ist gestattet, ein beliebig zu wählendes Paßwort verschlossen einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots versagt werden kann (vgl. Bed. Nr. 10). Da das Paßwort nur beachtet werden kann, sofern der Depotschein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Komtors versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe sogleich bei der Niederlegung der Papiere einzureichen. Depotzinsen sind nur von 9 bis $12^1/_2$ Uhr Vormittags zu erheben. — Die Aufbewahrung der Papiere erfolgt unter nachstehenden

A. Bedingungen

für die Aufbewahrung von offenen Depots bei der Reichsbank (ausschließlich der Mündel-Depots).

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

   a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, anderen Falles

dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;

b) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers *während der Dauer der Aufbewahrung* erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem *festen* Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen.

Die Benachrichtigung der Niederleger über Kündigungen und Konvertirungen erfolgt durch gewöhnliche Briefe oder, wenn es sich um ganze Gattungen oder Serien von Werthpapieren handelt, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, sowie andere geeignete öffentliche Blätter nach Wahl der Reichsbank. In jedem Falle ist die Reichsbank ermächtigt, in Ermangelung besonderer Anträge oder Erklärungen der Niederleger, das Interesse der Letzteren nach bestem Ermessen wahrzunehmen, insbesondere angebotene Konvertirungen für deren Rechnung zu besorgen;

c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komtor für Werthpapiere spätestens am dritten Werktage, bei den

Reichsbankanstalten spätestens am achten Werktage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;

d) die neuen Zins- und Gewinnantheilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;

e) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen;

f) das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren (vgl. Nr. 2) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühwaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von $^1/_2$ vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $^3/_4$ vom Tausend — also 50 beziehungsweise 75 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwerthes der Papiere — mindestens aber 2 Mark, bei Loospapieren und Inhaberpapieren mit Prämien, sowie bei im Auslande ausgestellten Papieren mindestens 3 Mark für jeden Depotschein zu ent-

richten. Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem **Ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr** gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittelung der Gebühren nach untenstehenden festen Sätzen, im Uebrigen nach dem Berliner Börsengebrauch in Reichswährung umgerechnet.[36] — Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verlooften, gekündigten oder konvertirten Papieren (1. b.), ferner für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Mäklergebühr 2c. $^1/_8$ vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnantheilscheine, sowie für den Umtausch der Interimsscheine (1. d. e.) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

3. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für je ein volles Jahr im Voraus zu entrichten. Sie werden aus dem Gut-

[36] Umrechnung nach Nr. 2 der Bed.: 1 Pfund Sterling = 20,40 Mk. 1 Frank, Lira, Peseta, Leu = 0,80 Mk. 1 österr. Gulden (Gold) = 2,00 Mk. 1 österr. Gulden (Währung) = 1,70 Mk. 1 österr.-ungarische Krone = 0,85 Mk. 1 Gulden holl. Währung = 1,70 Mk. 1 skandinav. Krone = 1,125 Mk. 1 alter Goldrubel = 3,20 Mk. 1 Rubel, Kreditrubel = 2,16 Mk. 1 Peso = 4,00 Mk. 1 Dollar = 4,20 Mk. 7 Gulden süddeutscher Währung = 12,00 Mk. 1 Mark Banko = 1,50 Mk.

haben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (vgl. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren darf sich die Reichsbank aus dem Depot ohne gerichtliches Verfahren, nöthigenfalls mittels Verkaufs nach § 20 des Bankgesetzes bezahlt machen.

4. Die gezahlten Gebühren werden in keinem Falle zurückerstattet.
5. Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Niederlegungsanträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt das Nachsehen der Verloosungen ꝛc. (1. b.) lediglich nach Maßgabe der Eintragungen in den Anträgen.
6. Irrthümer, welche bei der Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden.
7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen oder die ihr nach diesen Bedingungen obliegende Verwaltung des Depots, insbesondere die Erhebung und Auszahlung der Zinsen u. s. w. ohne Hinterlegung der Papiere einzustellen.
8. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Kasse des Komtors für Werthpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Komtors für Werthpapiere für Rechnung des Niederlegers unter Angabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist

Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Niederleger müssen in dem Niederlegungsantrage angeben, ob die eingehenden Zinsen bei einer Zweiganstalt der Reichsbank, durch Uebertragung auf ein Giro-Konto oder durch Baarzahlung[37] an der Kasse des Komtors erhoben werden sollen. — Abänderungen in dieser Beziehung, sowie ein Wechsel hinsichtlich der ursprünglich gewählten Bankanstalt oder des bezeichneten Giro-Kontos sind spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit derjenigen Zinsscheine, bei welchen die neue Art der Abhebung in Kraft treten soll, mittels besonderen Schreibens anzuzeigen, widrigenfalls die Auszahlung in der früher beantragten Weise erfolgt. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Niederleger seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung des Geldes geschieht an die von dem Niederleger angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Theilen abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark. Die Abhebung der Zinsscheine in natura ist nur bei im Auslande ausgestellten Papieren zulässig, wenn dies **bei der Niederlegung derselben** ausdrücklich gewünscht wird.

[37] Baarzahlungen finden statt:
bei den Zweiganstalten werktäglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags;
an der Kasse des Komtors werktäglich zwischen 9 und 12½ Uhr.

10. Jedes einzelne Depot kann nur im Ganzen zurückgenommen werden. Die Herausgabe erfolgt nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: „Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten. Ort, Datum, Unterschrift.“ versehenen Depotscheins oder, wenn er verloren ist, nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Soll die Auslieferung nicht an den Niederleger, sondern an eine bestimmte andere Person oder Firma erfolgen, so ist dem Komtor vorher schriftlich Nachricht zu geben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheins, sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugniß jedenfalls dann Gebrauch machen, wenn der Ueberbringer des Depotscheins das etwa eingereichte Paßwort nicht anzugeben vermag; eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt. — Bei Ausloosungen wird über den Ueberrest nach Rückempfang des quittirten Depotscheins ein neuer Schein, und zwar für den bereits bezahlten Zeitraum kostenfrei, ertheilt.

11. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Anweisungen (Talons), Zins- und Gewinnantheilscheine (1. d. und e.), ebenso die Versendung von Depotscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Depotscheinen, Talons, Wechseln, Checks, Anweisungen und Hypotheken-Dokumenten ꝛc. mittels „eingeschriebenen“ Briefes, bei den übrigen Werthschaften unter voller Werthangabe, wenn der Niederleger nicht etwas Anderes ausdrücklich be-

antragt hat. Baare Geldsendungen werden stets voll deklarirt.

12a. Es ist gestattet, in dem Niederlegungsantrage zu erklären, daß der Niederleger als Inhaber der elterlichen Gewalt (Vater oder Mutter), als Vormund oder als Pfleger von nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit genau zu bezeichnenden Personen handle.

Eltern haben dabei die Geburtsscheine der Kinder einzureichen. Vormünder und Pfleger haben die ertheilte Bestallung vorzulegen und, wenn die Niederlegung nicht mit der unter b angegebenen Bestimmung erfolgen soll, den Nachweis zu erbringen, daß sie von der Vorschrift des § 1814 B.G.B. befreit sind. Die Bank zahlt alsdann dem Niederleger zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnantheile ohne Berechtigungsprüfung, will er aber die Werthpapiere selbst oder die dafür nach 1. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er sich als Inhaber der elterlichen Gewalt erneut ausweisen bezw. seine Bestallung als Vormund oder Pfleger abermals vorlegen und sich, falls er dem Komtor nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch auf der Ausantwortung, so wird diese durch Versendung an ihn mit der Post bewirkt. (Nr. 11.)

12b. Die Niederlegung kann mit der in den Depotschein aufzunehmenden Bestimmung erfolgen, daß über die Werthpapiere (einschließlich der Erneuerungsscheine) nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügt werden kann. (§ 1814 B.G.B.)

In diesem Fall ist, so lange die Beendigung der elterlichen Gewalt bezw. Vormundschaft oder Pflegschaft nicht nachgewiesen wird, zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich.

12c. Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung, der Bestallung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder väterlichen Gewalt bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Gewinnantheile eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen, bei dem Komtor niederzulegenden Erklärung auszusprechen. — Desgleichen bedarf es der Niederlegung einer besonderen Vollmacht nach bestimmtem Muster, sofern eine dritte Person, auch ein Prokurist, befugt sein soll, für den Niederleger Erklärungen rechtsgültig abzugeben und über die Depots und Zinsen 2c. verfügen und quittiren zu können.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Gewinnantheile der hinterlegten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Werthpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt, — oder

C. ist die Niederlegung mit der Bestimmung erfolgt, daß die Herausgabe der Werthpapiere

einschließlich der Erneuerungsscheine nur mit Zustimmung einer dritten Person verlangt werden kann,

so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Komtor bei der Niederlegung zu behändigen und der Niederlegungs-Antrag mit dem Zusatze (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen: „Gesperrt nach Nr. 14 A — bezw. B oder C der Bedingungen". — Der Depotschein wird alsdann mit dem gleichen Vermerke bedruckt. In den Fällen A und B erfolgt die Zahlung der Zinsen und Gewinnantheile, sowie die Rückgabe des Depots an den Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger: zu A, ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde. In dem Fall zu C werden die Werthpapiere einschließlich der Erneuerungsscheine dem Niederleger oder dessen Rechtsnachfolgern nur mit Zustimmung jener dritten Person oder ihrer Rechtsnachfolger herausgegeben. Auf die Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Zustimmungserklärungen finden in den Fällen A und C die Bestimmungen unter Nr. 10, betreffend die Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittungen, entsprechende Anwendung.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach Absendung schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen, oder die ihr nach diesen Bedingungen obliegende Verwaltung

des Depots, insbesondere die Erhebung und Auszahlung der Zinsen u. s. w. ohne Hinterlegung der Papiere einzustellen.

16. Die Reichsbank behält sich vor, die Niederlegungs-Bedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Komtor für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Sofern die in Verwahrung gegebenen Papiere nach den Bestimmungen über den Lombard-Verkehr dazu geeignet und nicht nach Nr. 14 der Bedingungen gesperrt sind, kann der Niederleger bei der Reichs-Hauptbank, sowie bei den Zweiganstalten der Reichsbank gegen Verpfändung der Papiere unter gleichzeitiger Niederlegung des Depotscheins Lombard-Darlehne erhalten. Er muß jedoch die Lombardmäßigkeit der Papiere durch eine Bescheinigung des Komtors für Werthpapiere nachweisen, welche auf Verlangen jederzeit ertheilt wird.[38]

B. Bedingungen
für die Verwahrung von „Mündel-Depots" bei der Reichsbank.

1. Werthpapiere, welche zum Bestandtheil eines Mündel-Vermögens gehören und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterliegen (§ 1814 des B.G.B.), werden bei sämmtlichen Reichsbankhaupt-

[38] Vgl. oben Anhang V, S. 264 ff.

stellen und Reichsbankstellen[39] zur Verwahrung angenommen, sofern deren Einlieferung ohne Zins- bezw. Gewinnantheilscheine, aber mit den Erneuerungsscheinen (Anweisungen, Talons) erfolgt.

2. Die Uebergabe kann durch den Vormund oder Pfleger selbst oder durch einen Beauftragten mit eigenhändig vollzogenem Niederlegungs-Antrage direkt oder mit der Post geschehen; in jedem Falle ist die gerichtliche Bestallung, bei gesetzlicher Vertretung die die Hinterlegung anordnende gerichtliche Verfügung zur Einsicht vorzulegen. — Formulare zu den Niederlegungs-Anträgen sind bei den Reichsbankanstalten zu haben.
3. Für die sichere und getreue Verwahrung der Papiere übernimmt die Reichsbank die gesetzliche Gewähr; irgend welche Verwaltungs-Handlungen übt sie nicht aus; es ist lediglich Sache des Vormundes, Pflegers oder gesetzlichen Vertreters, die Zinsscheinbogen rechtzeitig zu erneuern, die Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung der Papiere nachzusehen und die zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung zu bringen bezw. die Konvertirung zu besorgen, Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen, das mit den niederlegten Papieren etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollbezahlte Papiere zu leisten u. s. w.[40]

[39] Die Reichsbanknebenstellen ertheilen Auskünfte über die Verwahrung von Mündeldepots, verabfolgen auch die erforderlichen Formulare zu Niederlegungs-Anträgen, nehmen solche Depots jedoch nicht entgegen.

[40] Will der Vormund, daß die Ausübung dieser Verwaltungs-Handlungen seitens der Reichsbank geschieht, so

4. Ueber sämmtliche gleichzeitig eingelieferte Papiere wird ein Mündeldepotbuch ausgestellt, in welches die Papiere nach Gattungen und Beträgen, nicht aber die Nummern derselben eingetragen werden. Nur bei verloosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummern-Verzeichnisses dem Niederlegungs-Antrage beifügen, die er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depotbuch abgestempelt zurückerhält.
5. Die Mündeldepotbücher werden Namens der betreffenden Reichsbankhauptstellen bezw. Reichsbankstellen ausgefertigt und nach Beidrückung des Amtssiegels von zwei Vorstandsbeamten unterschrieben. Bei jeder Einlieferung sowohl wie bei jeder Herausnahme von Papieren ist das Mündeldepotbuch der betreffenden Bankanstalt zur Eintragung der stattgehabten Veränderungen zu übergeben. — Irrthümer, welche bei Ausstellung oder Veränderung der Bücher vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfangnahme derselben gemeldet werden.
6. Solange die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder Vertretung nicht nachgewiesen wird, ist zur Ausantwortung der Papiere oder eines Theiles derselben sowie der Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) die seitens des Gerichts erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnenden Empfänger erforderlich. Letzterer hat auf der gerichtlichen Verfügung über den Empfang der darin bezeichneten Papiere

hat er die Hinterlegung der Papiere bei dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin nach Maßgabe der dort bestehenden Bedingungen und unter Bezugnahme auf § 1814 des B.G.B. zu bewirken.

bezw. der Erneuerungsscheine zu quittiren und, falls er den Beamten der Bank nicht persönlich bekannt ist, seine Identität durch Vorlegung geeigneter Dokumente (Bestallung 2c.) nachzuweisen. Ist ihm dies nicht möglich oder hegt die Bank Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, so ist sie berechtigt, eine Beglaubigung zu verlangen bezw. die Versendung der Papiere an den bezeichneten Empfänger mit der Post zu bewirken. Eine Verpflichtung hierzu sowie zur Prüfung der Gültigkeit und Echtheit der Quittung oder der gerichtlichen Herausgabe-Genehmigung übernimmt die Bank indessen nicht, behält sich vielmehr das Recht vor, nach Vorlage der gerichtlichen Genehmigung die Papiere an Jeden herauszugeben, der ihr das Mündeldepotbuch oder, falls dieses verloren, das gerichtliche Amortisations-Erkenntniß überbringt. Das Buch ist daher aufs sorgfältigste zu verwahren.

7. Die dem Vormund oder Pfleger zum Zwecke der Erhebung neuer Zinsscheinbogen ertheilte gerichtliche Genehmigung zur Herausnahme der Erneuerungsscheine wird diesem bei Rückgabe derselben mit einer die Wiedereinlieferung betreffenden Bescheinigung der Verwahrungsstelle zum Ausweise für das Vormundschaftsgericht zurückgegeben. Eine Kontrolle über die Rücklieferung dieser Erneuerungsscheine übt die Reichsbank nicht aus.

8. Die Versendung der hinterlegten Papiere sowie der Mündeldepotbücher geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers und zwar, solange dieser nichts anderes bestimmt hat, bei ersteren unter voller Werthangabe, bei letzteren mittelst eingeschriebenen Briefes.

9. An Gebühren ist zu entrichten:
   1. eine einmalige Gebühr von 1 Mark, bei Ausfertigung jedes Mündeldepotbuches,
   2. eine fortlaufende jährliche Verwahrungsgebühr von $^1/_5$ vom Tausend für je angefangene 1000 Mark des Gesammt-Nennwerthes der jedesmal gleichzeitig eingelieferten bezw. der zu Anfang jedes neuen Depositionsjahres vorhandenen Papiere.

   Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittelung der Gebühren nach den auf S. 296 angegebenen festen Sätzen in Reichswährung umgerechnet.
10. Das Depositionsjahr läuft vom Ersten des Monats, in welchem die erste, in dem Depotbuche verzeichnete Niederlegung stattgefunden hat, bis zum Ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahre und gilt gleichmäßig für alle in dasselbe Buch später eingetragenen Papiere. Der Vormund kann für später niedergelegte Werthpapiere die Ausstellung eines besonderen Depotbuchs mit eigenem Depositionsjahr verlangen.
11. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Verwahrung für je ein volles Jahr im Voraus zu zahlen; der Empfang derselben wird in dem Mündeldepotbuch bescheinigt; letzteres ist deshalb bei jeder Gebührenzahlung der Bankanstalt vorzulegen. Gezahlte oder bereits belastete Gebühren werden in keinem Falle zurückgerechnet.
12. Die Mündeldepotbücher sind nicht übertragbar; werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Papiere gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, letztere auf Gefahr und Kosten der Mündel bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen. Das Gleiche gilt, wenn die Bank — ohne Angabe von Gründen —

die Rücknahme des Depots verlangt und die Rücknahme innerhalb 4 Wochen nach Absendung der schriftlichen Aufforderung nicht erfolgt.

13. Die Reichsbank behält sich vor, diese Bedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestehenden Blättern und durch Aushang in den Geschäftsräumen der einzelnen Bankanstalten vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

XI. Baar-Depositen.[41]

Die Reichsbank nimmt baares Geld an, ohne es zu verzinsen. Das darüber ertheilte Quittungsbuch ist nicht übertragbar. Die erste Einlage muß mindestens 150 Mark betragen. Alle, auch die späteren Einlagen, müssen durch 10 theilbar sein. Ein- und Auszahlungen werden ausschließlich von der Bank eingetragen. Diese Vermerke haben volle Beweiskraft, sowohl dem Einleger als der Bank gegenüber. Kann das Quittungsbuch nicht vorgelegt werden, so beweisen an dessen Stelle die Bücher der Bank.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt auf Wunsch jederzeit. Sie kann sich auf einen Theil des Guthabens beschränken; derselbe darf aber nicht unter 50 Mark betragen und muß durch 10 theilbar sein.

Die Reichsbank ist berechtigt, den deponirten Betrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. Bei Rückzahlung des Kapitals oder eines Theils desselben ist die Reichsbank zur Legitimationsprüfung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

[41] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 7 — oben I, S. 109.

Der Verlust oder das Abhandenkommen des Quittungsbuches ist der Reichsbank sogleich schriftlich anzuzeigen. Weitere Zahlungen erfolgen alsdann nur gegen den Nachweis rechtskräftiger Kraftloserklärung.

XII. Verschlossene Depositen.[42]

Bedingungen, unter welchen die Reichsbank verschlossene Depositen in Verwahrung nimmt, soweit der vorhandene Raum es gestattet.

1. Die Reichsbank nimmt von dem Inhalt der Depositen keine Kenntniß.
2. Die Depositen müssen mit dem Vor- und Zunamen beziehungsweise der Firma des Niederlegers deutlich bezeichnet und dergestalt verschlossen sein, daß ohne Verletzung eines Siegels nichts herausgenommen werden kann.
3. Die Reichsbank haftet für das Depositum höchstens bis zum Werthsbetrage von Fünftausend Mark, außer wenn dasselbe zu einem höheren Werthe angegeben und die hierfür bestimmte Versicherungsgebühr neben dem Lagergelde entrichtet ist. Für höhere Gewalt oder inneren Verderb ist die Reichsbank in keinem Falle verantwortlich.
4. Das Lagergeld beträgt bei Depositen
   bis zu 30 cm Breite und Höhe, 40 cm Länge und 10 kg Gewicht . . . . . Mark 10,
   darüber hinaus:
   bis zu 60 cm Breite und Höhe, 70 cm Länge und 25 kg Gewicht . . . . . Mark 20,
   bei noch größeren:
   bis zu 100 cm Länge, Breite und Höhe oder einem Gewicht von mehr als 25 kg Mark 30

[42] Vgl. Bankgesetz § 13 Nr. 8 — oben I, S. 110.

für das Jahr. Depositen von mehr als 100 oder weniger als 15 cm Länge, Breite und Höhe werden nicht angenommen.

Die Versicherungsgebühr beträgt für jedes angefangene Tausend des über Fünftausend Mark hinaus angegebenen Mehrwerths (Nr. 3) 25 Pfennig für das Jahr.

In beiden Fällen läuft das Jahr vom Tage der Niederlegung ab, diesen eingerechnet.

5. Lagergeld und Versicherungsgebühr sind bei der Niederlegung und sodann alljährlich im Voraus zu entrichten. Bei nachträglicher Versicherung im Laufe des Depositionsjahres ist für das letztere die volle Versicherungsgebühr zu zahlen. Geht das Lagergeld nicht pünktlich ein, so darf die Reichsbank, anstatt zu klagen, das Depositum auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. So lange die Versicherungsgebühr rückständig ist, haftet die Reichsbank nicht für den angegebenen Mehrwerth (Nr. 3 und 4). Die Verpflichtung des Niederlegers zur Zahlung der Versicherungsgebühr wird dadurch nicht aufgehoben.
6. Die Annahme und die Herausgabe von verschlossenen Depositen findet nur während der Vormittags-Geschäftsstunden statt.[43] Das Depositum kann aber nur gegen Rückgabe des quittirten Depositalscheins oder nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben zurückgenommen werden.

[43] Die Herausnahme verschlossener Depositen bei der Reichshauptbank ist in der Regel mindestens einen Werktag zuvor mündlich oder schriftlich im Komtor für verschlossene Depositen zu beantragen. Zu dem schriftlichen Antrage können Postkarten verwendet werden, welche das Komtor unentgeltlich austheilt.

Liefert der Niederleger das Depositum binnen acht Werktagen wieder ein, so ist nur eine Zuschlagsgebühr von einer Mark zu entrichten.[44] Auch die letztere fällt weg, wenn die Zurücknahme an einem der letzten fünf Werktage des Depositionsjahres (Ziffer 4) erfolgt ist.

7. Soll eine andere Person statt des Niederlegers oder neben demselben, oder soll bei mehreren Niederlegern jeder derselben zur Zurücknahme des Depositums befugt sein, so ist dies bei der Einlieferung zu beantragen. Will der Deponent sein Depot gegen Rückgabe des von ihm selbst quittirten Depotscheins durch einen Beauftragten abholen lassen, so ist darüber eine schriftliche Mittheilung an die betheiligte Bankanstalt erforderlich.

   Uebrigens behält sich die Reichsbank in allen Fällen das Recht vor, das Depositum an jeden Vorzeiger des Depositalscheins ohne weitere Prüfung seiner Legitimation oder der Echtheit und Gültigkeit der Quittung auszuliefern.

8. Die verhältnißmäßige Erstattung des Lagergeldes oder der Versicherungsgebühr findet nicht statt.

[44] Bei der Reichs-Hauptbank sind für das Publikum neben dem Komtor besondere Räume eingerichtet, um die Depositen ungestört öffnen und sich mit deren Inhalt beschäftigen zu können. Für die Benutzung derselben sind im Voraus Mark 0,50 zu entrichten.

B. Verzeichniß
sämmtlicher vom
Reichsbank-Direktorium zu Berlin
unmittelbar oder mittelbar abhängigen
Zweiganstalten.[45]

---

1. Die in dem nachstehenden Verzeichniß aufgeführten Orte, mit Ausnahme der durch einen Stern bezeichneten, sind Bankplätze. An Bankplätzen und auf solche werden Wechsel angekauft. Die Bankplätze sind in den Giro-Verkehr der Reichsbank einbezogen.
2. Wechsel, welche an den mit einem Stern bezeichneten Orten zahlbar sind, werden von der Reichsbank nicht angekauft. Die an diesen Orten befindlichen Bankanstalten (Nebenstellen und Waarendepots) sind nicht mit Kasseneinrichtung versehen. Ihre Thätigkeit beschränkt sich vielmehr auf die Vermittlung von Wechselankäufen und Lombardgeschäften.
3. An den durch fette Schrift hervorgehobenen Orten werden die Noten der nach der Bestimmung im § 45 des Bankgesetzes bekannt gemachten Banken in Zahlung genommen.[46]

[45] Vgl. Bankges. §§ 36, 37, Anm. 108, 114, 115 — oben I S. 136, 138, 139.

[46] Jetzt noch die Noten der:
Frankfurter Bank,
Bayerischen Notenbank,
Sächsischen Bank zu Dresden,
Württembergischen Notenbank,
Badischen Bank,
Bank für Süddeutschland,
nicht jedoch der Braunschweigischen Bank (s. oben S. 154).
Vgl. Bankges. § 19 — S. 115.

			abhängig von:
1	**Aachen** (Aachen-Burtscheid)	Reichsbankstelle	
2	Alfeld (Leine)	Reichsbanknebenstelle	Hildesheim.
3	Allenburg*	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
4	Allenstein	Reichsbankstelle	
5	Alsfeld	Reichsbanknebenstelle	Fulda.
6	Altenburg (Sachsen-A.)	Reichsbanknebenstelle	Gera.
7	**Altona** (Elbe) (Ottensen)	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
8	Anclam*	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
9	Andernach	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
10	Apenrade	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
11	Apolda	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
12	Arnswalde	Reichsbanknebenstelle	Landsberg a. W.
13	Aschaffenburg	Reichsbanknebenstelle	Darmstadt.
14	Aschersleben	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
15	Auerbach (Voigtl.) (Ellefeld, Falkenstein, Rodewisch und Treuen i. Voigtl.)	Reichsbanknebenstelle	Plauen (Voigtl.)
16	**Augsburg**	Reichsbankstelle	
17	Bamberg (Bank f. Wilhelmshaven)	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.

			abhängig von:
18	**Barmen** (Wupper)	Reichsbankstelle	
19	Bartenstein* (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
20	Barth	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
21	Bautzen	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
22	Bayreuth	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
23	Belgard (Persante)	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
24	Bernburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
25	Beuthen (Ober-Schles.)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
26	Bielefeld	Reichsbankstelle	
27	Bingen	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
28	Bischofsburg*	Reichsbank-Waarendepot	Allenstein.
29	Bocholt	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
30	Bochum	Reichsbankstelle	
31	Bonn	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
32	Brandenburg (Hav.)	Reichsbanknebenstelle	Berlin.
33	Braunsberg* (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
34	**Braunschweig**	Reichsbankstelle	
35	**Bremen**	Reichsbankhauptstelle	
36	**Breslau**	Reichsbankhauptstelle	
37	Brieg (Bez. Breslau)	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
38	Bromberg	Reichsbankstelle	

39	Bruchſal	Reichsbanknebenſtelle	Karlsruhe.
40	Bütow* (Bez. Cöslin)	Reichsbanknebenſtelle	Stolp.
41	Bunzlau	Reichsbanknebenſtelle	Görlitz.
42	Cammin* (Pommern)	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
43	**Caſſel** (Wehlheiden)	Reichsbankſtelle	
44	Celle	Reichsbanknebenſtelle	Hannover.
45	**Chemnitz** (Sachſen)	Reichsbankſtelle	
46	Coblenz (Rhein) (Cölln f. Meißen)	Reichsbankſtelle	
47	**Cöln** (Rhein) (Deutz-Feſtung)	Reichsbankhauptſtelle	
48	Cörlin* (Perſante)	Reichsbank-Waarendepot	Cöslin.
49	Cöslin	Reichsbankſtelle	
50	Colmar (Elſaß)	Reichsbanknebenſtelle	Mülhauſen i. E.
51	Cottbus	Reichsbankſtelle	
52	Crimmitſchau	Reichsbanknebenſtelle	Chemnitz.
53	Culm	Reichsbanknebenſtelle	Thorn.
54	Cüſtrin	Reichsbanknebenſtelle	Landsberg a. W.
55	**Danzig**	Reichsbankhauptſtelle	
56	Darmſtadt	Reichsbankſtelle	
57	Demmin	Reichsbanknebenſtelle	Stralſund.

			abhängig von:
58	Dessau	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
59	Deutsch-Krone	Reichsbanknebenstelle	Posen.
60	Dillenburg	Reichsbanknebenstelle	Siegen.
61	**Dortmund**	Reichsbankhauptstelle	
62	**Dresden** (Pieschen und Trachenberge)	Reichsbankstelle	
63	Düren (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
64	**Düsseldorf**	Reichsbankstelle	
65	**Duisburg**	Reichsbankstelle	
66	Eberswalde	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt (Oder).
67	Eisenach	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
68	**Elberfeld**	Reichsbankstelle	
69	Elbing (Ellefeld s. Auerbach i. V.)	Reichsbankstelle	
70	Emden	Reichsbankstelle	
71	**Erfurt**	Reichsbankstelle	
72	Eschwege	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
73	Eschweiler	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
74	**Essen** (Ruhr)	Reichsbankstelle	
75	Eßlingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
76	Eupen	Reichsbanknebenstelle	Aachen.

	(Falkenstein i. V. s. Auerbach i. V.)		
77	Finsterwalde (Niederlausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
78	Fischhausen*	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg i. Pr.
79	Flatow* (Westpr.)	Reichsbank-Waarendepot	Bromberg.
80	Flensburg	Reichsbankstelle	
81	Forst (Lausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
82	Frankenthal	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
83	**Frankfurt** (Main) (Bockenheim)	Reichsbankhauptstelle	
84	Frankfurt (Oder)	Reichsbankstelle	
85	Freiberg (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
86	Freiburg (Breisgau)	Reichsbankstelle	
87	Fürstenwalde (Spree)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. O.
88	Fürth (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
89	Fulda	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
90	Geestemünde (Bremerhaven, Lehe)	Reichsbanknebenstelle	Bremen.
91	Gelnhausen	Reichsbanknebenstelle	Fulda.
92	Gelsenkirchen (Schalke)	Reichsbanknebenstelle	Essen.
93	Gera (Reuß j. L.)	Reichsbankstelle	

			abhängig von:
94	Gerdauen*	Reichsbank-Waarendepot	Insterburg.
95	Gevelsberg	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
	(Vogelsang bei Gevelsberg)		
96	Gießen	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
97	M.-Gladbach	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
98	Glauchau	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
99	Gleiwitz	Reichsbankstelle	
100	Glogau	Reichsbankstelle	
101	Schwäb. Gmünd	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
102	Gnesen	Reichsbanknebenstelle	Posen.
103	Goch	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
104	Göppingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
105	Görlitz	Reichsbankstelle	
106	Göttingen	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
107	Goldap*	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
108	Gotha	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
109	Graudenz	Reichsbankstelle	
110	Greifswald	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
111	Greiz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
112	Grünberg (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
113	Guben	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.

114	Gütersloh	Reichsbanknebenstelle	Bielefeld.
115	Gumbinnen	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
116	Gummersbach	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
117	Hadersleben (Schlesw.)	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
118	Hagen	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
119	Halberstadt	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
120	**Halle** (Saale)	Reichsbankstelle	
121	**Hamburg**	Reichsbankhauptstelle	
122	Hameln	Reichsbanknebenstelle	Hildesheim.
123	Hamm (Westfalen)	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
124	Hanau	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
125	**Hannover**	Reichsbankhauptstelle	
126	Harburg (Elbe)	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
	(Heddesdorf s. Neuwied)		
127	Heide	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
128	Heidelberg	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
129	Heidenheim am Brenz	Reichsbanknebenstelle	Ulm.
130	Heilbronn	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
	(Heppens s. Wilhelmshaven)		
131	Herford	Reichsbanknebenstelle	Bielefeld.
132	Herne	Reichsbanknebenstelle	Bochum.
133	Heydekrug*	Reichsbanknebenstelle	Memel.

			abhängig von:
134	Hilden (Bez. Düsseldorf)	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
135	Hildesheim	Reichsbankstelle	
136	Hirschberg (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
137	Hof (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Plauen.
138	Hohenlimburg	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
139	Holzminden	Reichsbanknebenstelle	Braunschweig.
140	Husum	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
141	Jarmen*	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
142	Inowrazlaw	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
143	Insterburg	Reichsbankstelle	
144	Iserlohn	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
145	Kaiserslautern	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
146	**Karlsruhe**	Reichsbankstelle	
147	Kattowitz (Ober-Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
148	Kaufbeuren	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
149	Kempten (Schwaben)	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
150	**Kiel**	Reichsbankstelle	
151	Kitzingen	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
152	**Königsberg** (Pr.)	Reichsbankhauptstelle	
153	Königsberg* (Neumark)	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.

154	Königshütte (Oberschlesien)	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
155	Kolberg (Pommern)	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
156	Konitz (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Bromberg.
157	Konstanz	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
158	**Krefeld**	Reichsbankstelle	
159	Kreuznach	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
160	Krotoschin	Reichsbanknebenstelle	Posen.
161	Kulmbach	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
162	Labiau*	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
163	Lahr	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
164	Landau (Pfalz)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
165	Landeshut (Schlesien)	Reichsbanknebenstelle	Liegnitz.
166	Landsberg (Warthe)	Reichsbankstelle	
167	Landshut (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	München.
168	Langenberg (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
169	Lauban	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
170	Lauenburg (Pomm.)	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
171	Leer	Reichsbanknebenstelle	Emden.
172	**Leipzig**	Reichsbankhauptstelle	
173	Lennep	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
174	Liegnitz	Reichsbankstelle	
175	Limburg (Lahn)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.

			abhängig von:
176	Lindau (Bayern)	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.
177	Linden (vor Hannover)	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
178	Lippstadt	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
179	Lissa (Bez. Posen)	Reichsbanknebenstelle	Posen.
180	Lörrach	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
181	Ludwigshafen (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
182	Lübeck	Reichsbankstelle	
183	Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
184	Lüneburg	Reichsbanknebenstelle	Hamburg.
185	Lyck	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
186	**Magdeburg**	Reichsbankhauptstelle	
187	Mainz	Reichsbankstelle	
188	**Mannheim**	Reichsbankhauptstelle	
189	Marburg	Reichsbanknebenstelle	Cassel.
190	Marienburg (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
191	Marienwerder (Westpr.)	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
192	Markt-Redwitz	Reichsbanknebenstelle	Plauen (Voigtl.).
193	Meerane (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
	(Meiderich s. Ruhrort)		
194	Meißen (Cölln [Elbe])	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
195	Memel	Reichsbankstelle	

196	Memmingen	Reichsbanknebenstelle	Ulm.
197	Meseritz	Reichsbanknebenstelle	Posen.
198	Metz	Reichsbankstelle	
199	Minden (Westfalen)	Reichsbankstelle	
200	Mühlhausen (Thüringen)	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
201	Mülhausen (Els.)	Reichsbankstelle	
202	Mülheim (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
203	Mülheim (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle	Essen.
204	München	Reichsbankhauptstelle	
205	Münster (Westfalen)	Reichsbankstelle	
206	Muskau	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
207	Naumburg (Saale)	Reichsbanknebenstelle	Halle a. S.
208	Neisse	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
209	Neubrandenburg	Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
	(Neuende s. Wilhelmshaven)		
210	Neumünster (Holstein)	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
211	Neunkirchen (Bez. Trier)	Reichsbanknebenstelle	Metz.
212	Neuß (Bez. Düsseldorf)	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
213	Neustadt (Haardt)	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
214	Neu-Stettin	Reichsbanknebenstelle	Cöslin.
215	Neuwied (Heddesdorf)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
216	Nördlingen	Reichsbanknebenstelle	Augsburg.

			abhängig von:
217	Norden	Reichsbanknebenstelle	Emden.
218	Nordhausen	Reichsbankstelle	
219	**Nürnberg**	Reichsbankstelle	
220	Oberhausen (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
221	Offenbach (Main)	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. M.
222	Offenburg (Baden)	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
223	Ohligs	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
224	Oppeln	Reichsbanknebenstelle	Breslau.
225	Osnabrück	Reichsbankstelle	
226	Osterode (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Elbing.
227	Ostrowo (Bez. Posen)	Reichsbanknebenstelle	Posen.
228	Paderborn	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
229	Pasewalk*	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
230	Passau	Reichsbanknebenstelle	München.
231	Peine	Reichsbanknebenstelle	Hannover.
232	Pforzheim	Reichsbanknebenstelle	Karlsruhe.
233	Pillkallen	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
234	Pirmasens	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
235	Plauen (Voigtl.)	Reichsbankstelle	
236	Pleschen	Reichsbanknebenstelle	Posen.

237	Pößneck	Reichsbanknebenstelle	Gera.
238	Posen	Reichsbankhauptstelle	
239	Prenzlau	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
240	Pyritz*	Reichsbank-Waarendepot	Stettin.
241	Quedlinburg	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg.
242	Rastenburg (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Allenstein.
243	Ratibor	Reichsbanknebenstelle	Gleiwitz.
244	Ratingen	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf.
245	Ravensburg	Reichsbanknebenstelle	Ulm.
246	Rawitsch	Reichsbanknebenstelle	Posen.
247	Recklinghausen	Reichsbanknebenstelle	Essen.
248	Regensburg	Reichsbanknebenstelle	München.
249	Reichenbach (Schles.)	Reichsbanknebenstelle	Schweidnitz.
250	Reichenbach (Voigtl.) (Mylau u. Netzschkau)	Reichsbanknebenstelle	Plauen (Voigtl.).
251	Remscheid	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
252	Rendsburg	Reichsbanknebenstelle	Kiel.
253	Reutlingen	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.
254	Rheydt (Rodewisch s. Auerbach i. V.)	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
255	Rostock (Mecklenburg)	Reichsbanknebenstelle	Lübeck.
256	Rottweil	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart.

			abhängig von:
257	Rüdesheim (Rhein)	Reichsbanknebenstelle	Wiesbaden.
258	Rügenwalde*	Reichsbanknebenstelle	Stolp.
259	Ruhrort (Meiderich)	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
260	Ruß* (Ostpr.)	Reichsbanknebenstelle	Memel.
261	Saarbrücken (St. Johann a. Saar)	Reichsbanknebenstelle	Metz.
262	Säckingen	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
263	Sagan (Schalke s. Gelsenkirchen)	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
264	Schippenbeil*	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg i. Pr.
265	Schirwindt*	Reichsbanknebenstelle	Tilsit.
266	Schlawe* (Pommern)	Reichsbank-Waarendepot	Stolp.
267	Schleswig	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
268	Schneidemühl	Reichsbanknebenstelle	Posen.
269	Schwedt (Oder)	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
270	Schweidnitz (Niederschlesien)	Reichsbankstelle	
271	Schweinfurt (Main)	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
272	Schwelm	Reichsbanknebenstelle	Barmen.
273	Schwiebus	Reichsbanknebenstelle	Frankfurt a. O.
274	Siegen	Reichsbankstelle	

275	Soest	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.
276	Solingen	Reichsbanknebenstelle	Cöln.
277	Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. O.)	Reichsbanknebenstelle	Glogau.
278	Sonderburg	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
279	Sorau	Reichsbanknebenstelle	Görlitz.
280	Speyer	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
281	Spremberg (Lausitz)	Reichsbanknebenstelle	Cottbus.
282	Stallupönen	Reichsbanknebenstelle	Insterburg.
283	Stargard (Pommern)	Reichsbanknebenstelle	Stettin.
284	Pr.-Stargard	Reichsbanknebenstelle	Danzig.
285	**Stettin**	Reichsbankhauptstelle	
286	Stolberg (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Aachen.
287	Stolp (Pommern)	Reichsbankstelle	
288	Stralsund	Reichsbankstelle	
289	**Straßburg** (Elsaß) (Schiltigheim, Bischheim)	Reichsbankhauptstelle	
290	**Stuttgart**	Reichsbankhauptstelle	
291	Suhl	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
292	Tapiau*	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg i. Pr.
293	Thorn	Reichsbankstelle	
294	Tilsit	Reichsbankstelle	

			abhängig von:
95	Tondern	Reichsbanknebenstelle	Flensburg.
296	Traben (Trarbach)	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
297	Triberg	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. Br.
298	Trier	Reichsbanknebenstelle	Metz.
299	Uerdingen	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
300	Ulm (Neu-Ulm) (Württembg.)	Reichsbankstelle	
301	Unna (Westf.) (Königsborn)	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
302	Velbert (Rheinland)	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld.
303	Viersen	Reichsbanknebenstelle	Krefeld.
304	Waldenburg i. Schlesien	Reichsbanknebenstelle	Schweidnitz.
305	Waldkirch	Reichsbanknebenstelle	Freiburg i. B.
306	Wehlau*	Reichsbanknebenstelle	Königsberg i. Pr.
307	Weimar (Thüringen)	Reichsbanknebenstelle	Erfurt.
308	Weinheim	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
309	Weißenfels (Saale)	Reichsbanknebenstelle	Halle a. S.
310	Werdau (Kgr. Sachsen) (Werdau-Leubnitz)	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.
311	Werden (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle	Essen.

312	Wesel	Reichsbanknebenstelle	Duisburg.
313	Wetzlar	Reichsbanknebenstelle	Coblenz.
314	**Wiesbaden**	Reichsbankstelle	
315	Wilhelmshaven (Bant, Heppens u. Neuende)	Reichsbanknebenstelle	Emden.
316	Witten (Ruhr)	Reichsbanknebenstelle	Dortmund.
317	Wolgast*	Reichsbanknebenstelle	Stralsund.
318	Wormditt*	Reichsbank-Waarendepot	Königsberg i. Pr.
319	Worms	Reichsbanknebenstelle	Mainz.
320	Würzburg	Reichsbanknebenstelle	Nürnberg.
321	Zeitz	Reichsbanknebenstelle	Gera.
322	Zittau	Reichsbanknebenstelle	Dresden.
323	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle	Mannheim.
324	Zwickau (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Chemnitz.

D. Prämien-Papiere.

Geſetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Vom 8. Juni 1871. (R.G.Bl. S. 210. Ausgegeben am 14. Juni 1871.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutſchen Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Auf den Inhaber lautende Schuldverſchreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theile derſelben außer der Zahlung der verſchriebenen Geldſumme eine Prämie dergeſtalt

[1] Die Zuſtändigkeit der Reichsgeſetzgebung für dieſes Geſetz beruht auf Art. 4 Nr. 13 der Reichsverfaſſung in der Faſſung des Geſ. v. 20. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 379). Die Wirkſamkeit deſſelben iſt durch das Geſ. v. 27. Januar 1872 auf Elſaß-Lothringen (Geſetzbl. für Elſaß-Lothringen S. 111) ausgedehnt. — Das Geſetz enthält Emiſſions- (§ 1) und Verkehrsbeſchränkungen (§§ 2—5) hinſichtlich der im § 1 bezeichneten Papiere. Zuwiderhandlungen ſind nach § 6 ſtrafbar.

zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen (Inhaberpapiere mit Prämien), dürfen innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes[2] und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden.

§ 2. Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach Verkündigung des gegenwärtigen[3] Gesetzes, der Bestimmung im §. 1 zuwider, im Inlande ausgegeben sein möchten, imgleichen Inhaberpapiere mit Prämien, welche nach dem 30. April 1871 im Auslande ausgegeben sind, dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Versammlungsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden.

§ 3. Dasselbe gilt vom 15. Juli 1871[4] ab von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien,

[2] Ein solches Ges. ist bisher nicht erlassen.

[3] D. i. nach dem 14. Juni 1871 (vgl. Ueberschrift).

[4] Für Elsaß-Lothringen ist dieser Termin erst mit dem 15. März 1872 eingetreten (Ges. v. 27. Jan. 1872 — Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 111).

deren Ausgabe vor dem 1. Mai 1871[5] erfolgt ist, sofern dieselben nicht abgestempelt sind (§§. 4. 5.).

§ 4. Die Schuldverschreibungen, deren Abstempelung erfolgen soll, müssen spätestens am 15. Juli 1871[4] zu diesem Zwecke eingereicht werden.

Für die Abstempelung ist eine Gebühr zu entrichten, welche für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern nicht übersteigt, 5 Sgr. oder 17½ Kr. S.W., für eine Schuldverschreibung, deren Nominalbetrag den Werth von Einhundert Thalern übersteigt . . . 10 Sgr. oder 35 Kr. S.W., beträgt.[6]

Der Ertrag dieser Abstempelungsgebühr fließt zur Reichskasse.

[5] Ein Verzeichniß der hierher gehörigen Papiere enthält die (nicht wieder aufgenommene) Anlage **B** der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 (s. Anm. 7).

[6] Die auf Grund dieser Bestimmung abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien waren von der Verpflichtung zur Entrichtung der unter Tarifnummer 2b des Ges., betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben (R.G.Bl. 1885 S. 179) bezeichneten Stempelabgabe befreit (vgl. Tarif Nr. I 2b, dd, R.G.Bl. S. 192).

§ 5. Der Bundesrath wird die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Instruktion[7] erlassen und in derselben festsetzen, unter welchen Umständen ein gutgläubiger Inhaber, der aus entschuldbaren Gründen die Einreichungsfrist versäumt hat, noch nachträglich Abstempelung seiner Schuldverschreibungen erlangen kann.[8] Der Bundesrath

[7] Dieselbe ist enthalten in der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Vorschriften zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 19. Juni 1871. (R.G.Bl. S. 255.) Mit der gleichen Ueberschrift ist für Elsaß-Lothringen eine denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom Reichskanzler unter dem 20. Januar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 113) erlassen, welche nur in wenigen Bestimmungen von der erstgenannten Bekanntmachung abweicht. Die Vorschriften der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 sind ergänzt durch die Bekanntm. v. 1. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 304) und v. 10. Juli 1871 (R.G.Bl. S. 314); die Bekanntm. v. 1. Juli 1871 ist abgeändert durch die Bekanntm. v. 4. Dezember 1871 (R.G.Bl. S. 408).

Bezüglich der ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien, deren Abstempelung den darüber erlassenen Vorschriften nicht entspricht, vgl. das Cirkular des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 18. November 1879 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1880 S. 21).

[8] Vgl. § 9 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 (s. Anm. 7). Dieselbe bestimmte als letzte Frist den 31. Dezember 1871, binnen deren der betreffende Antrag bei der Landesfinanzverwaltung eingereicht werden mußte.

wird ferner zur Berechnung der Stempel-Abgabe den Thalerwerth der fremden Valuten feſtſtellen,[9] auch die Behörden beſtimmen, bei welchen die Einreichung zur Abſtempelung (§. 4) zu erfolgen hat.[10]

§ 6.[11] Wer den Beſtimmungen der §§. 1. 2. oder 3. zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldſtrafe, welche dem fünften Theile des Nennwerthes der den Gegenſtand der Zuwiderhandlung bildenden Papiere gleichkommt, mindeſtens aber Einhundert Thaler betragen ſoll.

Mit Geldſtrafe bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten wird be-

[9] Iſt in § 5 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871 für 5 fremde Währungen geſchehen.

[10] Dieſe Beſtimmung enthält die (wegen mangelnden Intereſſes hier nicht mehr aufgenommene) Anlage A zu § 1 der Bekanntm. v. 19. Juni 1871. Die nachträgliche Abſtempelung definitiver Stücke nach vorausgegangener Abſtempelung der Interimsſcheine war bis 31. Dezember 1871 bezw. 31. März 1872 bei der Hauptkaſſe der Seehandlung, ſpäter dem Hauptſteueramt für inländiſche Gegenſtände in Berlin geſtattet [vgl. Nr. 4, 5 der Bekanntm. v. 1. Juli 1871 und Nr. 1 der Bekanntm. v. 4. Dezember 1871 (ſ. Anm. 7)].

[11] Für die Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der §§ 1, 2, 3 ſind die Strafkammern der Landgerichte als erkennende Gerichte ausſchließlich zuſtändig (Gerichtsverfaſſungsgeſetz § 74 Nr. 3).

straft,[12] wer ein im §. 2 oder §. 3 bezeichnetes Inhaberpapier mit Prämie öffentlich ankündigt, ausbietet oder empfiehlt, oder zur Feststellung eines Kurswerthes notirt.[13]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

[12] Hier tritt die Regel des § 27 des Strafgesetzbuchs ein, wonach der Mindestbetrag der Geldstrafe bei Vergehen drei Mark ist.

[13] Ueber die civilrechtlichen Folgen der Zuwiderhandlungen vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 20 S. 418; Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 3. Aufl. S. 175; Brunner, in Endemann's Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts Bd. 2 S. 199, 210.

E. Bundes- bezw. Reichsanleihe-Gesetze.

I.

Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867. (B.G.Bl. S. 157. Ausgegeben am 19. November 1867.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Nord-

[1] Die Aufnahme von Reichsanleihen beruht auf Art. 73 der Reichsverfassung; sie kann, ebenso wie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reiches (vgl. z. B. Ges. v. 14. November 1886, betr. die Bürgschaft des Reichs für die Zinsen ꝛc. einer egyptischen Staatsanleihe — R.G.Bl. S. 301) nur im Wege der Reichsgesetzgebung in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses erfolgen. Das erste Gesetz dieser Art ist das vorliegende v. 9. November 1867, welches durch die Gesetze v. 20. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 137) und 6. April 1870 (unten II, S. 346 ff.) ergänzt und abgeändert ist. Die folgenden Gesetze nehmen alsdann stets auf die Gesetze v. 9. November 1867 und 6. April 1870, später

deutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

auf das Gesetz v. 27. Januar 1875 (unten III, S. 348 ff.), welches jene ebenfalls anführt, Bezug. Neuerdings sind aus Anlaß der Einführung des B.G.B. und zahlreicher Abänderungen der C.P.O. die geltenden Bestimmungen kodifizirt in der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (unten XII, S. 400 ff.).

Der Norddeutsche Bund hat fernerhin Anleihen aufgenommen auf Grund der Gesetze v. 21. Juli 1870, betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung (B.G.Bl. S. 491), v. 29. November 1870, betr. den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung (B.G.Bl. S. 619), v. 26. April 1871, betr. die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (B.G.Bl. S. 91). Wegen der Tilgung s. Gesetz vom 28. Oktober 1871, betr. die Zurückzahlung der auf Grund des Ges. vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe (R.G.Bl. S. 343). Auf Grund der beiden anderen Kriegsanleihe-Gesetze sind nur Schatzanweisungen ausgegeben, welche sämmtlich eingelöst sind.

Reichsanleihen: Ges. v. 27. Januar 1875, betr. die Aufnahme einer Anleihe für die Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (R.G.Bl. S. 18), v. 3. Jan. 1876, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Telegraphenverwaltung (R.G.Bl. S. 1), vom 3. Januar 1877, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung (R.G.Bl. S. 1), v. 10. Mai 1877, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 494), v. 21. Mai 1877, betr. den Bau einer Eisenbahn von Teterchen bis zur Saarbahn bei Bous und

§ 1. Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundesmarine, soweit dieselben

bei Völklingen (R.G.Bl. S. 513), v. 23. Mai 1877, betr. die Erwerbung von zwei in Berlin gelegenen Grundstücken für das Reich (R.G.Bl. S. 500). [Auf alle diese Gesetze bezieht sich der Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1877, betr. die Aufnahme einer Anleihe (R.G.Bl. S. 531)]. Ferner: v. 29. April 1878, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen der Post und der Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform (R.G.Bl. S. 87), Gesetz v. 8. Mai 1878, betr. den Bau von Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen (R.G.Bl. S. 93), v. 12. Juni 1878, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 105) [dazu Allerh. Erlaß v. 14. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 125)]; ferner Ges. v. 30. März 1879, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform (R.G.Bl. S. 121) [dazu Allerh. Erlaß v. 13. Juni 1879 (R.G.Bl. S. 152)], Ges. v. 15. Mai 1879, betr. den Ankauf der Preuß. Staatsdruckerei durch das Reich (R.G.Bl. S. 132) [dazu derselbe Erlaß], Ges. v. 9. Juli 1879, betr. den Bau von Eisenbahnen ꝛc. (R.G.Bl. S. 159). Ferner Ges. v. 26. März 1880, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 95) [dazu Allerh. Erlaß vom 13. Oktober 1880 (R.G.Bl. S. 187)]. Ferner: Ges. v. 28. März 1881, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphie, der Marine und des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 68) [dazu Allerh. Erlaß v. 25. April 1881 (R.G.Bl. S. 92) und 12. Dezbr. 1881 (R.G.Bl. S. 273)]; Ges. v. 24. Mai 1881, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Reichseisenbahnen in Elsaß-

während der nächsten Jahre nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 70 der Verfassung

Lothringen (R.G.Bl. S. 93) [dazu Allerh. Erlaß vom 12. Dezember 1881 (R.G.Bl. S. 273)], Gesetz vom 15. Februar 1882, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung des Betriebsfonds der Reichskasse (R.G.Bl. S. 38) [dazu Allerh. Erlaß vom 20. Juni 1882 (R.G.Bl. S. 68)], Ges. v. 16. Februar 1882, betr. die Ausführung des Anschlusses der freien Hansastadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet (R.G.Bl. S. 39) [dazu Allerh. Erlaß vom 26. November 1883 (R.G.Bl. S. 337), vom 29. September 1884 (R.G.Bl. S. 213), v. 30. März 1885 (R.G.Bl. S. 87), v. 4. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 287), v. 18. Dezember 1886 (R.G.Bl. S. 309), vom 16. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 250), vom 17. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 298) und v. 7. Septbr. 1889 (R.G.Bl. S. 287), vom 17. März 1890 (R.G.Bl. S. 59), vom 22. Januar 1892 (R.G.Bl. S. 305), vom 20. April 1892 (R.G.Bl. S. 501)], Ges. v. 2. März 1883, betr. d. A. v. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 29) [dazu Allerh. Erlaß vom 26. November 1883 (R.G.Bl. S. 337)], Ges. v. 2. Juli 1883, betr. d. A. v. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 148) [dazu Allerh. Erlaß v. 29. September 1884 (R.G.Bl. S. 213)], Ges. v. 12. April 1884, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1884/85 (R.G.Bl. S. 21) [dazu Allerh. Erlaß v. 29. September 1884 (R.G.Bl. S. 213)], Ges. v. 16. März 1885, betr. d. A. v. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 74) [dazu Allerh. Erlaß v. 30. März 1885

des Norddeutschen Bundes ihre Deckung nicht finden, sowie zu den Kosten der Küstenverthei-

(R.G.Bl. S. 87) und 4. Juni 1886 (R.G.Bl. S. 287)], Ges. v. 31. März 1885, betr. den Beitrag des Reichs zu den Kosten des Anschlusses der freien Hansastadt Bremen an das deutsche Zollgebiet, §§ 2, 3 (R.G.Bl. S. 79) [dazu Allerh. Erlaß vom 18. Dezember 1886 (R.G.Bl. S. 309), v. 16. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 250), v. 17. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 298), v. 17. Septbr. 1889 (R.G.Bl S. 193)], Ges. v. 6. März 1886, betr. d. A. v. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 52) [dazu Allerh. Erlaß vom 18. Dezember 1886 (R.G.Bl. S. 309)], Ges. v. 16. März 1886, betr. die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, § 2 (R.G.Bl. S. 58) [dazu Allerh. Erlaß v. 17. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 298), v. 7. September 1889 (R.G.Bl. S. 193), v. 17. März 1890 (R.G.Bl. S. 59), v. 22. Januar 1892 (R.G.Bl. S. 305), v. 20. April 1892 (R.G.Bl. S. 501), v. 1. April 1893 (R.G.Bl. S. 141), v. 15. April 1894 (R.G.Bl. S. 341), v. 5. September 1896 (R.G.Bl. S. 701)], Ges. v. 30. März 1887, betr. d. A. v. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen [dazu Allerh. Erlaß vom 16. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 250)], Ges. v. 1. Juni 1887, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesvertheidigung (R.G.Bl. S. 204) [dazu Allerh. Erlaß vom 16. Juni 1887 (R.G.Bl. S. 350)], Ges. v. 20. Februar 1888, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 55), [dazu Allerh. Erlaß v. 5. März 1888 (R.G.Bl. S. 67), vom 17. Dezember 1888 (R.G.Bl. S. 298)], Ges. v. 4. März 1889, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen

digung sind die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von zehn Millionen Thaler durch eine ver-

des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 37) [dazu Allerhöchster Erlaß v. 7. Septbr. 1889 (R.G.Bl. S. 195)], Ges. v. 27. März 1889, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, (R.G.Bl. S. 45) [dazu Allerh. Erlaß v. 7. September 1889 (R.G.Bl. S. 193)], Ges. v. 1. Februar 1890 betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen (R.G.Bl. S. 49) [dazu Allerh. Erlaß v. 17. März 1890 (R.G.Bl. S. 59)], Ges. v. 5. Juli 1890, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen (R.G.Bl. S. 130) [dazu Allerh. Erlaß v. 22. Januar 1891 (R.G.Bl. S. 13)], Ges. v. 22. März 1891, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine, der Reichseisenbahnen und der Post und Telegraphen (R.G.Bl. S. 50) [dazu Allerh. Erlaß v. 22. Januar 1892 (R.G.Bl. S. 305)], Ges. v. 1. Juni 1891, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und der Post und Telegraphen (R.G.Bl. S. 336) [dazu Allerh. Erlaß v. 22. Jan. 1892 (R.G.Bl. S. 305)], Ges. vom 22. Februar 1892, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1891/92 und d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltung der Marine (R.G.Bl. S. 309) [dazu Allerh. Erlaß v. 20. April 1892 (R.G.Bl. S. 501)], Ges. v. 30. März 1892, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 368) [dazu Allerh. Erlaß v. 20. April 1892 (R.G.Bl. S. 501)], Ges. v. 10. April 1892, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1892/93 (R.G.Bl. S. 471) [dazu Allerh. Erlaß v. 20. April 1892 (R.G.Bl.

zinsliche Anleihe zu beschaffen,[3] welche nach Maaßgabe des Bedarfs allmälig zu realisiren und der Marine-, resp. Militärverwaltung zu überweisen ist.

S. 501)], Ges. v. 26. März 1893 betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen, sowie zur Erhöhung der Betriebsfonds der Reichskasse (R.G.Bl. S. 122) [dazu Allerh. Erlaß v. 1. April 1893 (R.G.Bl. S. 141)], Ges. vom 23. Juli 1893, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 226) [dazu Allerh. Erlaß v. 15. April 1894 (R.G.Bl. S. 341)], Ges. vom 18. März 1894, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 305) [dazu Allerh. Erlaß vom 15. April 1894 (R.G.Bl. S. 341)], Ges. v. 29. März 1895, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 207) [dazu Allerh. Erlaß v. 5. September 1896 (R.G.Bl. S. 701)], Ges. v. 29. März 1896, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 86) [dazu Allerh. Erlaß vom 5. September 1896 (R.G.Bl. S. 701)], Ges. v. 22. Juli 1896, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres und des Auswärtigen Amtes, sowie der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung (R.G.Bl. S. 668), Ges. vom 31. März 1897, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 74), Ges. v. 30. Juni 1897 betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres (R.G.Bl. S. 587) [zu beiden Ges. Allerh. Erlaß v. 7. März 1898 (R.G.Bl. S. 31)], Ges. v. 31. März 1898, betr. d. A. e. A. für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen

§ 2. Die Zinsen dieser Anleihe und die Termine, in welchen dieselben zu zahlen sind, werden von dem Bundespräsidium festgesetzt. Nach dessen besonderer Anordnung werden über die Anleihe Schuldverschreibungen, versehen mit Coupons über die Zinsen für vier Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zinscoupons, von der Bundes-Schuldenverwaltung ausgefertigt. Die folgenden Serien der Zinscoupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen

(R.G.Bl. S. 137) [dazu Allerh. Erlaß v. 18. Januar 1899 (R.G.Bl. S. 1)], Ges. v. 25. März 1899, betr. d. A. e. A. f. Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (R.G.Bl. S. 188), Ges. v. 1. Juli 1899, betr. d. A. e. A. (nach dem 2. Nachtrage zum Reichshaushalte f. 1899, Erwerb d. Karolinen-, Palau- und Marianeninseln — R.G.Bl. S. 345).

Die Verwaltung der nach Maßgabe des Ges. vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe ist durch Ges. v. 19. Juni 1868 (B.G.Bl. S. 339) bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes für die Bundesschulden-Verwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Auf dieses Gesetz nehmen die späteren Anleihe-Gesetze Bezug. Vgl. jetzt Reichsschuldenordn. §§ 9 ff. (unten XII, S. 407).

[2] In den späteren Gesetzen (s. schon Ges. v. 21. Juli 1870 § 1 — B.G.Bl. S. 491) ist die Form einer Ermächtigung für den Bundes- bezw. Reichskanzler gewählt, welcher indessen stets eine weitere Ermächtigung des Bundespräsidiums beziehungsweise des Kaisers folgt. Vgl. Reichsschuldenordn. §§ 1 ff. (unten XII, S. 400 ff.).

Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Schuldverschreibungen gegen besondere Quittung.[3]

§§ 3 bis 5: Dieselben sind ersetzt durch Gesetz vom 6. April 1870 (unten II).

§ 6. (Bestimmungen bezüglich verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen oder Zinscoupons.)

Aufgehoben durch § 20 der Reichsschuldenordnung (unten XII).[4]

§ 7. An Stelle der Anleihe von zehn Millionen Thaler (§. 1) können vorübergehend verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, ausgegeben werden.[5] Dieselben sind aus dem Ertrage der Anleihe, je nachdem dieselbe realisirt wird, wieder einzulösen, inzwischen aber aus den bereitesten

[3] Die Geldmittel sind indessen lediglich durch Ausgabe von Schatzanweisungen beschafft worden (s. Anm. 5).

[4] Auch das Gesetz, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs v. 12. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 91) ist durch die Reichsschuldenordn. § 20 Abs. 1 aufgehoben (unten XII, S. 414).

[5] Die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen gemäß des Ges. v. 9. November 1867 und des Ges. v. 20. Mai 1869 ist genehmigt durch die Erl. v. 4. Juli 1868 (B.G.Bl. S. 435), 15. März 1869 (B.G.Bl. S. 71), 4. Dezember 1869 (B.G.Bl. S. 697) u. 6. Februar 1870 (B.G.Bl. S. 35).

Einkünften des Norddeutschen Bundes zu verzinsen, beziehungsweise einzulösen.

§ 8. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Bundeskasse zu bewirken.

Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§ 9. Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen. Für das Jahr 1868 werden der Marineverwaltung 3,100,000 Thaler und der Militärverwaltung zur Küstenbefestigung 500,000 Thaler zur Verfügung gestellt.

§ 10. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Bundeskanzler übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870. (B.G.Bl. S. 65. Ausgegeben am 9. April 1870.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

In dem Gesetze vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung (Bundesgesetzbl. S. 157), werden die

[1] Durch dieses in dem Ges. v. 27. Januar 1875 §. 2 (unten III, S. 349), worauf alle folgenden Anleihegesetze verweisen, in Bezug genommene Gesetz ist das Tilgungssystem dahin verändert, daß fortan nur wiederverkäufliche Rentenschulden emittirt werden. Uebrigens sind die auf Grund der Gesetze v. 9. November 1867 (oben I) und 20. Mai 1869 (B.G.Bl. S. 137) aufgenommenen Anleihen aus der französischen Kriegskosten-Entschädigung vollständig getilgt (s. Ges. v. 8. Juli 1872 Art. VI Abs. 4 — R.G.Bl. S. 289, Ges. v. 8. Juli 1887 §. 1 Nr. 2 — R.G.Bl. S. 217).

§§. 3, 4 und 5 in der Weise geändert, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten.

§ 3. Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

§ 4. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§ 5. Die zur Verzinsung des Schuldkapitals erforderlichen Mittel müssen der Bundesschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

Nicht erhobene Zinsen verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, zum Vortheil der Bundeskasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

III.

Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und der Telegraphenverwaltung. Vom 27. Januar 1875. (R.G.Bl. S. 18. Ausgegeben am 1. Februar 1875.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die zur Bestreitung der in der Anlage A[1] aufgeführten einmaligen Ausgaben der Marine- und der Telegraphenverwaltung für 1875 erforderlichen Geldmittel bis zur Höhe von 16,187,553 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem

[1] Die Anlage ist, weil ohne dauerndes Interesse, nicht mit abgedruckt.

Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Beſchaffung jener Summe erforderlich ſein wird, eine verzinsliche, nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Geſetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweiſungen auszugeben.

§ 2. In Bezug auf die Verzinſung und Tilgung der zu begebenden Anleihe finden die Beſtimmungen im §. 2 des Geſetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Geſetzbl. S. 157)[2] und der §§. 3—5 des Geſetzes vom 6. April 1870 (Bundes-Geſetzbl. S. 65),[3] in Anſehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverſchreibungen und Zinskupons die Beſtimmungen im §. 6 des Geſetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Geſetzbl. S. 157) und des Geſetzes vom 12. Mai 1873 (Reichs-Geſetzbl. S. 91)[4] Anwendung.

§ 3. Die Beſtimmung des Zinsſatzes der auszugebenden Schatzanweiſungen, deren Ausfertigung der preußiſchen Hauptverwaltung der Staatsſchulden unter der Benennung „Reichsſchulden-Verwaltung“ übertragen wird, und der Dauer ihrer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht über-

[2] Oben I, S. 343.
[3] Oben II, S. 347.
[4] Dieſe Beſtimmungen ſind aufgehoben. Vgl. Reichsſchuldenordnung §§. 16 ff., 20 Abſ. 1 (unten XII, S. 400 ff.).

schreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Nach Anordnung des Reichskanzlers kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Im Uebrigen finden auf die auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen im §. 8 des Gesetzes vom 9. November 1867[5] Anwendung.

§ 4. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschulden-Verwaltung aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 5. Dem Reichstage ist bei dessen nächster Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Januar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

[5] Oben I, S. 345.

IV.

Geſetz, betreffend das Reichsſchuldbuch. Vom 31. Mai 1891. (R.G.Bl. S. 321. Ausgegeben am 11. Juni 1891.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutſcher Kaiſer, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zuſtimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Schuldverſchreibungen der Reichsanleihen[2] können in Buchſchulden des Reichs auf den Namen eines beſtimmten Gläubigers umgewandelt werden.

[1] Das Geſetz enthält eine Nachbildung des Preuß. Geſ. v. 20. Juli 1883 (Geſ.Samml. S. 120). Den Entw. nebſt Begründung ſ. Sten. Ber. d. Reichstags, 8. Leg.Per. I. Seſſ. (1890/92), Anlage-Bd. IV, Aktenſtück Nr. 421 S. 2481 ff. Die Annahme erfolgte ohne Diskuſſion in den Sitzungen des Reichstags v. 2. u. 6. Mai 1891 — Sten. Ber. S. 2708 ff., 2781 ff. Das Geſ. iſt mit dem 1. April 1892 in Kraft getreten (ſ. §. 24 u. unten V, S. 376). Vgl. auch d. Preuß. Geſ. betr. d. Erweiterung des Staatsſchuldbuchs v. 8. Juni 1891 (Geſ.S. S. 105). Unter dem Titel „Amtliche Nachrichten über das Deutſche Reichsſchuldbuch“ iſt von der Reichsſchuldenverwaltung eine Zuſammenſtellung der für die Betheiligten wiſſenswerthen Beſtimmungen herausgegeben. (Berlin, J. Guttentag und Centralbl. f. d. D. Reich Nr. 13 v. 25. März 1892 S. 157.)

[2] Ohne Unterſchied des Zinsſatzes. Vgl. auch §. 2 Abſ. 2 ſowie d. Preuß. Geſ. v. 8. Juni 1891 (Geſ.S. S. 105) Art. I, wonach für die zu verſchiedenen Zinsſätzen erfolgenden Eintragungen getrennte Bücher angelegt werden können.

§ 2.[3] Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlauf brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldenverwaltung zu führende Reichsschuldbuch.

[3] Die von dem Bundesrath am 21. Jan. 1892 genehmigten, vom Reichskanzler unterm 27. dess. Mts. erlassenen Ausführungsbestimmungen (Centralblatt f. d. D. Reich 1892 S. 25 ff.) bestimmen zu den §§. 2 u. 4 d. Ges.:

Artikel 1 (§§. 2 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1891).

1. Ueber die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes),

Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst),

Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,

Abtheilung IV für eingeschriebene Hülfskassen,

Abtheilung V für juristische Personen,

zu III bis V, sofern sie im Inlande ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),

Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst),

Für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen können getrennte Bücher angelegt werden.

In dem Reichsschuldbuche sind auch die in

Abtheilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Für jede Abtheilung werden so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger einzutragen sind. Jedes Konto wird nach dem beifolgenden Muster I eingerichtet.*

Zu jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namenregister zu führen.

Die Abschrift des Reichsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abschrift der einzelnen Eintragungen wird spätestens eine Woche nach den Eintragungen selbst bewirkt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Reichsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes) ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugniß ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Außerkurssetzung darauf vermerkt, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkurssetzung sich vorfinden. Die Umwandlung befleckter oder beschädigter

* Das Muster (Centralbl. f. d. D. Reich 1892 S. 29 ff.) ist nicht mit aufgenommen.

dem Schuldverhältnisse eintretenden Veränderungen zu vermerken.[4]

Von dem Reichsschuldbuche ist eine Abschrift zu bilden und getrennt aufzubewahren.

Ueber den Inhalt des Reichsschuldbuches darf nur dem eingetragenen Gläubiger, seinen gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern von Todeswegen, sowie bezüglich der im §. 4 unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Gläubiger den zur Revision der Kassen derselben berechtigten öffentlichen Behörden oder sonstigen Personen, letzteren aber nur, falls ihre Berechtigung zur

Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Ermessen der Reichsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausgewiesen hat. Jeder eingereichten Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kupons) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Talon, Anweisung) beigefügt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen.

Die Anordnung betreffend die Wiederinkurssetzung wird vom Reichsschuldbuch-Bureau mit Rücksicht auf Art. 176 d. Einf.-Ges. z. B.G.B., wonach Außerkurssetzungsvermerke seit dem 1. Jan. 1900 wirkungslos sind, nicht mehr beachtet.

[4] Sei es auf Antrag oder von Amtswegen. Vgl. §. 7, ferner Ges. v. 8. März 1897 (R.G.Bl. S. 21) §§. 5 u. 7.

Kassenrevision durch eine inländische öffentliche Behörde bescheinigt ist, Auskunft ertheilt werden.

§ 3. Die Eintragung einer Buchschuld geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der in dem Antrage als Gläubiger bezeichneten Person.[5]

[5] Art. 2 der „Ausführungsbestimmungen" verordnet:

1. Zu dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Muster II* zu benutzen.

2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterscheidung von einem anderen mit Sicherheit geschehen kann.

Bei physischen Personen sind anzugeben:

a) der Familienname,
b) die Vornamen,
c) bei Frauen auch der Geburtsname,
d) der Beruf oder Stand,
e) der Wohnort und soweit erforderlich die Wohnung.

Bei großjährigen unter Vormundschaft stehenden Personen ist der Grund der Entmündigung (z. B. entmündigt wegen Geisteskrankheit), bei minderjährigen Personen ihr Geburtstag und Geburtsort oder Name, Stand und letzter Wohnort des Vaters anzugeben.

3. Die gleichen genauen Angaben (siehe 2 a bis e) sind erforderlich für die als zum Zinsempfang berechtigt bestellten physischen Personen, seien dies nun Bevollmächtigte oder Vormünder oder andere gesetzliche Vertreter.

* Vgl. Centralbl. f. d. D. Reich 1892 S. 32. Das Muster ist nicht mit aufgenommen.

§ 4. Als Gläubiger können nur eingetragen werden:

1. einzelne physische Personen,
2. einzelne Handelsfirmen,

4. Etwaige Beschränkungen der Gläubiger in Bezug auf Kapital oder Zinsen sind am Schlusse zu beantragen.

5. Soll die Eintragung auf den Namen einer juristischen Person, Handelsfirma, eingetragenen Genossenschaft oder eingeschriebenen Hülfskasse geschehen, so ist, soweit es nicht notorisch, dem Antrage das Zeugniß der zuständigen öffentlichen Behörde beizufügen, durch welches dargethan wird, bei juristischen Personen, daß sie rechtliche Existenz und ihren Wohnsitz im Inlande haben, bei den Firmen, daß sie mit der angegebenen Bezeichnung und Wohnung im Handelsregister, bei eingetragenen Genossenschaften, daß sie in einem Genossenschaftsregister im Inlande eingetragen, und bei eingeschriebenen Hülfskassen, daß sie als Kassen innerhalb dieses Gebiets zugelassen sind.

Soll die Eintragung auf den Namen einer Vermögensmasse erfolgen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt oder beaufsichtigt wird, so ist die Reichsschuldenverwaltung befugt, zu verlangen, daß durch geeignete Urkunden die Eigenschaft der Behörde als einer öffentlichen und ihre Zuständigkeit nachgewiesen werde.

6. Werden Schuldverschreibungen mit verschiedenen Zinssätzen gleichzeitig zur Umwandlung eingereicht, so sind für dieselben getrennte Anträge zu stellen.

3. einzelne eingetragene Genossenschaften, einzelne eingeschriebene Hülfskassen und einzelne juristische Personen, welche im Inlande ihren Sitz haben,

7. Jedem Antrage ist ein besonderes Verzeichniß nach dem beiliegenden Muster III* beizufügen, in welchem die mit dem Antrage überreichten Schuldverschreibungen nach Jahrgang, Littera, Nummer und Nennbetrag aufgeführt sind. Die Schuldverschreibungen sind nach den Jahrgängen und innerhalb dieser nach den Littern und der Nummernfolge zu ordnen. Liegen einem Antrage zu verschiedenen Terminen verzinsliche Schuldverschreibungen bei (z. B. $3\frac{1}{2}$- oder 3prozentige Schuldverschreibungen, theils mit Januar—Juli-, theils mit April—Oktober-Zinsen), so sind die betreffenden Schuldgattungen in dem Verzeichnisse gesondert, unter sich ebenfalls nach den Jahrgängen, Littern und der Nummernfolge geordnet, aufzuführen.

8. Der Einlieferer erhält sofort nach dem Eingange einen Empfangsschein über Zahl und Nennbetrag der eingelieferten Werthpapiere. Der Schein muß von dem Rendanten und dem Oberbuchhalter des Schuldbuchbüreaus oder von deren Stellvertretern unterschrieben sein.

9. Jede Eintragung in das Reichsschuldbuch wird von einem Mitgliede der Reichsschuldenverwaltung und dem Buchführer unterschrieben.

10. Die Reichsschuldenverwaltung ist befugt, Ergänzungen der in den Gesuchen gemachten Angaben zu erfordern, sofern dies zur Klar-

* Vgl. Centralbl. f. d. D. Reich 1892 S. 33. Das Muster ist nicht mit aufgenommen.

4. einzelne Vermögensmassen, wie Stiftungen, Anstalten, Familienfideikommisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird, oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugniß über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen.[6] [7]

Einem Gläubiger wird nicht mehr als ein Konto im Reichsschuldbuche eröffnet.[8]

stellung der in dem Reichsschuldbuch zu bewirkenden Eintragungen angezeigt erscheint.

Ablehnende Bescheide sind mit Gründen zu versehen.

[6] Das Preuß. Ges. v. 20. Juli 1883, betreffend das Staatsschuldbuch, schloß die ausländischen und die nicht unter behördlicher Aufsicht stehenden inländischen Vermögensmassen aus. Dies ist geändert durch das Preuß. Ges. v. 8. Juni 1891 (Ges.S. S. 105) Art. II, dessen Fassung die des § 4 in obigem Reichsges. entspricht.

[7] Dadurch, daß die Verfügungsbefugniß der Verwalter durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachgewiesen werden muß, soll die Reichsschuldenverwaltung von der eigenen verantwortlichen Prüfung befreit werden. Vgl. auch § 2 Abs. 5, § 7 Abs. 1, § 13 Anm. 17 und Ausf.-Best. Art. 1 (oben, Anm. 3), Art. 4 (unten, Anm. 11).

[8] Die Vorschrift dient zur Geschäftsvereinfachung. Bei Einrichtung getrennter Bücher (§ 2 Abs. 2) kann selbstverständlich in jedem der Bücher ein Konto für die einzelnen Gläubiger angelegt werden (s. Begründung). Bei der durch d. Ges. v. 8. März 1897 (unten XI, S. 396) verordneten Convertirung kommt nach § 9 dess. die Beschränkung nicht zur Anwendung.

§ 5. Mit der Eintragung erlöſchen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Schuldverſchreibungen.

Im Uebrigen finden die für die Tilgung und Verzinſung der Reichsanleihen geltenden Vorſchriften auf die eingetragenen Forderungen entſprechende Anwendung.[9]

§ 6.[10] Eingetragene Forderungen können durch Zuſchreibung erhöht, ganz oder theilweiſe auf andere Konten übertragen und ganz oder theilweiſe gelöſcht werden.

Theilübertragungen und Theillöſchungen ſind jedoch nur zuläſſig, ſofern die Theilbeträge in Stücken von Schuldverſchreibungen darſtellbar ſind.

Im Falle gänzlicher oder theilweiſer Löſchung der eingetragenen Forderung erfolgt die Aus-

[9] Dazu gehören, wie die Begr. bemerkt, auch die Vorſchriften über die vierjährige Verjährungsfriſt nicht erhobener Zinſen.

[10] Ausf.Beſt. Art. 3:

> Bei Theilübertragungen und Theillöſchungen müſſen ſowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löſchung beantragt wird, als auch die Reſtbeträge, über welche eine Verfügung nicht ſtattfinden ſoll, in Schuldverſchreibungen der betreffenden Reichsanleihe darſtellbar ſein.
>
> Dies gilt für jeden Poſten beſonders, falls es ſich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verſchiedenen Terminen verzinslichen Poſten zuſammengeſetzt ſind.

reichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinssatze und gleichem Nennwerthe, zu deren Anfertigung die Reichsschuldenverwaltung hierdurch ermächtigt wird.

§ 7. Zur Stellung von Anträgen auf Uebertragung eingetragener Forderungen auf ein anderes Konto, auf Eintragung und auf Löschung von Vermerken über Veränderungen im Schuldverhältnisse (§. 2 Absatz 3), sowie auf Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen gegen Löschung der eingetragenen Forderung sind nur der eingetragene Gläubiger, seine gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten, sowie diejenigen Personen berechtigt, auf welche die eingetragene Forderung von Todeswegen übergegangen ist. Zur Stellung von Anträgen für eine Firma gilt für berechtigt, wer zur Zeichnung der Firma berechtigt ist; zur Stellung von Anträgen für die im §. 4 Nr. 4 gedachten Vermögensmassen die daselbst genannte Behörde oder die von derselben bezeichnete Person, beziehungsweise die gemäß §. 4 Nr. 4 zur Verfügung über die Masse befugten Verwalter.[11]

[11] Ausf.Best. Art. 4:

Von den Vertretern der Handelsfirmen, der eingetragenen Genossenschaften und der eingeschriebenen Hülfskassen ist bei Stellung der im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Anträge durch eine öffentliche Urkunde der Nachweis zu

Zur Löschung von Vermerken zu Gunsten Dritter bedarf es der Zustimmung derselben mit Ausnahme des im §. 13 gedachten Falles.

Verfügungen über eingetragene Forderungen, wie Abtretungen, Verpfändungen, erlangen dem Reich gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit.

Eine Pfändung oder vorläufige Beschlagnahme der eingetragenen Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, sowie eine durch eine einstweilige gerichtliche Verfügung angeordnete Beschränkung des eingetragenen Gläubigers ist von Amtswegen auf dem Konto zu vermerken, beziehentlich nach erfolgter Beseitigung dieser Anordnungen zu löschen. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe vorbehalt-

erbringen, daß die Antragsteller zur Zeichnung für die Firma beziehungsweise zur Vertretung der Genossenschaft oder Kasse legitimirt sind.

Ob die Verwalter der im §. 4 Nr. 4 a. a. O. erwähnten Vermögensmassen bei Stellung eines Antrags nach §. 7 a. a. O. von neuem eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, welche sie zur Verfügung über die Masse legitimirt, beizubringen haben, darüber hat in jedem einzelnen Falle die Reichsschuldenverwaltung zu entscheiden.

Vgl. auch Preuß. Ges. v. 8. Juni 1891 (Ges.S. S. 105) Art. II.

lich der Bestimmung im §. 15 Nr. 2 im Reichsschuldbuche zu übertragen.[12]

Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.

§ 8. Die Eintragungen erfolgen in derselben Reihenfolge, in welcher die auf dasselbe Konto bezüglichen Anträge bei der Reichsschuldenverwaltung eingegangen sind.

§ 9. Ehefrauen und großjährige Personen unter väterlicher Gewalt werden zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes beziehungsweise Vaters zugelassen.[13]

§ 10. Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung sowie auf gleichzeitigen Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen derselben und zur gleichzeitigen Ertheilung einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

[12] Die hier aufgeführten Fälle sind Beispiele einer Veränderung in dem Forderungsverhältniß ohne Antrag des Forderungsberechtigten. Vgl. auch C.P.O. §. 693 (neue Fassung) u. oben §. 2 Abs. 3.

[13] Die Vorschrift beruht nach der Begr. auf dem Bedürfniß, die Reichsschuldenverwaltung von der mit großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verknüpften Verpflichtung zu befreien, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob eine derartige Zustimmung nach Lage der in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist oder nicht.

In allen anderen Fällen muß der Antrag gerichtlich oder notariell, oder von einem Konsul des Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls.[14]

Sind seit der Eintragung Aenderungen in der Person des Gläubigers (Verheirathung einer Frau, Aenderung des Gewerbes, Standes, Namens, Wohnortes) eingetreten, so kann verlangt werden, daß die Identität durch eine öffentliche Urkunde dargethan werde.

§ 11.[15] Rechtsnachfolger von Todeswegen haben sich, sofern ihre Berechtigung auf der gesetzlichen Erbfolge beruht, durch eine Bescheinigung als Erben,

[14] Wegen der Gebühren s. §. 20. Die Vereinfachung schließt sich an C.P.O. §. 80 Abs. 2 an.

Eine Ausnahme gilt für Anträge öffentlicher Behörden (§. 13 Abs. 3).

Für die Anträge der Blinden, Taubstummen und Analphabeten sind besondere Formen nicht vorgeschrieben (anders Preuß. Ges. v. 20. Juli 1883 §. 11), schon weil die Reichsschuldenverwaltung der Regel nach nicht beurtheilen kann, ob ein solcher Fall vorliegt.

[15] Die Legitimationsprüfung und -Bescheinigung bei der Rechtsnachfolge von Todeswegen ist hier den Gerichten (unbeschadet der landesgesetzlichen Zuständigkeit anderer Behörden oder der Notare — Abs. 3) übertragen; die Reichsschuldenverwaltung ist davon befreit.

Eine Erleichterung für die Rechtsnachfolger ausländischer Gläubiger enthält Abs. 2 (Ermächtigung des Konsuls).

sofern dieselbe auf letztwilliger Verfügung beruht, durch eine Bescheinigung darüber auszuweisen, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen befugt sind.

Zur Ausstellung dieser Bescheinigungen ist das Nachlaßgericht und, falls der Erblasser zur Zeit des Erbfalls im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte, auch derjenige Konsul des Reichs zuständig, in dessen Amtsbezirke der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sofern dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist.[16]

[16] Der Abs. 2 lautete ursprünglich: „Zur Ausstellung der vorgedachten Bescheinigungen ist dasjenige Gericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, und, sofern derselbe im Inlande einen solchen nicht hatte, derjenige Konsul des Reichs, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, falls dem Konsul von dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausstellung solcher Bescheinigungen ertheilt ist und in Ermangelung eines hiernach zuständigen Konsuls das Amtsgericht I in Berlin zuständig". Die Abänderung ist herbeigeführt durch §. 188 der Grundbuchordnung (R.G.Bl. v. 1898 S. 807) lautend:

„Der §. 11 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (R.G.Bl. S. 321) wird dahin abgeändert."

(Folgt obiger Text.)

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen zur Ausstellung der Bescheinigung statt der Gerichte andere Behörden oder Notare zuständig sind. Die Zuständigkeit derselben ist von dem im Absatz 2 bezeichneten Gericht auf der Bescheinigung zu bestätigen.

§ 12. Mehrere Erben haben zur Stellung von Anträgen und zur Empfangnahme von Schuldverschreibungen eine einzelne Person zum Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 13. Vollmachten, sowie die Genehmigungserklärungen dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinserträgnisse durch einen Vermerk im Reichsschuldbuche beschränkt ist, bedürfen zu ihrer Gültigkeit derselben Form, welche für die Anträge vorgeschrieben ist. Zum Widerruf einer Vollmacht genügt schriftliche Form.

Zur Löschung von persönlichen unvererblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch den Tod des Berechtigten erloschen sind, ist nur die Beibringung der Sterbeurkunde erforderlich; das Recht auf den Bezug rückständiger Leistungen wird hierdurch nicht berührt.

Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn

sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.[17]

§ 14. Ueber die Eintragung von Forderungen und Vermerken sowie über die verfügte Auslieferung von Schuldverschreibungen an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen wird dem Antragsteller und, falls der Berechtigte ein Anderer ist, auch diesem eine Benachrichtigung ertheilt.

Die Benachrichtigung gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.[18]

[17] Abgesehen von Abs. 3 unterliegen die von öffentlichen Behörden ausgestellten oder aufgenommenen Urkunden, z. B. die nach §. 41 Nr. 4 ausgestellten Bescheinigungen, den Vorschriften des Ges. v. 1. Mai 1878 (R.G.Bl. S. 89).

[18] Die Behändigung der Benachrichtigung kann daher auch nicht als Verpfändung gelten.

Ausf.Best. Art. 5:

1. Auf jedes Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung ist in einer besonders in die Augen fallenden Form der Vermerk zu setzen:

Dies Schriftstück gilt nicht als eine über die Forderung ausgestellte Verschreibung.

2. Die Auslieferung von Schuldverschreibungen u.s.w. an Stelle zur Löschung gelangter Forderungen geschieht an den dazu von der Reichsschuldenverwaltung legitimirt befundenen Berechtigten

durch die preußische Kontrole der Staatspapiere in Berlin,

§ 15. Von Amtswegen kann die Löschung eingetragener Forderungen und die Hinterlegung der dagegen auszuliefernden Schuldverschreibungen

oder durch eine mit Kasseneinrichtung versehene Zweiganstalt der Reichsbank,

oder durch eine von der betreffenden Landesregierung für diesen Zweck zur Verfügung gestellte Landeskasse,

nach Prüfung der Identität des Berechtigten gegen Quittung.

Hat der Berechtigte die Zusendung durch die Post innerhalb des Deutschen Reichs in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt, so ist die Reichsschuldenverwaltung ermächtigt, diesem Antrage zu entsprechen. Die Sendung geschieht alsdann auf Gefahr und Kosten des Berechtigten. Der Posteinlieferungsschein dient bis zum Eingang der Quittung als Rechnungsbelag.

3. Die Mittheilung der in Gemäßheit des §. 14 daselbst zu erlassenden Benachrichtigungsschreiben geschieht mittelst verschlossener Briefe durch die Post, und sofern es besonders beantragt wird, mit der Bezeichnung „Einschreiben".

4. Postsendungen, welchen Inhaberpapiere beiliegen, sind nach ihrem vollen Nennwerth zu deklariren, außer wenn ein anderes in der Form des §. 10 Absatz 2 des Gesetzes beantragt wird.

5. Wegen der Zinssendungen kommen §. 18 des Gesetzes und der nachstehende Artikel 7 zur Anwendung.

bei der Hinterlegungsstelle in Berlin auf Kosten des Gläubigers erfolgen:[19]

1. wenn die Eintragung von Verpfändungen oder sonstigen Verfügungsbeschränkungen beantragt wird;
2. wenn die Forderung ganz oder theilweise im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes gepfändet oder wenn eine einstweilige gerichtliche Verfügung über dieselbe getroffen ist;
3. wenn über das Vermögen des eingetragenen Gläubigers der Konkurs eröffnet worden ist;
4. wenn die Zinsen des eingetragenen Kapitals zehn Jahre hinter einander nicht abgehoben worden sind;
5. wenn glaubhaft bekannt geworden ist, daß der Gläubiger vor länger als zehn Jahren verstorben ist und ein Rechtsnachfolger sich nicht legitimirt hat;

[19] Durch §. 15 soll die Verwaltung in den Stand gesetzt werden, eine die Geschäftsführung erschwerende Belastung des Schuldbuchs mit verwickelten und illiquiden Schuldverhältnissen zu verhindern. Als unzweifelhaft gilt es nach der Begr., daß unter Umständen auch nur ein Theil der Forderung gelöscht werden darf, z. B. wenn sie im Wege der Zwangsvollstreckung nur theilweise gepfändet ist.

6. wenn ſonſt ein geſetzlicher Grund zur Hinterlegung gegeben iſt.[20]

Die hinterlegten Schuldverſchreibungen treten in allen rechtlichen Beziehungen an die Stelle der gelöſchten Forderung.[21]

§ 16. Im Falle der Kündigung einer der Reichsanleihen ſind die mit ihrer Forderung zu dem Zinsſatze der gekündigten Anleihe eingetragenen Gläubiger ſchriftlich zu benachrichtigen. Die Wirkſamkeit der Kündigung iſt jedoch von dieſer Benachrichtigung nicht abhängig.[22]

§ 17. Die Zahlung der Zinſen einer eingetragenen Forderung erfolgt, ſofern nicht die Vorausſetzungen des §. 7 Abſatz 4 vorliegen, mit recht-

[20] Nr. 6 fehlt in dem preuß. Geſ. v. 20. Juli 1883; die Vorſchrift hat nach der Begr. diejenigen Fälle im Auge, in denen gemäß §§. 214 ff. Th. I Tit. 16 A.L.R. die Legitimation zu Zweifeln Anlaß giebt. Vgl. B.G.B. §. 372.

[21] Ausf. Beſt. Art. 6:

> Bei der Hinterlegung von Schuldverſchreibungen ſind der Hinterlegungsſtelle Abſchrift des Kontos und, falls die ganze Forderung hinterlegt wird, die auf das gelöſchte Konto bezüglichen Akten mitzutheilen.
>
> Die Betheiligten ſind von dem Verfügten gleichzeitig zu benachrichtigen.

[22] Das Konvertirungs-Geſ. v. 8. März 1897 § 1 (unten XI, S. 391) läßt ausdrücklich den § 16 unberührt. Vgl. auch § 2 Abſ. 2 daſ.

licher Wirkung an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war.[23]

§ 18.[24] Die Zinsen werden nur im Inlande gezahlt, und zwar in der Zeit vom vierzehnten

[23] Die Vorschrift nimmt Rücksicht auf den Geschäftsgang. 10 Tage reichen erfahrungsmäßig hin, die bis zum Schlusse der Monate Februar, Mai, August u. November einlaufenden Anträge auf Eintragungen und Löschungen zu erledigen. Der Zeitraum von diesem Tage bis zur Fälligkeit der Zinsen genügt, die Zahlung der letzteren vorzubereiten. Vgl. § 21. Gegenüber einer inzwischen zur Kenntniß der Reichsschuldenverwaltung gelangten Pfändung ꝛc. (§ 7 Abs. 4) fällt die Erleichterung fort. Vgl. Bekanntmachung v. 4. März 1896 (Centralbl. f. d. D. Reich Nr. 11 v. 13. März 1896 S. 75), wonach die Zahlung am 26. des der Fälligkeit vorangehenden Monats beginnt.

[24] Ausf.Best. Art. 7:

1. Die Berichtigung der Zinsen kann erfolgen:
a) durch die preußische Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin mittelst Baarzahlung oder, wenn dem Empfangsberechtigten ein Girokonto bei der Reichsbank eröffnet ist, durch Gutschrift auf dessen Konto;
b) durch die Reichshauptkasse, sämmtliche Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen, die mit Kasseneinrichtung versehenen Nebenstellen* und die Reichsbank-Kommandite** in Insterburg;

* Wegen dieser s. oben C. Anhang B. S. 312 ff.

** Jetzt Reichsbankstelle. Vgl. oben C. I Anm. 114, S. 139.

Tage vor bis zum achten Tage nach dem Fälligkeitstermine durch eine Reichs- oder Landeskasse,

c) an Orten, an welchen sich keine der unter b bezeichneten Reichsbankanstalten befindet, durch die in der Anlage IV* bezeichneten Landeskassen,

zu b und c mittelst Baarzahlung;

d) mittelst Uebersendung durch die Post im Inlande.

2. Die Reichsschuldenverwaltung bestimmt, auf welchem Wege die Zahlung erfolgen soll, und berücksichtigt dabei thunlichst die Wünsche der Gläubiger. Anträge auf eine Aenderung des bisherigen Zahlungsweges können für den nächsten Fälligkeitstermin nur Berücksichtigung finden, wenn sie bis zum ersten Tage des Monats vor diesem Termin bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen.

3. Die Baarzahlung durch eine öffentliche Kasse, Reichsbankhauptstelle oder Reichsbankstelle (zu 1a bis c) erfolgt gegen Quittung. Bei Prüfung der Legitimation und Identität des Empfängers sind die Zahlstellen verpflichtet, nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften gewissenhaft zu verfahren.

4. Wird die Baarzahlung bei der bestimmten Zahlstelle bis zum Ablauf des mit dem Fälligkeitstermin beginnenden Kalenderquartals nicht erhoben, so wird der Empfangsberechtigte mit dem Betrage bei der preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse auf eine Restliste gesetzt, und die Zahlung kann alsdann erst erfolgen, sobald ein Antrag von dem Berechtigten an die preußische Staatsschulden-Tilgungskasse direkt gerichtet wird.

* S. diese im Centralbl. f. d. D. Reich 1892 S. 34.

oder durch die Reichsbank,[25] oder auf Gefahr und Kosten des Berechtigten mittelst Uebersendung durch die Post. Die Bestimmung der Landeskassen erfolgt durch den Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung oder durch den Bundesrath.

Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so unterbleiben weitere Sendungen, bis der Gläubiger die richtige Adresse angezeigt hat.

§ 19. Aenderungen in der Person oder der Wohnung des Zinsenempfängers (§. 10 Absatz 3) werden nur berücksichtigt, wenn sie von demselben schriftlich gemeldet werden.[26]

§ 20. An Gebühren werden erhoben:

1. für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichs-

[25] Vgl. Bankgesetz §. 22, Statut der Reichsbank §. 11 — oben C I S. 118 u. C II S. 185. Die Zahlung erfolgt je nach Wunsch entweder baar oder durch Gutschrift auf Giro-Konto.

[26] Ausf.Best. Art. 8:

Aenderungen in der Person oder Wohnung des Zinsen-Empfängers können für den nächsten Fälligkeitstermin nur berücksichtigt werden, wenn die schriftliche Meldung darüber bis zum ersten Tage des diesem Termin voraufgehenden Monats bei der Reichsschuldenverwaltung eingeht.

schuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;

2. für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Vermerke über Bevollmächtigungen, sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§. 10 Absatz 3) sind gebührenfrei.

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nöthig, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§. 10 Absatz 2) dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens[27]

1 Mark 50 Pfennig bei Beträgen bis 2000 Mark,

3 Mark bei Beträgen über 2000 Mark erhoben werden.

[27] Die Höhe entspricht den Pauschalsätzen des preuß. Ges. v. 20. Juli 1883.

§ 21. Anträge auf Eintragung oder Löschung von Forderungen und Vermerken, welche in dem dem Fälligkeitstermine der Zinsen voraufgehenden Monate eingereicht werden, sind erst nach Ablauf desselben zu erledigen.[28]

§ 22. Die Reichsschuldenverwaltung ist unbedingt verantwortlich:

1. dafür, daß die im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen und die noch umlaufenden, mit ihnen zu gleichem Satze verzinslichen Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der betreffenden Anleihe nicht überschreiten;
2. für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der behufs Eintragung der Forderung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.[29]

Die Reichsschuldenkommission übt die fortlaufende Kontrole über diese Geschäfte.[30]

[28] S. §. 17 u. Anm. dazu.

[29] Eine sinngemäße Ergänzung des Ges. v. 19. Juni 1868 §. 1 (B.G.Bl. S. 339).

[30] Die Stellung des Reichskanzlers zur Reichsschuldenverwaltung (Reichsschuldenordn. §. 10, unten XII S. 408) erleidet hierdurch keine Aenderung.

§ 23. Soweit nach gesetzlicher Bestimmung[31] zur zinsbaren Anlage von Mündelgeldern Schuldverschreibungen der Reichsanleihen geeignet sind, gilt dasselbe von den im Reichsschuldbuche eingetragenen Forderungen.

Soweit Reichsschuldverschreibungen eines Mündels zu hinterlegen oder außer Kurs zu setzen sind, kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß an Stelle der Hinterlegung oder Außerkurssetzung[32] die Umwandlung in Buchschulden des Reichs mit einem die Verfügung über die einzutragende Forderung an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts knüpfenden Vermerke im Reichsschuldbuche beantragt werde.[33]

§ 24. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt.[34]

[31] Ausdrücklich läßt die Anlegung in dergl. Buchforderungen zu B.G.B. §. 1807 Nr. 2.

[32] Seit dem 1. Jan. 1900 findet die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nicht mehr statt; vorher erfolgte Außerkurssetzungen haben ihre Wirkung verloren (Einf.-Ges. z. B.G.B. Art. 176 — s. oben Anm. 4, S. 354.)

[33] Von der Verwendung des Reichsschuldbuchs zur Bestellung von Amtskautionen ist abgesehen worden.

[34] 1. April 1892 — s. unten V S. 376.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel Schloß, den 31. Mai 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Caprivi.

V.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. Vom 24. Januar 1892. (R.G.Bl. S. 303. Ausgegeben am 1. Februar 1892.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 24 des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 321) tritt mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 24. Januar 1892.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Caprivi.

VI.

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 16. April 1896. (R.G.Bl. S. 103. Ausgegeben am 22. April 1896.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Uebersteigen im Etatsjahre 1896/97 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben für Werthpapiere ꝛc. die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so ist die Hälfte des Ueberschusses zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten[2]. Bei Ermittelung des Unter-

[1] Der Entwurf (Nr. 241 der Reichstags-Drucksachen, 9. Leg.Per. IV. Ses. 1895/97) ist ohne Begr. vorgelegt. Die Generaldiskussion fand am 23. März 1896, die 2. u. 3. Berathung am 24. dess. Mts. statt. Die Annahme erfolgte mit großer Mehrheit. Bemängelt war nur die in Abs. 3 enthaltene Erweiterung der sog. Franckenstein'schen Klausel. S. Sten.Ber., 9. Leg.Per. IV. Sess. 1895/97, Bd. 3 S. 1629 ff., 1669 ff., 1699).

[2] Dieser für die Tilgung von Reichsschulden zu verwendende Ueberschuß ist durch Ges. vom 24. März 1897 unter Aufhebung obiger Anordnung auf 50 Millionen Mark festgestellt worden (unten VII S. 379).

ſchiedes zwiſchen dem zu Ueberweiſungen verfügbaren Betrage und den Matrikularumlagen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesſtaaten zur Reichskaſſe zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgeſetzt.

Die Verminderung der Reichsanleihe erfolgt durch entſprechende Abſetzung vom Anleiheſoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen ſtehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Beſtimmung getroffen.

Außerdem wird die Summe, welche gemäß § 8 des Zolltarifgeſetzes vom 15. Juli 1879 (Reichsgeſetzbl. S. 207) der Reichskaſſe von dem Ertrage der Zölle und der Tabackſteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1895/96 behufs Verminderung der Reichsſchuld von 130000000 Mark auf 143000000 Mark erhöht.[3]

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 16. April 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Boetticher.

[3] Die Summe für das Etatsjahr 1896/97 iſt unter Aufhebung der Vorſchrift in Abſ. 1 auf 180000000 Mark erhöht durch Geſ. v. 24. März 1897 §. 1 (unten VII).

VII.

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897. (R.G.Bl. S. 95. Ausgegeben am 30. März 1897.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc.

§ 1. Unter Aufhebung der Vorschrift im Absatz 1 des Gesetzes vom 16. April 1896 (Reichs-

[1] Den Ges.Entw. nebst Begründung s. in Nr. 662 der Drucks. d. Reichstags, 9. Leg.Per. IV. Sess. 1895/97. Nach der am 23. Febr. 1897 erfolgten 1. Berathung wurde die Vorlage an die Budget-Kommission verwiesen (Sten. Ber. S. 4877 ff.) und von dieser amendirt (Mündl. Ber. — Nr. 701 der Drucks.). In der 2. u. 3. Berathung am 12. u. 15. März 1897 wurde die Vorlage nach den Kommissionsvorschlägen angenommen (Sten. Ber. S. 5062 ff., 5085). Das Ges. setzt das in dem Ges. v. 16. April 1896 (oben VI) eröffnete System der Schuldentilgung in verstärktem Maße fort. Das Gesetz erstreckt sich in seiner Wirksamkeit, wie in der Regel auch die folgenden Schuldentilgungsgesetze, auf drei Etatsjahre. Es legt die bereits im Vorjahre zur Schuldentilgung bestimmten Ueberweisungsüberschüsse des ablaufenden Etatsjahres 1896/7 zahlenmäßig in einer runden Summe fest (§. 1), trifft dann über die Verwendung der Ueberweisungsüberschüsse des beginnenden Etatsjahrs 1897/98 grundsätzliche Anordnungen (§. 2) und bestimmt, daß, falls im übernächsten Etatsjahr 1899/1900 zur Herstellung des budgetären Gleichgewichts eine Erhöhung der Matrikularbeiträge stattfinden müßte, auf die den Bundesstaaten zwar zustehenden, zum Zwecke der Schuldentilgung ihnen aber vorenthaltenen Ueberweisungsüberschüsse des Jahres 1897/98 zurückzugreifen ist (§. 3 Abs. 1). Die 1897/98 einmal vollzogene Tilgung bezw. Abschreibung von den offenstehenden Krediten bleibt allerdings bestehen. Zur Deckung des Bedarfs-

Gesetzbl. S. 103) wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1896/97 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130000000 Mark auf 180000000 Mark erhöht.[2]

§ 2. Uebersteigen im Etatsjahr 1897/98 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertheile des Ueberschusses[3] an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.[4]

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen,

betrags sind eventuelle Ueberweisungsüberschüsse des Jahres 1899/1900 in Höhe der getilgten Schuld heranzuziehen; reichen die Ueberschüsse nicht aus, so wird der Rest des Bedarfsbetrags auf eine Anleihe verwiesen (Abs. 2). Dieser Fall ist durch die Heeresvermehrung im Jahre 1899 herbeigeführt worden.

[2] §. 1 ist vom Reichstage mit Rücksicht auf §. 2 hinzugefügt.

[3] Der Entwurf wollte nur die Hälfte verwenden, wie das Ges. v. 16. April 1896 (oben VI).

[4] Dieser für die Schuldentilgung zu verwendende Ueberschuß ist unter Aufhebung obiger Vorschrift durch Ges. v. 31. März 1898 auf 37500000 Mark festgestellt worden (unten VIII S. 382).

wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§ 3. Uebersteigen im Etatsjahr 1899/1900 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1897/98 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen,[5] so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.[6]

§ 4. Bei Ermittelung des Unterschiedes zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 24. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

[5] Die Worte „um mehr — Ueberweisungen" sind vom Reichstage gesetzt statt „zuzüglich des Ueberschusses der rechnungsmäßigen Ueberweisungen über die Matrikularbeiträge im Rechnungsjahre 1897/98".

[6] Der Schlußsatz ist vom Reichstage hinzugefügt — eine „Rückversicherung" (s. d. Bericht des Abg. Dr. Lieber Sten. Ber. S. 5063).

VIII.

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 31. März 1898.[1] (R.G.Bl. S. 138. Ausgegeben am 1. April 1898.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung der Vorschrift im §. 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage der Zölle und Tabacksteuer verbleibt, für das Etatsjahr 1897/98 behufs Verminderung der Reichs-

[1] Den Ges.Entw. s. in Nr. 19 der Drucksachen des Reichstags 9. Leg.Per. V. Sess. 1897/98. Eine Begründung ist dem Entw., der sich nach Form und Inhalt dem Ges. v. 24. März 1897 (VII.) anschließt, nicht beigegeben. Am 10., 11., 13., 14., 15. Dezember 1897 zusammen mit dem Reichshaushaltsetat in 1. Lesung berathen und am 16. Dezember der Budget-Kommission überwiesen (Sten. Ber. S. 133 ff., 141 ff., 171 ff., 202 ff., 228 ff., 280 ff.), wurde er von dieser dahin amendirt, daß sie dem Entwurfe den §. 1 hinzufügte, gemäß welchem die Summe der für das Rechnungsjahr 1897 zu tilgenden Reichsschuld auf $37\frac{1}{2}$ Mill. Mark festgesetzt wurde (Mündl. Ber. d. Kommiss. — Drucksachen Nr. 214). Der Reichstag stimmte diesem Beschlusse am 26. und 31. März 1898 in 2. u. 3. Berathung zu (Sten. Ber. S. 1807, 1959).

schuld von 130000000 Mark auf 167500000 Mark erhöht.[2]

§ 2. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1898 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben, sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertheile des Ueberschusses[3] an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.

§ 3. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1898 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen,

[2] §. 1 ist vom Reichstage hinzugefügt; s. Anm. 1.

[3] Dieser für die Schuldentilgung zu verwendende Ueberschuß ist unter Aufhebung obiger Vorschrift durch Ges. v. 25. März 1899 auf 42400000 Mark festgestellt worden (unten IX S. 385).

so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

§ 4. Bei Ermittelung des Unterschieds zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen werden von den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge abgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. H., den 31. März 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

IX.

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 25. März 1899. (R.G.Bl. S. 189. Ausgegeben am 28. März 1899.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Unter Aufhebung der Vorschrift im §. 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 138) wird die Summe, welche gemäß §. 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juni 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) der Reichskasse von dem Ertrage

[1] Den Ges.Entw. nebst Begründung s. in Nr. 45 der Drucksachen d. Reichstags 10. Leg.Per. I. Sess. 1898/1900. Nach der ersten Berathung am 12., 13. und 15. Dezember 1898 wurde die Vorlage an die Budget-Komm. verwiesen (Sten. Ber. S. 15 ff., 42 ff., 89 ff.) und dort amendirt (Mündl. Ber. Nr. 186 der Drucksachen). In 2. u. 3. Lesung am 18. und 21. März 1899 (Sten. Ber. S. 1603, 1684) wurde die Vorlage unverändert nach den Beschlüssen der Kommission angenommen. Das Gesetz entspricht im Wesentlichen der Fassung der Schuldentilgungsgesetze für die Rechnungsjahre 1897 und 1898. Wie damals ist die Höhe der Tilgung für das abgelaufene Rechnungsjahr durch einen besonderen, von der Kommission beschlossenen und vom Reichstage angenommenen Zusatz im Gesetz als §. 1 zahlenmäßig festgestellt worden (oben VII u. VIII).

der Zölle und Tabacksteuer verbleibt, für das Rechnungsjahr 1898 behufs Verminderung der Reichsschuld von 130000000 Mark auf 172400000 Mark erhöht.[2]

§ 2. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1899 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge und den gemäß §. 3 des Gesetzes vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 95) im Reichshaushaltsetat für 1899 eingestellten Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushaltsetat Bestimmung getroffen.

[2] §. 1 ist vom Reichstag hinzugefügt, s. Anm. 1. Die Erhöhung der Tilgungsquote von 37500000 im Vorjahre auf 42400000 Mark ist durch die Steigerung der verwendbaren Ueberschüsse herbeigeführt worden.

§ 3. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1901 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1899 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 2 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

§ 4. Bei Ermittelung des Unterschieds zwischen den Ueberweisungen und den Matrikularbeiträgen bleiben bei den letzteren die von einzelnen Bundesstaaten zur Reichskasse zu zahlenden Ausgleichungsbeträge außer Ansatz.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 25. März 1899.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

X.

Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen aus dem Rechnungsjahr 1900 zur Schuldentilgung. Vom 30. März 1900. (R.G.Bl. S. 173. Ausgegeben am 31. März 1900.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ꝛc.

[1] Den Gesetzentwurf nebst Begründung s. in Nr. 479 der Druckf. d. Reichstags 10. Leg.Per. I. Sess. 1898/1900. Mit dem Reichshaushalts-Etat wurde er am 11., 12., 13. u. 14. Dezember in erster Lesung berathen und der Budget-Komm. überwiesen (Sten.Ber. S. 3289 ff., 3300 ff., 3330 ff., 3355 ff.), welche an die Stelle des Entwurfs einen inhaltlich ganz neuen setzte (Mündl. Ber. — Nr. 674 d. Druckf.). Die verbündeten Regierungen wollten nach dem Entw. diejenigen Ueberschüsse der Reichseinnahmen, welche den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Franckenstein'schen Klausel aus den Erträgen der Zölle, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe u. s. w. zustehen, weder an die Bundesstaaten abführen, noch zur Schuldentilgung verwenden, sondern ganz zur Verstärkung der gegenwärtig bei den steigenden Ansprüchen der sozialpolitischen Gesetzgebung allerdings durchaus unzulänglichen Betriebsmittel der Reichskasse zurückhalten. Die Komm. stellte das alte, seit 1897 alljährlich beschlossene Gesetz wieder her, nach welchem diese Ueberschüsse zu drei Vierteln dem Reiche zur Schuldentilgung verbleiben, und zu einem Viertel den Bundesstaaten zu überweisen sind (VII., VIII., IX.). (S. auch Ges. v. 16. April 1896 — VI, das die Schuldentilgung aus diesen Ueberschüssen einleitete).

Der in der Kommission gemachte Vorschlag, die gesammten Ueberschüsse, da die Einzelstaaten nach der Vorlage auf dieselben verzichtet hätten, zur Schuldentilgung zu verwenden, wurde auf den Widerspruch der Regierung fallen gelassen. Der Gesetzentwurf ist am 22. und 28. März

§ 1. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1900 die den Bundesstaaten zustehenden Ueberweisungen aus den Erträgen an Zöllen, Tabacksteuer, Branntweinverbrauchsabgabe und Zuschlag zu derselben sowie an Reichsstempelabgaben die aufzubringenden Matrikularbeiträge, so sind drei Viertheile des Ueberschusses an den den Bundesstaaten aus dem Ertrage der Zölle und der Tabacksteuer zu überweisenden Beträgen zu kürzen und zur Verminderung der Reichsschuld zurückzuhalten.[2]

Die Verminderung der Reichsschuld erfolgt durch entsprechende Absetzung vom Anleihesoll. Soweit geeignete Anleihekredite nicht mehr offen stehen, wird

in 2. u. 3. Berathung im Wortlaut der Komm. angenommen worden (Sten. Ber. S. 4892 ff., 5054).

Infolge des im Jahre 1899 aktuell gewordenen § 3 Abs. 2 Satz 2 d. Ges. v. 24. März 1897 (VII) waren Ueberweisungsüberschüsse aus dem Rechnungsjahre 1899, welche nach § 2 d. Ges. v. 25. März 1899 zur Schuldentilgung zu verwenden gewesen wären, in jenem Jahre nicht vorhanden. Der § 1 der Schuldentilgungsgesetze der Jahre 1897 bis 1899, welcher die auf die Schuldentilgung zu verwendenden Ueberschüsse des ablaufenden Etatsjahres ziffermäßig festlegt, fehlt daher in obigem Gesetze.

[2] Die Worte „sind drei Viertheile des Ueberschusses“ hinter „so“ sind vom Reichstag an die Stelle des Passus „ist der Ueberschuß“ in der Regierungsvorlage, und die Worte „Verminderung der Reichsschuld“ hinter „zur“ für den Passus „Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse“ gesetzt worden (s. Anm. 1).

über die Art der Schuldentilgung durch den Reichshaushalts-Etat Bestimmung getroffen.[3]

§ 2. Uebersteigen im Rechnungsjahr 1902 die Matrikularbeiträge das Etatssoll der Ueberweisungen für die gleiche Periode um mehr als den Betrag der für das Rechnungsjahr 1900 über die Matrikularbeiträge hinaus erfolgenden Ueberweisungen, so bleibt der Mehrbetrag insoweit unerhoben, als auf Grund des §. 1 Mittel zur Schuldentilgung verfügbar geworden sind.[4]

Die in Folge dessen zur Herstellung des Gleichgewichts im ordentlichen Etat erforderliche Deckung erfolgt zu Lasten des außerordentlichen Etats. Jedoch ist von dieser Bestimmung nur in dem Maße Gebrauch zu machen, als der Bedarfsbetrag nicht durch Mehrerträge bei den Ueberweisungssteuern Deckung findet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 30. März 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

[3] Der Absatz ist neu. Er ist aus den früheren Reichsschulden-Tilgungsgesetzen (VI—IX.) übernommen, bedingt durch den veränderten Inhalt, den §. 1 der Vorlage durch den Reichstag erhielt.

[4] Aus gleichem Grunde (Anm. 3) sind die Worte „um mehr als — Ueberweisungen" hinter „Periode" vom Reichstage eingeschaltet (vgl. VII—IX) und „Schuldentilgung" für „Verstärkung des Betriebsfonds der Reichskasse" gesetzt worden.

XI.

Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe. Vom 8. März 1897. (R.G.Bl. S. 21. Ausgegeben am 11. März 1897.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe können zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrags binnen einer dreimonatlichen Frist und die im Reichsschuldbuch eingetragenen vierprozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer gleichen Frist gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht unbeschadet der Bestimmung im §. 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Ge-

[1] Den Entwurf nebst Begründung s. in Nr. 630 d. Druckss. d. Reichstags, 9. Leg.Per. IV. Sess. 1895/97, die drei Berathungen in den Sten.Ber. S. 4428 ff., 4769 ff., 4989 (Sitzungen v. 3., 18. u. 26. Febr. 1897). Die Annahme erfolgte ohne Verweisung an eine Kommission unter Verwerfung des (einzigen) Abänderungsantrags (s. §. 10).

setzbl. S. 321), durch öffentliche Bekanntmachung des Reichskanzlers.[2]

§ 2. Bevor die Kündigung (§. 1) erfolgt, ist den Inhabern der Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe die Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der dreieinhalbprozentigen Reichsanleihe und den im Reichsschuldbuch eingetragenen Gläubigern der vierprozentigen Reichsanleihe die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden durch öffentliche Bekanntmachung des Reichskanzlers anzubieten. Das Angebot gilt für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Reichsschuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe unter Einreichung der Schuldverschreibungen und von den im Reichsschuldbuch eingetragenen Gläubigern von vierprozentigen Buchschulden die Baarzahlung des Kapitalbetrags beantragt wird.[3]

[2] S. die Bekanntm. v. 12. März 1897 (Reichs-Anzeiger Nr. 63 v. 15. März 1897). Die Zulässigkeit der Kündigung beruht auf §. 4 Ges. v. 6. April 1870 (oben II) bezw. §. 2 d. Ges. v. 27. Jan. 1875 (oben III), auf welchen die späteren Reichsanleihe-Gesetze verweisen. Vgl. auch oben IV Anm. 22, S. 369.

[3] Die gesetzliche Vermuthung entspricht der Erfahrung wie dem Interesse der Gläubiger. Vgl. auch preuß. Ges. v. 23. Dezember 1896 § 2 (Ges.Samml. S. 269).

Von dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung des Reichskanzlers (Absatz 1) sind die im Reichsschuldbuch eingetragenen Gläubiger von vierprozentigen Buchschulden außerdem schriftlich zu benachrichtigen. Die Wirkung des Angebots zur Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden ist jedoch von dieser Benachrichtigung nicht abhängig.[4]

§ 3. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden (§. 2) werden bis zum 30. September 1897 mit vier Prozent verzinst.[5]

§ 4. Die umzuwandelnden Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinanweisungen (Talons) und die dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober 1897 fälligen Zinsscheine werden nach erfolgter Einlieferung mit einem die Zinsherabsetzung ausdrückenden Vermerk abgestempelt.

Die Abstempelung erfolgt durch die der Reichsschuldenverwaltung unterstellte Kontrole der Staatspapiere, durch die vom Reichskanzler zu bestimmenden

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 12. März 1897 (s. oben Anm. 2) enthält das Angebot.

[4] Abs. 2 ist eine Folge des §. 16 d. Ges. v. 31. Mai 1891 (oben IV S. 369). Vgl. §. 7.

[5] Ein weiteres Entgegenkommen gegen die Gläubiger s. in §. 10.

Reichskassen und zu bezeichnenden Reichsbankanstalten,[6] sowie durch die vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der Landesregierung zu benennenden Landeskassen.

Auf Antrag der Inhaber von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Reichsanleihe soll statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1897 ab zu dreieinhalb Prozent verzinslichen Betrags in das Reichsschuldbuch bewirkt werden.[7]

Der Antrag muß binnen einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Frist eingereicht werden.[8]

§ 5. Auf die gemäß §. 4 Absatz 3 erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch und auf die eingereichten Schuldverschreibungen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), mit der Maßgabe Anwendung, daß auf den Schuldverschreibungen befindliche Privataußer-

[6] Die Vorschrift dient zur Entlastung der sonst allein zuständigen Reichsschuldenverwaltung. Vgl. die Bek. der Reichsschuldenverwaltung v. 8. April 1897 unter 1.

[7] Zur Förderung der Konvertirung kostenfrei.

[8] Vgl. die Bek. v. 12. März 1897 (oben Anm. 2). Die Frist ist am 30. Juni 1897 abgelaufen.

kurssetzungsvermerke für die Reichsschuldenverwaltung keine bindende Kraft haben.[9]

§ 6. Eine Prüfung, ob der Verlust der Schuldverschreibungen der Reichsschuldenverwaltung angezeigt ist (§. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 157 —) oder ob die Schuldverschreibungen mit Beschlag belegt sind, findet bei der Abstempelung nicht statt.[10]

§ 7. Die nach §. 2 zu bewirkende Umschreibung der vierprozentigen Buchschulden im Reichsschuldbuch erfolgt von Amtswegen. Den eingetragenen Gläubigern steht jedoch das Recht zu, statt der Umschreibung binnen einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Frist[11] die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der vierprozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen.

Einer Genehmigung der Umschreibung seitens

[9] Eine Erleichterung gegenüber partikularrechtlichen Bestimmungen (vgl. preuß. Ges. v. 23. Dezbr. 1896 §. 5 — G.S. S. 269). S. auch oben IV Anm. 32, S. 375.

[10] Zur Herbeiführung eines ungestörten Fortgangs der Abstempelung. Bei den Neueintragungen in das Reichsschuldbuch statt der Abstempelung (§. 4 Abs. 3) gilt keine solche Erleichterung. Insbesondere bleibt §. 2 d. Ges. v. 31. Mai 1891 (vgl. oben IV) — „zum Umlauf brauchbare" — unberührt.

[11] Die Frist ist am 30. Juni 1897 abgelaufen — s. Anm. 8.

dritter Personen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger in Bezug auf die Forderung oder deren Zinsen durch einen Vermerk im Reichsschuldbuche beschränkt ist, bedarf es nicht.[12]

Die Umschreibung in dreieinhalbprozentige Buchschulden und die Ausreichung von dreieinhalbprozentigen Schuldverschreibungen erfolgen kostenfrei.

§ 8. Neue Eintragungen von vierprozentigen Buchschulden und Zuschreibungen auf den angelegten Konten solcher Buchschulden finden fortan nicht mehr statt.

§ 9. Die Bestimmung des §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), findet insoweit keine Anwendung, als durch die Umschreibung von vierprozentigen in dreieinhalbprozentige Buchschulden mehrere Konten für denselben Gläubiger entstehen.

Die Vereinigung dieser mehreren Konten im Reichsschuldbuche kann auf Antrag des Gläubigers und von Amtswegen erfolgen. In beiden Fällen erfolgt sie kostenfrei.[13]

[12] Eine Rechtsveränderung tritt, abgesehen von der auf Gesetz beruhenden Zinsermäßigung, nicht ein.

[13] Vgl. oben IV S. 351 ff.

§ 10. Die auf Grund dieses Gesetzes in dreieinhalbprozentige umgewandelten oder gemäß §. 7 ausgereichten Reichsschuldverschreibungen und die im Reichsschuldbuch umgeschriebenen dreieinhalbprozentigen Buchschulden dürfen den Gläubigern vor dem 1. April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.[14]

Die Kündigung darf nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung stattfinden.[15]

§ 11. Der im §. 7 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) angeordnete Anschaffungsstempel bleibt außer Hebung.[16]

§ 12. Die mit dem Antrag auf Baarzahlung des Kapitals eingereichten (§. 2) Schuldverschreibungen werden mit einem entsprechenden Stempelvermerke versehen und ebenso wie die in das Reichsschuldbuch eingetragenen Forderungen derjenigen Gläubiger der vierprozentigen Reichsanleihe, welche das Angebot der Umschreibung in eine dreieinhalbprozentige Buchschuld nicht angenommen

[14] Die Schutzfrist wurde im Reichstage angefochten. Ein Antrag (Richter) auf Verkürzung bis zum 1. April 1903 (Druckf. Nr. 673) ist abgelehnt.

[15] Wie bei allen übrigen Reichsanleihen.

[16] Zur Erleichterung der Konvertirung.

haben (§. 2), gemäß der erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

§ 13. Der Reichskanzler wird ermächtigt, bis zu demjenigen Betrage, welcher erforderlich sein wird, um die Mittel der Baarzahlung der gekündigten vierprozentigen Reichsschuldverschreibungen und Buchschulden (§. 12) zu beschaffen, eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 339) zu verwaltende Anleihe aufzunehmen und Schatzanweisungen auszugeben.

Die Bestimmungen in den §§. 2 bis 5 des Gesetzes vom 27. Januar 1875, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Marine- und Telegraphenverwaltung (Reichs-Gesetzbl. S. 18), finden auf die nach dem gegenwärtigen Gesetz aufzunehmende Anleihe und auszugebenden Schatzanweisungen mit der Maßgabe Anwendung, daß Zinsscheine auch für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben werden dürfen.

§ 14. Soweit zu der Hauptverwaltung der Staatsschulden herangezogene Hülfsarbeiter mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Reichsschuldenverwaltung betraut werden sollten, haben dieselben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach §. 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) ge-

leisteten Eid auch für die, durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragenen Obliegenheiten als maßgebend anerkennen.[17]

Das Protokoll ist dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

§ 15. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung desselben erforderlichen Anordnungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

[17] Vgl. preuß. Ges. v. 23. Dez. 1896 §. 13 (Ges.S. S. 269). Die Verpflichtung der Hülfsarbeiter hat den Vorschriften im §. 3 d. Ges. v. 19. Juni 1868 (BGBl. S. 339) zu entsprechen.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XII.

Reichsschuldenordnung. Vom 19. März 1900.

(R.G.Bl. S. 129. Ausgegeben am 22. März 1900.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.[2] Die Bereitstellung der außerordentlichen,

[1] Den Ges.Entw. nebst Begründung s. in Nr. 268 d. Drucksachen d. Reichstags X. Legisl.Per. I. Sess. 1898/1900. Nach der am 6. Juni 1899 stattgefundenen 1. Berathung wurde die Vorlage der Budget-Kommission überwiesen (Sten. Ber. S. 2351 ff.) und von dieser mit unbedeutenden Aenderungen angenommen (Mündl. Ber. Nr. 509 d. Drucksachen). In der 2. u. 3. Berathung — am 9. Jan., 7. März u. 10. März 1900 — wurde das Gesetz mit einigen Abänderungen vom Plenum des Reichstags angenommen (Sten. Ber. S. 3407 ff., 4482 ff., 4572).

Das Gesetz bezweckt — schon im Interesse größerer Uebersichtlichkeit — eine Zusammenstellung der über die Aufnahme und Verwaltung der Reichsschulden bestehenden, in zahlreichen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen [Gesetze v. 9. Nov. 1867, 19. Juni 1868, 6. April 1870, 12. Mai 1873, 27. Jan. 1875 u. 30. März 1887 — s. oben — denen noch die preuß. Verordg. v. 16. Juni 1819 (Ges.S. S. 157) u. d. preuß. Ges. v. 24. Febr. 1850 (Ges.S. S. 57) hinzutreten], zugleich unter Berücksichtigung der nicht ohne Weiteres auf Reichsschulden anwendbaren Vorschriften des BGB. u. der CPO. (vgl. Einf.Ges. z. BGB. v. 18. August 1896 Art. 32 — RGBl. S. 604, Einf.Ges. z. CPO. v. 30. Jan. 1877 § 13 — RGBl. S. 244).

[2] § 1 regelt die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits im Allgemeinen.

im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Reichshaushaltsplane zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung[3] des Reichskanzlers bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen. Ueber die Ausführung des die Ermächtigung ertheilenden Gesetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.[4]

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, hat gleichfalls durch Gesetz zu erfolgen.[5]

§ 2. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit,

[3] Der Entwurf enthielt vor „gesetzlichen“ noch das Wort „besonderen“; da die Ermächtigung auch durch einen Paragraphen des alljährlich wiederkehrenden Etatsgesetzes ertheilt werden kann und dies künftig sogar die Regel bilden wird, so ist dieses Wort bei der 2. Lesung im Reichstage gestrichen worden (Sten. Ber. S. 3407, 3408).

[4] Satz 2 entspricht dem § 5 d. Ges. v. 27. Jan. 1875 (vgl. oben III S. 348 ff.).

[5] Auch der Höchstbetrag wird fernerhin durch die jährlichen Etatsgesetze festgestellt. Die §§ 7 ff. beziehen sich auch auf Schatzanweisungen dieser Art.

durch welche Stelle und in welchen Beträgen Schuldverschreibungen der verzinslichen Anleihe ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in der im §. 1 Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung ein Anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurses, zu welchem die Ausgabe erfolgen soll.[6]

§ 3. Die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörenden Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt.[7]

[6] Bisher war Vorschrift, daß die Zinsen der Anleihe und die Termine vom Bundespräsidium festgesetzt wurden (Ges. v. 9. Nov. 1867 § 2, v. 27. Jan. 1875 § 2 usw. — oben I S. 336 ff., III S. 348 ff.). Die neue Bestimmung giebt dem Reichskanzler die nöthige Bewegungsfreiheit (vgl. z. B. preuß. Ges. v. 20. Mai 1898 § 3 — GS. S. 91 usw.). Es werden jedoch nur seine wichtigsten Befugnisse hervorgehoben. Die Worte „soweit nicht — vorgeschrieben ist" sind ein Zusatz der Reichstags-Kommission, in welche § 2 zurückverwiesen worden war.

[7] Es fehlte bisher an einer Bestimmung, daß die „Reichsschuldenverwaltung" (s. § 9) die Reichsschuldverschreibungen auszufertigen habe.

„ausgestellt" — im Gegensatz zu der engeren Thätigkeit in § 4. Vgl. auch CPO. §§ 416, 417, BGB. §§ 793, 794.

„Zinsscheine" — nicht gerade bloß auf 4 Jahre (Ges. v. 9. Nov. 1867 § 2); gegenwärtig erfolgt die Ausfertigung für 10 Jahre.

„Erneuerungsscheinen" — bei Widerspruch an den Besitzer der Schuldverschreibung gegen besondere Quittung (Ges. v. 9. Nov. 1867 § 2) nach BGB. §§ 805, 368.

§ 4. Die Gültigkeit der Unterzeichnung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine hängt davon ab, daß dieselben vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

Die Ausfertigung erfolgt bei den Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt" seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen durch Aufdruck eines den Reichsadler enthaltenden Trockenstempels.[8]

§ 5. Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.[9]

[8] Die Vorschrift des § 4 ist neu und dient zur Unterscheidung bloßer Formulare von der ausgefertigten Schuldurkunde. Sie beruht auf Art. 100 Nr. 1 d. Einf.Ges. z. BGB. (vgl. BGB. § 793 Abs. 2). Ebenso preuß. AG. z. BGB. Art. 17 § 1, welchem im Reichstage die Fassung des Abs. 1 angepaßt ist (Sten. Ber. S. 3410). Die Unterzeichnung der Schuldverschreibungen, Zins- und Erneuerungsscheine durch die Reichsschuldenverwaltung kann nach wie vor durch facsimilirten Druck erfolgen (vgl. BGB. § 793 Abs. 2).

Die fragliche Bestimmung hat ebenso wie § 7 Abs. 4 Satz 1 selbstverständlich keine rückwirkende Kraft auf die mit früherer Ermächtigung ausgegebenen Schuldurkunden (s. § 21 und Begründung S. 21); vgl. auch BGB. § 793 Abs. 2.

Die durch besondere Gesetze angeordnete Verminderung der Schuld durch Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleich zu achten.[10]

§ 6. Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesammt oder in angemessenen Theilbeträgen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennbetrags binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.[11]

§ 7. Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen aus-

[9] Abs. 1 entspricht dem § 3 d. Ges. v. 6. April 1870 (oben II S. 346 ff.). Er gilt selbstverständlich nur für wirklich ausgegebene Schuldverschreibungen.

[10] Vgl. z. B. § 2 Abs. 2 d. Ges. v. 25. März 1899 (Reichsgesetzbl. S. 189 — oben IX S. 385 ff.). Die Vorschrift lehnt sich an § 1 Satz 2 d. preuß. Ges. v. 8. März 1897 an (GS. S. 43). Eine etwa erforderliche weitere Regelung ist den Einzelgesetzen überlassen.

[11] § 6 schließt sich im Allgemeinen an § 4 d. Ges. v. 6. April 1870 an (oben II S. 346 ff.). Durch Einschaltung der Worte „insgesammt oder in angemessenen Theilbeträgen" wird außer Zweifel gestellt, daß das Reich befugt sein soll, auch einzelne Kategorieen der umlaufenden Schuldverschreibungen zu kündigen, welchen übrigens die eingetragenen Buchschulden gleichstehen (Ges. v. 31. Mai 1891 § 16 — oben IV S. 351 ff.). Die Sondervorschrift im § 10 d. Ges. v. 8. März 1897 (oben XI S. 391 ff.) ist durch § 6 nicht berührt.

gegeben werden ſollen, ſteht, ſoweit nicht in den im §. 1 vorgeſehenen Ermächtigungen ein Anderes vorgeſchrieben iſt, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Beſtimmung des Zinsſatzes und der Umlaufszeit; der Fälligkeitstermin iſt in den Schatzanweiſungen anzugeben.

Innerhalb der Umlaufszeit kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweiſungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweiſungen ausgegeben werden.

Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verſtärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkaſſe beſtimmten Schatzanweiſungen darf den Zeitraum von ſechs Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überſchreiten.

Die Schatzanweiſungen werden von der Reichsſchuldenverwaltung ausgeſtellt; auf die Ausfertigung finden die Vorſchriften des §. 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schatzanweiſungen wird durch die Reichskaſſe bewirkt.[12]

[12] § 7 Abſ. 1—3 lehnt ſich im Allgemeinen an § 3 d. Geſ. v. 27. Jan. 1875 in Verbindung mit § 8 Abſ. 2 des Geſ. v. 9. Nov. 1867 (oben S. 349, 345) und an die Beſtimmungen der jährlichen Geſetze, betreffend die Feſtſtellung des Reichshaushaltsetats (z. B. Geſ. v. 25. März 1899 §§ 4, 6 Abſ. 2) an. Jedoch iſt davon abgeſehen, für die an Stelle von Schuldverſchreibungen etwa auszugebenden Schatzanweiſungen die Dauer der Umlaufszeit

§ 8. Die für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe sowie für die Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen

wie bisher — in der Regel — auf 1 Jahr gesetzlich festzulegen, da nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Reichskanzler dem Reichstage bereits bei dessen nächster Zusammenkunft über die Ausführung des Anleihegesetzes Rechenschaft abzulegen hat.

Schatzanweisungen mit längerer Laufzeit sind Ende 1870 und Anfang 1871 auf Grund des Ges. v. 21. November 1870 (BGBl. S. 619) im Betrage von je 51 Millionen Thaler ausgegeben worden. Die zu 5 Proz. verzinslichen Schatzanweisungen hatten 5jährige Umlaufszeit, waren jedoch von der Regierung mit 6 monatlicher Frist kündbar. Sie waren nebst den Zinsscheinen im Werthverhältniß von 6 Th. 24 Sgr. für 1 £ Sterling gleichzeitig auf inländische Silberwährung und auf englische Goldwährung zahlbar gestellt. Die Kündigung ist bereits 1871/72 erfolgt. Von diesem Falle abgesehen, hatte die Ausgabe von Schatzanweisungen an Stelle von Schuldverschreibungen bisher keine größere Bedeutung erlangt. Mit Erlaß der Reichsschuldenordnung ist eine Aenderung eingetreten. Von den Befugnissen des § 7 Abs. 1 ist im September 1900 Gebrauch gemacht worden, indem auf Grund der dem Reichskanzler durch das Ges. v. 30. März 1900 und die beiden Ges. v. 1. Juni 1900 (RGBl. S. 139, 241, 245) ertheilten Ermächtigungen 80 Millionen Mark 4%ige, in den Jahren 1904 und 1905 rückzahlbare Schatzanweisungen begeben worden sind.

Die Worte „soweit — ist" sind Zusatz der Reichstags-Kommission (vgl. oben Anm. 6).

Wegen Abs. 4 s. oben Anm. 7, 8. Satz 2 wiederholt § 8 Abs. 1 d. Ges. v. 9. Nov. 1867 (vgl. § 3 Abs. 2 d. Ges. v. 27. Jan. 1875) und die Vorschriften der jährlichen Ges. betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats — § 6 Abs. 1 d. Ges. v. 25. März 1899.

der Reichsschuldenverwaltung zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfügung gestellt werden.[13]

Welche Theile der Anleihe getilgt werden sollen, bestimmt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften der Reichskanzler.[14]

§ 9. Die Verwaltung der Reichsanleihe verbleibt bis auf Weiteres der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung". Für die Verwaltung sind die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) maßgebend. Die sich aus §. 6 des genannten Gesetzes ergebende unbedingte Verantwortlichkeit der Reichsschuldenverwaltung erstreckt sich auch darauf, daß eine Umwandlung der Schuldverschreibungen nur auf Grund eines sie anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen wird.[15]

[13] So § 4 d. Ges. v. 27. Jan. 1875 und die entsprechenden Vorschriften in den jährlichen Gesetzen über den Reichshaushalt (vgl. z. B. Ges. v. 25. März 1899 § 5).

[14] S. oben Anm. 6. Bestimmungen über die Verjährung nicht erhobener Zinsen aus Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen und der in letzteren verschriebenen Kapitalbeträge erübrigen sich im Hinblick auf BGB. §§ 195, 197, 801—803. Soweit Zinsscheine nicht beigegeben sind, verjähren die Zinsen nach BGB. § 197 in 4 Jahren.

[15] Die §§ 9—15 wiederholen im Allgemeinen die

§ 10. Die obere Leitung steht dem Reichskanzler zu, soweit dies mit der der Reichsschuldenverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§ 11. Der Präsident und die Mitglieder der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen gemäß §. 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 und §. 1 des preußischen Gesetzes vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10) geleisteten Eid auch für die durch bundes- oder reichsgesetzliche Bestimmungen ihnen übertragene Verwaltung der Reichsschulden als maßgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

§ 12. Die Geschäfte der im §. 1 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Staatsschulden-Kommission werden von einer Reichsschulden-Kommission wahrgenommen.

Die Reichsschulden-Kommission besteht aus sechs Bevollmächtigten oder stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen oder einem Stellvertreter des Vor-

Bestimmungen des Ges. v. 19. Juni 1868 (BGBl. S. 339). „Umwandlung" — lediglich zum Zwecke der Zinsherabsetzung („Konvertirung") — Ges. v. 19. Juni 1868 § 1.

sitzenden und fünf Mitgliedern des Ausschusses, sowie aus sechs Mitgliedern des Reichstags und bis zur Errichtung einer eigenen Rechnungsbehörde für das Reich aus dem Chefpräsidenten der preußischen Ober-Rechnungskammer in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Chefpräsident des Rechnungshofs für das Deutsche Reich; der Chefpräsident ist für die durch dieses Gesetz ihm vorläufig übertragenen Verpflichtungen besonders zu beeidigen.[16]

§ 13. Der Bundesrath wählt jährlich aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Rechnungswesen die der Reichsschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder. Die aus dem Reichstage zu entsendenden Mitglieder der Kommission werden von diesem mit Stimmenmehrheit für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.[17]

[16] Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Reichsschulden-Kommission betrug bisher nur die Hälfte (Ges. v. 19. Juni 1868 § 4), abgesehen von der Verwaltung des Invalidenfonds (Ges. v. 23. Febr. 1876 § 3. RGBl. S. 24). Diese geschäftliche Trennung hat sich nicht bewährt, ebensowenig wie die (in § 20 Abs. 2 aufgehobene) beschränkte Berechtigung des nach § 16 Abs. 2 des Bankgesetzes (s. Anm. 63 S. 114) hinzutretenden Mitgliedes. Bundesrath wie Reichstag haben fortan je 6 vollberechtigte Mitglieder zu ernennen (vgl. § 20 Abs. 3).

Eine Erleichterung bezweckt die Zulassung der Wahl von stellvertretenden Bundesraths-Bevollmächtigten und des Stellvertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen.

[17] „Stimmenmehrheit" — d. h. absoluter (Reichs-

Scheidet vor dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Fristen ein Mitglied der Kommission aus dem Bundesrath oder dem Reichstag aus, so endigt damit auch seine Mitgliedschaft in der Kommission.

Die Verpflichtung der nach Abs. 1, 2 ausscheidenden Mitglieder erlischt jedoch erst mit dem Eintritt ihrer Nachfolger in die Kommission.

§ 14. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesraths für das Rechnungswesen oder sein Stellvertreter,[18] im Falle ihrer Verhinderung ein anderes dem Bundesrath angehörendes Mitglied der Kommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.[19]

Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 15. Die Reichsschulden-Kommission hat dem

verfassung Art. 28, BGB. §§ 32, 709, 745, HGB. § 251). „für die Dauer der Legislatur-Periode" — also 5 Jahre (Ges. v. 19. März 1888, RGBl. S. 110), nicht mehr 3 Jahre (Ges. v. 19. Juni 1868 § 5).

„entsendenden" — von der Komm. gesetzt an Stelle von „ernennenden" des Entw. Die Worte „von diesem" vor „mit" sind von derselben infolge dieser Aenderung neu eingeschaltet.

[18] „oder sein Stellvertreter" — vgl. § 12.

[19] Abs. 2 Satz 2 füllt eine Lücke der bisherigen Bestimmungen aus.

Bundesrath und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der preußischen Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern des preußischen Landtags gegenüber obliegen.

§ 16. Wird der Reichsschuldenverwaltung der Verlust einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so hat ihm auf seinen Antrag die Reichsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung oder Schatzanweisung zu ertheilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet. Die Kosten hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.[20]

[20] Auch für die Fälle nachzuweisender Vernichtung ist an sich das gerichtliche Aufgebotsverfahren (CPO. §§ 1003 ff., BGB. §§ 799 ff.) zulässig. Wegen Ausstellung einer neuen Urkunde in diesem Falle oder Zahlung des Geldbetrages s. BGB. § 800, CPO. § 1018. Zur Vereinfachung dient aber in solchen Fällen das in Abs. 1 zugelassene verwaltungsrechtliche Verfahren.

Letzteres gilt nach Abs. 3 auch für vernichtete Zinsscheine, für die ein Aufgebot nicht zulässig ist.

Für Erneuerungsscheine, da sie nur Berechtigungsausweise darstellen, sind Vorschriften nicht nöthig.

Bestimmungen bezüglich beschädigter oder unbrauchbar gewordener Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Zinsscheine erübrigen sich durch BGB. § 798.

Eine Vorschrift, daß bei eingetretener Fälligkeit statt der Aushändigung einer neuen Schuldurkunde der Geldbetrag zu zahlen sei, erschien entbehrlich (vgl. BGB. §§ 372, 378, 379, 800, Begründung S. 16).

Ist ein Zinsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der im §. 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.[21]

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinsscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

§ 17. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat.[22]

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann die

[21] Die Vorschrift schließt sich an Art. 17 § 2 d. preuß. Ausf.Ges. z. BGB. (vgl. Art. 100 Nr. 2 d. Einf.Ges. z. BGB.) an. Die enormen Schwierigkeiten und Kosten einer Kontrole der erfolgten Einlösung verhinderten nicht die Einbringung eines Antrages auf Streichung des Abs. 2 im Reichstage. Nach Rückweisung in die Kommission wurde dort der Antrag zwar zurückgezogen, aber im Plenum von anderer Seite von Neuem aufgenommen. Es erfolgte jedoch die Annahme der Vorschrift (Sten. Ber. S. 3410 ff., 4482 ff.).

[22] Es bestand schon bisher ein ausschließlicher Gerichtsstand beim Amtsgericht I Berlin (vgl. Ges. v. 9. Nov. 1867 § 6). Bei dem in Abs. 1 bestimmten Gerichtsstande bewendet es auch dann, wenn mehrere Erfüllungsorte zugelassen sind. Vgl. übrigens CPO. § 1006 Abs. 3.

Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 für einzelne Theile der Anleihe im voraus ausgeschlossen werden. Ueber die Ausführung einer solchen Anordnung hat der Reichskanzler dem Reichstage, wenn dieser versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.[23]

§ 18. Soll eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung für kraftlos erklärt werden, so muß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils, unbeschadet der Vorschriften der §§. 1009, 1017 der Civilprozeßordnung, auch durch einmalige Einrückung in eine in Hamburg, eine in Leipzig, eine in Frankfurt a. M. und eine in München erscheinende Zeitung erfolgen; die Bestimmung und die Veröffentlichung dieser Zeitungen im Deutschen Reichsanzeiger sind jährlich durch den Reichskanzler zu veranlassen.[24]

[23] Die Vorschrift hat Fälle im Auge, die eine sofortige Inanspruchnahme des Kredits bedingen und nicht gestatten, erst noch eine Berathung der gesetzgebenden Körperschaften eintreten zu lassen.

„für einzelne Theile der Anleihe im Voraus" — die Abweichung von Abs. 1 soll auf das nothwendige Maß beschränkt bleiben und muß vor oder spätestens bei der Realisirung des Kredits getroffen werden, also niemals mit rückwirkender Kraft.

[24] Vgl. CPO. § 1009 Abs. 3 Satz 2. Die Vorschrift ist bestehendes Recht (Ges. v. 9. Nov. 1867 § 6 c. — BGBl. S. 157, Ges. v. 12. Mai 1873 § 5 — RGBl. S. 91). Nur ist „München" statt „Augsburg" gesetzt wegen der

§ 19. Die Reichsschuldenverwaltung hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Rechnungsjahre für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch den Deutschen Reichsanzeiger und die im §. 18 bezeichneten Blätter sowie durch Aushang auf der Börse in Berlin und den Börsen der im §. 18 bezeichneten Orte zu veröffentlichen.

Die Reichsschuldenverwaltung kann noch andere Veröffentlichungen veranlassen.[25]

§ 20. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.[26] Der §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und das Gesetz vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl.

verschobenen Bedeutung der Tagesblätter dieser Städte und der Reichsanzeiger im Hinblick auf die im Gesetz genannten §§ 1009, 1017 d. CPO. nicht besonders erwähnt worden. Die jährliche Veröffentlichung der ausgewählten Blätter soll den Erfolg der Maßregel thunlichst sichern. Dabei ist, wie die „Begründung" S. 18 bemerkt, in Aussicht genommen, einen Wechsel in den Zeitungen thunlichst zu vermeiden.

[25] Vgl. preuß. Verord. v. 16. Juni 1819 § 22 (GS. S. 157). Die Justizverwaltung wird (nach der Begründung S. 19) das zuständige Gericht (§ 17) anweisen, der Reichsschuldenverwaltung von sämmtlichen durch § 19 betroffenen Kraftloserklärungen rechtzeitig Mittheilung zu machen.

[26] „mit dem Tage der Verkündigung" — statt des ursprünglich in Aussicht genommenen 1. Januar 1900 (s. Sten. Ber. d. Reichstags S. 4572).

S. 91) sowie der §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) treten außer Kraft.[27]

Im §. 16 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) werden die Worte: „welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt" gestrichen.

Die nach Maßgabe des §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 gewählten Mitglieder der Reichsschulden-Kommission sowie das auf Grund des §. 16 des Gesetzes vom 14. März 1875 vom Kaiser ernannte Mitglied werden für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt sind, vollberechtigte Mitglieder der Kommission.

§ 21. Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gelten für die vorher ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen die Vorschriften der §§. 798 bis 802, 805 und des §. 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen

[27] Es sind dies die Bestimmungen von allgemein gültiger, grundsätzlicher Bedeutung. Für andere als die in der Reichsschuldenordn. geregelten Rechtsverhältnisse bleiben sie selbstverständlich in Kraft. Vgl. jedoch Verord. v. 3. Sept. 1900 betr. die Abänderung des Reichsbankstatuts § 8 — oben C II S. 175 Anm. 1, S. 181, 182, ferner C I S. 113.

oder vernichteten Urkunde sowie die Vorschriften der §§. 17 bis 19 dieses Gesetzes.[28]

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Schatzanweisungen stehen diejenigen Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen gleich, welche nach dieser Zeit auf Grund einer früheren gesetzlichen Ermächtigung ausgegeben werden.[29] [30]

[28] Vgl. Einf.Ges. z. BGB. Art. 174 Abs. 1. Eine Ausnahme von § 21 enthält § 22. Vgl. Einf.Ges. z. BGB. Art. 178.

[29] Vgl. Einf.Ges. z. BGB. Art. 175.
„früheren gesetzlichen Ermächtigung" — d.h. in den Anleihe- oder Etatsgesetzen. Anders die frühere Ermächtigung zur Ausfertigung von Schuldurkunden, z. B. Ges. v. 31. Mai 1891 § 6 Abs. 3 — oben IV S. 351 ff. Es kommt lediglich darauf an, ob die Ausgabe zu Lasten einer vor dem Inkrafttreten der Reichsschuldenordnung ausgegebenen Anleihe erfolgt.

[30] Der Entwurf wollte die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten der Reichsschuldenordnung ausgestellten Papiere der im Abs. 1 bezeichneten Art, unbeschadet BGB. § 802, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt wissen. Die betreffende Bestimmung ist jedoch in dritter Lesung des Reichstags (wie in früheren ähnlichen Fällen) gestrichen (Sten. Ber. S. 4572) — trotz Einf.Ges. z. BGB. Art. 174 Abs. 2 — und der 1. Abs. d. § 21 des Entw. dahin abgeändert worden, daß die Zahl 800 nebst Komma gestrichen wurde. Durch die hierdurch entstandene Wortfassung „§ 798 bis 802" ist § 801 d. BGB. gleichfalls in Geltung gesetzt worden.

§ 22. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer der im §. 21 Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 19. März 1900.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Nachtrag zu Seite 38.

Nach beendigtem Druck erſchienen iſt die

Bekanntmachung, betreffend die Außerkursſetzung der Vereinsthaler öſterreichiſchen Gepräges. Vom 8. November 1900.

(Reichs-Geſetzbl. S. 1013. Ausgegeben den 24. November 1900.)

Auf Grund des §. 1 des Geſetzes, betreffend die Vereinsthaler öſterreichiſchen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Geſetzbl. S. 315) hat der Bundesrath die nachfolgenden Beſtimmungen getroffen.

§. 1.

Die in Oeſterreich bis zum Schluſſe des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler gelten vom 1. Januar 1901 ab nicht mehr als geſetzliches Zahlungsmittel. Es iſt von dieſem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlöſung beauftragten Kaſſen Niemand verpflichtet, dieſe Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2.

Die Thaler der im §. 1 dieſer Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 31. März 1901 bei den Reichs- und Landeskaſſen zu dem Werthverhältniſſe von drei Mark gleich einem Thaler ſowohl in Zahlung als auch zur Umwechſelung angenommen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtauſche (§. 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte ſowie auf verfälſchte Münzſtücke keine Anwendung.

Berlin, den 8. November 1900.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Thielmann.

Register.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

A.

Abnützung von Reichsgold- und Reichssilbermünzen 13, 14, 41, 61—64.

Abrechnungsstellen bei der Reichsbank LVII, 103, 262, 283.

Abstempelung von Prämien-Papieren s. Prämien-Papiere. — Stempelung der Goldmünzgewichte s. Aichung. — von 4%igen Reichsschuldverschreibungen zum Zwecke der Umwandlung s. Reichsanleihen.

Accrescenzrecht der Reichsbank 94—96, 116.

Aichordnung,

Aichung und Stempelung der Goldmünzgewichte XXIV, 17, 18.

Amortisation s. Aufgebot.

An- und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln aufs Ausland s. Effekten und Werthpapiere, Wechsel.

Anleihen und Anleihegesetze 336—350, s. auch Reichsanleihen.

Antheile, Antheilsscheine, Antheilseigner s. Reichsbank.

Aufgebot von Antheilsscheinen der Reichsbank 181, 182, von Pfandscheinen der Reichsbank 266, von Depotscheinen und Depositalscheinen derselben 299, 310. — Amortifikation von Dividendenscheinen und Talons unzulässig 183. — A. von

Reichsanleihezinsscheinen unzulässig 411. — A. v. Schuldverschreibungen des Nordd. Bundes u. des Deutschen Reichs 344, 411 bis 417, von solchen und Schatzanweisungen 349, 411—417.

Ausländische Münzen XXVI, 44, 45, 51, als Banknoten-Deckung 114, 149, in den Bilanzen der Notenbanken 229.

Ausländische Wechsel s. Wechsel.

Ausprägung s. Reichsgoldmünzen ꝛc., Münzstätten, Prägegebühr. — Uebersichten über die Ausprägung von Reichsmünzen XXXIII bis XXXVI, 7, 31, 43. — Verfahren 5, 8, 26. — A. auf Privatrechnung 6, 42—44, 64—67. — A. anderer als Reichsmünzen 15, 42.

Außerkurssetzung, Einziehung von Landesmünzen 15, 34—36, 51 — von deutschen Einthalerstücken und österreichischen Vereinsthalern 37, 51, 418 — von deutschen Goldkronen ꝛc. 51 — von goldenen Fünfmarkstücken (halben Kronen) 22, 54, 60 — von groben Silbermünzen 6, 15, 34, 36 — von Landesscheidemünzen 35, 36 — von Münzen der Frankenwährung 57, 58 — von abgenutzten Reichsmünzen 14, 41, 63 — von Staatspapiergeld 53, 70 — von Reichskassenscheinen 72, 76, 77 — von Banknoten 85—88, 163 — von Reichsschuldverschreibungen 354, 394, 395.

Aversseite von Reichsmünzen 4, 27—29.

B.

Bankagenten, Kautionsbestellung derselben 236, 239.

Banknoten. Befugniß zur Ausgabe von B. 81, insbesondere der Reichsbank 112, der Privat-Notenbanken 146, 156—159, der Korporationen 164. — Verlust, Erlöschen der Befugniß, Verzicht 94, 116, 160—164. — Annahme in Zahlung 83, 116, 150, 151. Abschnitte, Stückelung XXXIX, 52, 84, 112. — Einlösung der B. 84, seitens der Reichsbank 115, 116, seitens

der Privatnotenbanken 150, 154, 162. — Beschädigte und beschmutzte B. dürfen nicht wieder ausgegeben werden 85. — Ersatz für beschädigte B. 85. — Vernichtete und verlorene B. 85. — Nachgemachte und verfälschte B. 86—88. — Aufruf und Einziehung von B. 85. — Einziehung der B. unter 100 Mark oder in anderer als Reichswährung 52. — Nachweisungen der umlaufenden B. 84, 90, 91, 112, 113. — B. der vormaligen Preußischen Bank. Die Reichskasse empfängt einen Betrag, welcher dem Nennwerthe der noch umlaufenden B. entspricht 113. — Deckung der B. bei der Reichsbank 114, bei den Privat-Notenbanken 149, des Korporationspapiergeldes 164. — Ungedeckte B. XVIII, XLI, XLVI bis XLVIII, 95 ff. — Banknoten-Steuer, indirekte Kontingentirung XLI, XLVI, XLVII, 93 bis 101, 229. — B. als Baarvorrath bei Feststellung der Notensteuer 94. — Steuerfreie ungedeckte Noten 94—98, 173. — Ausländische B. 100, 166. — Strafbestimmungen 165 ff. — s. auch Reichsbanknoten.

Banknotenwesen, Reform des deutschen B. XX, XXXIX—XLVIII, Fortführung der R. XLIX ff., Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 XX — Gesetze vom 16. Juni 1872, 30. Juni 1873, 21. Dezember 1874 XXXIX.

Banksystem deutsches XLII bis XLIX — weiterer Ausbau XLIX—LV.

Barrengold s. Goldbarren.

Bayern, Untertheilung des Pfennigs in zwei Halbpfennige in B. 19. — Befugniß der Regierung von B., das Notenrecht der dort bestehenden Notenbank auf 70 Millionen M. zu erweitern, oder dieses Recht einer anderen Bank zu übertragen 159.

Beigeordnete bei den Reichsbankhauptstellen 138 — Amtsgeheimniß, Verpflichtung 141. — Wahl 143, 193, 195.

Bekanntmachungen über

Außerkurssetzung von Landesmünzen 36, 60 — von österreichischen Thalern 37, 39, 418 — von Banknoten 87 — der Reichsbank 144, 193 — über die Kündigung der vierprozentigen Reichsanleihe 392.

Beschädigte Münzen 13, 41, 61—64.

Bezirksausschüsse und **Beigeordnete** bei den Reichsbankhauptstellen 137, 138. — Geheimniß 141. — Auswahl 192, 193.

Bilanz s. Jahresbilanz, Vermögensbilanz, B. der Preuß. Bank 185.

Bildniß des Landesherrn auf den Reichsgoldmünzen und den Reichssilbermünzen über eine Mark 4, 28.

Bindung der Privat-Noteubanken an den Zinssatz der Reichsbank LII, LIV, 155—157.

Buchschulden, Umwandlung der Schuldverschreibungen der Reichsanleihen in B. 352. — Eintragung einer Buchschuld 355. — Umschreibung der vierprozentigen Reichsanleihe in dreieinhalbprozentige B. 392—396. S. auch Reichsschuldbuch.

Bundesanleihen s. Reichsanleihen.

Bundesrath. Mitwirkung desselben bei Ausführung der Münzgesetze 4—8, 20, 26, 30—32, 36, 40, 44, 46, 56 — wird ermächtigt, silberne Zwei- und Fünfmarkstücke als Denkmünzen ausprägen zu lassen 30, 56 — vertheilt den Gesammtbetrag der Reichskassenscheine auf die einzelnen Abschnitte 70 — bestimmt das Nähere bezüglich nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten 86 — beim Aufruf von Banknoten 85 — über den Inhalt der Jahresbilanz der Notenbanken 93, 228 ff. — ordnet die Errichtung von Zweiganstalten der Reichsbank an 103 — bestimmt die Plätze bei der Errichtung von Reichsbankhauptstellen 136, 248, 249 — ernennt drei Mitglieder des Kuratoriums der Reichsbank 125 — hat das Vorschlagsrecht bei Besetzung von Stellen im Reichsbank-Direktorium 127 — wirkt bei Fest-

stellung der Besoldungen der Reichsbankbeamten mit 128, 132 — wirkt beim Erlaß des Statuts der Reichsbank und ergänzender Verordnungen mit 141, 235, 237, 240, 242, 243, 245 — bei der Kündigung der Reichsbank 145. — Kündigung der Notenprivilegien der Privat-Notenbanken 152, 155. — Ertheilung erweiterter Befugnisse an die P. 153. — Genehmigung von Statutenänderungen 158, 159 — erläßt die Instruktion zur Ausführung des Ges., betr. die Inhaberpapiere mit Prämien 333 — wählt die Hälfte der Mitglieder der Reichsschuldenkommission 409. — Vereidigungs-Protokoll der M. 408. — Vorsitz in der Kommission 410.

C.

Checkwesen, Checks LVII. Einziehung von Checks durch die Reichsbank 262. Ch. im Giroverkehr der Reichsbank 279—288. — Einlösung von Wechseln mittels Checks 288, 289.

D.

Darlehne, Darlehnsgeschäft der Reichsbank 104 bis 108, der Privatnotenbanken 148. S. auch Lombardverkehr.

Darlehnskassen, Darlehnskassenscheine 70, 75.

Deckungsverhältniß 112, 114, 149, 164.

Denkmünzen 15. — Silbermünzen dürfen nicht mehr als D. ausgeprägt werden 42 — silberne Zwei- und Fünfmarkstücke dürfen wieder als Denkmünzen ausgeprägt werden 30, 56.

Depositen, Depositengeschäft der Reichsbank 109, 218—220, 308, 309, der Privatnotenbanken 158. — D. in den Bilanzen 229, s. auch Verschlossene Depositen.

Depots s. offene Depots.

Deputirte des Zentralausschusses bei der Reichsbank 134—136. — Geheimniß, Verpflichtung 141. — Wahl 143, 192, 195 — nehmen Kenntniß von Geschäften mit Finanzverwaltungen 2c. 135, 136 — prüfen die Jahresbilanz der Reichsbank 186.

Diskontoverkehr, Diskontogeschäft der Reichsbank 104, 254 ff., der Privatnotenbanken 148, 149, 158, s. auch Wechsel und Werthpapiere.

Diskontosatz der Reichsbank LII, LIV, 111, 112, 133, 225, 226, der Privatnotenbanken LII, LIV, 149, 155—157, s. auch Zinsfuß.

Dividende, Dividendenscheine s. Reichsbank.

Doppelkronen 3. — Ausprägung von D. XXXIII.

E.

Edelmetallhandel der Reichsbank 103, 110, 131. S. auch Goldankäufe der R.

Effekten, An- und Verkauf durch die Reichsbank für eigene Rechnung 108, 131, 133, 259 — für fremde Rechnung 109, 291, 292. Sicherstellung beim An- und Verkauf von E. für fremde Rechnung 144, 184. Lombardfähige Effekten LII, 105—107, 272 ff. Lombardirte E., Bestand an E. in den Bilanzen und Wochenausweisen der Notenbanken 92, 186, 230.

Effektengeschäft der Privatnotenbanken 158.

Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte s. Aichung.

Einlösung von Wechseln, die sich in Händen der Reichsbank befinden, mittels Checks 288.

Einlösungsfrist bei der Außerkurssetzung von Landesmünzen 37 — bei Münzen der Frankenwährung 57, 58 — von Banknoten 84, 85, 87, 115, 162.

Einlösungskasse für Banknoten 85.

Einlösungsstellen für Banknoten 115, 150, 154, 155, 162, 251—253.

Ein- und Auszahlungsverkehr der Reichsbank 108, 289—291.

Einziehung von Landesmünzen s. Landesgoldmünzen und Landessilbermünzen.

Einziehungsgeschäft der Reichsbank 108, 262.

Elsaß-Lothringen. Ausdehnung der Münzgesetze auf E.-L. 57 — des Gesetzes über Prämien-Papiere 330, 331, Instruktion dazu 333.

F.

Falsifikate von Reichsmünzen 13, 41, 61—64 — von Banknoten 86 bis 88 — von Reichskassenscheinen 75.

Feingehalt, gesetzlicher der Reichsmünzen 2, 3, 21, 25, 26. — Prüfung des F. der Reichsgoldmünzen 8 — der Reichssilbermünzen 25. — Ermittelung des F. vor der Prägung auf Privatrechnung 65, 66 — vor dem Ankauf von Barrengold durch die Reichsbank 110. — Abweichung im F. (Toleranz, Remedium) bei den Reichsgoldmünzen 13, 21, bei den Reichssilbermünzen 26. — Umrechnung von Goldmünzen nach dem F. 46.

Frankenwährung 36, 58, 59. — Scheidemünzen der F. 45.

G.

Geldwesen deutsches, vor der Reform XV—XIX. Reform des deutschen G. XIX—XXXII.

Gesetzliche Zahlkraft der Reichssilbermünzen, der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen 39.

Gewinnbetheiligung des Reichs am Reingewinn der Reichsbank XLIX, LII, LIV, 122—124.

Giroverkehr der Reichsbank XLIV, XLVII, LVII, 109, 119, 370. — Bestimmungen 279.

Goldankäufe der Reichsbank XXXIV, 103, 110, 131.

Goldbarren 65. — G. als Metallbestand der Notenbanken 92, 94 — als Notendeckung 114, 149 — in den Bilanzen 229. — Umtausch gegen Noten der Reichsbank 110.

Goldmünzen s. Außerkurssetzung, Ausländische Münzen, Reichsgoldmünzen. — Einziehung der G. der Bundesstaaten 15. — Zahlung in deutschen Goldkronen und Landesgoldmünzen 51. — Zahlung in fremden G. 44, 51, 52.

Grundstücke der Reichsbank und der Preuß. Bank 145, 170, 185, 216, 231.

Gulden s. Landeswährungen.

H.

Halbe Kronen, Ausprägung von XXIX, XXXIII,

XXXIV, 21—23. — Außerkurssetzung 54, 60.
Halbpfennige 19.
Handelsregister, Eintragung der Reichsbank in das H. findet nicht statt 172.
Helgoland, Ausdehnung der Münz- und Papiergeldgesetze auf H. 2, 68.
Hoheitszeichen der freien Städte auf den Reichsgoldmünzen und den Reichssilbermünzen über eine Mark 4, 21, 28.

J.

Jahresbilanz der Notenbanken 90, 228—231 — der Reichsbank 132, 142, 146, 185, 186, 191. S. auch Vermögensbilanz.
Jahresübersichten 160.
Indossament der Reichsbankantheilsscheine 180.
Inhaberpapiere im Lombardverkehr der Notenbanken 105, 107, 149 — mit Prämien s. Prämienpapiere. — Dividendenscheine und Talons der Reichsbankantheilsscheine lauten auf Inhaber 179.
Inkasso s. Einziehungsgeschäft.

K.

Kamerungebiet, Einführung der Reichsmarkrechnung im K. 21.
Kassenbestand in den Jahresbilanzen der Notenbanken 229.
Kautionen s. Reichsbank.
Kolonien und Schutzgebiete, Münzwesen in den deutschen K. 2 — Einführung der Reichsmarkrechnung in deutschen K. 21.
Kommunal-Papiergeld 53, 68, 164.
Kontingent XLVII, 93 bis 98, 173 — Erhöhung des K. der Reichsbank LII, LIV, 93—98.
Kontingentirung indirekte s. Banknoten, Banksystem.
Kontingentsüberschreitungen bei der Reichsbank 99—101 — bei den Privatnotenbanken 99.
Kopfquote von Reichssilbermünzen und Reichsnickel- und Kupfermünzen XXX bis XXXII, 32—35.
Kontrole der Staatspapiere 77.
Konvertirung s. Reichsanleihen.
Korporations-Papiergeld 53, 68, 164.

Kronen, Ausprägung von K. XXXIII, XXXIV, 2.
Kupfermünzen ſ. Reichskupfermünzen.
Kuratorium der Reichsbank 125.

L.

Landesgoldmünzen 15, 51 — Einziehung von L. 15, ſ. auch Außerkursſetzung.
Landeskaſſen 40, 61, 63. — Zahlung der Zinſen einer Reichsſchuldbuchforderung durch L. 371, 372.
Landesmünzen ſ. Außerkursſetzung.
Landesſcheidemünzen, Einziehung der L. 35. — Zahlung in L. 35.
Landesſilbermünzen, Einziehung von groben L. 6, 15—17, 33—39, 56, ſ. auch Außerkursſetzung.
Landeswährungen XVff., 20 — Thalerwährung, ſüddeutſche Währung u. ſ. w. 11, 12, 35, 47, 50. — Inländiſche Währungen 46, 47. — Rechnungswährung XVI, 47. — Hamburgiſche Bankwährung XVI, 11. — Ausländiſche Banknoten in Reichswährung oder einer deutſchen Landeswährung 100. — S. auch Frankenwährung.
Legirung 3, 28, 29.
Liquidation der Reichsbank 144, 194.
Lombardbeſtände der Reichsbank 92, 131, 230.
Lombardforderungen in den Wochenüberſichten der Notenbanken 92, in den Bilanzen derſ. 230, 231.
Lombardverkehr d. Reichsbank 104 bis 108, 131 bis 133. — Erweiterung der Beleihbarkeit von Effekten LII, 106, 224. — Verkauf von Unterpfändern 117. — Verzeichniß der beleihbaren Effekten 272 bis 278. — Bedingungen des Lombardgeſchäfts der Reichsbank 264—272. — L. der Privatnotenbanken 148, 149, 152, 158.
Lombardzinsfuß 111, 149.

M.

Mark als Rechnungseinheit 2, 3, 20. — M. in der lübiſchen u. hamburgiſchen Währung 11, 47. — Silbermünzen über eine M. 26ff. — S. auch Reichsgoldmünzen, Reichsſilbermünzen.

Marshall-Inseln, Einführung der Reichsmarkrechnung im Schutzgebiet der M. 21.
Mündeldepots 303 ff.
Münzen. Durchmesser der M. 4, 27, 28, 29. — Genauigkeit der M. 8. — Inländische M. 46, 51. — Ausländische, fremde M. 44, 45, 51, 229. — M. der Thalerwährung 50, der Frankenwährung 36, 57—59.
Münzgewicht 3, 17, 18, 21, 25, 26, 56. — Aichung und Stempelung von Gewichtsstücken, Abweichungen von der Richtigkeit 18.
Münzkonvention, Dresdener vom 30. Juli 1838 XV.
Münzmetalle, Beschaffung der M. 6, 7, 32.
Münzstätten 5, 65. — Ausprägung auf den M. der Bundesstaaten 6, 31 — für Rechnung von Privatpersonen 43, 44, 64—67.
Münzvertrag, Wiener vom 24. Jan. 1857 XV, 17.
Münzwesen, deutsches — vor der Reform XV—XVI, — Reform XXII—XXIX — Vollendung der Reform XXIX—XXXII.
Münzzeichen 4, 30.

N.

Neu-Guinea-Kompagnie Einführung der Reichsmarkrechnung im Schutzgebiet der N. 21.
Nickelmünzen s. Reichsnickelmünzen.
Normalgehalt der Reichsgoldmünzen 2, 3, 21. — Abweichungen im N. 8 bis 10, 21. — N. der Reichssilbermünzen 25, 26.
Normalgewicht der Reichsgoldmünzen 3, 13, 17, 21 — der Reichssilbermünzen 25, 26, 63. — Einbuße am N. 41. S. auch Passirgewicht.
Notensteuer s. Banknoten-Kontingentirung.

O.

Oesterreichische Thaler s. Thalerwährung.
Oesterreichische Währung, Scheidemünzen d. Oe. 45.
Offene Depots von Werthpapieren bei der Reichsbank 110, 292—308. — Bedingungen für die Aufbewahrung von offenen Depots 293—303, von Mündeldepots 303—308.

Oldenburgische Landesbank, Papiergeld der O. XVI, 82, 83.

P.

Papier, Schutz des zur Anfertigung von Reichskassenscheinen verwendeten P. 78—80.

Papiergeld der Bundesstaaten XVI, XVII, XVIII — Reform XXXVI—XXXVIII, 53, 68—76. — Gesetz über die Ausgabe von P. vom 16. Juni 1870 XXI. — Einziehung 70. — Zahlung in Staatspapiergeld 71. — Fundirtes Papiergeld 75. — Staatspapiergeld, dessen Ausgabe einem Bankinstitute übertragen ist 82. — Papiergeld von Korporationen s. Kommunal-Papiergeld. — S. auch Reichskassenscheine, Reichspapiergeld.

Passirgewicht der Reichsgoldmünzen 13, 14, 17, 21, 63.

Pfandscheine der Reichsbank 266—272.

Prägegebühr 6, 7, 31. — bei der Privatprägung 43, 44, 65, 110.

Prämien-Papiere. Begriff 330. — Beschränkung der Ausgabe 331. — Umlaufsverbot 331. — Abstempelung ausländischer P. 332—334. — Nachträgliche Abstempelung 334. — Instruktion 333. — Strafbestimmungen 334, 335.

Präsident des Reichsbank-Direktoriums 126, 127, 131, 132, 190, 233, 236, 239.

Preußische Bank, Verhältniß der Reichsbank zu den noch umlaufenden Banknoten der vormaligen Pr. B. LII, 113. — Abtretung der P.B. an das Reich bezw. die Reichsbank XLIV, 168 bis 170. — Vertrag 211 bis 220. — Uebergang der Rechte und Pflichten der P. B. auf die Reichsbank 174, 175, 212. — Antheilseigner der P.B. 169, 195, 213, 217. — Antheilsscheine 170, 213. — Grundstücke derselben 170, 185, 216. — Einziehung der Aktiva der P.B. durch die Reichsbank 216. — Depositen 218 bis 220.

Privatausprägungen s. Ausprägung.

Privatdiskont bei der Reichsbank LIII, LIV,

111, 225 — bei den Privatnotenbanken LIV, 155 bis 157, 225.

Privat-Notenbanken XLV—LVI, 146—164, 250—253 — erloschene Rechte 95, 96. — Beschränkung des Geschäftsbetriebs auf den konzessionirenden Staat 146, 147. — Voraussetzungen unbeschränkteren Geschäftsbetriebs 148—153. — Bekanntmachung durch den Reichskanzler 154. — Kündigung, Statutenänderung ꝛc. 152, 156—158, 225. — Bindung an den Zinsfuß der Reichsbank LII, LIV, 155 bis 157, 225. — Privatdiskont 155 — Aufsicht 159, 160. — Verlust und Entziehung des Notenrechts der P. 160—165. — Aufhebung beschränkender Bestimmungen 250—253. — Strafbestimmungen 165ff., 225. S. auch Einlösungsstellen.

Privatprägung, Privatrechnung s. Ausprägung a. Privatrechn.

Privilegium der Reichsbank, Verlängerung des P. XLIX—LIV, 122.

R.

Rechnungshof revidirt die Rechnungen der Reichsbank 128, 129 — demselben sind die Bestimmungen über die Form der jährlichen Rechnungslegung der Reichsbank mitzutheilen 129. — Präsident ist Mitglied der Reichsschuldenkommission 409.

Rechnungswährung XVI 12, 47. — Bremer Rechnung 12.

Rediskontirung 93.

Reichsanleihen. Verzeichniß 336—343. — Verwaltung 400—417. — Zinsen, Coupons, Talons 343, 347, 349, 350, 369 bis 372, 398, 402, 406, 412. — Verjährung der Zinsen 345, 347 — Ausfertigung 343, 402, 403, 405 — Ausfertigung neuer Stücke an Stelle von vernichteten 411. — Aufgebot von Schuldverschreibungen 344, 349, 412—417. — Tilgung und Kündigung von R. 347, 349, 350, 377 bis 390, 403, 404, 406. — Gesetze wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung 377, 379, 382,

385, 388. — Umwandlung der vierprozentigen Reichsanleihe in dreieinhalbprozentige 391—399. — Umschreibung im Reichsschuldbuch 392—398. — Abstempelung der Schuldverschreibungen 393, 394. — Privataußerkurssetzungsvermerke 394, 395. — Unkündbarkeit der umgewandelten Anleihen bis 1905 397. — Befreiung vom Anschaffungsstempel 397. S. auch Reichsschuldenordnung.

Reichsbank. Errichtung, Eigenschaften, Aufgaben, Hauptsitz XLI—XLV, XLIX, 102, 103. — Entwicklung ihrer Geschäfte LV—LVII. — Zweiganstalten 103, 115, 118, 136—138. — Verzeichniß derselben 312 ff. — Geschäftskreis 103—110. — Bedingungen über den Geschäftsverkehr 254 bis 311. — An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung 109, 184, 291, 292, für eigene Rechnung 108, 131, 133, 259. — Verpflichtung zum Umtausch von Barrengold zu festem Satze gegen ihre Noten 110. — Prägungen von Goldmünzen für Rechnung der R. XXXIII, 43, 110. — Antheil der R. an dem steuerfreien Notenumlauf (Kontingent) XLVII, LII, LIV, 93 bis 98, 224. — Notensteuer der R. 96—101, 229. — Verhältniß der R. zu den Noten der vormaligen Preußischen Bank 113, 227. — Vereinbarungen mit anderen deutschen Notenbanken über die Verzichtleistung der letzteren auf das Notenrecht 116, 117, 133. — Verpflichtung zur Bekanntmachung ihres Diskontosatzes und Lombardzinsfußes 111. — Eventuelle Festsetzung des Lombardzinsfußes bei Lombarddarlehen nur $^1/_2$ Prozent über Bankdiskont 112. — Verpflichtung zur Bereithaltung der Drittelbedeckung 114 — zur Einlösung ihrer Noten 115 — zur Annahme anderer Banknoten 115, 116. — Verkauf von Lombard-Unterpfändern seitens der R. 117. — Freiheit von gewissen Steuern 118. — Verpflichtung der R. zur

Besorgung der Kassengeschäfte des Reichs 118, 185. — R.-Hauptkasse 40, 115, 118, 246. — Rendant derselben 238. — Kasse der R. 240, 244. — Grundkapital 109, 119-121, 144, 176, 178, 186, 221. — Erhöhung LI, LIII, 177, 221. — Jahresbilanz s. d. Art. — Reingewinn XLIX, LII, LIV, 122—124, 186, 222. — Dividende 122, 143, 187. — Zahlung der D. 187. — Dividendenscheine 142, 178, 183, 184, 187, 201, 208, 209. — Talons 142, 179, 183, 184, 203, 210. — Verjährung der Dividenden-Rückstände 124. — Reservefonds 109, 124, 146, 186. — Aufsicht, Leitung, Verwaltung 102, 125 bis 127. — Beamte der R. 127, 128, 166, 167, 212, 213, 232—246. — Anstellung 2c. 127, 232. — Gehälter 2c. 128, 132, 236. — Rechnungen der R. 128. — Pensionen und Kautionen der R.-Beamten 128, 132, 235—239, 242. — Wittwen- und Waisengeld ders. 128, 240—246. — Wohnungsgeldzuschuß ders. 235. — Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ders. 127 — R.-Antheilsscheine, Antheilseigner 119, 120, 128, 169—171, 176 bis 182, 187, 195, 197, 203, 204—207, 213, 221 bis 223, 226. — Uebergang 179. — Uebertragung 180. — Verpfändung 180. — Aufgebot 181, 182. — Organe der Antheilseigner bei der Zentralverwaltung: General-Versammlung, Zentralausschuß, Deputirte 129—136, 141, 143, 177, 187—196. — Ausschluß, Ausscheidung von Mitgliedern 134. — Kassenrevisionen 131. — Geschäfte der R. mit der Finanzverwaltung des Reichs oder der deutschen Bundesstaaten 135, 136. — Zweiganstalten: Reichsbankhauptstellen und Bezirksausschüsse bei denselben, Reichsbankstellen, R.-Nebenstellen 136—141, 143, 144, 192, 193, 248, 249. — Verzeichniß 312—329. — Bankgeheimniß 141. — Statut der R. 141—144, 174 ff., 235, 237, 240, 242. — Liquidation, Kündigung, Verlängerung

XLIX, L—LV, 144 bis 146, 194. — Erwerbung der Preuß. Bank 168 bis 172, 211—220. — Grundstücke 145, 170, 185, 231. — Eintragung in das Handelsregister 172. — Bekanntmachungen 144, 193, 194. — Zahlung der Zinsen einer Reichsschuldbuchforderung durch die R. 370—372.

Reichsbank. Direktorium 108, 112, 125, 126, 128, 131, 132, 135, 138, 139, 145, 181, 182, 187, 190, 192, 194, 236, 239. — Präsident, s. d. Art. — Mitglieder 126, 127, 132, 135, 139, 190, 192 — s. auch Reichsbank.

Reichsbankkuratorium s. Reichsbank-Verwaltung, Leitung, Aufsicht.

Reichsbanknoten, Befugniß zur Ausgabe 112. — An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung 113. — Einlösung 115. — Deckung 114. — Nachgemachte und verfälschte R. 86—88. — Umtausch von Barrengold gegen R. 110. — R. in den Jahresbilanzen der Notenbanken 228, 229, 230. — Herstellungskosten der R. in der Jahresbilanz 186.

Reichsgoldmünzen XXIII bis XXV, XXIX, XXXIII bis XXXV, 1—22. — Zehnmarkstücke (Kronen) 2, 3, 12. — Zwanzigmarkstücke (Doppelkronen) 3, 12. — Fünfmarkstücke (halbe Kronen) 21—23, 54, 60. — Werthverhältniß zum Silber 2, 12. — Prüfung des Feingehalts 8, 11. — Mischungsverhältniß 3, 21. — Aeußere Beschaffenheit 4, 5, 21. — In Preußen hergestellte R. 5. — Ausprägung 6 bis 10, 21, 42, auf Privatrechnung 43, 44, 64—67. — Zahlungen in R. 11, 12. — Umwechselung von R. 40, 41. — R., welche das Passirgewicht nicht erreichen 13, 21, 62, 63.

Reichsgoldwährung, XXIII, 2, 20, 42 — s. auch Reichswährung.

Reichs-Hauptkasse 73, 118, 246. — Einlösung der Reichskassenscheine bei der R. 72, 73. — Umtausch beschädigter ꝛc. Reichskassenscheine 73. — Aus-

zahlung von Reichsschuldbuchzinsen 370.

Reichskanzler bestimmt die auszumünzenden Beträge 2c. 6, 32 — ordnet die Einziehung der groben Silbermünzen an 15 — bestimmt die Gebühr für Ausprägungen auf Privatrechnung 43 — ist zur Ausfertigung von Reichskassenscheinen ermächtigt 71 — ist Vorsitzender des Kuratoriums der Reichsbank 125 — leitet die Reichsbank 125 — setzt die Dividende fest 132 — wählt die Mitglieder der Bezirksausschüsse aus 137 — ernennt Beigeordnete 138 — ordnet die Errichtung von Reichsbankstellen an 138 — bestimmt über die verbindliche Zeichnung im Namen derselben 140 — erläßt die Kündigung der Reichsbank 145 — führt die Aufsicht über die Privat-Notenbanken 154, 159, 160—162 — erläßt die Bekanntmachung über die Aufhebung beschränkender Bestimmungen 154 bis 155, — klagt auf Entziehung der Befugniß des Notenrechts der Privatnotenbanken 161 bis 164 — ist zum Abschluß des Vertrages wegen der Preuß. Bank ermächtigt 168 — beruft die General-Versammlung der Reichsbank 190; führt daselbst den Vorsitz 190 — stellt die Beamten der Reichsbank an 232, 233 — bestimmt die Landeskassen, welche die Zinsen einer Reichsschuldbuchforderung zahlen 372 — Mitwirkung und Ermächtigungen des R. bei der Aufnahme von Reichsanleihen und der Ausgabe von Reichsschatzanweisungen 348, 350, 392—394, 401—417.

Reichskasse (früher Bundeskasse), Einziehung der groben Silbermünzen auf Kosten der R. 15, 16. — R. erhält die Differenz zwischen der Prägegebühr bei der Privatprägung und der von den Münzstätten beanspruchten Gebühr 44 — empfängt die Notensteuer 93, 98, 99 — giebt Schatzanweisungen aus 172, 345. — An Stelle der R. tritt hinsichtlich der Reichsbankbeamten die Kasse der Reichsbank 236,

240, 244. — Der Ertrag der Abstempelung von Prämienpapieren fließt zur R. 332. — Nicht erhobene Zinsen von Bundesanleihen verjähren zum Vortheil der Bundeskasse 347.

Reichskassen 16, 40, 59, 61, 63, 72, 73. — Zahlung der Zinsen einer Reichsschuldbuchforderung 371.

Reichskassenscheine, Ges. betr. die Ausgabe von R. XXXVI—XXXIX, 68 ff. — Gesammtbetrag 69, 71. — Ausfertigung der R. 73, 75. — Stückelung, Abschnitte 69, 70. — Ueberweisung an die Bundesstaaten 71. — Vorschüsse an die Bundesstaaten 71, 72. — Zahlung in R. 73. — Einlösung durch die Reichs-Hauptkasse 73. — Ersatz für beschädigte oder unbrauchbar gewordene R. 73, 74. — Beschreibung der R. 75. — Gefälschte R. 75. — Ges., betr. die Einziehung der R. v. 1874 76, 77. — Ges., betr. den Schutz des zu den R. verwendeten Papiers 78 bis 80. — Angabe des Bestandes an R. in den Wochenübersichten und Jahresbilanzen der Notenbanken 92, 229. — R. als Baarvorrath bei Feststellung der Notensteuer 94. — R. als Deckung umlaufender Banknoten 114, 149.

Reichskriegsschatz XXXVII.

Reichskupfermünzen, Reichsnickelmünzen. Arten XXV, XXX, XXXV, XXXVI, 23 bis 25, 55. — Halbpfennige in Bayern 19. — Aeußere Beschaffenheit 28—32 — in Preußen 32. — Ausprägung 32, 36, nur auf Rechnung des Reichs 32, 36. — Gesammtbetrag der R. 35. — Zahlungen in R. 39 — Zahlungen an Stelle von R. 50, 58, 59. — Umwechselung 40, 41. — Durchlöcherte, verfälschte ꝛc. R. 41, 61—64.

Reichsmarkrechnung 21 Einführung der R. in den Kolonien u. Schutzgebieten 2, 21.

Reichsmünzen 22. — Zahlung in R. 46, 52 — an Stelle der R. 48—51, 59. — Falsche, beschädigte und

abgenutzte R. 13, 41, 61 bis 64.

Reichspapiergeld XXXVI, XXXVII, 53.

Reichsschatzanweisungen s. Schatzanweisungen.

Reichsscheidemünzen XXV, 23 ff.

Reichsschuldbuch, Gesetz betr. das R. 351—376 — Schuldverschreibungen der Reichsanleihen können in Buchschulden des Reichs umgewandelt werden 351. — Eintragungen in das R. 352 ff., 355, 374. — Ausführungsbestimmungen 352 ff. — Abschrift des R. getrennt aufzubewahren 353, 354. — Auskunftertheilung über den Inhalt des R. 354, 355. — Gläubiger 356—358, 360 bis 363, 368, 369, 392—397. — Erlöschen der Rechte des Inhabers 359. — Erhöhung eingetragener Forderungen, Zuschreibungen 359. — Theilübertragungen, Theillöschungen 359, 360. — Uebertragung auf ein anderes Konto, Löschung, Veränderungen im Schuldverhältnisse 360, 361, 365, 374. — Behandlung gepfändeter Forderungen 361. — Reihenfolge der Eintragungen 362. — Verfügungsbefugniß der Rechtsnachfolger von Todeswegen 363—365. — Bevollmächtigte 365. — Benachrichtigungsschreiben über Eintragung einer Buchforderung 366. — Löschung von Amtswegen auf Kosten des Gläubigers 367—369. — Benachrichtigung der Gläubiger im Falle der Kündigung einer Reichsanleihe 369. — Zahlung der Zinsen 369—372. — Gebühren 372, 373. — Verantwortlichkeit der Reichsschuldenverwaltung 374. — Kontrole durch die Reichsschuldenkommission 374. — Umwandlung von in Reichsschuldverschreibungen angelegten Mündelgeldern in Buchschulden 375. — Verordnung über die Inkraftsetzung des Ges. betr. das R. 376. — Umschreibung der vierprozentigen Reichsschuldverschreibungen in dreieinhalbprozentige Buchschulden 391—398. — Kostenfreie Eintragung 394, 396. —

Bereinigung mehrerer Kosten in R. [illegible]

Reichsschulden-Kommission (früher „Bundesschulden-Kommission“), kontrolirt die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine [illegible] — die An- und Ausfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten [illegible].

Einsetzung der R. [illegible] bis 410 — ihre Mitglieder [illegible] 410 — übt die Kontrole über die von der Reichsschuldenverwaltung vorgenommenen Geschäfte betreffend das Reichsschuldbuch 374.

Reichsschuldenordnung 400, 417. — Voraussetzungen der Zulässigkeit der Inanspruchnahme öffentlichen Kredits 400. — Der Reichskanzler zur Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Reichsschatzanweisung ermächtigt 348, 401, 404 — legt vor dem Reichstag Rechenschaft ab 401 — bestimmt den Zinssatz, den Kurs, die Kündigungsbedingungen, die Zeit der Ausgabe und die Emissionsstelle der verzinslichen Anleihen 401, 402, [illegible] — Ausfertigung [illegible] — Tilgung und Kündigung [illegible] — Bestimmungen über die Ausgabe von Schatzanweisungen [illegible] — Ermächtigungen des Reichskanzlers 404. — Zinssatz, Fälligkeit, Umlaufszeit [illegible] — Wiederholte Ausgabe von R. 405. — Ausfertigung 405. — Ausgabe durch die Reichskasse 405. — Einlösung 406. — Verwaltung der Reichsanleihe durch die Reichsschuldenverwaltung 407 bis 408. — Verantwortlichkeit der R. 407. — Eidlich übernommene Verpflichtungen 408. — Obere Leitung durch den Reichskanzler 408. — Reichsschuldenkommission 408—411. — Die Mitglieder 408, 409, 415. — Ausscheiden v. Mitgliedern 410. — Vorsitz 410. — Beschlüsse 410. — Verpflichtungen gegenüber Bundesrath und Reichstag 410, 411. — Ausstellung neuer Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen an Stelle von vernichteten 411. — Abhanden gekommene oder vernichtete

Zinsscheine 412. — Aufgebot von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen 412—417. — Veröffentlichungen kraftlos erklärter Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen 414. — Inkrafttreten des Gesetzes 414. — Abänderung des § 16 Abs. 2 des Bankges. vom 14. März 1875 415. — Bestimmungen über die vor dem Inkrafttreten der R. ausgestellten Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen 415 bis 417.

Reichsschulden-Tilgungsgesetze 377 bis 390.

Reichsschulden-Verwaltung (früher „Bundesschulden-Verwaltung") 73, 343, 344, 347, 349, 350, 352, 374, 398, 399, 400 bis 417, fertigt die Reichskassenscheine aus 73 — die Schuldverschreibungen der Reichsanleihen 343, 349 — leistet Ersatz für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Reichskassenscheine 73. — Anzeige an dieselbe und andere Funktionen der R. bei Amortisation von Bundes- (Reichs-) Schuldverschreibungen 344, 411, 414, 417. — Verwaltung der Bundes- (Reichs-) Anleihen durch die R. 349, 350, 407, 408. — Amtliche Nachrichten über das deutsche Reichsschuldbuch 351. — Pfändung einer Reichsschuldbuchforderung 361, 369, 370. — Verantwortlichkeit für Eintragung, Löschung, Kassation, Aufbewahrung der eingelieferten Schuldverschreibungen bis z. Vernicht. 374. — Diensteid von Hilfsarbeitern 398, 399. — Diensteid des Präsidenten und der Mitglieder 408. — Privataußerkurssetzungsvermerke 394, 395, s. auch Reichsschuldenordnung.

Reichssilbermünzen, Arten XXV, XXX, XXXV, 23—28, 55. — Werthverhältniß 26. — Unterwerthigkeit gegenüber den Thalern 26. — Prüfung des Feingehaltes 25. — Mischungsverhältniß 26. — Aeußere Beschaffenheit 27—30 — in Preußen 32. — R. als Denkmünzen 30, 42, 56. —

Ausprägung nur auf Rechnung des Reichs 32, 36. — Umwechselung 40, 41. — Gesammtbetrag der R. pro Kopf der Bevölkerung 32, 33, 55. — Zahlungen in R. 46. — Zahlungen an Stelle von R. 48—50, 58. — Abgenutzte R. 41, 63.

Reichswährung 20, 35, 46, 47, 52. — Banknoten in R. 52. — Ausländische Banknoten in R. 100, 166. — Einführung derselben in Kamerun, im Togogebiet, in Neu-Guinea 2, 21. — S. auch Reichsgoldwährung.

Remedium s. Feingehalt, Normalgehalt, Normalgewicht.

Reversseite der Reichsmünzen 4, 27—29.

S.

Schatzanweisungen zur Beschaffung des Grundkapitals der Reichsbank 171, 172 — an Stelle von Anleihen 344, 345, 349, 350, 398, 401, 404—406, 411—417.

Scheidemünzen 23. — Einziehung von S. 35. — Fremde S. 44, 59. — S. Landesscheidemünzen, Reichsscheidemünzen.

Schuldentilgung, Gesetze wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur S. 377—390, s. auch Reichsanleihen.

Schutzgebiete, Münzwesen in den S. 2, 21.

Siegesthaler s. Denkmünzen.

Silbermünzen der Thalerwährung 2c. 11. — Einziehung der groben S. 6, 15, 34, 35. — Ausprägung von groben S. 1, 15. — Andere als Reichs-S. dürfen nicht geprägt werden 42. — Ausprägung von S. als Denkmünzen 15, 30, 42, 56. — Zahlung in fremden S. 44. — S. auch Reichssilbermünzen.

Silberverkäufe, Einstellung der S. XXIX.

Staatspapiergeld s. Papiergeld.

Staatskasse 14, 72, 83. — Preußische St. 215, 216.

Staatsschulden-Tilgungskasse 370, 371.

Status der Notenbanken 89—93.

Statut der Reichsbank. 141—144, 174 ff. — Ver-

ordnung betr. die Abänderung des St. 175. — S. Reichsbank.
Stückelung der Banknoten s. Banknoten-Abschnitte — der Reichskassenscheine 69, 70 — der Reichmünzen 2, 3, 21, 23 bis 25.

T.

Thalerfuß XV.
Thalermünzen 2.
Thalerwährung 11, 35, 50. — Thaler 12, 47. — Scheidemünzen der T. 35, 50. — Einthalerstücke deutschen Gepräges 50, 51. — Oesterreichische Vereinsthaler XXII, XXVII, XXVIII, 37—39, 48, 51, 418. — Abkommen mit Oesterreich-Ungarn 38. — Thaler Gold, Bremer Rechnung 12.
Togogebiet, Einführung der Reichsmarkrechnung im T. 21.
Toleranz s. Feingehalt, Normalgehalt, Normalgewicht.

U.

Umlaufsverbot 36, 45 — hinsichtlich fremder Münzen 45.
Umrechnung von Münzen 46 — der Frankenwährung 58.
Umtausch, Umwechselung von Reichsmünzen 40, 41, 118 — von Barrengold gegen Reichsbanknoten 110.
Umwandlung der vierproz. Reichsanleihen s. Reichsanleihen.

V.

Verfassung d. Norddeutschen Bundes, des Deutschen Bundes, des Deutschen Reichs XIX, XX.
Vermögensbilanz der Preuß. Bank 215. — S. auch Bilanz.
Verschlossene Depositen der Reichsbank 110. — Bedingungen 309—311.
Verstaatlichung d. Reichsbank, Versuche dazu XLIX bis LII.

W.

Wechsel. Verbot des Acceptirens von W. für Notenbanken 89. — Bestand der Notenbanken an W. 92, 131, 230. — Diskontirung ꝛc. 104, 111, 114, 131, 133, 148, 149, 158, 225, 226. — Be-

dingungen der Diskontirung von Wechseln auf das Inland 254—257 — auf das Ausland 257, 258 — des Verkaufs von Wechseln auf das Ausland 260—261. — Lombardirung 107, 269.

Werthpapiere. An- und Verkauf für eigene Rechnung 108, 131, 133, 258 — für fremde Rechnung 109, 184, 291, 292. — Diskontirung von W. 104, 111, 114, 131, 133, 258. — Verwahrung und Verwaltung von W. s. Offene Depots. — Beleihung von W. s. Lombardverkehr.

Wilcox-Papier 76, 78 bis 80.

Wochenübersichten der Notenbanken 89, 90, 131, 160. — Aufstellung der W. der Reichsbank 111, 112.

Z.

Zahlkraft, gesetzliche der Reichssilber- und Reichsnickel- u. Kupfermünzen 39.

Zahlungsanweisungen bei der Reichsbank 108, 290, s. auch Ein- und Auszahlungen.

Zeitgeschäfte, Verbot der Z. für die Notenbanken 89.

Zentralausschuß der Reichsbank s. Reichsbank.

Zessalien, Fehlplatten 26.

Zinsfuß im Diskont- und Lombardverkehr d. Reichsbank LII—LIV, 111, 133, 225 — der Privatnotenbanken LII—LIV, 149, 155—157, 225, 226.

Zweiganstalten der Reichsbank s. Reichsbank. — Z. der Privat-Notenbanken 147, 152, 166.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G.m.b.H. in Berlin.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz.

Hand-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

In Verbindung mit

Dr. **F. André**, o. Professor, **M. Greiff**, Geh. Justizrath, **F. Ritgen**, Amtsrichter, Dr. **K. Unzner**, I. Staatsanwalt,

herausgegeben von

Dr. A. Achilles,
Reichsgerichtsrath a. D. †.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

8°. Geb. in ganz Leinen. Preis 6 Mk.

Die dritte Auflage nimmt Bezug auf die Neben- und Ausführungsgesetze des BGB.

In Gruchot's Beiträgen VI. F., I. Jahrg., Heft 2/3 sagt Präsident Dr. **Küntzel:**

. . . Ich hege keinen Zweifel, daß sich die Arbeit der Verfasser als dem Zwecke, dem sie dienen will, durchaus entsprechend erweisen wird. . . .

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G.m.b.H. in Berlin.

Handelsgesetzbuch

vom 10. Mai 1897

unter Ausschluß des Seerechts.

Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen

herausgegeben von

F. Litthauer,
Justizrath.

Zwölfte (der neuen Fassung dritte) Auflage.

Geb. in ganz Leinen. Preis 2 Mk. 80 Pf.

Reichsstempelgesetz

(Börsensteuergesetz)

vom 14. Juni 1900

mit den Ausführungs-Bestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen, Tabellen und Registern.

Achte Auflage

von

P. Loeck,
Regierungsrath,
Mitglied der Provinzial-Steuer-Direktion und Vorstand des Stempelsteueramts in Berlin.

Geb. in Leinen. Preis 3 Mk. 30 Pf.

Druck von Georg Reimer in Berlin.

Verzeichniß

der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichsgesetze

und

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen
und Sachregister.

Taschenformat.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Von Dr. **L. von Rönne.** Achte neubearbeitete Auflage von **Paul von Rönne,** Landrath. 1 M. 60 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz u. s. w. Von Dr. **H. Rüdorff.** Zwanzigste Auflage von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrath. Gebunden in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Von Dr. **P. Herz,** Geh. Admiralitätsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer**, Justizrath. Zwölfte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 80 Pf.

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Siebente Auflage von Dr. **E. Ball**, Rechtsanwalt, und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Sechste Auflage von Reg.-Assessor **P. Loeck.** 1897. 2 M.
Neue Auflage in Vorbereitung.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger**, fortgeführt von Dr. **Wilhelmi**, Geh. Ober-Regierungsrath. Sechszehnte vermehrte Auflage. Im Druck.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Dr. **P. D. Fischer**, Unterstaatssekretär im Reichs-Postamt. Vierte Auflage. 1895. 2 M. 60 Pf.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894 die **Freizügigkeit**, den **Erwerb** und **Verlust** der

Bundes- und Staatsangehörigkeit, nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Vierte Auflage. 2 M. 25 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrath. Zweite Auflage in Vorbereitung.

9b. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage im Druck.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper,** Geh. Ober-Regierungsrath. 3 M. 30 Pf.

11. **Civilprozeßordnung mit Einführungsgesetzen,** Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow,** Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Achte Auflage. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** in der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung, nebst dem **Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen.** Von **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrath. Elfte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz** mit Einführungs- und Nebengesetzen. In der Fassung der Gesetze vom 17. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow,** Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben von **R. Sydow,** Direktor im Reichs-Postamt und **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Achte Auflage. 1 M. 20 Pf.

15. **Das deutsche Gerichtskostengesetz nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige.** In der Fassung vom 20. Mai 1898. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen

des Reichsgerichtes herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow**, Direktor im Reichspostamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Sechste vermehrte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow**, Direktor im Reichspostamt. Vierte Auflage von Dr. **E. Mosler**, Gerichtsassessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September/6. Oktober 1899. Von **R. Sydow**, Direktor im Reichspostamt und **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Sechste Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz)** v. 14. Juni 1900, mit den Ausführungsbestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Achte Auflage von **P. Loeck**, Regierungsrath. Geb. in ganz Leinen 3 M. 30 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung** des Deutschen Reiches. Nebst den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **W. E. Knitschky**, Landgerichtsrath. Zweite Auflage. 3 M. 80 Pf.

20. **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Von Dr. **E. von Woedtke**, Direktor im Reichsamt des Innern. Siebente Auflage. 2 M.

21. Die **Konsulargesetzgebung** des Deutschen Reiches. Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage im Druck.

22a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen.** Nebst Ausführungsbestimmungen unter eingehender Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Erläutert von Dr. **R. Stephan**, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Fünfte vermehrte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan**, Regierungsrath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte vermehrte Auflage. 1 M.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 nebst Ausführungsverordnungen. Von Dr. **E. v. Woedtke**, Direktor im Reichsamt des Innern. Sechste umgearbeitete Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3 und 4.) Mit erläuternden Anmerkungen von **H. Keyssner,** Kammergerichtsrath und Dr. **H. Veit Simon,** Rechtsanwalt. Fünfte Auflage. Bearbeitet von Dr. **Hugo Keyssner** u. **L. Keyssner.** Geb. in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.

25. Reichsgesetz wegen **Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho,** Regierungsrath. 1885. 1 M. 60 Pf.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur. **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums. Vierte Auflage. Geb. in ganz Leinen 3 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte 2c. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrath a. D., ehemaligem ständigen Mitglied des Reichs-Versicherungsamts. Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Achte Auflage. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Director im Reichsamt des Innern. Siebente erweiterte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

31. Reichsgesetz, betr. die **Gewerbegerichte.** Von **L. Mugdan.** Vierte Auflage. Bearbeitet von **Cuno,** Stadtrath und stellvertretender Vorsitzender des Gewerbegerichts zu Königsberg i. Pr. 1 M. 80 Pf.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** In der vom 1. Januar 1900 ab geltenden Fassung. Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1 M.

33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 M. 25 Pf.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann,** Geheimer Regierungsrath. 95 Pf.

35. **Die Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei.** Nach den Materialien erläutert von **H. Makower.** Unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Reichsgesetze bearbeitet von **E. Löwe,** Landgerichtsrath. Zweite veränderte Auflage. 2 M.

37. **Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Regierungsrath. Zweite Auflage. 80 Pf.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** In Verbindung mit Professor Dr. **André,** Geh. Justizrath **Greiff,** Amtsrichter **Ritgen,** 1. Staatsanwalt Dr. **Unzner,** s. Z. Schriftführer bei der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs, herausgegeben von Reichsgerichtsrath Dr. **A. Achilles,** s. Z. Kommissar des Reichs-Justizamts bei derselben Kommission. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 8°. Geb. in ganz Leinen 6 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz).**

Vom 5. Juli 1896. Mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister. Von **F. Lusensky**, Geh. Regierungsrath. 90 Pf.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Geh. Ober-Regierungsrathes **A. Wermuth** bearbeitet von **H. Brendel**, Gerichts-Assessor, Hülfsarbeiter im Reichsamt des Innern. 1 M. 50 Pf.

42. **Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung von Professor Dr. **O. Fischer.** Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Kosten- und Gebührentabellen und Sachregister. Von Dr. **J. Krech**, Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Professor Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Nach den Materialien und unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 2 M. 25 Pf.

45. **Das Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Text der civil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrath Dr. **P. Koll** in Cöln. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

46. **Die Gesetze des Reiches und Preußens über die freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow**, Amtsgerichtsrath. Zweite, erweiterte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 80 Pf.

47. **Das deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz, betr. die Unterbringung verwahrloster Kinder, vom 13. März 1878 nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen und allgemeinen Verfügungen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein**, Oberverwaltungsgerichtsrath und Amtsgerichtsrath Dr. **Paul Köhne**. 2 M. 80 Pf.

48. Gesetze und Verordnungen, betreffend den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken, unter besonderer Berücksichtigung des Königreichs Preußen. Von Dr. **Broh**, Rechtsanwalt. 1 M. 25 Pf.

49. Die **Kolonialgesetzgebung**. Von Prof. Dr. **Philipp Zorn**. Geb. in ganz Leinen ca. 6 M.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen und Sachregister von Dr. **Hans Stölzle**, Rechtsanwalt in Kempten. Nebst einem Anhang: Verordnung, betreffend die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Vom 27. März 1899. Erläutert von **Heinrich Weiskopf**, Königl. Kreisthierarzt in Augsburg. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert**, Gerichts-Assessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Vom 4. Dezember 1899. Von Dr. **Heinrich Göppert**, Gerichts-Assessor. Geb. in ganz Leinen 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung 2c. Kommentar von **A. Born**, Polizeiassessor. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Lebbin**, Nahrungsmittelchemiker. Geb. in ganz Leinen 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Civil-

prozeßordnung. Von Rechtsanwalt Georg Meyer. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

56. Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Vom 30. Juni 1900. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Geh. Regierungsrath Dr. Burkhardt. Geb. in ganz Leinen 1 M. 40 Pf.

57. See-Unfallversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1900. Vom Oberlandesgerichtsrath Dr. Mittelstein in Hamburg. Geb. in ganz Leinen. 2 M.

58. Das Recht der unehelichen Kinder. Text-Ausgabe aller einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrath zu Berlin. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

Guttentag'sche Sammlung
Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar und Anlagen von Prof. Dr. Adolf Arndt. Vierte, gänzlich umgearbeitete und verbesserte Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M. 50 Pf.

2. Preußische Beamten-Gesetzgebung. Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von C. Pfaffenroth. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

3. Die Preuß. Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.** Von Dr. **J. Krech,** Kais. Geh. Regierungs-Rath und Prof. Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. Vergriffen.

Siehe: Reichsgesetze Nr. 43.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes. **Von R. Sydow,** Direktor im Reichspostamt. Zweite Auflage bearbeitet von Dr. **E. Mosler,** Gerichtsassessor. Geb. in ganz Leinen. 1 M. 50 Pf.

5. **Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außereheliche Schwängerung)** und die daneben geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts nebst nebst dazu ergangenen Präjudikaten. Von Dr. **Schulze.** 75 Pf. Siehe Reichsgesetze: Nr. 58.

6. Die Preußischen **Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 2 M. 40 Pf.

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. **Konkursordnung** vom 8. Mai 1885. Von **F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrath. Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875, nebst allen Nebengesetzen und den dazu erlassenen Allgemeinen Verfügungen. Von Oberverwaltungsgerichtsrath **Schultzenstein.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf. Siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9. **Die Preußische Grundbuchgesetzgebung.** Mit Einleitung, Formularen, Kosten- und Stempeltabellen. Von Prof. Dr. **Fischer.** Dritte Auflage. Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von Geheimrath **Leitzen.** Vierte vermehrte Auflage von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. 1 M. 50 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Dritte vermehrte Auflage. 1 M. 25 Pf.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die preußischen Staaten. Vom 24. Juni 1865, und die auf dasselbe bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von **L. Engels,** Ober-Bergrath. Zweite Auflage. 1 M. 60 Pf.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Vom 14. Juli 1893. Von **A. Fernow,** Ober-Regierungsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 M.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Von **F. Adicken,** Oberbürgermeister. Zweite Auflage. 1 M. 25 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrath. 1894. 4 M.

16. Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Reichs-Gewerbe-Ordnung, betr. **Genehmigung gewerblicher Anlagen.** Von Dr. **von Rüdiger**, Regierungs- und Gewerberath. 1895. 1 M. 50 Pf.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** Vom 25. Juni 1895. In der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899. Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon**, Landrichter. Dritte Auflage. Geb. in ganz Leinen 1 M. 80 Pf.

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz.** Vom 31. Juli 1895. Nebst den Entscheidungen des Reichsgerichts und Erlassen der Verwaltungsbehörden und ausführlichen Tabellen. Von **B. Gaupp**, Geh Regierungsrath und Regierungsassessor **P. Loeck.** Vierte Auflage. 3 M. 30 Pf.

19. **Das Jagdscheingesetz** vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen nebst der Ausführungsverfügung vom 2. August 1898 und den Gesetzgebungsmaterialien. Von **F. Kunze**, Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. Geb. in ganz Leinen 2 M.

20. Gesetz, betr. die Gebührenordnung. Vom 18. Mai 1895 unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Mit ausführlichen Erläuterungen von P. Loeck, Regierungsassessor. 1 M. 80 Pf.

21. Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. August 1897. Mit Erläuterungen, geschichtlicher Einleitung sowie einer Uebersicht des Bestandes der kaufmännischen Vertretungen. Von F. Lusensky, Geh. Regierungsrath und vortragender Rath im Ministerium für Handel und Gewerbe. 3 M.

22. Gesetz, betr. Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten. Vom 30. Juli 1899. Mit einem Anhang, enthaltend die preußische Ausführungsanweisung. Von Dr. W. Ledermann, Magistratsassessor zu Berlin. 1 M. 25 Pf.

23. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899. Von Landrichter Dr. P. Simeon. Geb. in ganz Leinen 1 M. 60 Pf.

24. Die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der Fassung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Unter Benutzung der amtlichen Erlasse und Entscheidungen des Finanzministers. Von Regierungsassessor Dr. Georg Bartels. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

25. **Preußisches Kommunalbeamtenrecht**, enthaltend die wichtigsten Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Beamten der preußischen Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Aemter, Amtsbezirke, Städte, Kreise, Bezirksverbände, Provinzen sowie der Gemeindeforstbeamten mit Ausschluß der Kommunalbeamten der Hohenzollernschen Lande. Text-Ausgabe mit kurzen Anmerkungen, einem chronologischen Verzeichniß der abgedruckten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen. Von Magistratsassessor Dr. jur. **Krompski.** Im Druck.

26. Die **Preußischen Gesetze über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, ihren Ruhegehalt und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen** nebst den zugehörigen Ausführungsbestimmungen, sonstigen Ministerialerlassen und den wichtigsten einschlägigen Gesetzen sowie einer Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenbezüge. Text-Ausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. Geb. in ganz Leinen 2 M. 40 Pf.

27. Gesetz, betreffend die **Waarenhaussteuer.** Vom 18. Juli 1900. Von Geh. Ober-Finanzrath Dr. **G. Strutz.** Geb. in ganz Leinen 1 M. 20 Pf.

28. Gesetz über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Vom 2. Juli 1900. Nebst Ausführungsanweisung. Von Landgerichtsrath Dr. **Aschrott.** Geb. in ganz Leinen. Im Druck.

Guttentag'sche Sammlung von
Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.
Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze:

Gerichtsverfassungsgesetz.
Civilprozeßordnung. Konkursordnung.
Strafprozeßordnung.

Zweite Auflage.

In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetzen. In der Fassung der auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 erfolgten Bekanntmachung vom 20. Mai 1898. 2 M.

Konkursordnung mit Einführungsgesetz. In der Fassung der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898. 80 Pf.

Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. 1 M. 20 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Vom 18. August 1896. Nebst ausführlichem Wort- und Sachregister bearbeitet von Oberamtsrichter Jatzow. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Vom 10. Mai 1897. 1 M. 80 Pf.

Gesetz, betr. die **Abänderung der Gewerbeordnung** (Neues Handwerkergesetz). Vom 26. Juli 1897. 90 Pf.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 47, ausgegeben am 15. Oktober 1900.) 1 M. 20 Pf.

Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst **Einführungsgesetz** und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898. 1 M. 50 Pf.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Gesetz, betr. Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zur Grundbuchordnung und zum Handelsgesetzbuch. Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Fünfte Auflage. 1 M. 80 Pf.

Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900. Mit Ausführungsbestimmungen, einem Anhang, enthaltend Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben und Sachregister. 1 M. 50 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst

Einführungsgesetz.

Für Preußen zusammengestellt unter Einfügung der sämmtlichen preußischen Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister

bearbeitet von

Dr. Paul Winter,
Landrichter.

8°. Geb. in ganz Leinen Preis 5 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze

zum

Bürgerlichen Gesetzbuche

und den anderen Reichs-Justizgesetzen

nebst den zugehörigen

Verordnungen, Ministerialerlassen und Geschäftsordnungen.

Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister

nach Materien geordnet unter Anleitung von

L. Busch,
Kammergerichtsrath.

8°. Geb. in ganz Leinen Preis 7 M. 50 Pf.

Preußische
Bürgerliche Gesetzsammlung.

Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts.

Herausgegeben von

D. Fischer, Gerichtsassessor und **Dr. F. Schröder,** Gerichtsassessor.

Erster Band:

Das Allgemeine Landrecht
mit den Einführungs-Patenten.

8°. Geb. in ganz Leinen: Preis 6 M.

Das Buch will ein Handbuch für den preußischen Praktiker sein, und eine Ergänzung zu den gebräuchlichen Handausgaben des B.G.B. bilden. Es bringt das Allgemeine Landrecht in seiner jetzt geltenden Gestalt vollständig, ferner in chronologischer Reihenfolge sämmtliche noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts und für die übrigen Landestheile seit ihrer Zugehörigkeit zu Preußen. Um den Ueberblick über eine Materie zu erleichtern, wird dem Buch eine Nachweisung der durch die einzelnen Vorbehalte des E.G. zum B.G.B. erhaltenen Gesetze beigegeben und in Anmerkungen bei jedem einzelnen Gesetz auf die übrigen Gesetze derselben Materie verwiesen. Bei jeder gesetzlichen Bestimmung wird angegeben, weshalb sie als aufrecht erhalten zu gelten hat.

Der zweite Band (Schluß des Werkes) wird im Frühjahr zur Ausgabe gelangen.

Adickes, F., Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Für den praktischen Gebrauch mit einer geschichtlichen Einleitung und Erläuterungen versehen, sowie mit einem die Ausführungsanweisung berücksichtigenden Nachtrag. 8°. Kartonnirt 6 M.

Arndt, Dr. Adolf, Oberbergrath und Prof. Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. 8°. Kartonnirt 3 M.

Friedrichs, A., Oberverwaltungsgerichtsrath. Das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Nach dem Tode des Verfassers in vierter Auflage bearbeitet von Dr. jur. **Hugo v. Strauß und Torney,** Oberverwaltungsgerichtsrath. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

Hauß, C., Geh. Ober-Reg.-Rath. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. Für die gerichtliche und gewerbliche Praxis erläutert. 8°. Geb. in Leinen 3 M.

Holtgreven, Dr. A., Geh. Ober-Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Kommentar. Dritte Auflage. 8°. Kartonnirt 3 M.

Jerusalem, Herm., Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 nebst der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetze vom 22. August 1892. gr. 8°. 2 M.

Kampitz, W. v., Verwaltungsgerichtsdirektor. Das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876. 8°. Kartonnirt 2 M. 50 Pf.

Koch, Georg, Hauptmann a. D. Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen vom 19. Mai 1891 nebst den Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes vom 22. Juni 1892. 8°. Kartonnirt 1 M. 50 Pf.

Könige, H., Landgerichtsrath, Vorsitzender der Kammer I für Handelssachen am Landgericht Mannheim. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). Verglichen mit dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Reichs-Oberhandelsgerichts. Zu praktischem Gebrauch dargestellt. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M. 50 Pf.

Laß, Dr. L., Kaiserl. Regierungsrath, Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Unter Benutzung amtlichen Materials zum praktischen Gebrauche dargestellt. Geb. in Leinen 3 M.

Lauritsch, G., Königl. Gewerbeinspektor, Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetze. Kartonnirt ca. 2 M.

Aufbaum, Dr. A., Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Reiche und in Preußen. Ein Leitfaden. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M.

Dieses Buch enthält eine gedrängte systematische Darstellung der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich des Notariats nebst einer Zahl erläuternder Formulare für öffentliche Register, Protokolle u. dergl. Reichsrecht und Landesrecht, von letzterem vorzugsweise das preußische, sind gleichmäßig berücksichtigt worden. Eine solche systematische Darstellung fehlte bisher, ist aber bei der hier besonders weit gehenden Zersplitterung des Rechtsstoffes eine Notwendigkeit sowohl für den Lernenden, für dessen Bedürfnisse auch durch Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte und der historischen Entwickelung Sorge getragen ist, als auch für den Praktiker, namentlich den angehenden, da dieser in der ersten Beschäftigungszeit vorwiegend mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt ist.

Ottermann, Carl, Stadtrath in Dortmund. Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Erläuternde Abhandlung. 8°. 1 M. 25 Pf.

Stephan, Dr. A., Geh. Regierungsrath u. Mitglied des Kais. Patentamts. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900. Nebst Ausführungsverordnungen. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 nebst den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 und den Erläuterungen und Ausführungsanweisungen des Reichs-Postamts. Amtliche Ausgabe. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Wittenberg, Dr. M., Dozent an der Humboldt-Akademie. Wegweiser durch das Aktienrecht, nach dem Wortlaut der seit dem 1. Januar 1900 gültigen Reichsgesetze. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher **Reichs**gesetze.
P. = Nummer der Sammlung **Preußischer** Gesetze.
S. = Seite.

Abänderung der Gewerbeordnung S. 21, R. 6.
Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aktienrecht R. 24, S. 26.
Altersversicherungsgesetz R. 30.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Ansiedelungsgesetz S. 25.
Anstellung der Kommunalbeamten P. 22.
Arbeiterschutzgesetz R. 6, S. 25.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 13, 14, 22.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 21, 22.
Auswanderungsgesetz R. 44.

Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S. 24, 26.
Bauunfallversicherungsgesetz R. 28.
Beamtengesetze R. 10, P. 2.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Berggesetz P. 12.
Berufsgenossenschaften, Strafrecht der S. 25
Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Binnenschiffahrtsgesetz R. 36.
Börsengesetz R. 41.
Börsensteuergesetz R. 18, S. 21.
Brausteuererhebung R. 25.
Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.
Bürgerliche Gesetzsammlung für Preußen S. 23.
Bürgerliches Gesetzbuch R. 38/39, S. 20, 22.

Civilprozeßordnung R. 11, S. 20.

Depotgesetz R. 40.
Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Drogenhandel außerhalb der Apotheken R. 48.

Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahn-Gesetzgebung R. 35.

Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.
Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen R. 12.
Entziehung elektrischer Arbeit R. 2.
Erbschaftssteuergesetz P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften R. 29.

Farbenhandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren R. 9a.
Fleischbeschaugesetz R. 54.
Flößereigesetz R. 36.
Fluchtliniengesetz S. 24, 26.
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46, S. 26.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger P. 28.

Gebrauchsgegenstände, Gesetz über den Verkehr damit R. 54.
Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 22a.
Gebührengesetz, Preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17, S. 21.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29.
Genußmittel, Verkehr damit R. 54.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46, S. 26.
Gerichtskostengesetz, Deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz, Preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 12, S. 20.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 20, 22.
Gesetz-Sammlung, Preußische S. 23.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 21.
Gewerberecht S. 25.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz R. 23.

Gewerbesteuergesetz, Preußisches P. 11.
Gifthandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Grundbuchordnung R. 42.
Grundbuchgesetzgebung, Preußische P. 9.

Haftung, Gesellschaften mit beschränkter R. 32.
Handelsgesetzbuch R. 4, S. 21, 25.
Handelskammergesetz P. 21.
Handfeuerwaffen, Gesetz betr. Prüfung von S. 25.
Handwerkergesetz S. 21, R. 6.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hypothekenbankgesetz R. 51.

Jagdscheingesetz P. 19.
Invalidenversicherungsgesetz R. 30.

Kiautschou-Gebiet, Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht der unehelichen R. 58.
Kinder, Unterbringung verwahrloster R. 47.
Kleinbahnengesetz S. 24.
Kolonialgesetzgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengesetz P. 14, S. 24.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25.
Konkursordnung R. 13, S. 20.
Konkursordnung, Preußische P. 7.
Konsulargesetzgebung R. 21.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisordnungen P. 15.

Ladenschluß-Novelle S. 21.
Landesgesetze, privatrechtliche S. 23.
Landrecht, Preußisches S. 23.
Laufprüfungsgesetz S. 25.
Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.

Maaß- u. Gewichtsordnung R. 9a.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 54.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3 S. 21.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für P. 28.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 22a.

Nahrungsmittelgesetze R. 54.
Nebengesetze zum BGB. R. 4, 11, 12, 13, 14, 29, 32, 36, 42, 43, 46, S. 20, 21.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.
Notenbankwesen R. 26.

Organisationsgesetze für die innere Verwaltung S. 26.

Patentanwaltsgesetz S. 26.
Patentgesetz R. 22a.
Personenstandsgesetz R. 9a, 9b.
Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere R. 40.
Postgesetze R. 7.
Preßgesetz R. 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatanschlußbahnen-Gesetz S. 24.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 23.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 9a.

Rayongesetz R. 9a.
Reblausgesetz R. 9a.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordnung R. 16.
Reichsbeamtengesetz R. 10.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35.
Reichsgewerbeordnung R. 6, S. 21.
Reichsgrundbuchordnung R. 42.
Reichs-Justizgesetze S. 20, R. 11, 12, 13.
Reichs-Justizgesetze, Ausführungsges. dazu S. 21, 22.
Reichsmilitärgesetz R. 9a.
Reichspreßgesetz R. 53.
Reichsseuchengesetz R. 56.
Reichsstempelgesetz R. 18, S. 21.
Reichsverfassung R. 1, S. 24.

Saccharingesetz R. 54.
Schlachtviehgesetz R. 54.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schutztruppen, Strafverfahren R. 3.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
Seehandel (Handelsgesetzbuch Buch IV) S. 21.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57, S. 25.
Seuchengesetz R. 56.
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9b.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18. S. 21.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27, S. 21, 24.
Strafgesetzbuch R. 2.

Strafprozeßordnung R. 12, S. 20.
Strafrecht der Berufsgenossenschaften S. 25.
Strafrechtliche Reichsgesetze R. 9 b.
Straßen- und Baufluchtengesetz S. 24, 26.
Süßstoffe, künstliche R. 54.

Telegraphengesetze R. 7.
Telegraphenwegegesetz S. 26.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetz R. 23, 28, S. 25.
Unlauterer Wettbewerb R. 37, S. 24.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetz R. 9 a, 9 b, 22 a.

Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland R. 33.
Verfälschung von Nahrungsmitteln R. 54.
Verfassung des Deutschen Reichs R. 1, S.
Verfassung des n Staats P.
Vermögens
Verrath
heim
Versorgung der Kommunalbeamten P. 22.
Vertheilung öffentl. Lasten S. 25.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben R. 54.
Viehkauf (Viehgewährschaft) und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 9 a.
Vormundschaftsordnung, preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47.

Waarenbezeichnungen R. 22 b.
Waarenhaussteue
Wechselordnun
Wechselstemp t
R. 5.
Weingese 54.
Werthpapie gesetz
R. 40.
Wettbewerbes, pfung des unlauteren S. 24.
Wildschadengesetz S
Wuchergesetz R. 2.

Zwangserziehung R. 47.
Zwangsversteigerung an Immobilien R. 43.
Z ngsvollstreckungsgesetz 3.

YA 03197